



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und
an den Bundesrat

2014

Band 1

Kontrolle öffentliche Verwaltung

Vorwort

Der Bericht der Volksanwaltschaft wird erstmals in zwei getrennten Bänden vorgelegt. Damit soll dem Umstand noch stärker Rechnung getragen werden, dass die Kontrolltätigkeit der Volksanwaltschaft durch ihre zusätzlichen Aufgaben zum präventiven Menschenrechtsschutz erheblich erweitert wurde. Wenngleich eine scharfe Trennung der beiden Aufgabenbereiche thematisch nicht immer möglich ist, liegt der Unterschied insbesondere in der Art und Weise der Durchführung der Überprüfungen.

Der erste Band des vorliegenden Berichts behandelt neben einem allgemeinen Gesamtüberblick, die Prüfverfahren, die überwiegend aufgrund von Einzelbeschwerden aus der Bevölkerung durchgeführt wurden. Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die sich mit einem Anliegen an die Volksanwaltschaft wenden, ist im Vergleich zu 2013 wiederum stark gestiegen. Die Gliederung folgt wie gewohnt den Ressortzuständigkeiten der einzelnen Ministerien, die Prüffälle mit Grundrechtsbezug werden dabei jeweils an den Anfang gestellt.

Der zweite Band umfasst die präventiven Aufgaben, die seit 1. Juli 2012 von der Volksanwaltschaft und den von ihr eingesetzten Kommissionen zu erfüllen sind. Es ist dies die Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) in Durchführung des Fakultativprotokolls zur UN-Anti-Folterkonvention (OPCAT), als Kontrollorgan nach der UN-Behindertenrechtskonvention und der begleitenden Beobachtung der Tätigkeit der Exekutive bei Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. Eine wichtige Rolle kommt dabei dem Menschenrechtsbeirat zu, der eine beratende Funktion ausübt. Dieser Berichtsteil wird auch an den UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) in Genf übermittelt, demgegenüber die Volksanwaltschaft eine Berichtspflicht hat.

Die Volksanwaltschaft dankt an dieser Stelle den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr.



Dr. Günther Kräuter

Dr. Gertrude Brinek

Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im März 2015

Inhalt

1	Einleitung	9
2	Leistungsbilanz	11
2.1	Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
2.2	Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus	16
2.3	Budget und Personal.....	18
2.4	Projekte 2014	19
2.5	Öffentlichkeitsarbeit	22
2.6	Internationale Aktivitäten.....	23
2.6.1	International Ombudsman Institute (IOI).....	23
2.6.2	Internationale Zusammenarbeit.....	25
2.7	Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft.....	30
2.7.1	Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek	30
2.7.2	Volksanwalt Dr. Günther Kräuter.....	33
2.7.3	Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer	35
33	Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	39
3.1	Antidiskriminierung – Nationaler Aktionsplan Menschenrechte	39
3.1.1	Gleichbehandlungskommission und Gleichbehandlungsanwaltschaft	41
3.1.2	Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit.....	46
3.1.3	Diskriminierung aufgrund von Krankheit und Behinderung	50
3.1.4	Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	51
3.2	Bundeskanzleramt.....	53
3.2.1	Grundrechte.....	53
3.2.2	Rechtsschutzverlust infolge fehlerhafter Beschwerdeeinbringung.....	54
3.2.3	Probleme im Vollzug der Planstellenbesetzungs- verordnung 2012	55
3.2.4	Volksanwaltschaft regt Verbesserungen im MedKF-TG an	56
3.2.5	Probleme bei Berechnung der Entscheidungsfrist der Verwaltungsgerichte	57
3.3	Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	59
3.3.1	Pensionsversicherung	59
3.3.2	Pflegevorsorge.....	68
3.3.3	Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze.....	72
3.3.4	Arbeitsmarktverwaltung – AMS	79

3.4	Bildung und Frauen.....	88
3.4.1	Verfahrensverzögerungen in verschiedenen Bereichen	88
3.4.2	Auseinandersetzung zwischen Lehrerkollegen	89
3.5	Europa, Integration und Äußeres.....	91
3.5.1	Botschaft in Ottawa verzögert Klagszustellung	91
3.6	Familien und Jugend	93
3.6.1	Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.....	94
3.6.2	Obsorgeverpflichtung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	101
3.7	Finanzen	104
3.7.1	EDV-Einsatz im BMF	105
3.7.2	Maluszuschlag zur Normverbrauchsabgabe – Missstand	107
3.7.3	Bundesfinanzgericht.....	109
3.7.4	Unzumutbare Säumnis – Zollamt Innsbruck.....	110
3.8	Gesundheit.....	111
3.8.1	Probleme bei der Abmeldung von ELGA.....	112
3.8.2	Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche.....	114
3.8.3	Patientenverfügungen	115
3.8.4	Krankenversicherung	116
3.9	Inneres	122
3.9.1	Grundrechte	123
3.9.2	Fremden- und Asylrecht	127
3.9.3	Polizei.....	133
3.9.4	Melderecht	136
3.10	Justiz	139
3.10.1	Sachwalterschaften.....	139
3.10.2	Grundbuch.....	142
3.10.3	Gerichtsgebühren	143
3.10.4	Exekutionsverfahren.....	143
3.10.5	Strafverfahren	144
3.10.6	Strafvollzug	149
3.10.7	Gesetzlose Vernichtung sichergestellter Gegenstände; Verletzung im Eigentum	154
3.11	Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	156
3.11.1	Wasserrecht.....	156
3.11.2	Forstrecht	159
3.11.3	Umwelt.....	161
3.12	Landesverteidigung und Sport	164
3.12.1	Dienstrechtliche Härten für kranke/verletzte Militärpersonen in der Einstiegsphase	164
3.12.2	Mängel in der Personalverwaltung	165

3.13	Verkehr, Innovation und Technologie	168
3.13.1	Eisenbahnwesen	169
3.13.2	GIS Gebühren Info Service GmbH.....	170
3.13.3	Anbringung einer Vignette an einem Trike?.....	171
3.14	Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	172
3.14.1	Grundrechte	172
3.14.2	Gewerberecht	173
3.14.3	Wissenschaft und Forschung	181
4	Anregungen an den Gesetzgeber	187
	Abkürzungsverzeichnis	191

1 Einleitung

Dieser Bericht soll im ersten Teil Auskunft darüber geben, wie die nachprüfende Kontrolle der Verwaltung erfolgte und zu welchen Schlüssen die Volksanwaltschaft gekommen ist. Im zweiten Teil soll er zeigen, wie die VA ihre Rolle und Funktion als Menschenrechtshaus der Republik wahrnimmt und welche Ergebnisse sie bei der Umsetzung der präventiven Aufgaben im vergangenen Jahr erzielte.

Da die VA über ihre nationalen Aufgaben hinaus auch im internationalen Zusammenhang eine Rolle spielt, ergeben sich drei große Schwerpunkte, die in diesem Tätigkeitsbericht genauer dargelegt werden:

Als Rechtsschutzeinrichtung hat die VA die Funktion, Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Die Prüfung von Individualbeschwerden ist gleichzeitig auch ein Gradmesser für das Funktionieren der Verwaltung. Sie gibt Hinweise darauf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen in der Verwaltung gibt. Die Kontrolle der Verwaltung soll letztendlich transparente, effiziente und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern.

Effiziente und bürgernahe Verwaltung als Ziel

Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen der Menschenrechte und Verletzungen der Rechte von Menschen mit Behinderung nach Möglichkeit zu verhindern oder zumindest deutlich zu reduzieren. Wenn dabei von Erfolgen berichtet wird, so muss immer mitbedacht werden, dass ein Gutteil der positiven Arbeit den Kommissionen der VA und auch dem Menschenrechtsbeirat zuzurechnen ist.

Präventive Tätigkeit zum Schutz der Menschenrechte

Die internationale Zusammenarbeit wird von der VA seit vielen Jahren forciert. Über das International Ombudsman Institute (IOI), dessen Generalsekretariat seinen Sitz in der VA hat, ist diese Kooperation auch institutionell verankert. Durch die präventiven Aufgaben erhielten die grenzüberschreitenden Netzwerke einen noch höheren Stellenwert. Intensiviert wurde daher der Erfahrungsaustausch mit anderen europäischen Einrichtungen, um die Qualität der Tätigkeiten sicherzustellen und vergleichbare Methodiken bei der Kontrolltätigkeit zu entwickeln.

Internationale Vernetzung

Aufbau der Volksanwaltschaft

Die VA besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils auf sechs Jahre bestellt werden. Ende April 2013 wählte der Nationalrat Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer zu neuen Mitgliedern der VA. Dr. Gertrude Brinek, die seit 2008 Volksanwältin ist, wurde für eine zweite Funktionsperiode bestätigt.

Die Mitglieder der VA

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist für Soziales, Pflege und Gesundheit zuständig. Auf Bundesebene umfasst seine Prüfzuständigkeit die Kranken-, Pen-

sions- und Unfallversicherung, die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen in seinen Aufgabenbereich die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, die Jugendwohlfahrt, die Belange von Menschen mit Behinderung, der Tierschutz und das Veterinärwesen. Dr. Kräuter hat mit Juli 2013 auch die Funktion des Generalsekretärs des International Ombudsman Institute (IOI) übernommen.

In den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek fallen auf Bundesebene die Justizverwaltung, der Strafvollzug, die Staatsanwaltschaften, Steuern, Gebühren, Abgaben sowie der Denkmalschutz. Auf Landesebene ist Dr. Brinek zuständig für die Gemeindeverwaltungen und alle kommunalen Angelegenheiten, die Friedhofsverwaltungen sowie kommunale bzw. städtische Verkehrsbetriebe.

Das Ressort von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer umfasst auf Bundesebene das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Landesverteidigung, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe- und Betriebsanlagen, Kindergärten, Schulen und Universitäten. Auf Landesebene prüft Dr. Fichtenbauer Verkehrs- und Agrarangelegenheiten sowie Fragen zu Gemeindeabgaben.

Insgesamt waren im Jahr 2013 im Durchschnitt 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VA beschäftigt, die organisatorisch den drei Geschäftsbereichen der Mitglieder der VA, der Verwaltung oder der Internationalen Abteilung zugeordnet sind. Eine detaillierte Aufstellung bietet das Organigramm im Anhang.

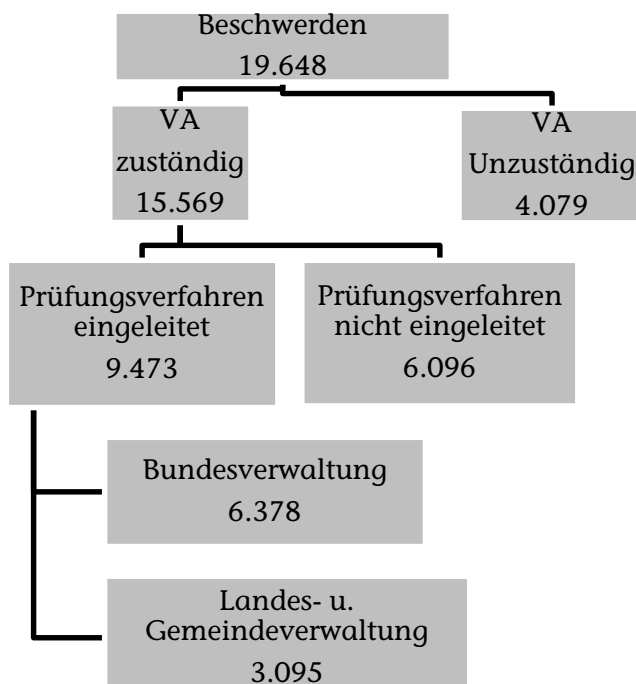
2 Leistungsbilanz

2.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA kontrolliert seit 38 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegen somit der Missstandskontrolle der VA. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und den Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Die VA kann bei vermuteten Missständen von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde an den VfGH zu stellen.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Leistungsbilanz



Im vergangenen Jahr erhielt die VA insgesamt 19.648 Beschwerden. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 84 Eingaben pro Arbeitstag einlangen. Die Anzahl der Beschwerdefälle ist nach wie vor sehr hoch und gegenüber dem Vorjahr sogar um 2,1 % gestiegen. In 9.473 Fällen – das sind rund 48 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Bei 6.096 weiteren Beschwerden gab es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung oder die Verfahren vor einer Behörde waren noch nicht abgeschlossen. Die VA konnte jedoch in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. In 4.079 Vorbringen ging

Anzahl der Beschwerden um 2,1 % gestiegen

es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. In diesen Fällen stellt die VA ebenfalls Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

Prüfverfahren in der Bundesverwaltung 2014

Die Prüfungstätigkeit der VA bezieht sich auf die gesamte öffentliche Verwaltung, also alle Behörden und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Insgesamt leitete die VA 6.378 Prüfverfahren in der Bundesverwaltung ein. Dies entspricht einer Steigerung um 24,8 % gegenüber dem Vorjahr.

Mit 1.751 Fällen wurden nahezu gleich viele Prüfungsverfahren im Bereich der Inneren Sicherheit eingeleitet. Rund 27 % aller Verfahren entfallen damit auf diesen Bereich. Diese Entwicklung zeichnete sich schon in den Vorjahren ab. Zurückzuführen ist dies auf die hohe Anzahl fremden- und asylrechtlicher Beschwerden. Diese betrafen nicht ausschließlich das BMI und die diesem unterstellten Behörden, sondern vor allem auch das BVwG.

Jede vierte Beschwerde betrifft den Sozialbereich

1.733 Prüfverfahren wurden auf Bundesebene zum Bereich soziale Sicherungssysteme eingeleitet. Rund ein Viertel aller Verfahren betraf sozialversicherungsrechtliche oder arbeitsmarktbezogene Problemstellungen. Gegenüber dem Vorjahr ist damit die Anzahl der Eingaben, die eine Kontaktnahme mit entscheidungszuständigen Stellen erforderlich machten, um 39 % gestiegen (2013: 1.238). Anlass zur Beschwerde gaben insbesondere Mängel im Bereich des Arbeitsmarktservice, der Pflegegeldeinstufung sowie Probleme rund um das Pensionsversicherungsrecht. Anhaltend hoch ist auch das Beschwerdeaufkommen von Menschen mit Behinderung.

Justizverwaltung: Beschwerden stark gestiegen

1.056 Prüfverfahren wurden aufgrund von Beschwerden über die Justiz eingeleitet. Gemessen an allen Prüfverfahren entspricht dies einem Anteil von 17 %. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Beschwerden in diesem Bereich um 13 % gestiegen. Hauptgrund dafür ist die Zunahme der Individualbeschwerden über den Strafvollzug. Dies ist auf die Tätigkeit der Kommissionen im Rahmen der neuen Aufgaben der VA als Nationaler Präventionsmechanismus zurückzuführen. Die Kontrollzuständigkeit der VA umfasst die Bereiche der Justizverwaltung, der StA, des Strafvollzugs und die Prüfung von gerichtlichen Verfahrensverzögerungen.

Geprüftes Bundesministerium	Anzahl	in %
Bundesministerium für Inneres	1.751	27,48
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	1.733	27,19
Bundesministerium für Justiz	1.056	16,57
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	405	6,36
Bundesministerium für Finanzen	389	6,10
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	228	3,58
Bundesministerium für Familien und Jugend	212	3,33
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	200	3,14
Bundesministerium für Gesundheit (exkl. Kranken- und Unfallversicherung)	169	2,65
Bundesministerium für Bildung und Frauen	106	1,66
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	63	0,99
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	31	0,49
Bundeskanzleramt	29	0,46
gesamt*	6.372	100

*6 Fälle fallen in keine Zuständigkeit eines Ministeriums, sie werden in der VA als Vorsitzakten geführt

Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2014

Die Bundesverfassung überlässt es den Landesverfassungen, die VA auch für den Bereich der Verwaltung des Landes zuständig zu machen. Davon haben alle Bundesländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg Gebrauch gemacht. Insgesamt führte die VA im Jahr 2014 in der Landes- und Gemeindeverwaltung 3.095 Prüfverfahren durch. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Prüffälle in diesem Bereich um rund 7 % gestiegen (2013: 2.893).

Wenig überraschend ist, dass das weitaus bevölkerungsreichste Bundesland Wien auch den höchsten Anteil an Prüffällen aufweist (37,9 %). Auf NÖ kommen 20,9 % der Fälle, die Stmk und OÖ haben einen Anteil von 13,1 % bzw. 10,8 %. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Beschwerden in allen Bundesländern bis auf Ktn, OÖ und Sbg zugenommen. Die höchste Steigerungsrate ist im Bgld (+34,7) festzustellen, gefolgt von NÖ (+11 %) und Wien (+10,4 %).

Beschwerden in der Landes- und Gemeindeverwaltung gestiegen

Bundesland	2014	2013	Veränderung in %
Wien	1.174	1.063	10,4
NÖ	647	583	11,0
Stmk	406	385	5,5
OÖ	334	368	-9,2
Bgld	198	147	34,7
Ktn	174	185	-5,9
Sbg	162	162	0,0
gesamt	3.095	2.893	7,0

Schwerpunkte der
Bundesländer

Die meisten Beschwerden auf Landes- und Gemeindeebene entfallen auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht und richteten sich damit an die zuständige Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek. Ungebrochen hoch ist auch die Zahl der Prüffälle von Volksanwalt Dr. Günther Kräuter betreffend die Jugendwohlfahrt, die Mindestsicherung und Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung. Problemstellungen rund um die Straßenpolizei und die Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts waren hingegen Schwerpunkte der Prüftätigkeit von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer.

	Anzahl	in %
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	725	23,42
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderung, Grundversorgung	714	23,07
Gemeindeangelegenheiten	447	14,44
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	354	11,44
Gesundheits- und Veterinärwesen	199	6,43
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	191	6,17
Landes- und Gemeindestraßen	142	4,60
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	94	3,04
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	52	1,68
Gewerbe- und Energiewesen	49	1,58
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	48	1,55
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	43	1,39
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	35	1,13
Wissenschaft, Forschung und Kunst	2	0,06
gesamt	3.095	100,00

Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2014

Von den im Jahr 2014 eingeleiteten Prüfverfahren konnten 8.895 sowie 1.703 aus den Vorjahren abgeschlossen werden. In 1.814 Fällen wurde ein Missstand in der Verwaltung festgestellt. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 10.598 Prüffälle abgeschlossen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 15 %. Das bedeutet, dass 17 % aller erledigten Beschwerden berechtigt waren. Ein Prüfverfahren führte zu einer kollegialen Missstandsfeststellung mit Empfehlung. Keinen Anlass für eine Beanstandung sahen hingegen die Mitglieder der VA bei 4.564 Beschwerden.

Feststellung eines
Missstandes in 17 %
aller Fälle

Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 45 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 93 amtswegige Prüfverfahren ein (2013: 61).

93 amtswegige
Prüfverfahren

	Akten andere Jahre	2014
Missstand in der Verwaltung	392	1.422
Kein Missstand in der Verwaltung	950	3.626
VA nicht zuständig	361	3.847
gesamt	1.703	8.895

Im Jahr 2014 wurden 10.546 Akten angelegt

Erledigungsgrad Akten 2014 84,3 %

Bürgernahe Kommunikation

Der Erfolg der VA lässt sich unter anderem daran messen, wie hoch ihre Akzeptanz in der Bevölkerung ist. Die oben angeführten Zahlen belegen eindrucksvoll, dass sich sehr viele Bürgerinnen und Bürger an die VA wenden, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, dass die VA sehr einfach und formlos kontaktiert werden kann. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Der Auskunftsdienst ist für alle Hilfesuchenden unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Die Bilanz 2014 zeigt folgendes Bild.

232 Sprechtag mit rund 1.620 Vorsprachen wurden durchgeführt,

9.102 Personen kontaktierten den Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch,

15.830 Menschen schrieben an die VA: 5.513 Frauen, 8.906 Männer und 1.410 Personengruppen,

26.731 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
 16.227 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden,

Rund 104.000-mal wurde auf die Homepage der VA zugegriffen.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Bürgerinnen und Bürger in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird ebenfalls intensiv genutzt. Im Berichtsjahr fanden 232 Sprechtage mit über 1.600 persönlichen Gesprächen statt. Das sind mehr als im Jahr davor (2013: 224 Sprechtage).

Sprechtage 2014

	2014	2013
Bgld	15	16
Ktn	15	18
NÖ	35	30
OÖ	22	20
Sbg	15	20
Stmk	28	25
Tirol	12	10
Vbg	6	5
Wien	84	80
gesamt	232	224

2.2 Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus

Schutz und Förderung
 der Menschenrechte

Seit Juli 2012 hat die VA den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gemeinsam mit Expertenkommissionen überprüft sie rund 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Dazu zählen zum Beispiel Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Anstalten und Krisenzentren. Darüber hinaus kontrolliert sie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen beobachten und überprüfen auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Mit diesen Kompetenzen werden auch zwei bedeutende UN-Menschenrechtsverträge umgesetzt, durch die der präventive Menschenrechtsschutz in Österreich auf breiter Basis eingerichtet wird: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, un-

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Unter „Prävention“ versteht die VA notwendige Maßnahmen zur Risikominderung, da Menschen in Anhaltung in besonderem Maße staatlichen Eingriffen ausgesetzt sind. Die Kontrolltätigkeit der VA ist „flächendeckend und routinemäßig“ durchzuführen, ein Auftrag, den die VA auch im Berichtsjahr erfüllt hat.

Die VA hat zur Besorgung ihrer Aufgaben entsprechend dem OPCAT-Durchführungsgesetz die von ihr eingesetzten und multidisziplinär zusammengesetzten Kommissionen zu betrauen. Die Kommissionen sind nach regionalen Gesichtspunkten organisiert und bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern und einer Kommissionsleiterin bzw. einem Kommissionsleiter.

Sechs Kommissionen
der VA

Die Kommissionen hatten im Berichtsjahr insgesamt 428 Einsätze. Sie besuchten Orte der Anhaltung im Sinne des OPCAT-Mandats, Behinderteneinrichtungen nach der UN-BRK und beobachteten polizeiliche Zwangsakte. In 366 Fällen waren die Besuche und Beobachtungen unangekündigt, in 62 Fällen angekündigt. Die Durchführung unangekündigter Besuche ist daher die Regel. Die durchschnittliche Besuchsdauer betrug etwa dreieinhalb Stunden.

	2014
Einrichtungen	359
Abschiebungen	22
Polizeieinsätze	47
gesamt	428

* dazu zählen: Demonstrationen, Veranstaltungen, Versammlungen

Die Tätigkeit der VA ist in sehr hohem Ausmaße davon geprägt, dass sie nicht (nur) Beanstandungen ausspricht, sondern intensiv lösungsorientiert arbeitet. In der Regel schließt die VA daher die Verfahren, die sich an die Übermittlung von Kommissionsprotokollen anschließen, erst nach längerer Zeit, oft erst im darauffolgenden Jahr, endgültig ab. 2014 beanstandete die VA in 272 Fällen die menschenrechtliche Situation. Da die Kommissionen im Zuge ihrer Besuche regelmäßig mehrere Kritikpunkte aufgreifen, sprach die VA zahlreiche Empfehlungen aus.

Die VA befasst sowohl bei Systemfragen als auch bei einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden, gelegentlich auch die Einrichtungen selbst. Daneben arbeitet die VA auch in ministeriellen Arbeitsgruppen oder Arbeitsgruppen mit Bundesländern mit.

Der Menschenrechtsbeirat ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Er unterstützt die VA bei der Klärung

Menschenrechtsbeirat

von Fragen der Kontrollzuständigkeit und bei Themen, die im Zuge der Besuche der Kommissionen über den Einzelfall hinausgehende Probleme betreffen. Die VA legte dem Menschenrechtsbeirat im Berichtsjahr insgesamt elf Themen vor, die durch Arbeitsgruppen zum überwiegenden Teil noch im Jahr 2014 abschließend behandelt werden konnten.

Detaillierte Ausführungen zur präventiven Tätigkeit der VA sind im zweiten Teil des Berichts dargestellt.

2.3 Budget und Personal

Budgeteinschränkung Die Budgetstruktur der VA – wie die des gesamten Bundes – gliedert sich nach den Vorgaben des Haushaltsrechts in einen Finanzierungsvoranschlag und einen Ergebnisvoranschlag. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen.

Der VA stand im Jahr 2014 ein Budget gemäß Finanzierungsvoranschlag von 10.046.000 Euro (2013: 10.209.000 Euro) bzw. gemäß Ergebnisvoranschlag von 10.039.000 Euro (2013: 10.115.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (Details siehe BVA 2014 Teilheft für die VA Untergliederung 05).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 5.717.000 Euro (2013: 5.592.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3.336.000 Euro (2013: 3.628.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat der VA, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen. Zusätzlich hat die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Hinterbliebenen der ehemaligen Mitglieder der VA von 894.000 Euro (2013: 868.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen noch Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 73.000 Euro (2013: 95.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2013: 26.000 Euro) zur Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1.7.2012 der VA neu hinzugekommenen Aufgaben gemäß OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat der VA 2014 ein Budget von 1,450.000 Euro (2013: 1,450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,148.029 Euro (2013: 1,148.029 Euro) und für den Menschenrechtsbeirat rund 95.000 Euro (2013: 95.000 Euro) budgetiert. Rund 200.000 Euro (2013: 200.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

10,046 Mio. Budget

Finanzierungsvoranschlag 2014 / 2013

2014		2013	
10,046		10,209	
Personalaufwand		Betrieblicher Sachaufwand	
2014	2013	2014	2013
5,717	5,592	3,336	3,628
Transfers		Sachanlagen und Vorschüsse	
2014	2013	2014	2013
0,894	0,868	0,099	0,121

Die VA verfügte 2014 über insgesamt 73 Planstellen im Personalplan des Bundes (2013: 73 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA im Durchschnitt insgesamt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 48 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirats der VA.

73 Planstellen

2.4 Projekte 2014

Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Im Arbeitsprogramm 2013–2018 hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt, ihren Einsatz für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Dazu soll laut dem Regierungsübereinkommen ein „Nationaler Aktionsplan Menschenrechte“ beschlossen werden, der die bestehenden Aktionspläne im Menschenrechtsbereich in einen gemeinsamen Rahmen stellt und in Zusammenarbeit mit der VA ergänzt.

Die VA hat 292 NGOs und die drei in Österreich tätigen Menschenrechtsinstitute sowie Vertreter des BKA und des BMeiA im Mai 2014 zu einer Startveranstaltung eingeladen, um die Zivilgesellschaft über dieses Regierungsprojekt zu informieren und in diesen Prozess frühzeitig einzubinden. Auf der Homepage der VA wurde eine Kommunikationsplattform eingerichtet und alle inhaltlichen Vorschläge der NGOs für konkret bis 2018 zu realisierende Vorhaben veröffentlicht. Diese werden von der VA auf Basis der Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte strukturiert zusammengefasst. Ebenso sollen alle an Österreich gerichteten Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane sowie Projektvorschläge der einzelnen Bundesministerien und Länder thematisch strukturiert werden. Diese Vorarbeiten bilden die Grundlage, auf

Einbindung der Zivilgesellschaft durch VA

deren Basis in einem Konsultationsprozess künftige Inhalte des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte diskutiert, festgelegt und erarbeitet werden. Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, der VA sowie der Zivilgesellschaft – letztere in beratender Form – bilden eine Konsultationsgruppe, welche die nächsten Prozessschritte vorbereiten und die Öffentlichkeit darüber informieren soll (siehe dazu auch S. 39 f.).

Besucherzentrum

Besucherzentrum
VA.TRIUM

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2014 war die weitere Öffnung des Hauses und die damit verbundene Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im neuen Besucherzentrum VA.TRIUM können sich alle Bürgerinnen und Bürger auf spannende und anspruchsvolle Weise über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und die Aufgaben einer Rechtsschutzeinrichtung gestärkt werden. Die Volksanwaltschaft kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren. Angewandte Beispiele illustrieren auf lebendige und didaktisch anschauliche Weise, was es bedeutet, Rechte zu haben und auf deren Einhaltung auch nachhaltig pochen zu können.

Neugestaltung der Homepage

Ein wichtiges Informationsmedium stellt die Website der VA dar. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. 2014 wurde das Beschwerdeformular 2.024-mal heruntergeladen. Auf die Website wurde rund 104.000-mal zugegriffen.

Website-Relaunch

Dieses Online-Service wurde 2014 mit einem Website-Relaunch weiter gestärkt. Ziel des neuen Internetauftritts ist es, noch bürgernäher zu kommunizieren und die Bevölkerung noch besser über die Aufgaben der VA zu informieren. Um dies zu gewährleisten, startete die VA einen digitalen Transformationsprozess innerhalb der Institution. Dazu wurde in der VA ein eigenes Digital-Team eingerichtet, das für den zielgruppengerechten und benutzerfreundlichen Internetauftritt sorgen soll.

Im Fokus der neuen Website stehen weiterhin die Menschen, die sich mit Beschwerden an die VA wenden. Sie bietet umfassende und leicht verständliche Information über die Voraussetzungen und Bedingungen einer Beschwerde. Mit nur einem „Klick“ befindet man sich im Online-Beschwerdeformular. Die Homepage dient außerdem als Plattform für Menschenrechtsthemen, etwa bei der Entwicklung des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte. Für alle Interessierten wurde außerdem ein umfangreicher Themenpool mit aktuellen

Meldungen zu den unterschiedlichen Prüfbereichen der VA geschaffen. Aktuelle Erweiterungen wie die vertiefte Darstellung des Nationalen Präventionsmechanismus, ein „Leichter-Lesen-Projekt“ und ein Relaunch der IOI-Website sind zurzeit in Umsetzung begriffen.

Veranstaltungen

Als funktionierende und moderne parlamentarische Ombudsmann-Einrichtung, die sich den Bürgerinnen und Bürgern, dem Parlament und der Öffentlichkeit gleichermaßen verpflichtet fühlt, sieht sich die VA motiviert, den Kontakt zu den öffentlichen Stellen (z.B. Ministerien, Höchstgerichte, Landesregierungen, Kommunalverwaltungen) zu halten und zu pflegen. Im abgelaufenen Arbeitsjahr wurde der entsprechende Austausch wie schon bisher gelebt, gepflegt und ausgebaut.

2014 wurde die Begegnung mit Schülerinnen und Schülern, mit Studierenden bzw. Universitäts- und Hochschuleinrichtungen verstärkt gesucht und praktiziert. Vor allem aus Wien und NÖ konnte die VA Schulklassen begrüßen. Das Angebot der VA richtet sich auch an alle Bildungseinrichtungen des Landes und fußt wesentlich auf einer Kooperation mit dem BMBF. Auch Jugendorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und von Kulturvereinen konnte die VA willkommen heißen. Dabei wurde vor allem bei jungen Menschen das Rechtsbewusstsein, das Wissen über Demokratie, Politik und Bürgerrechte verstärkt in den Mittelpunkt gestellt. Die Begegnung mit den Mitgliedern der VA und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fungiert als lebendige Ergänzung des Unterrichts und des schulischen Lernens. In allem war und ist die Publikation der VA „Junge Menschen und ihre Rechte“ (Edition Ausblick, Wien 2013) ein hilfreicher Behelf für junge Menschen.

Begegnungen mit
Schulen und
Universitäten

Unter Berücksichtigung der Selbstverpflichtung aus den Wirkungszielen gemäß Bundesfinanzrahmengesetz hat die VA in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Frauen den Umstand thematisiert, dass sich in der VA mehr Männer als Frauen beschweren. Dabei wurden Hypothesen diskutiert und Fakten interpretiert. In einer abschließenden Diskussion wurden geschlechtsspezifische Haltungen identifiziert und weitere Arbeitsschritte erwogen.

Weitere Aktivitäten

In Vorbereitung eines achtmonatigen Kooperationsprojekts mit der Ombudsmann-Einrichtung in Mazedonien (EU-Twinning-Projekt) wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA auf die fachsprachlichen Herausforderungen eines international angelegten Menschenrechtstrainings in Seminaren vorbereitet und geschult.

Einladungen an die VA bzw. deren Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Experten-Organisation in verschiedenen Fachmedien zu publizieren, wurde gerne angenommen.

Zur weiteren Professionalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bot die VA Kommunikations-Workshops („Training on the Job“) an, um im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern sicher, freundlich, souverän und effizient zu agieren. Im Zentrum stand die Steigerung der Kompetenz in Telefongesprächen.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit
verstärkt

Der VA ist es besonders wichtig, die Öffentlichkeit laufend über ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde daher im Vorjahr weiter ausgebaut. So hat die Volksanwaltschaft ihre 2014 erstellten Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Wien, Niederösterreich und Salzburg im Rahmen von Pressekonferenzen präsentiert. Über Pressemeldungen, Interviews oder Hintergrundgespräche intensivierte die Volksanwaltschaft ihre gute Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten.

Damit informierte die Volksanwaltschaft die Medienvertreterinnen und Medienvertreter regelmäßig und umfassend über ihre Arbeit – so etwa zu Prüfverfahren und -ergebnissen, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Anregungen an den Gesetzgeber. Die Volksanwaltschaft berichtete auch über aktuelle Veranstaltungen und Tätigkeiten, die im Interesse der Öffentlichkeit stehen, z.B. die Eröffnung des Besucherzentrums VA.TRIUM. Sie nahm außerdem zu relevanten Themenbereichen, öffentlich Stellung, u.a. anlässlich des Internationalen Menschenrechtstages, des Weltkindertages oder des Internationalen Tages des Menschen mit Behinderung.

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2014 gab es rund 1.700 Meldungen in österreichischen Printmedien sowie in ORF-Radio und -Fernsehen über die Arbeit der Volksanwaltschaft.

ORF-Sendung hat hohe
Breitenwirkung

Neben der bereits im Vorjahr ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit verschafft vor allem die Sendung „BürgerAnwalt“ im ORF-Fernsehen der VA seit über zehn Jahren eine hohe Breitenwirkung und ist damit eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA. Jede Woche verfolgen bis zu 440.00 Zuseherinnen und Zuseher die Studiodiskussionen, bei denen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter sowie die Volksanwältin und die Volksanwälte zu Wort kommen und aus dem Leben gegriffene Problemfälle lösungsorientiert diskutieren. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek aufgerufen werden.

2.6 Internationale Aktivitäten

2.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Ende Oktober 2014 fand die jährliche Sitzung des IOI Vorstandes in Wien statt und Generalsekretär Kräuter empfing rund 30 Gäste aus allen Erdteilen in der Volksanwaltschaft. Das IOI, das seinen Sitz seit 2009 in der VA hat, vernetzt weltweit rund 170 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus über 90 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika.

IOI-Vorstandssitzung in Wien

Im Zuge der Wien-Sitzung wurden zwölf Ombudsmann-Institutionen als neue Mitglieder im IOI aufgenommen. John Walters, Ombudsmann von Namibia, übernahm die Präsidentschaft von der seit 2010 im Amt befindlichen neuseeländischen Ombudsfrau, Dame Beverley Wakem. Diese sowie der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Peter Kostelka wurden aufgrund ihrer außergewöhnlichen Verdienste für das IOI vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt.

Neue Mitglieder

Der Vorstand schloss zahlreiche Projekte ab, die im Lauf des IOI-Mitgliedsjahres 2013/2014 ihre Umsetzung gefunden hatten, und initiierte neue Vorhaben für das kommende Mitgliedsjahr.

So wurde u.a. eine tiefgreifende Wahlrechtsreform verabschiedet. Diese Reform ermöglicht nicht nur die Durchführung von elektronischen Wahlen, es wird erstmals auch allen wahlberechtigten Mitgliedern des IOI das Recht eingeräumt, die Vorstandsfunktionen des IOI-Präsidenten, der beiden IOI-Vizepräsidenten und des IOI-Schatzmeisters direkt zu wählen.

IOI-Wahlrechtsreform

Der Vorstand verabschiedete des Weiteren ein Grundsatzpapier zum Thema Privatisierung von öffentlichen Leistungen. Immer häufiger sind Ombudsmann-Einrichtungen weltweit mit dem Problem konfrontiert, dass private Anbieter öffentliche Leistungen übernehmen und Bürgerinnen und Bürger damit nicht mehr die Möglichkeit haben, sich mit einer Beschwerde an eine öffentliche Institution wie die Volksanwaltschaft zu wenden. Das in Wien beschlossene IOI-Grundsatzpapier fasst die Haltung des IOI gegenüber dieser vorschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen zusammen und soll Ombudsmann-Einrichtungen weltweit dabei unterstützen, die Kontrolle über solche privatisierten Leistungen wieder in ihren Zuständigkeitsbereich eingliedern zu können.

Grundsatzpapier zu Privatisierung öffentlicher Leistungen

Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, wurde in Wien ein Kooperationsabkommen zwischen dem IOI und dem Institut Lateinamerikanischer Ombudsmann-Einrichtungen (ILO) unterzeichnet. Weitere Kooperationsabkommen mit anderen regionalen Ombudsmann-Organisationen sollen folgen. Volksanwalt Kräuter hat außerdem seine Teilnahme am Jahrestreffen des Interna-

Kooperationsabkommen mit lateinamerikanischen Ombudsmann-Institut

tional Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs) in Genf dazu genutzt, erfolgreiche Gespräche zum Abschluss eines Kooperationsübereinkommens zwischen dem ICC und dem IOI zu führen, und damit erste Schritte für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen diesen beiden global agierenden Organisationen gesetzt.

Kooperation mit Weltbank

Die sich vertiefende Kooperation mit der Weltbank hat 2014 eine gut besuchte Diskussionsrunde im Weltbank-Hauptquartier in Washington D.C. eingeleitet. Ziel dieser Veranstaltung war es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weltbank über die Tätigkeit von Ombudsmann-Einrichtungen zu informieren und die Bedeutung dieser Institutionen als Grundstein für die demokratische Entwicklung von Rechtsstaaten ins Bewusstsein zu rufen. Des Weiteren konnte das IOI in enger Kooperation mit der Weltbank zwei Online-Web-Seminare zum Thema „Open Government Partnership“ in englischer und spanischer Sprache organisieren, die von der internationalen Ombudsmann-Gemeinschaft überaus positiv aufgenommen wurden.

Schulungen und Fortbildungsangebote für IOI-Mitglieder

Im Bereich Schulung und Fortbildung konnten in der Vorstandssitzung ebenfalls die Weichen für interessante Trainingsinitiativen im kommenden Jahr gestellt werden. So wird die bereits 2013 erfolgreich umgesetzte Kooperation mit der Asian Ombudsman Association (AOA) 2015 eine Fortsetzung finden. In enger Zusammenarbeit mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung findet für die asiatischen Mitglieder des IOI ein Training zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ statt. Das erfolgreiche Anti-Korruptionstraining, das vom IOI in Zusammenarbeit mit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA) 2013 in Wien veranstaltet wurde, wird – zugeschnitten auf die Bedürfnisse der dortigen Mitglieder – im Mai 2015 in der Karibik angeboten. Die europäischen Mitglieder können von einem Training mit NPM/OPCAT-Schwerpunkt profitieren, das in enger Zusammenarbeit mit der Vereinigung zur Verhinderung von Folter (Association for the Prevention of Torture, APT) erarbeitet wurde und zu dem die Ombudsmann-Einrichtung in Lettland im Juni 2015 einladen wird. Außerdem ist geplant, das renommierte Training der schottischen Queen Margaret University zum Thema Prüfverfahren im Verwaltungsbereich erstmals für die spanischsprachigen Mitglieder des IOI im lateinamerikanischen Raum anzubieten.

Asiatische Ombudsmann-Konferenz in Korea

Anlässlich ihres 20-jährigen Jubiläums lud die koreanische Antikorruptions- und Bürgerrechtskommission (ACRC) zur „Asian Global Ombudsman Conference“ in Seoul. An der Konferenz nahmen mehr als 200 koreanische sowie internationale Gäste teil, das IOI wurde von Generalsekretär Kräuter vertreten, der aktiv als Vortragender und Moderator einer Podiumsdiskussion mitwirkte. Die Konferenz stand unter dem Motto der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung von Ombudsmann-Einrichtungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befassten sich mit den zukünftigen Herausforderungen, denen sich Ombudsmann-Einrichtungen weltweit stellen müssen, und diskutierten u.a. die Rolle neuer Technologien für ihre Arbeit.

Im September 2014 veranstaltete die Einrichtung des estnischen Ombudsmannes die alle zwei Jahre stattfindende Ombudsmann-Konferenz der europäischen Region des IOI. Die Konferenz stand unter dem Motto „Die Rolle von Ombudsmann-Einrichtungen in einer Demokratie“ und brachte Vertreterinnen und Vertreter von Ombudsmann-Institutionen aus ganz Europa zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch nach Tallinn. In ihrer Eröffnungsrede unterstrich die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O’Reilly die immer enger werdende Kooperation und unterstützende Zusammenarbeit zwischen Ombudsmann-Einrichtungen in Europa. Die anschließenden Diskussionsrunden befassten sich mit praxisorientierten Fragestellungen wie der immer umfassenderen Tätigkeit von Ombudsmann-Einrichtungen im Rahmen europäischer und internationaler Richtlinien und Standards. IOI-Generalsekretär Kräuter und Volksanwältin Brinek nahmen an dieser Konferenz teil.

Europäische
Ombudsmann-
Konferenz in Tallinn

In seiner Funktion als IOI-Generalsekretär besuchte Volksanwalt Kräuter im Oktober das zweite Internationale Symposium über Ombudsmann-Einrichtungen in Ankara teil. Zwei Jahre nach Gründung der türkischen Ombudsmann-Institution (KDK) konnte sich das international besetzte Teilnehmerfeld von den Fortschritten der noch jungen Einrichtung überzeugen. IOI-Generalsekretär Kräuter brachte in seinem Redebeitrag die Wichtigkeit internationaler Kooperationen zwischen Ombudsmann-Einrichtungen zum Ausdruck und zeigte sich erfreut über die Mitgliedschaftsbewerbung der türkischen Ombudsmann-Einrichtung zum IOI, die Ende Oktober bestätigt wurde.

Ombudsmann Türkei

2.6.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen / UN-Konventionen

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs), mit einem Beobachter-Status vertreten. Im März 2014 nahm Volksanwalt Kräuter sowohl als Vorsitzender der VA als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC Jahrestreffen in Genf teil. Dieses stand unter dem Motto „Die Rolle der Prävention im Menschenrechtsschutz“. NHRIs aus aller Welt diskutierten u.a. über ihre Erfahrungen mit der Universellen Menschenrechtsprüfung der Vereinten Nationen und den Stellenwert von nationalen Aktionsplänen für Menschenrechte. Für die Arbeit der VA als nationale Menschenrechtsinstitution hat diese internationale Vernetzung einen hohen Stellenwert, ermöglicht sie doch einen intensiven Dialog im Sinne des weltweiten Menschenrechtsschutzes.

Coordinating
Committee of NHRIs
(ICC)

Im Rahmen der 27. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates im September fand eine Debatte zum Thema Rechtsschutz von Personen unter Freiheitsentzug statt, bei der Volksanwältin Brinek über die Erfahrungen des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus berichtete und Stellung bezog zu Maßnahmen, mit denen die Situation von Gefangenen verbessert werden könnte.

Rechtsschutzdebatte im
UN-Menschenrechtsrat

Vertreterinnen und Vertreter von Staaten und NGOs diskutierten dabei Verbesserungsmöglichkeiten zum Schutz von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen mit dem Ziel, Best-Practice-Beispiele zur Bewältigung bestehender Herausforderungen wie die zunehmende Anwendung der Untersuchungshaft, zu entwickeln. Volksanwältin Brinek nutzte die Gelegenheit ihres Genf-Aufenthaltes, um anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention die englische Fassung der Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“ vorzustellen.

NHRIs treffen CRPD in Genf

Eine Arbeitsgruppe zum Thema „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung“ des europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (European Network of National Human Rights Institutions, ENNHRI) konnte erstmals ein Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern nationaler Menschenrechtsinstitutionen und dem für die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD) realisieren. Bei diesem Treffen, an dem auch ein Experte der VA teilnahm, konnten die Teilnehmer dem zuständigen UN-Ausschuss direkt über Herausforderungen im Monitoring auf nationaler Ebene berichten und auf die Wichtigkeit der unterstützenden Rolle des UN-Ausschusses hinweisen.

UN Office on Drugs and Crime (UNODC)

Im Dezember 2014 traf Volksanwältin Brinek mit Expertinnen und Experten der Justice Section des Büros der Vereinten Nationen für Suchtstoff- und Verbrechensbekämpfung (UN Office on Drugs and Crime, UNODC) zusammen. Themenschwerpunkte dieses Gesprächs waren die rechtliche Unterstützung in Vorverfahren oder während Untersuchungshaft, Gefängnismanagement – hier vor allem die Behandlung von Frauen und Jugendlichen – sowie Kriminalität und deren mögliche Verhinderung bei Jugendlichen und Kindern.

Europarat

Expertinnen und Experten der VA waren auch 2014 wieder an mehreren Veranstaltungen des Europarats aktiv beteiligt.

Fachtagung Menschenrechte und Behinderung

Im April trat Volksanwalt Kräuter in seiner Funktion als Vorsitzender der VA als Redner bei einer Fachtagung zum Thema „Menschenrechte und Behinderung“ auf. Die vom BMASK im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarats organisierte Fachtagung zielte darauf ab politische Perspektiven und rechtliche Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen darzustellen. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsstaaten, von internationalen Organisationen, der Wissenschaft, sowie von Ombudsmann-Einrichtungen und der Zivilgesellschaft zeigten auf, wie wichtig für Menschen mit Behinderung eine unabhängige Teilhabe am gesellschaftlichen, beruflichen und politischen Leben ist.

Workshop Asyl und Migration

Eine Kooperation zwischen dem Europarat, der europäischen Grundrechteagentur (FRA), dem europäischen Netzwerk der Gleichbehandlungsstellen

(EQUINET) und des europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) führte in Wien zu einem Treffen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Monitoring-Einrichtungen. In einem Workshop, an dem auch eine Expertin der VA teilnahm, wurde das Thema „Asyl und Migration“ diskutiert. Schwerpunkte waren die Bereiche Abschiebung, unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge und Alternativen zu Inhaftierungsmaßnahmen.

Im Zuge der Erstellung des österreichischen Staatenberichts zum Thema der Antidiskriminierung besuchten zwei ECRI-Berichtersteller die VA. ECRI ist eine unabhängige Einrichtung des Europarates, die über die Einhaltung der Menschenrechte wacht, wenn es um Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz geht. Zu diesem Zweck werden in der derzeit fünften Prüfungsrunde alle Mitgliedstaaten des Europarates zur Situation hinsichtlich Rassismus und Intoleranz untersucht und abschließend Staatenberichte und Empfehlungen zur Lösung festgestellter Probleme vorgelegt.

ECRI-Staatenbericht
Antidiskriminierung

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning-Projekt der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte wird die VA ab 2015 durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen weiteren, tiefgreifenden Erfahrungsaustausch der beiden sowohl als Verwaltungskontrollorgane als auch als NPM tätigen Ombudsmann-Einrichtungen, ermöglichen.

Zuschlag Twinning-
Projekt Mazedonien

Die Laufzeit des Projekts beträgt acht Monate. Dabei sollen gemeinsam Sensibilisierungs- und Bewusstseinskampagnen für die Situation von Roma, Straßenkindern und Menschen mit besonderen Bedürfnissen erarbeitet werden. Vorgesehen sind außerdem Kontrollbesuche in Sozialeinrichtungen sowie an Orten der Freiheitsentziehung und danach die Erarbeitung von Empfehlungen für die Verbesserung der Bedingungen in den besuchten Einrichtungen. Im Sinne der verstärkten Sichtbarkeit und Transparenz der Arbeit der Ombudsmann-Einrichtung sind außerdem gemeinsame PR-Aktivitäten geplant. Der Erfahrungsaustausch bietet die Gelegenheit, sowohl die bilaterale Beziehung zwischen den beiden Einrichtungen als auch internationale Kooperationen weiter zu stärken.

Eine Expertin der VA nahm außerdem an einer EU-Konferenz teil, die das fünfjährige Bestehen der EU-Grundrechtecharta zum Thema hatte. Um eine effektive Umsetzung der Grundrechtecharta in den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, muss der Schulungsbedarf insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und Angehörigen von Rechtsberufen festgestellt und bewertet werden. Die Konferenz in Brüssel befasste sich auch mit der Akzeptanz der Grundrechtecharta.

Konferenz zu EU-
Grundrechtecharta

Die traditionell gute Zusammenarbeit innerhalb des Verbindungsnetzwerks europäischer Ombudsmann-Einrichtungen konnte die VA auch im Berichtszeitraum weiter ausbauen.

Treffen
Verbindungsnetzwerk

Im April nahm eine Expertin der VA am neunten Treffen der Verbindungsleute des Netzwerks in Straßburg teil. Schwerpunkt des Treffens war die Zukunft des Netzwerks. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besprachen u.a. eine bessere Servicierung und eine bessere Wahrnehmung der Netzwerk-Arbeit in den Mitgliedsländern, bei Hauptinteressensvertretern und in der breiten Öffentlichkeit.

9. Regionalseminar in
Wales

Volksanwältin Brinek nahm in ihrer Funktion als Vorsitzende der VA am neunten Regionalseminar des Verbindungsnetzes europäischer Ombudsleute teil, welches von der Institution des Ombudsmannes von Wales (Großbritannien) veranstaltet wurde. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Bürgerbeauftragte und Petitionsausschüsse: Stimmen für die Stimmlosen“. Rede- und Diskussionsbeiträge widmeten sich u.a. den Rechten junger Menschen sowie jenen der älteren Bevölkerung und thematisierten des Weiteren das Recht auf hochwertige Gesundheits- und Sozialversorgung sowie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Bilaterale Kontakte 2014

Ombudsfrau
Usbekistans in Wien

Im Rahmen einer einwöchigen Studienreise besuchte eine Delegation der Ombudsmann-Einrichtung Usbekistans unter der Leitung von Ombudsfrau Sayora Rashidova die Volksanwaltschaft. Usbekistan hat 1995 als eines der ersten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten eine Ombudsmann-Institution eingerichtet. Derzeit befindet sich die Institution in einem Prozess der Reform und Novellierung bestehender Gesetze zur Ombudsmann-Einrichtung. Die Delegation konnte bei ihrem Besuch in der VA wertvolle Anregungen für den Reformprozess gewinnen.

Europäische
Studentengruppe

Eine Studienreise durch Europa führte 30 Studenten der „Vereinigung europäischer Jurastudenten“ (European Law Students' Association, ELSA) Ende April 2014 nach Wien, wo sie neben der UNO auch die VA besuchten. Volksanwalt Kräuter informierte über die geschichtliche Entwicklung, die Zuständigkeiten, den organisatorischen Aufbau und die Neupositionierung der VA als nationale Menschenrechtseinrichtung.

Studentengruppe
Ukraine

Volksanwalt Fichtenbauer empfing im Mai eine Studentengruppe aus der Ukraine, welche die VA besuchte, um sich über die in Österreich etablierten Mechanismen zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten zu informieren. Volksanwalt Fichtenbauer sprach mit den Studentinnen und Studenten u.a. über die Rolle der VA und den Einfluss von Ombudsmann-Einrichtungen auf die Gesetzgebungen.

Ebenfalls im Mai 2014 empfing Volksanwältin Brinek ihre slowenische Kollegin, Volksanwältin Vlasta Nussdorfer, in Wien. Im Zentrum der Gespräche stand der Erfahrungsaustausch über internationale Kooperation der beiden Ombudsmann-Institutionen mit Einrichtungen wie dem Europäischen Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI), dem „Südosteuropäischen NPM-Netzwerk“ (SEE NPM-Network) oder dem „Internationalen Koordinationskomitee nationaler Menschenrechtseinrichtungen“ (ICC). Großes Interesse zeigte die slowenische Delegation an der engen Zusammenarbeit der Volksanwaltschaft mit dem ORF und der wöchentlichen „BürgerAnwalt“-Sendung.

Slowenische
Ombudsfrau besucht
VA

Rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer fanden sich Mitte Juni 2014 zu einem in Wien abgehaltenen Symposium über das Beschwerdewesen in China ein. Bei der zweitägigen Veranstaltung sprachen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik zu Themen wie Ombudsmann-Einrichtungen im Rechtsvergleich, staatliche Beschwerdeportale im Internet oder dem Petitionswesen in Österreich und China. Volksanwalt Kräuter informierte in seiner Eröffnungsrede über die Funktion der VA als Ansprechpartnerin für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und beantwortete Fragen zu inhaltlichen Schwerpunkten der VA. Univ.-Prof. Gerd Kaminski, Veranstaltungsorganisator und Leiter des Boltzmann-Instituts für China und Südostasienforschung, referierte über Entwicklung und Zukunft des chinesischen Beschwerdewesens „Xinfang“ und betonte, dass das Modell der österreichischen VA als Vorbild für ähnliche Einrichtungen in China dienen könnte.

Symposium
Beschwerdewesen in
China

Ende August empfing Volksanwalt Kräuter eine 26-köpfige Delegation der koreanischen Antikorruptions- und Bürgerrechtskommission (ACRC) zum Erfahrungsaustausch in der VA. Dieser Gedankenaustausch erfolgte in enger Kooperation mit der „Internationalen Anti-Korruptionsakademie“ (IACA). Besonderes Interesse zeigte die Delegation dafür, wie die VA Empfehlungen erstellt und wie sie zur immer weiter voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen steht. Auch für die ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ gab es reges Interesse.

Koreanische Anti-
Korruptionskommission
in Wien

Weitere bilaterale Treffen erfolgten u.a. mit dem Ombudsmann der Provinz Sindh, Pakistan, sowie dem mexikanischen und dem kubanischen Botschafter in Wien.

Weitere bilaterale
Treffen in Wien

Nationaler Präventionsmechanismus

Nähere Informationen zu den internationalen Aktivitäten der VA im Rahmen ihrer Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) finden sich in Band 2 dieses Berichtes, Kapitel 1.8 Internationale Aktivitäten.

Aktivitäten mit
Schwerpunkt NPM

2.7 Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft

2.7.1 Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek

Auf ein erfolgreiches Arbeitsjahr zurückblicken zu können, ist eine geeignete Ausgangslage für einige weiterführende Reflexionen.

Dazu bewegt mich immer wieder die Frage: Wann ist die VA erfolgreich? Wenn es weniger Behördenfehler gibt und die Beschwerden zurückgehen? Wenn die Beschwerdezahlen ansteigen? Wenn alle Menschen über die VA als Beschwerde-Einrichtung Bescheid wissen?

„Der Vergleich macht uns sicher!“, „Es ist schön, dass man sich mit seinen Sorgen an die VA wenden kann!“ (Herr Peter M. an die VA). Auf Basis dieser von Bürgerinnen und Bürgern formulierten Grundsätze bin ich mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserem Geschäftsbereich vor allem drei Prinzipien verpflichtet. Wir wollen die Beschwerden der Menschen sorgfältig prüfen, die Behörden vom Recht der Bürgerinnen und Bürger auf gute Verwaltung überzeugen und schließlich den Grund- und Menschenrechtsschutz konsequent forcieren.

Oft sind Menschen von spezifischen Gerechtigkeitsvorstellungen geleitet. Aber dann resignieren sie, wenn sie den Eindruck haben, dass eine Behörde sie hinhält oder sich hinter etwas oder jemandem verbirgt. Manchmal werden Nachbarn zum Ziel von Anschuldigungen, werden Behörden in einen Streit hinein gezogen. Aufklärung über die Rechtslage kann beides gleichermaßen sein: in einem Fall wertvolle Hilfe, in einem anderen herbe Enttäuschung, vor allem dann, wenn es um Entscheidungen der unabhängigen Gerichte geht. Dennoch ist Aufklärung über die Rechtslage weiterhin Bestandteil unserer täglichen Arbeit.

Unser Wirken ist dabei auf Nachhaltigkeit gerichtet. Über die Lösung von Einzelproblemen hinaus habe ich daher immer den Kontakt zu jungen Menschen gesucht und systematisch initiiert. Dabei ist mir die gesetzliche Verpflichtung der VA zur Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und der Wissenschaft ein geeignetes und überaus wichtiges Instrument. Vorträge, etwa an der Fachhochschule Wiener Neustadt, sind willkommene Anlässe zur Darstellung der Arbeit der Volksanwaltschaft.

Als zeitgemäße und effiziente Form, die Tätigkeit der VA in ihrer Vielfalt und Vielschichtigkeit zu präsentieren, haben wir den Eingangsbereich im Erdgeschoß und im ersten Stock unseres Hauses professionell und besucherfreundlich ausgestaltet. Die Fakten sprechen für sich: Illustrative Beispiele, Zahlen und Daten aus unserer Arbeit zeigen im neuen VA.TRIUM, dass der Sitz der VA ein Haus sowohl der Rechte und des Rechtsschutzes als auch der Menschenrechte ist. Als Initiatorin freue ich mich über die große Nachfrage und die Möglichkeit, vor allem auch Schülerinnen und Schüler mit einfachen, aber

ganz fundamentalen Rechtsfragen konfrontieren zu können und sie in ihrem menschenrechtlichen Bewusstsein zu stärken.

Aus meiner Sicht bleiben Menschenrechte ein politisches Lippenbekenntnis, solange Menschen nicht aus der Kenntnis derselben verbindliche Konsequenzen ableiten. So müssen auch Kinderrechte als besondere Menschenrechte im täglichen Leben erfahrbar und erlebbar sein. Sie werden erst dann nachhaltig wirksam, wenn Kinder und Jugendliche ihre Rechte auch kennen. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Studierende aus ganz Österreich laden wir herzlich ein, die VA zu besuchen und die Menschenrechtsarbeit als Kern und Herzstück unserer Tätigkeit in Theorie und Praxis kennen zu lernen.

Die Etablierung der VA als Institution der Menschenrechtsbildung zeigt bereits Früchte. Zu danken ist auch der Donau-Universität Krems für die Einladung zur Mitwirkung am Kinderrechtspreis und der Verleihung desselben sowie der KPH Krems für ihr im Studienbetrieb speziell etabliertes Menschenrechts-Zentrum und ihr großes Interesse an unserer Arbeit.

Mit der „Open Lecture“ über Kinder- und Menschenrechte an der KPH Krems und Wien konnte ich ein lebendiges Bild von der Arbeit der VA entwerfen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren direkt ansprechen. Als entscheidendes Transportmittel für die Idee, junge Menschen aus der Perspektive ihrer Lebenswelt auf ihre Rechte (und damit – und das ist ganz wesentlich – auch auf die Rechte anderer) aufmerksam zu machen, fungiert die Publikation der VA „Junge Menschen und ihre Rechte“. Diese fand auch beim UN-Kinderrechte-Ausschuss großes Interesse, sodass es mit Hilfe des BMeiA gelungen ist, eine englischsprachige Version herauszugeben und diese im internationalen Kontakt als „Best-Practice-Beispiel“ einzusetzen.

Die Einladung, diese Publikation als Autorin beim UN-Menschenrechts-Rat in Genf vorzustellen, nahm ich sehr gerne an. Auch mit den menschenrechtlichen Einschätzungen und Erfahrungen aus dem Bereich Strafvollzug und -justiz in der hochkarätig besetzten Panel-Diskussion des UN-Menschenrechts-Rates gelang es, ein österreichisches Kompetenzfeld darzustellen. Das internationale gute Echo ist Bestätigung und Motivation zur weiteren Arbeit auf diesem so wichtigen Gebiet.

Wie sehr der Rechtsstaat den menschlichen Spielraum beeinflussen kann, erleben Menschen, wenn sie älter werden oder auch bei oder nach einer Krankheit bzw. nach einem Unfall. In diesen ohnehin schwierigen Situationen können Fragen rund um Sachwalterschaft und den Folgen gerichtlicher Entscheidungen ein zusätzliches Problem darstellen. Mit solcherlei Beschwerden ist die VA schon seit vielen Jahren konfrontiert. Dabei wird als äußerst erniedrigend empfunden, dass Betroffene und vielfach auch deren Angehörige nicht in die Entscheidungsprozesse bei Fragen des täglichen Lebens, aber auch bei größeren finanziellen Dispositionen eingebunden werden. Als Volkanwältin un-

terstütze ich nach Kräften alle Bemühungen um Verbesserungen für diese immer größer werdende Personengruppe. Im Zuge meiner Mitwirkung an einem Symposium der Fachhochschule Linz wurde das Spektrum humaner Rechte um die Rechte von Menschen mit Behinderung erweitert. In der Reform-Arbeitsgruppe des BMJ konnten wir aufgrund der täglich einlangenden Beschwerden überzeugend argumentieren und gemeinsam mit unseren Dialogpartnern Lösungen erarbeiten, die der vollen Sachwalterschaft vorausgehen sollen (Stichwort „Alterswohlfahrt“). Nun liegt es an Regierung und Parlament, an Landtagen und Bezirksbehörden, „Nägel mit Köpfen“ zu machen und den Menschen durch überzeugende Reformen das Gefühl spezifischer Ohnmacht zu nehmen.

Im Zuge meiner Mitwirkung an den diesjährigen „Kirchberger Gesprächen“, einem Veranstaltungs-Forum zur Weiterbildung der Richterinnen und Richter, konnte ich aufzeigen, wie unser Rechtssprechungssystem von den Bürgerinnen und Bürgern erlebt und eingeschätzt wird: Viele Menschen haben hier das Gefühl – ob dieses subjektiven oder objektiven Charakter hat, sei hier offen gelassen – , Entscheidungen „von oben“ hilflos hinnehmen zu müssen.

Mit spezifischen Notlagen bin ich auch im Bereich der Vollziehung des Bau- und Raumordnungsrechts konfrontiert. Dieses ist neben der Gemeindeverwaltung aufgrund unserer Geschäftsverteilung ein wesentlicher Schwerpunkt meiner Tätigkeit. Mag sein, dass in ganz Österreich vielfach ursprünglich anders gebaut wurde, als bewilligt. Mag sein, dass Käufer von Häusern erst durch das Einschreiten der Baubehörde manchmal Jahrzehnte später von diesem Umstand erfahren und mit den rechtlichen und ökonomischen Konsequenzen nachhaltig konfrontiert werden. Für die genehmigenden Behörden gilt, auf die Einhaltung der Rechtsnormen zu dringen.

Der baubehördliche Zwang, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, versetzt viele jedoch mangels finanzieller Mittel in eine echte Notlage. Verstärkt wird das noch durch das Gefühl, ungleich behandelt worden zu sein, wenn Nachbarn scheinbar behördlich unbehelligt bleiben. Schlimm ist es wirklich dann, wenn wir feststellen müssen, dass dem tatsächlich so ist. Ich kann nur immer wieder betonen, dass der Grundsatz „Wo kein Kläger, da kein Richter“ zu einem ungeheuren Vertrauensverlust in die Verwaltung führt und keinesfalls als freundliche Geste der Behörde zu qualifizieren ist.

Vor allem die föderalistische Praxis verlangt neben der jeweiligen Normierung ein hohes Maß an Information und Service, damit Bürgerinnen und Bürger das Vertrauen in den Rechtsstaat nicht verlieren.

Auf die eingangs gestellte Frage nach dem Erfolg der VA stelle ich resümierend fest: Mit den gebotenen Ressourcen gelingt es, zufriedenstellend auf die Beschwerden der Menschen einzugehen, sie nach bestem Wissen und Gewissen zu bearbeiten, offenkundige oder uns zugetragene Verwerfungen des Rechts-

staates aufzugreifen und damit als (nahezu) konkurrenzloser zeitgemäßer und menschenfreundlicher Akteur im Feld der Rechtsschutzanbieter zu fungieren.

2.7.2 Volksanwalt Dr. Günther Kräuter

Die Volksanwaltschaft als „lernende Institution“ ist permanent in Bewegung, greift international und national Anregungen von außen auf und sieht diese als Bereicherung für eigene Entwicklungsprozesse. Im Rückblick auf das Jahr 2014, in dem ich als Mitglied des Kollegiums für die Weiterentwicklung der VA sowie im Speziellen für die Arbeitsanforderungen in meinem Geschäftsbereich verantwortlich sein durfte, kann ich guten Gewissens behaupten, dass es enorm viel Bewegung gab. Neben einem hohen Anstieg der Beschwerden haben wir unter meiner Federführung die öffentliche Präsenz der VA durch die neue Homepage-Gestaltung sowie den regelmäßigen Newsletter maßgeblich gesteigert. Durch die Öffnung der VA für Schulklassen und andere an unserer Arbeit interessierte Gruppen wurden vom Kollegium die Voraussetzungen für noch mehr direkte und niederschwellige Kontaktnahmen geschaffen. Bedanken möchte ich mich bei den Kommissionen, dem Menschenrechtsrechtsbeirat und allen anderen, die diese Aktivitäten durch kreative, kritische, oder bestätigende Anmerkungen begleitet und unterstützt haben. Mein Dank gebührt insbesondere auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VA, die sich allesamt mit den Zielen der Organisation identifizieren und diese trotz zunehmender Arbeitsbelastung mit viel Motivation und Engagement umsetzen.

Ein weiteres wesentliches Projekt mit starkem öffentlichem Interesse, dem ich mich persönlich und als Verantwortungsträger stark verpflichtet fühle, ist die Beteiligung der VA als nationale Menschenrechtsinstitution an der Erstellung eines „Nationalen Aktionsplans Menschenrechte“, über dessen Fortgang die Öffentlichkeit auf der VA-Homepage laufend informiert wird. Die VA fungiert hier als Plattform und Brücke zwischen NGOs und Regierungsvertretern (siehe S. 39 f.)

Laut aktuellem Sozialbericht gelten mehr als 1,5 Millionen Menschen oder 18 % der Bevölkerung als armuts- und ausgrenzungsgefährdet. Wenn die Wohnungs- und Lebenshaltungskosten inflationsbedingt steigen und (Transfer-)Einkommen nicht Schritt halten können, verstärkt sich naturgemäß die Existenzangst und werden gleichzeitig auch die vielfältigen Defizite armutsverhindernder sozialer Netze stärker sichtbar. Ich werde in Gesprächen mit zahlreichen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern, den im Sozialbereich tätigen NGOs, Selbsthilfegruppen und auch in schriftlichen Eingaben immer wieder damit konfrontiert, dass sich Menschen aller Altersstufen in der gegenwärtigen Krise an den Rand gedrängt sehen, um ihre Lebens- und Zukunftsperspektiven fürchten und/oder bereits stark von Armut betroffen sind. Die dramatischen Einbrüche und negativen Veränderungen am Arbeitsmarkt haben leider wesentlich dazu beigetragen, dass Erwerbsarbeit für viele keine ausreichende oder nur kurzfristige soziale Sicherheit ermöglicht. Dies

trifft nicht nur auf atypisch Beschäftigungsverhältnisse (befristete, geringfügige Beschäftigung, Teilzeit oder Leiharbeit, Praktika und Volontariate, freie Dienstverträge oder Neue Selbstständigkeit u.Ä.), sondern auch auf sogenannte „Normalarbeitsverhältnisse“ im Niedriglohnbereich zu. Ich führe die deutliche Zunahme an Beschwerden und Prüfungsverfahren in meinem sozialpolitischen Geschäftsbereich darauf zurück, dass prekäre Arbeitsverhältnisse und „Working poor“ längst keine Randphänomene mehr sind und daraus resultierende Problemlagen immer mehr Menschen und deren Familien existenziell belasten und bedrohen.

Obwohl die Zahl der Beschäftigten insgesamt steigt, erreichte die Arbeitslosigkeit 2014 traurige Rekordwerte. Erstmals seit 1955 war die Arbeitslosenquote nach nationaler Definition (Anteil der Arbeitslosen an der Summe der unselbstständig Beschäftigten und Arbeitslosen) zweistellig und betrug Ende Dezember 2014 10,2 %. Folgt man Wirtschafts- und Arbeitsmarktprognosen, wird die Zahl der von Erwerbsarbeitslosigkeit Betroffenen bis zum Jahr 2018 weiter steigen. Dass die Beschwerden im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung oder im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung unter solchen Bedingungen stark zunehmen, ist wenig verwunderlich und dem Umstand geschuldet, dass die „aktivierende Arbeitsmarktpolitik“ ihrerseits durch Sanktionsmöglichkeiten Druck erzeugt und teils sogar ausgrenzend wirkt, ohne Notlagen beseitigen und existenzsichernde Arbeit vermitteln zu können. Ein Beleg dafür sind unspezifische Qualifizierungsmaßnahmen und Trainings, welche als sinnlos oder stigmatisierend empfunden werden und die Vermittlungschancen auf nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten nicht erhöhen (siehe S. 87 ff.). Große Herausforderungen gibt es deshalb auch in Bezug auf mehr Mitbestimmung und Partizipation jener, die Dienste des AMS in Anspruch nehmen müssen. Da braucht es Instrumente und Verfahren, um deren Expertise im Vollzug auch in die politischen Entscheidungsstrukturen einfließen zu lassen, etwa auch im Verwaltungsrat des AMS.

Meine Bilanz präventiver Menschenrechtsarbeit des vergangenen Jahres fällt weitgehend positiv aus: Neben messbaren Erfolgen des NPM (z.B. Abschaffung der Netzbetten), in welchen tatsächlich ergriffene und umgesetzte Maßnahmen das Risiko von Rechtsverletzungen vermindert haben, zeigt sich die Wirkung auch in intensiven Dialogen mit den verantwortlichen Entscheidungsträgerinnen und -trägern. Risikofaktoren für Eingriffe in Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen durch die Arbeit unserer Kommissionen zu erkennen, aufzuzeigen und konsequent gemeinsam mit Betroffenen auf Verbesserungen hinarbeiten, ist ein anspruchsvoller, aber dafür umso nachhaltigerer Prozess. Das Bewusstsein auf allen Ebenen dafür zu schärfen, dass von Hilfe, Pflege oder anderer Formen der Unterstützung abhängige Menschen berechnete Ansprüche auf menschenwürdige Behandlung, Autonomie und Selbstbestimmung haben und sich nicht mangels ausreichender Ressourcen (struktureller) institutioneller Gewalt oder unflexiblen und unpassenden Settings unterordnen müssen, ist eine zentrale Zielsetzung. Maßnahmen, die so-

ziale Teilhabe für alle ohne Diskriminierung ermöglichen, sind kein Akt der Barmherzigkeit, sondern in einer demokratischen und werteorientierten Gesellschaft unabdingbar notwendig. Dies gilt nicht nur, aber gerade auch in Bezug auf Menschen mit Behinderung, auf Kinder und Jugendliche, die außerhalb von Familien aufwachsen, sowie pflegebedürftige Menschen. Die VA beteiligt sich mit ihren Erfahrungen aus der nachprüfenden Kontrolle sowie den Protokollen ihrer Kommissionen an zwei Forschungsprojekten, die eine Stärkung präventiver Strategien gegen mögliche Menschenrechtsverletzungen in institutioneller Betreuung (Pflegeheime, Psychiatrien, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) zum Ziel haben (siehe Band 2, Pkt. 2.1, Pkt. 2.2 und 2.4).

Mir ist sehr wichtig, dass die durch die Prüfungen der VA objektivierte Lebensrealität sozial vielfältig benachteiligter Menschen verstärkt zum Thema politischer Debatten wird und Ausgrenzungsprozesse und gesellschaftliche Fehlentwicklungen als solche benannt und verändert werden. So ist Bewusstseinsbildung aus meiner Sicht der Dreh- und Angelpunkt der Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen. Erst wenn Bund und Länder akkordierte Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Menschen mit Behinderung von Anfang an dazugehören und mit Rechtsansprüchen verbundene Unterstützung in vielfältigen Lebenszusammenhängen erhalten, kann Inklusion verwirklicht werden. Erst wenn Behinderung nicht als Defizit eines Menschen, sondern als Ergebnis von gesellschaftlichen Barrieren begriffen wird, können nachhaltige Prozesse hin zur echten Teilhabe erfolgreich sein. Ähnlich ist es auch bei der Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention. Wenn von Bund und Ländern in Kauf genommen wird, dass ca. 800 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Erstaufnahmezentren des Bundes ohne sozialpädagogische Begleitung „verwahrt“ werden, ohne geeignete Unterbringungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe anzubieten und Obsorgepflichtungen wahrzunehmen, ist das ein Verstoß nicht nur gegen völkerrechtliche Verpflichtungen, sondern auch gegen nationales (Verfassungs-) Recht. Der prioritäre Schutz des Kindeswohls war bis 2011 auf einfachgesetzlicher Ebene immer schon ein Grundsatz des Kindschaftsrechts. Mit der Verankerung auf Verfassungsebene wurde er auch zu einem Prüfungsmaßstab und zu einer Auslegungsleitlinie für die Berücksichtigung der Interessen aller Kinder und Jugendlichen (siehe S. 101 ff.). Ich hoffe, nein ich erwarte, dass ich im nächsten Jahr dem Parlament über einen anderen Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen, die oftmals schwerst traumatisiert hier ankommen, berichten kann.

2.7.3 Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer

Die VA besteht seit 1977 und hat sich als Kontrolleinrichtung über die öffentliche Verwaltung bestens bewährt. Die größte Verfassungsänderung über die Kompetenzen der VA trat am 1. Juli 2012 in Kraft und ergänzte die bisherige

Tätigkeit mit der wichtigen Aufgabe des präventiven Schutzes der Menschenrechte.

Im klassischen Aufgabenbereich konnte sich der Gesetzgeber aber nicht zu einer Erweiterung der Aufgaben durchringen, nämlich zur Prüfung der ausgliederten Rechtsträger. Die Umsetzung dieser Anregung wäre konsequent, würde sie doch die VA mit dem zweiten wichtigen Verfassungskontrollorgan, dem Rechnungshof, gleichstellen. Trotz zunächst großer Zustimmung nahezu aller Parteien im NR in Gesprächen wurde eine Entscheidung darüber auf die lange Bank geschoben, letztlich zu Lasten aller Bürgerinnen und Bürger. Ich persönlich bedauere diese Vorgangsweise sehr und werde mich weiter für dieses Thema einsetzen.

Die Bundesverfassung bietet den Mitgliedern der VA die Möglichkeit, Themen von Amts wegen aufzugreifen. Bei der Vermutung von Missständen in der Verwaltung oder Menschenrechtsverletzungen sind sie nicht an Beschwerden von Personen gebunden, die ja nur dann inhaltlich geprüft werden können, wenn eine Betroffenheit besteht und das Verfahren abgeschlossen ist. Wichtige Themen können so in amtswegigen Prüfungsverfahren gegenüber den zuständigen Behörden thematisiert und behandelt werden. Alle Rechte, die die VA gegenüber Behörden in Individualprüfungsverfahren hat, wie der Anspruch auf volle behördliche Unterstützung und die Akteneinsicht, kann sie auch in amtswegigen Verfahren nützen.

Im Berichtsjahr habe ich in meinem Geschäftsbereich 47 amtswegige Prüfungsverfahren eingeleitet. Auslöser dafür sind häufig Medienberichte, die mitunter die Kritik und Stimmung in der Bevölkerung gut widerspiegeln. Natürlich greife ich auch immer wieder interessante Anregungen von Personen auf, die nicht selbst von Missständen betroffen sind. Mein Geschäftsbereich ist sehr vielfältig gefächert, weshalb sich die Themen von unzureichenden Verkehrsmaßnahmen über die Gefahr der mangelnden Einsatzfähigkeit des Bundesheeres bis hin zu Umwelt- und Bildungsthemen erstreckten.

Große Aufmerksamkeit erregte im Frühsommer 2014 die Wiener Westeinfahrt, die den Autofahrerinnen und Autofahrern das Leben schwer machte. Die Sanierungsarbeiten führten zu nervenaufreibenden Staus bei großer Hitze. Auch wenn man dahinter nicht den klassischen Verdacht eines Missstands in der Verwaltung vermuten würde, so haben sich bei näherer Betrachtung zahlreiche Beanstandungen zum Baustellenmanagement und der polizeilichen Koordination ergeben. Auch die Behörden sahen Handlungsbedarf. Die Landesverteidigung verdiente ebenfalls eine genauere Betrachtung, wurde doch evident, dass die Einsatzfähigkeit des Bundesheeres durch finanzielle Einschnitte in Gefahr ist. Die Einsatzbereitschaft der Gerätschaften, der Transport zu Katastropheneinsätzen, die Ausbildung der Rekrutinnen und Rekruten an den Waffen und die Einsatzbereitschaft der Eurofighter sowie der Hubschrauber Black Hawk habe ich zum Thema eines amtswegigen Prüfungsverfahrens gemacht. Zurückgenommen wurde bereits der Plan, dass Rekrutinnen und Re-

kruten nicht mehr an öffentlichen Plätzen, sondern nur mehr in Kasernen angelobt werden.

Mit 1. Jänner 2014 nahmen die neuen Verwaltungsgerichte ihre Tätigkeit auf. Für die VA bedeutet diese Reform, dass sie Beschwerden über Verwaltungsverfahren, die in der Instanz gerichtlich entschieden wurden, inhaltlich nicht mehr überprüfen kann. Im ersten Jahr dieser Reform war es mir wichtig zu beobachten, wie oft ich Menschen wegen Unzuständigkeit keine Unterstützung mehr anbieten konnte. Die Zahl hat sich – so konnte ich feststellen – in Grenzen gehalten. Vor allem Personen, die von Verwaltungsstrafverfahren im Verkehrsbereich betroffen waren, nahmen vermehrt die Verwaltungsgerichte in Anspruch, weshalb eine Hilfestellung durch die VA nicht mehr möglich war. Betonen möchte ich aber, dass die Umsetzung der jahrzehntelang diskutierten Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit richtig war, da eine Verbesserung der Entscheidungsqualität und eine höhere Akzeptanz der Rechtsprechung zu erwarten ist.

Schulthemen sind mir besonders wichtig, da die gute Bildung der Kinder und Jugendlichen die Grundlage für das Funktionieren unserer Gesellschaft und unseres Rechtsstaates ist. Mein Augenmerk habe ich dabei auf jene Kinder gerichtet, die – mitunter schon von Geburt an – mit chronischen Erkrankungen leben müssen. Ein Phänomen, das offenbar zunimmt. Die Kinder lernen zwar erstaunlich schnell, mit den Unwägbarkeiten ihrer Krankheit umzugehen, bedürfen aber einer erhöhten Unterstützung durch Lehrkräfte und Schulbehörden. Dabei sind Mut und die Bereitschaft, sich auf die Situation einzulassen, gefragt. Natürlich müssen der Gesetzgeber und die Behörden dafür die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen. Nur Lehrkräfte, die sich rechtlich abgesichert fühlen, werden bereit sein, Kinder mit chronischen Erkrankungen voll zu unterstützen. Meine Amtskollegin, mein Amtskollege und ich beabsichtigen, in einer Veranstaltung auf die Probleme aufmerksam zu machen, um Verbesserungen einleiten zu können.

Hochwasser ist und bleibt eine Naturkatastrophe, der erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken ist. Gemeinsam mit der Redaktion „BürgerAnwalt“ resümierte ich in einer Sendung im Mai 2014 über das Hochwasser im Eferdinger Becken, das im Juni 2013 große Schäden angerichtet hatte, und die Maßnahmen, die in Hinkunft zu einer Verbesserung beitragen könnten. Menschen verlieren mitunter nicht nur ihr Hab und Gut, sondern werden durch Absiedelungspläne entwurzelt. Zielrichtung muss ein aus meiner Sicht verbesserter Elementarversicherungsschutz, flankiert von legislativen Maßnahmen, sein. Ich freue mich sehr, dass das BMJ nun tätig geworden ist und eine Arbeitsgruppe eingerichtet hat, an der die maßgeblichen Ministerien und auch die Wirtschaft beteiligt sind. Selbstverständlich bringt sich auch die VA aktiv mit ein.

3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

3.1 Antidiskriminierung – Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der VA finden derzeit die Vorarbeiten zum ersten Nationalen Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung statt. Viele Vorschläge betreffen Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung.

Am 9. Mai 2014 fand in der VA ein NGO-Forum mit rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung informierten dabei die Zivilgesellschaft über den Konsultationsprozess bei der Erstellung des NAP-Menschenrechte und luden ein, Vorschläge für konkrete Projekte, die darin aufgenommen und in der laufenden Legislaturperiode bis 2018 realisiert werden sollen, zu benennen.

VA bildet Brücke zur Zivilgesellschaft

Die VA hat auf ihrer Homepage eine Kommunikationsplattform eingerichtet und alle Informationen zum NAP-Menschenrechte sowie die eingelangten Beiträge der Zivilgesellschaft ungekürzt veröffentlicht. Viele Vorschläge befassen sich mit dem Themenbereich Gleichbehandlung und Antidiskriminierung und greifen dabei langjährig bestehende Empfehlungen von Menschenrechtsorganen auf europäischer und internationaler Ebene (Europarat, UN) ebenso auf wie Vorschläge der VA (PB 2012, S. 62) oder anderer nationaler Einrichtungen. Grundlegende Forderung ist die Zusammenführung und Vereinfachung der zurzeit auf mehr als 40 unterschiedliche Gesetze und Rechtsakte zersplitterten Antidiskriminierungsgesetzgebung. Gefordert werden die Schaffung einer verständlichen Gesetzgebung und die Vereinfachung der Gleichbehandlungsinstitutionen, um den Rechtszugang für Opfer von Diskriminierung sicherzustellen.

Vorschläge zu Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

Die unterschiedlichen Schutzniveaus sollen beseitigt, durch ein „Levelling-up“ soll ein einheitlicher weiter Schutzbereich für alle Diskriminierungsformen und -bereiche geschaffen werden. Zwei Anliegen, die auch vom BMASK verfolgt werden. Damit sollen Fälle wie jener zu Jahresbeginn 2015, in dem laut Medienberichten ein homosexuelles Paar aus einem Wiener Café verwiesen wurde, (hier gibt es keinen Diskriminierungsschutz, Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung besteht nur innerhalb der Arbeitswelt), künftig der Vergangenheit angehören

Levelling up und Vereinfachung der Gleichstellungsgesetzgebung

Auch eine Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten wird vorgeschlagen. So soll ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch bei festgestellten Diskriminierungen, insbesondere bei Barrieren, geschaffen, ein wirklich wirksamer Schadenersatz eingeführt und das derzeit nur sehr eingeschränkt im Bereich der Behindertengleichstellung mögliche Verbandsklagerecht ausgeweitet werden.

Rechtsschutz und Institutionen

Die Gleichbehandlungseinrichtungen müssen über ausreichende Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben insbesondere auch in den Bundesländern effektiv erfüllen zu können.

Es gibt zwar bereits mehrere Nationale Aktionspläne (NAP), die menschenrechtliche Maßnahmen für besonders diskriminierungsanfällige Gruppen vorsehen, so z.B. einen NAP Behinderung, einen NAP zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt oder einen NAP für Integration. Diese bereits bestehenden sektoriellen Nationalen Aktionspläne sollen laut Regierungsübereinkommen durch den neuen NAP-Menschenrechte in einen gemeinsamen Rahmen gestellt und ergänzt werden.

Anti-Rassismus und
Integration von
Menschen
unterschiedlicher
ethnischer Herkunft

Dementsprechend enthalten die Vorschläge der Zivilgesellschaft auch konkrete Maßnahmen zur Gleichbehandlung und zum Diskriminierungsschutz von besonders verletzbaren Gruppen, wie z.B. von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft. Maßnahmen zur Sensibilisierung gegen Rassismus und Vorurteile werden sowohl für die staatlichen Organe bei Polizei, Gerichten, Staatsanwaltschaften etc. als auch für die Öffentlichkeit für notwendig gesehen. Vorgeschlagen wird weiters die Schaffung einer unabhängigen Stelle, die Vorwürfe von Diskriminierung, rassistisch motiviertem Verhalten und Misshandlungen durch öffentliche Funktionsträger, insbesondere bei Polizei und Justizwache, untersucht. Zum Abbau von Diskriminierungen von Menschen mit fremd klingenden Namen bei der Arbeitssuche soll die Einführung eines anonymisierten Bewerbungsverfahrens im öffentlichen Dienst dienen. Verbesserungen im Asylrecht, eine Verbesserung der Verhetzungsbestimmung im Strafrecht, eine Datenerfassung für rassistisch motivierte Handlungen und die Verwirklichung sämtlicher Grundrechte für autochthone Volksgruppen sind weitere Vorschläge in diesem Bereich.

Barrierefreiheit und
Inklusion von
Menschen mit
Behinderung

Viele Vorschläge betreffen die Schaffung von Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderung. Vorgeschlagen wird, einzelne Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in die Verfassung aufzunehmen sowie Behinderung und Barrierefreiheit im Sinne eines Disability-Mainstreaming als durchgängiges Ziel und mit klarer Zuständigkeitsverteilung für staatliches Handeln vorzuschreiben.

Sehr oft wird das Problem der Unterschiedlichkeit und Unübersichtlichkeit von Normen und Leistungen für Menschen mit Behinderung auf Bundes- und Länderebene angesprochen. Gefordert werden insbesondere eine Koordinierung mit den Bundesländern bzw. die Schaffung eigener Länderaktionspläne sowie die Harmonisierung der unterschiedlichen Landesleistungen für Menschen mit Behinderung. Die zahlreichen landesspezifischen Eigenbestimmungen zur Barrierefreiheit sollen der Vergangenheit angehören. Stattdessen sollen bundesweit einheitliche, der UN-BRK entsprechende Standards der Barrierefreiheit für alle Lebensbereiche – einschließlich Bauten, Verkehrs- und Kommunikationsmittel – geschaffen werden. Der Umsetzungsstand der Etappenpläne des Bundes soll evaluiert, Bund-Länder-Vereinbarungen zur möglichst raschen

Umsetzung von Etappenplänen der Bundesländer sollen geschaffen werden. Die in der UN-BRK geforderte De-Institutionalisierung von Einrichtungen für Menschen soll rasch vorangetrieben werden, ein Stufenplan zur Reduzierung von Heimen und großen Wohngruppen sowie ein verbindlicher Finanzierungsplan für Bund und Länder sollen erarbeitet werden.

Vorgeschlagen werden auch spezifische Maßnahmen zum Schutz und zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Kinder, gegen homophobe und transphobe Gewalt sowie Maßnahmen zur völligen rechtlichen Gleichstellung von homosexuellen Personen.

Schützenswerte
Gruppen

Die inhaltlichen Vorschläge der Zivilgesellschaft werden von der VA auf Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in einem Dokument strukturiert zusammengefasst. Ebenso wird die Bundesregierung alle an Österreich gerichteten Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane in einem Dokument zusammenfassen und thematisch gliedern sowie die NAP-Projektvorschläge der einzelnen Bundesministerien und Länder strukturieren. Diese Vorarbeiten bilden die Grundlage, auf der in einem Konsultationsprozess künftige Inhalte des NAP Menschenrechte diskutiert und erarbeitet werden.

Um dies vorzubereiten und inhaltlich zu begleiten, hat sich eine „NAP-MR-Konsultationsgruppe“ konstituiert, in der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, der VA sowie der Zivilgesellschaft – letztere in beratender Form – beteiligt sind. Auf Seiten der Zivilgesellschaft sind dies Amnesty International, Caritas, Diakonie und die „Initiative Menschenrechte Jetzt“, auf Seiten der Bundesregierung der BKA-Verfassungsdienst sowie das BMeiA-Völkerrechtsbüro. Es werden derzeit Informationsveranstaltungen und Workshops geplant, zu welchen die Öffentlichkeit noch in diesem Jahr eingeladen werden soll.

Infoveranstaltungen
und Workshops 2015

Die Fertigstellung und Beschlussfassung des NAP der Bundesregierung ist für Ende 2015 geplant. Die darin verankerten Maßnahmen sollen noch innerhalb der laufenden Gesetzgebungsperiode bis 2018 umgesetzt werden. Zu hoffen ist, dass viele der hier genannten Vorschläge aufgegriffen werden und der NAP Menschenrechte zu einer weiteren Verbesserung des Diskriminierungsschutzes in Österreich beitragen kann.

3.1.1 Gleichbehandlungskommission und Gleichbehandlungsanwaltschaft

Dauer der Verfahren

Eine rasche Verfahrensdauer ist insbesondere in niederschweligen Verfahren wie jenen vor der Gleichbehandlungskommission wichtig. Von den politischen Entscheidungsträgern wurden hier bereits positive Schritte in Richtung Verfahrensbeschleunigung gesetzt. Es bleibt aber noch einiges zu tun. Insbesondere sind auch die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen.

Mit der Einrichtung der Gleichbehandlungskommission (GBK) beabsichtigte die Gesetzgebung eine niederschwellige, effiziente Behandlung von Diskriminierungsfällen vor einem spezialisierten Gremium. Eine rasche Verfahrensdauer ist hier unerlässlich, dennoch kommt es immer wieder zu Verzögerungen.

Gesetzesänderungen zur Verfahrensbeschleunigung

Mit der jüngsten Novelle des GIBG (BGBl. I Nr. 107/2013) wurden mehrere Punkte geändert, die der Verfahrensbeschleunigung dienen sollen. So wurde die Anzahl der Mitglieder der Senate reduziert, die Parteienöffentlichkeit neu geregelt und die Verpflichtung zur Abklärung von Vergleichsmöglichkeiten geschaffen. Dennoch ist fraglich, ob es mit diesen gesetzlichen Änderungen zu einer wesentlichen Verbesserung des Problems kommt.

Dennoch lange Verfahrensdauer

Im März 2014 wandte sich die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) an die VA, da die Verfahrensdauer im Senat I der GBK bis zu zwei Jahre betrug, was durch Vakanz des Vorsitzes zwischen Oktober 2013 und März 2014 noch verschärft wurde.

Senat I der GBK ist für die Prüfung von Diskriminierungsfällen in der Arbeitswelt aufgrund des Geschlechts zuständig und mit besonders vielen Anträgen konfrontiert. In diesem Bereich ist eine lange Verfahrensdauer für die Betroffenen besonders belastend, umso mehr, wenn sie sich noch in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden. Aber auch wenn parallel zum Verfahren vor der GBK ein Gerichtsverfahren geführt wird, in dem das Ergebnis der GBK eine Rolle spielt, wirkt sich eine lange Verfahrensdauer negativ aus.

Beschleunigter erster Verhandlungstermin

In ihrer Stellungnahme an die VA betonte die neue Vorsitzende des Senats I der GBK, dass sie um eine rasche Bearbeitung aller anhängigen Fälle sehr bemüht ist. Als eine Änderung der bisherigen Verfahrensführung kündigte sie an, einlangende Prüfungsanträge schneller als bisher auf die Tagesordnung zu setzen und die Antragsparteien zunächst ohne Anhörung weiterer Auskunftspersonen an einen Tisch zu bringen, um ihnen Gelegenheit zur Schilderung der noch aktuellen Ereignisse zu geben und Vergleichsgespräche anzuregen, wie es auch von der Gesetzgebung vorgesehen ist.

Ausreichende Ressourcen nötig

Eine signifikante Verfahrensbeschleunigung ist dadurch aber nicht zu erwarten, betont die Vorsitzende, dazu seien vielmehr strukturelle Änderungen nötig. So wird die zurzeit ehrenamtliche Ausgestaltung der Vorsitzfunktion, die vom Arbeitsaufwand her eine hauptberufliche Tätigkeit sei, als grundlegendes Problem gesehen. Auch bei den Sekretariats- und Schreibkräften gebe es einen erheblichen Engpass.

Ungleicher Rechtszugang in Bundesländern

Auch die Tatsache, dass aus den Bundesländern, ausgenommen Wien und NÖ, unterproportional wenige Anträge an Senat I der GBK gestellt werden, zeigt, dass es hier einen ungleichen Rechtszugang in den verschiedenen Bundesländern gibt. Als Lösung wird hier die Einrichtung weiterer Senate I der GBK – zumindest in jedem Oberlandesgerichtssprengel – vorgeschlagen.

Das BMBF betonte in seiner Stellungnahme an die VA, dass dem Senat I mehr personelle Ressourcen zur Verfügung stehen als den anderen GBK-Senaten. Es

kündigte aber auch an, dass im Rahmen der im Regierungsprogramm vorgesehenen Evaluierung und Weiterentwicklung der Gleichbehandlungsinstrumente der Gedanke der Verfahrensverkürzung berücksichtigt werden wird.

Die VA setzt sich schon seit langem für eine Beschleunigung der Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ein (PB 2010, S. 262, http://www.volksanw.gv.at/i_berichte.htm). Die bisherigen Schritte der Gesetzgebung in diese Richtung sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Unerlässlich ist es aber, ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, weshalb eine ernsthafte Diskussion über die vorgeschlagenen Maßnahmen dringend empfohlen wird.

Einzelfälle: VA-BD-BKA/0003-A/1/2014, VA-BD-BKA/0011-A/1/2014

Unterstützung und Vertretung von Opfern von Mehrfachdiskriminierung

Opfer von Mehrfachdiskriminierung werden von mehreren, je nach Diskriminierungsgrund spezialisierten Mitgliedern der GAW beraten und unterstützt, dürfen aber nach einer Gesetzesnovelle im Verfahren vor der GBK nur noch von einem Mitglied vertreten werden. Sicherzustellen ist, dass auch für Opfer von Mehrfachdiskriminierung eine vollumfängliche und inhaltlich kompetente Unterstützung und Vertretung durch die GAW weiterhin möglich ist.

Die GAW wandte sich an die VA, da in Verfahren vor der GBK seit der jüngsten Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) gesetzliche Unklarheiten auftraten. Diese betreffen Verfahren wegen Diskriminierung aus mehreren Gründen, die so genannte Mehrfachdiskriminierung.

So kann die Diskriminierung einer muslimischen Frau mit Kopftuch durch ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin eine Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, zugleich aber auch ihrer Religion und/oder ihres Geschlechts darstellen. Für die Beratung und Unterstützung dieses Diskriminierungsopfers sind den gesetzlichen Vorgaben entsprechend je nach Diskriminierungsgrund unterschiedliche Anwältinnen oder Anwälte der GAW zuständig, die den Fall in einem Verfahren vor der GBK bisher auch gemeinsam vertreten haben.

Diskriminierung aus mehreren Gründen

Dies ist seit der jüngsten GIBG-Novelle nicht mehr möglich. Denn vor dem Hintergrund der in der Novelle vorgesehenen Verkleinerung der Senate wurde nun auch festgeschrieben, dass die Vertretung des gesamten Falles vor der GBK nur mehr durch eine Anwältin oder einen Anwalt der GAW zulässig ist. Dies gilt auch für Fälle von Mehrfachdiskriminierung.

Das bedeutet also, dass Opfer vermuteter Mehrfachdiskriminierungen zwar außerhalb des GBK-Verfahrens von den jeweils dafür zuständigen und darauf spezialisierten Mitgliedern der GAW beraten und unterstützt werden. Auch die

Beratung und Unterstützung durch mehrere spezialisierte GAW-Anwältinnen und -Anwälte

Einbringung eines Prüfungsantrages an die GBK und schriftliche Verfahrensschritte im GBK-Verfahren können weiterhin von den jeweils dafür zuständigen GAW-Anwältinnen oder GAW-Anwälten gesetzt werden. Im Verfahren vor der GBK darf aber nun nur noch ein GAW-Mitglied für den gesamten Fall auftreten.

Vertretung in GBK-Verfahren nur mehr durch ein GAW-Mitglied zulässig

Die GAW kritisierte diese Änderung, da sie dadurch eine zwingende Kompetenzüberschreitung ihrer jeweils für klare Zuständigkeitsbereiche bestellten Anwältinnen und Anwälte befürchtete. Unklar war für die GAW auch, ob die von diesem GAW-Mitglied im GBK-Verfahren gesetzten Schritte, z.B. die Zurückziehung eines Antrages, außerhalb des gesetzlichen Wirkungsbereiches überhaupt wirksam sein können.

Das BMBF und das BMASK teilten in ihrer Stellungnahme an die VA diese Bedenken nicht. Sie verwiesen darauf, dass eventuell erforderliche Abklärungen zwischen den einzelnen Mitgliedern der GAW entweder vor oder während der GBK-Sitzung durch kurze telefonische Rücksprache erfolgen könnten. Auch ein Wechsel der Besetzung durch die GAW könne während der Sitzung stattfinden.

Wechsel der Vertretung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider GAW-Mitglieder erlaubt

Die Vorsitzende des für Fälle von Mehrfachdiskriminierung zuständigen Senats I der GBK teilte dagegen die Befürchtung, dass Verfahrenshandlungen eines GAW-Mitglieds in Fällen außerhalb seines gesetzlichen Zuständigkeitsbereichs problematisch seien. Eine abwechselnde Anwesenheit zweier Mitglieder der GAW im selben Verfahren hält sie für nicht optimal für die Fallbehandlung. Sinnvoll und auch rechtlich zulässig sei es aber, dass beide GAW-Mitglieder die Verhandlung zur Gänze live mitverfolgen können. Sie kündigte deshalb an, in Fällen der Mehrfachdiskriminierung künftig die Anwesenheit beider zuständigen GAW-Mitglieder in der Form zuzulassen, dass nur ein GAW-Mitglied am Verhandlungstisch Platz nimmt und das zweite Mitglied die Rolle eines Beobachters übernimmt. Ist eine Wortmeldung oder Verfahrenshandlung der zweiten Person erforderlich, kann ein Wechsel stattfinden. Auf diese Weise werde eine gesetzeskonforme Unterstützung der Klientinnen und Klienten während der Verhandlungen durch das jeweils zuständige GAW-Mitglied gewährleistet, welche allein durch Beauftragungen vor den Sitzungen und telefonische Rückfragen während der Sitzungen aus Sicht der GBK-Vorsitzenden verfahrensökonomisch nicht gewährleistet werden könnte.

Die VA hofft, dass damit eine uneingeschränkte und rechtlich gesicherte Unterstützung von Opfern von Mehrfachdiskriminierung gewährleistet wird.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0006-A/1/2014

GBK und B-GBK – ähnliche Aufgaben, unterschiedliche Fristen

Die Sinnhaftigkeit der unterschiedlichen Fristenregelungen der für die Privatwirtschaft zuständigen GBK einerseits und der für den öffentlichen Bundesdienst

zuständigen Bundes-GBK andererseits ist ein weiteres Thema, das im Rahmen der Evaluierung der Gleichbehandlungsinstrumente überdacht werden sollte.

Durch die Beschwerde eines Betroffenen ist die VA auf Mängel bei der Information über die Verfahrensvoraussetzungen der Gleichbehandlungsorgane gestoßen. Anträge an die für den öffentlichen Dienst zuständige B-GBK zur Prüfung vermuteter Diskriminierung sind nur innerhalb einer bestimmten Frist möglich (sechs Monate bzw. drei Jahre bei vermuteter sexueller Belästigung oder Belästigung, 14 Tage bei Beendigung des Dienstverhältnisses). Darüber wurde aber auf der Homepage der B-GBK nur unzureichend informiert. Dort befand sich nämlich kein Hinweis auf die Notwendigkeit der Fristenwahrung, sondern lediglich ein Link zum Gesetzestext, aus dem sich die Fristgebundenheit ergibt. Dies ist bei einer derart wichtigen Prüfungsvoraussetzung eindeutig zu kritisieren. Auf Anregung der VA wurde nun ein expliziter Hinweis auf die entsprechenden Fristen auf der Homepage der B-GBK angebracht.

Hinweis auf Frist auf Anregung der VA in Homepage der B-GBK aufgenommen

Dieser Hinweis auf die Notwendigkeit der Fristenwahrung ist umso wichtiger, als für die Befassung der GBK – also dem Parallelorgan zur Prüfung und Schlichtung von Diskriminierungsfällen in der Privatwirtschaft – keinerlei Fristen gelten und Anträge an dieses Organ jederzeit möglich sind. Es ergibt sich dort nur indirekt eine Frist, sofern die oder der Betroffene nach der Einschaltung der GBK auch das Gericht anrufen will, um z.B. eine Schadenersatzforderung durchzusetzen, da die GBK nur Empfehlungen erteilen kann. Mit der Antragstellung an die GBK werden die Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung gehemmt.

Die VA stellte zur Diskussion, ob diese unterschiedlichen Fristenregelungen in ansonsten relativ gleichförmigen Verfahren der B-GBK und der GBK sinnvoll sind. Als mögliche Erklärung für die unterschiedlichen Regelungen nannten BMASK und BMBF die größere Transparenz dienstrechtlicher Maßnahmen im öffentlichen Dienst. Angekündigt wurde aber, im Zuge der Evaluierung der Gleichbehandlungsinstrumente auch diese Frage zu erörtern.

Das hier angesprochene Problem der Fristen ist eine weitere – wenn auch kleine – Facette, der seit langem kritisierten Rechtszersplitterung im Gleichbehandlungsrecht und des dadurch erschwerten Rechtszugangs. Die Ankündigung, auch diese Frage im Zuge der Evaluierung der Gleichbehandlungsinstrumente zu behandeln, wird daher von der VA begrüßt.

Evaluierung wurde angekündigt

Einzelfall: VA-BD-BKA/0036-A/1/2013

3.1.2 Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit

Treffen der VA mit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz

Empfehlungen internationaler Menschenrechtsschutzorgane sind wichtige Richtschnur zur Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes.

Die Bekämpfung von Diskriminierungen jeglicher Form ist der VA seit langem ein besonderes Anliegen. Dabei gewinnt die VA aus der Prüfung von Einzelfällen – die von Betroffenen, aber auch von vielen NGOs und Beratungseinrichtungen an sie herangetragen werden – Einblick in strukturelle Probleme und Diskriminierungsmuster. Um dazu beizutragen, derartige Diskriminierungen in Zukunft möglichst vermeiden zu können, stehen der VA mehrere Instrumentarien zur Verfügung: Sie kann der Verwaltung generelle Empfehlungen zur Änderung ihrer Vollziehungspraxis erteilen, Anregungen zur Gesetzesänderung geben sowie dem Parlament über strukturelle Probleme und Verbesserungsvorschläge berichten. Durch die Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen und Trainings zu Antidiskriminierungsthemen können Erfahrungen ausgetauscht und Informationen über die VA als Rechtsschutzorgan und Menschenrechtshaus verbreitet werden. Die VA wird aber auch immer wieder von Menschenrechtsschutzorganen auf europäischer und internationaler Ebene zu ihren Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen befragt.

VA berichtet an
Europäische
Antirassismuskommission

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ist eine unabhängige Einrichtung des Europarates, die über die Einhaltung der Menschenrechte wacht, wenn es um Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz geht. Zu diesem Zweck läuft derzeit die fünfte Prüfungsrunde, in der alle Mitgliedstaaten des Europarates zur Situation hinsichtlich Rassismus und Intoleranz untersucht werden. Den Abschluss bildet ein Staatenbericht, der Empfehlungen zur Lösung allfällig festgestellter Probleme enthält.

Im Zuge der Erstellung des österreichischen Länderberichts stattete eine Delegation von ECRI im November 2014 der VA einen Besuch ab. Die VA berichtete ECRI über strukturelle Defizite und ihre Bemühungen um eine Verbesserung des Diskriminierungsschutzes, wie sie im Antidiskriminierungsteil des Parlamentsberichts jährlich dargestellt werden. Voraussichtlich im September 2015 wird der Bericht von ECRI inklusive der österreichischen Stellungnahme dazu veröffentlicht werden.

Verbesserung der verwaltungsstrafrechtlichen Diskriminierungsverbote?

Effizienter Schutz vor Diskriminierung erfordert adäquate Rechtsgrundlagen ebenso wie Sensibilität und Kenntnis der vollziehenden Behörden. Dies ist auch Grundvoraussetzung für das Vertrauen der betroffenen Personen in die staatlichen Organe.

Mit September 2012 wurde auf Anregung der VA das verwaltungsstrafrechtliche Verbot der Diskriminierung bei öffentlichen Gütern und Dienstleistungen aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Behinderung geändert (Art III Abs. 1 Z. 3 EGVG). Diese Gesetzesänderung sollte eine Ausdehnung der Strafbarkeit diskriminierender Praktiken bewirken, da die VA zuvor in zwei Missstandsfeststellungen aus den Jahren 2007 und 2011 festgestellt hatte, dass Stellen- oder Wohnungsinserate nur für Inländer oder die Verweigerung des Lokalzutritts für Männer mit ausländischem Aussehen und ähnliche diskriminierende Praktiken durch die Behörden oft nicht ausreichend verfolgt und bestraft wurden (PB 2012, S. 72).

Gesetzesänderung auf Anregung der VA

Schon zuvor hatte der BKA-Verfassungsdienst in Reaktion auf die erste Empfehlung der VA in einem Rundschreiben an alle Behörden festgestellt, dass rassistische Diskriminierungen keine Bagatelldelikte, sondern mit den entsprechenden Mitteln zu verfolgen und zu bestrafen sind. Ziel der nunmehrigen Gesetzesänderung war, entsprechend den Empfehlungen der VA und internationaler Menschenrechtsschutzorgane, wie z.B. der Europäischen Antirassismuskommission ECRI, eine Verbesserung des Diskriminierungsschutzes von ethnischen Minderheiten bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen. Es bedarf nun weder eines besonderen Vorsatzes, noch muss es das alleinige Motiv des Täters oder der Täterin gewesen sein, die betroffene Person wegen ihrer ethnischen Herkunft zu diskriminieren. Nachträglichen Schutzbehauptungen sollte damit der Boden entzogen sein.

Um zu prüfen, ob mit dieser Gesetzesänderung tatsächlich eine Verbesserung des Diskriminierungsschutzes bewirkt wurde, führt die VA derzeit ein amtswegiges Prüfungsverfahren durch, in dem alle Bundesländer um Informationen zu Anzahl und Ausgang aller seit Inkrafttreten der neuen Bestimmung durchgeführten Verfahren ersucht wurden. Den Ländern sei an dieser Stelle für die Beantwortung und Aktenübermittlung zu den umfangreichen Fragen gedankt.

Follow-up-Prüfung, ob tatsächliche Verbesserung eingetreten

Gleichzeitig prüft die VA auch die Vollziehung ähnlicher Bestimmungen im GIBG, die speziell diskriminierende Stellen- und Wohnungsinserate unter Strafe stellen. In diesem Bereich hat die GAW das gesetzliche Recht, die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu beantragen, in diesen Verfahren als sogenannte Legalpartei teilzunehmen und Berufungen gegen Bescheide und Strafverfügungen zu erheben. Die VA erhielt dazu Hinweise von der GAW über vermutete Mängel in der Vollziehung dieser Bestimmungen durch die zuständigen Behörden. Die Prüfung war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts noch im Gange. Dennoch lassen sich bereits erste Feststellungen treffen.

Auch Prüfung der Vollziehung von GIBG-Bestimmungen

Tatsache ist, dass die gewerberechtliche Bestimmung, wonach Unternehmerinnen oder Unternehmer bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, noch nie angewendet wurde. Ein Grund dafür könnte sein, dass den Behörden keine ausrei-

Wiederholte Verstöße gegen Diskriminierungsverbot

chenden Informationen über wiederholte Verstöße einer Unternehmerin oder eines Unternehmers gegen das Diskriminierungsverbot zur Verfügung stehen. Denn gegen dieselbe Person bereits zuvor verhängte Ermahnungen oder Strafen wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots können von der Behörde nur dann festgestellt werden, wenn sie im selben Verwaltungsbezirk verhängt wurden. Um Strafen außerhalb des Verwaltungsbezirks oder des Bundeslandes feststellen zu können, sind die Behörden auf etwaige Informationen der GAW angewiesen.

Länder fordern von
Bund zentrales
Verwaltungsstraf-
register

Die Bundesländer teilten der VA dazu mit, dass sie den Bund bereits mehrmals auf dieses Problem hingewiesen und die Einrichtung eines zentralen, bundesweiten Verwaltungsstrafregisters gefordert haben, weil es ja auch in vielen datenschutzrechtlich sensibleren Bereichen bereits zentrale Datenbanken gebe. Dies habe der Bund bisher mit Verweis auf den Datenschutz abgelehnt

Damit kann aber auch die GIBG-Bestimmung, wonach Personen, die gegen das Gebot zur diskriminierungsfreien Inserierung von Wohnungen oder Arbeitsstellen verstoßen, beim ersten Verstoß zu ermahnen und bei weiteren Verstößen mit einer Geldstrafe zu bestrafen sind, nur unzureichend vollzogen werden.

Auch die Frage, ob die Behörde Einstellungen oder Abbrüche des Verfahrens mittels Bescheid oder lediglich mittels Aktenvermerk vornimmt (wobei die GAW nur in ersterem Fall die Möglichkeit hat, dagegen ein Rechtsmittel zu erheben) ist gesetzlich nicht eindeutig geklärt und wird von den Ländern unterschiedlich vollzogen. Auch dies sollte im Rahmen der Evaluierung der Gleichbehandlungsinstrumente geklärt werden (vgl. PB 2011, S. 64).

Bundesländer kündigen
Verbesserungen an

Einige Bundesländer haben der VA in ihren Stellungnahmen mitgeteilt, dass sie aufgrund der aus dem Prüfungsverfahren nunmehr bekannten Kritikpunkte und Mängel Verbesserungen vornehmen. So wurden die zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in einigen Bundesländern schriftlich über die Vorgangsweise bei den von der GAW eingeleiteten Verfahren informiert. Ein Bundesland kündigte an, die Vollziehung der verwaltungsstrafrechtlichen Diskriminierungsverbote im Rahmen von Verwaltungsschulungen besonders zu berücksichtigen.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0004-A/1/2013

Tuberkulose-Untersuchungen notwendig?

Auch medizinische Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz der Gesundheit tatsächlich notwendig und angemessen sind.

Dass Personen aus bestimmten EU-Staaten, die längerfristig in Österreich leben möchten, sich in den ersten Jahren ihres Aufenthalts hier verpflichtenden Tuberkulose-Untersuchungen unterziehen müssen, war bereits einmal Gegenstand einer Prüfung durch die VA (PB 2009, S. 415).

Der Bund verpflichtet die Länder, für Personen, die nicht einer regelmäßigen gesundheitlichen Kontrolle unterliegen und bei denen die erhöhte Gefahr einer unbekanntem Tuberkuloseerkrankung besteht, gezielte Tbc-Reihenuntersuchungen vorzusehen, um eine Einschleppung dieser Krankheit möglichst zu vermeiden. Diese Verpflichtung wird von den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich umgesetzt.

Verpflichtende Tbc-Untersuchungen für Einwanderinnen und Einwanderer aus bestimmten Staaten

Neben Flüchtlingen, Asylberechtigten, Prostituierten, obdachlosen Personen, Insassen von Haftanstalten und teilweise auch Personen in Drogensubstitutionsprogrammen müssen sich auch ausländische Personen, die nicht in die genannten Kategorien fallen, in den ersten Jahren ihres Aufenthalts in Österreich Tbc-Reihenuntersuchungen unterziehen. Davon ausgenommen sind in den meisten Bundesländern Personen aus der EU- und EWR-Staaten sowie aus der Schweiz, den USA, Kanada, Australien und Neuseeland. Andere Bundesländer umschreiben den Personenkreis, der sich Tbc-Untersuchungen unterziehen muss, allgemein z.B. mit Personen, die „vor ihrer Einreise einem besonders hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt waren“, oder Personen, „deren persönliche oder soziale Situation eine nicht nur vorübergehende gravierende Abwehrschwäche oder ein hohes Ansteckungsrisiko für sie bewirkt“.

Auch die Frage, wie oft man sich einer derartigen Untersuchung unterziehen muss, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. In fünf Bundesländern ist, unabhängig vom Ergebnis der Erstuntersuchung, auf jeden Fall eine jährliche Untersuchungspflicht in den ersten drei bis sieben Jahren des Aufenthalts in Österreich vorgesehen. In vier Bundesländern ist die Untersuchung dagegen nur im Bedarfsfall zu wiederholen.

Personenkreis und Häufigkeit in Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt

Im Berichtsjahr 2014 wandte sich eine Frau aus Serbien, also einem Nicht-EU-Land, an die VA. Sie lebt schon seit drei Jahren in Kärnten und musste sich bisher jedes Jahr einer verpflichtenden Tbc-Röntgenuntersuchung unterziehen. Dass sie sich trotz unauffälliger Befunde auch noch in den nächsten zwei Jahren untersuchen lassen muss, empfand sie als Diskriminierung und verwies dabei auf Studien der WHO, wonach Serbien keine erhöhte Gefährdungslage für Tuberkulose aufweise. Würde sie z.B. im Bgld leben, müsste sie sich keinen Untersuchungen mehr unterziehen, da dort auf landesgesetzlicher Ebene solche Untersuchungen nur für drei, nicht aber wie in Kärnten für fünf Jahre, vorgeschrieben sind. In einigen anderen Bundesländern ist eine Folgeuntersuchung überhaupt nur im Bedarfsfall notwendig. Medizinisch erschien es für sie nicht nachvollziehbar, dass Tuberkulose jetzt noch bei ihr ausbrechen könnte.

Verpflichtende Tuberkuloseuntersuchungen sind ein Eingriff in die durch Art. 8 EMRK geschützte körperliche Unversehrtheit und daher nur dann zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen, zum Gesundheitsschutz notwendig und verhältnismäßig sind. Nicht notwendige oder überschießende Maßnahmen wären eine verbotene Diskriminierung aufgrund der Nationalität.

VA holt medizinische
Stellungnahme ein

Um dies beurteilen zu können, holte die VA zunächst eine Stellungnahme des Instituts für medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) ein, die als nationale Referenzzentrale für Tuberkulose fungiert. Das Institut teilte der VA mit, dass die Tuberkulose-Inzidenz, d.h. die Anzahl der Neuerkrankungen, in Serbien in den vergangenen Jahren zwar stark zurückgegangen und sogar niedriger als in einigen EU-Staaten, jedoch immer noch höher als in Österreich sei. Das Institut empfiehlt, die Liste der Staaten, deren Staatsangehörige einer Tbc-Reihenuntersuchung unterliegen, regelmäßig an die epidemiologische Entwicklung in den einzelnen Staaten anzupassen. Folgeuntersuchungen seien aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht nur dann gerechtfertigt, wenn bei der Erstuntersuchung ein begründeter Verdacht auf eine latente Tuberkulose festgestellt wurde.

Folgeuntersuchungen
nur bei
Krankheitsverdacht
gerechtfertigt

Mit diesen medizinischen Feststellungen erscheint die unterschiedliche Vollzugspraxis der Länder, insbesondere die in mehreren Bundesländern automatisch, also unabhängig vom Ergebnis der Erstuntersuchung vorgesehene jährliche Folgenuntersuchung, für die VA als nicht sachgerecht.

BMG kündigt
bundeseinheitliche
Regelung an

Das BMG kündigte gegenüber der VA an, die neun unterschiedlichen Länderregelungen durch eine einheitliche Regelung für ganz Österreich zu ersetzen und bis voraussichtlich Sommer 2015 eine Regierungsvorlage dazu vorzulegen. Der nähere Inhalt der geplanten bundeseinheitlichen Regelung war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts nicht bekannt.

Einzelfälle: VA-K-GES/0003-A/1/2014, VA-K-GES/0011-A/1/2012

3.1.3 Diskriminierung aufgrund von Krankheit und Behinderung

Barrierefreies Angeln

Die in der UN-BRK geforderte Inklusion von Menschen mit Behinderung in alle Lebensbereiche muss selbstverständlich auch für Sport- und Freizeitaktivitäten gelten.

Eine Frau aus OÖ leidet seit mehreren Jahren an Lähmungserscheinungen in den Beinen und damit einhergehenden Depressionen. Als ein Freund sie überredet, ihn zum Angeln zu begleiten, ist sie zunächst skeptisch, dann aber von der therapeutischen Wirkung des Angelns überzeugt. Jetzt möchte die passionierte Anglerin diese Erfahrung mit Menschen teilen, die ebenso wie sie an einer Behinderung leiden. Sie entwickelt nicht nur eine Angelhilfe, die am Rollstuhl befestigt werden kann, sondern gründet zudem den Verein „Angeln mit Handicap“.

Fischereiprüfung als
unüberwindbare Hürde
für Menschen mit
Behinderung

Das Angeln gestaltet sich jedoch schwierig, da für das Betreiben des Sports, neben den Lizenzen für das Bundesland und das Fischerrevier, in den meisten Bundesländern eine Fischereiprüfung absolviert werden muss. Dies auch

von Personen, die aufgrund ihrer Behinderung ohnehin nie alleine angeln können, wie z.B. blinde oder schwer sehbehinderte Menschen, die nicht erkennen können, ob sie erlaubte oder geschonte Fische angeln. Zudem werden in den meisten Bundesländern Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, vom Angelsport generell ausgeschlossen. Für viele Menschen mit Behinderung ist dies eine unüberwindbare Hürde, dem Hobby nachzugehen. Ohne Fischereiprüfung kann man in den meisten Bundesländern mit einer sogenannten Gastfischerkarte nur kurz befristet angeln.

Die VA kritisierte in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ den Ausschluss von Menschen mit Behinderung vom Angelsport und erinnerte an die UN-BRK, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten fordert. Auch wissenschaftliche Studien unterstreichen die positive Wirkung des Angelns für Menschen mit körperlicher Schwerbehinderung, da damit ein wesentlicher Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zur sozialen Integration geleistet werden könne.

UN-BRK fordert Inklusion auch in Sport und Freizeit

Die VA schlug vor, eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen oder die Fischereigesetze der Bundesländer zu ändern, um das Angeln auch Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Orientieren könnte man sich dabei an den Bestimmungen, die zurzeit für Kinder und Minderjährige gelten. In Begleitung einer Person, die eine gültige Fischerkarte besitzt, sollen Menschen mit Behinderung den Fischfang ausüben dürfen.

VA regt gesetzliche Änderung an

Die Reaktionen der Bundesländer waren zum weit überwiegenden Teil positiv. Fast alle Bundesländer erklärten sich bereit, entsprechende Änderungen für einen leichteren Zugang von Menschen mit Behinderung zum Angeln vorzunehmen. Damit wird hoffentlich nicht nur das Problembewusstsein der politisch Verantwortlichen geschärft, sondern auch ein weiterer Schritt zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in alle Lebensbereiche gesetzt.

Länder folgen der Anregung

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0092-A/1/2013

3.1.4 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Ein Drittel weniger Beschwerden von Frauen – VA startet Frauendialog

An die VA wenden sich eklatant weniger Frauen als Männer. VA möchte Frauen stärken, ihre Rechte wahrzunehmen, und startet dazu einen Frauendialog.

Einer der schwersten Verstöße gegen die Gleichstellung von Frauen und Männern ist Gewalt gegen Frauen. Auch wenn Gewalt gegen Frauen seit langem als Problem in der gesamten EU anerkannt ist, mangelt es, wie die Europäische Grundrechteagentur FRA feststellt, nach wie vor in vielen Mitgliedstaaten an umfassenden Daten – insbesondere aus offiziellen Quellen. Darin zeigt sich zum Teil die mangelnde Bereitschaft von Frauen, Missbrauch zur Anzeige zu bringen, aber auch ein Mangel an Vertrauen, dass Behörden angemessen

auf ihre Bedürfnisse als Opfer von Straftaten eingehen. Reaktionen und Maßnahmen der Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen könnten von Nachweisen über die tatsächlichen Gewalterfahrungen von Frauen in Bezug auf Vorfälle, die den Behörden gemeldet oder – was mindestens genauso wichtig ist – nicht gemeldet werden, profitieren.

Die Tatsache, dass sehr viele Frauen davor zurückschrecken, bei Verletzung ihrer Rechte Anzeige zu erstatten, zeigt sich nicht nur bei derart massiven Vorfällen wie Gewalterfahrungen. Auch bei anderen Fällen von Diskriminierungen, die etwa der Verweigerung von Leistungen durch Behörden, scheuen Frauen oft davor, sich an Beschwerdestellen zu wenden.

Ein Drittel weniger
Beschwerden von
Frauen an VA

Dies zeigt sich auch in den Beschwerdezahlen der VA. Seit 2013 erhebt die VA die gendermäßige Verteilung der eingehenden Beschwerden und erkennt dabei einen eklatanten Unterschied zwischen Frauen und Männern. Im Jahr 2013 schrieben 17.307 Menschen an die VA – 6.115 Frauen und 9.796 Männer. Die restlichen 1.396 Schreiben waren Personengruppen. Es wandten sich daher um 3.681 – also ein Drittel – weniger Frauen als Männer an die VA. Ähnlich im Jahr 2014: Bei 15.830 Schreiben an die VA kamen nur 5.514 davon von Frauen, 8.906 von Männern und 1.410 von Personengruppen.

VA startet Bemühungen
um Angleichung der
gendermäßigen
Verteilung eingehender
Beschwerden

Die VA möchte Frauen darin stärken, sich bei Gewalt, Diskriminierung und jeglicher Verletzung ihrer Rechte an Rechtsschutzeinrichtungen wie die VA zu wenden und ihre Rechte einzufordern. Sie hat daher als Wirkungsziel formuliert, dass sich die Anzahl der Beschwerdeführerinnen jener der Beschwerdeführer angleichen soll. Dafür startete Volksanwältin Gertrude Brinek am 24.11.2014, am Vortag des Tages gegen Gewalt an Frauen, einen Frauendialog.

Frauendialoge in der
VA zur Sensibilisierung
und Stärkung von
Frauenrechten

Bei den Frauendialogen soll mit Frauen-Netzwerkerinnen darüber diskutiert werden, wie die VA dieses Wirkungsziel für die tatsächliche Gleichstellung zwischen Frauen und Männern erreichen und was sie künftig noch besser machen kann, um Frauen zu ihren Rechten zu verhelfen.

An der ersten Veranstaltung im Rahmen dieser Dialogreihe nahmen über 80 Vertreterinnen von NGOs, Frauenhäusern, Frauenverbänden, Frauenberatungsstellen sowie der Justiz und der Politik teil. Diskutiert wurden unterschiedliche Faktoren, die Frauen daran hindern, sich an Behörden zu wenden, wie z.B. Arbeitsüberlastung durch Beruf und Kinderbetreuung oder das ökonomische Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern. Auch sehe das Rollenbild der Frau noch immer nicht vor, sich selbstbewusst ihre Rechte zu holen, so die Meinung vieler Diskussionsteilnehmerinnen.

Die VA hofft, mit dieser Veranstaltung, die nur die erste von mehreren geplanten Frauendialogen war, einen Beitrag zur Sensibilisierung für Frauenrechte zu leisten und Frauen darin zu stärken, selbstbewusst ihre Rechte wahrzunehmen.

3.2 Bundeskanzleramt

Einleitung

Im Jahr 2014 bearbeitete die VA 29 Eingaben, die verschiedene Aspekte der Tätigkeit des BKA einschließlich der ihm zugeordneten Dienststellen betrafen. Positiv hervorzuheben ist, dass aufgrund der Bemühungen der VA und der Kooperationsbereitschaft der betreffenden Stellen fast immer ein für die Hilfe suchende Person zufriedenstellendes Ergebnis erreicht werden konnte.

3.2.1 Grundrechte

Zeichengetreue Wiedergabe des Familiennamens ist verfassungsrechtlich geboten

Seit Jahren setzt sich die VA dafür ein, die Speicherung und Darstellung diakritischer Zeichen durch die in der Verwaltung eingesetzte Soft- und Hardware so zu ändern, dass eine korrekte Schreibweise von Personennamen möglich wird.

Art. 8 EMRK beinhaltet ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Angesichts der einschlägigen Rechtsprechung sowohl des VfGH als auch des EGMR (vgl. VfSlg. 13.661/1994 und 15.031/1997 sowie die Entscheidung des EGMR im Fall „Burghartz“ vom 22.2.1994 sowie in den Fällen „Stjerna“ und „Guillot“ vom 25.11.1994 bzw. 24.10.1996) kann kein Zweifel bestehen, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens auch ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Achtung des eigenen Namens beinhaltet.

Grundrecht auf Achtung des eigenen Namens

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist danach zu fragen, ob der Schutzbereich des Rechtes auf Achtung des eigenen Namens auch das Recht beinhaltet, dass Vor- und Familiennamen von Behörden zeichengetreu wiedergegeben werden müssen.

Wie die VA bereits im PB 2007 (S. 424 ff.) ausführlich dargelegt hat, sprechen sehr gewichtige Argumente dafür, diese Frage zu bejahen. Die VA hat daher in der kollegialen Sitzung im Dezember 2007 einstimmig beschlossen, dass das Unterbleiben geeigneter Maßnahmen, um diakritische Zeichen mit der in der Bundesrechenzentrum GmbH eingesetzten Soft- und Hardware richtig speichern und darstellen zu können, als Missstand in der Verwaltung zu qualifizieren ist. Zur Beseitigung dieses Missstandes erging an den Bundeskanzler und den Vizekanzler die Empfehlung, die Speicherung und Darstellung diakritischer Zeichen durch die in der Bundesrechenzentrum GmbH eingesetzte Soft- und Hardware zu ändern und eine korrekte Schreibweise von Personennamen (schrittweise) zu gewährleisten.

VA fordert zeichengetreue Wiedergabe des Namens

Als Reaktion auf diese Empfehlung wurde seitens des BKA eingeräumt, dass der gesamte Umfang der im Format UTF-8 (8 Bit Unicode Transformation For-

Enormer Handlungsbedarf in weiten Teilen der Bundesverwaltung

mat) darstellbaren Zeichen derzeit im ELAK nicht ausgewiesen werden kann. Allerdings soll der ELAK dergestalt modifiziert werden, dass diakritische Zeichen in Zukunft gespeichert, dargestellt und in den Erledigungen übernommen werden können. Darüber hinaus wurde die gegenständliche Problematik im Rahmen von IKT-BUND-Sitzungen mehrfach diskutiert, wobei seitens der einzelnen Bundesministerien auch konkrete Umsetzungspläne vorgelegt wurden.

Große Fortschritte erkennbar

Die VA freut sich nunmehr berichten zu können, dass im Bereich aller Ministerien endlich substanzielle Fortschritte erzielt wurden und die korrekte Verarbeitung von diakritischen Zeichen in fast allen Anwendungen möglich ist. Zudem ist ein großes Bemühen erkennbar, im Zuge aktueller Anpassungen bei Kauf, Update, Upgrade und Entwicklung darauf Bedacht zu nehmen, dass diakritische Zeichen verarbeitet werden können.

Die Empfehlung der VA vom Dezember 2007 kann nach mehr als sieben Jahren endlich als größtenteils erfüllt angesehen werden. Wann es zur vollständigen Umsetzung der Empfehlung der VA kommt, ist allerdings nach wie vor nicht absehbar.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0026-A/1/2009

3.2.2 Rechtsschutzverlust infolge fehlerhafter Beschwerdeeinbringung

Im Interesse der Rechtsschutz suchenden Bürgerinnen und Bürger ist eine Änderung der Rechtslage dergestalt empfehlenswert, dass die Einbringung einer Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist beim BVwG bzw. einem LVwG ex lege als rechtzeitiges Einbringen der Beschwerde gilt.

Fehlerhafte Beschwerdeeinbringung führt zur Zurückweisung

Die VA hat Kenntnis von mehreren Fällen, in denen Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Bescheide von rechtsunkundigen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern irrtümlich direkt beim LVwG bzw. dem BVwG eingebracht wurden. Dies hatte zur Konsequenz, dass die Beschwerdefrist zum Zeitpunkt der Weiterleitung an die belangte Behörde abgelaufen war. In all diesen Fällen mussten Beschwerden aus formalen Gründen als unzulässig zurückgewiesen werden. So hat beispielsweise das BVwG eine bei ihm schon am dritten Tag der Beschwerdefrist am 12. Februar 2014 eingebrachte Beschwerde erst am 29. April 2014 an die für den Bescheid zuständige Behörde weitergeleitet.

Anders als § 63 Abs. 5 AVG, dem zufolge die Berufung auch dann als rechtzeitig eingebracht gilt, wenn sie innerhalb der Berufungsfrist bei der Berufungsbehörde eingebracht wird, enthält das VwGGV keine Regelung, wonach bei fehlerhafter Einbringung der Beschwerde direkt beim BVwG die Beschwerde als rechtzeitig eingebracht gilt. Gleiches gilt in Bezug auf das Verfahren vor dem LVwG. Sofern die Beschwerde nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist vom

Gericht an die zuständige Behörde weitergeleitet wird, führt diese Rechtslage dazu, dass die fehlerhafte Beschwerdeeinbringung zur Folge hat, dass der Beschwerde führenden Person aufgrund des Verstreichens der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel mehr offen steht, zumal die fehlerhafte Beschwerdeeinbringung auch keinen Wiedereinsetzungsgrund darstellt.

Nach Auffassung der VA ist dies dem mit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit verfolgten Rechtsschutzanliegen mehr als abträglich. Die VA regt daher an, in den einschlägigen Verfahrensgesetzen in Anlehnung an § 63 Abs. 5 AVG eine gesetzliche Regelung dergestalt aufzunehmen, dass die Einbringung einer Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist beim BVwG bzw. einem LVwG ex lege als rechtzeitige Einbringung der Beschwerde gilt.

VA fordert rechtsschutzfreundlichere Rechtslage

Der BM für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien hat der VA diesbezüglich in Aussicht gestellt, eine entsprechende Änderung der Rechtslage aus Anlass der nächsten Novelle des VwGVG zur Diskussion zu stellen.

Änderung im Sinne der VA wird erwogen

Der Präsident des BVwG hat der VA zudem versichert, dass seitens des BVwG Maßnahmen getroffen wurden, damit künftig eine umgehende Weiterleitung der Beschwerde an die zuständige Behörde erfolgt.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0017-A/1/2014

3.2.3 Probleme im Vollzug der Planstellenbesetzungsverordnung 2012

Die VA begrüßt die Einigung zwischen dem BKA und dem BMLVS, wonach sich letzteres verpflichtet, einen vom BKA festgesetzten Prozentsatz an Bediensteten auf besoldungsmäßig entsprechende Arbeitsplätze einzuteilen.

Im Zuge der Bearbeitung einer Beschwerde wurde der VA bekannt, dass das BMLVS zwei auf § 20 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989 gestützte Bekanntmachungen betreffend einen näher bezeichneten Arbeitsplatz in der Landesverteidigungsakademie mit der Wertigkeit A2, Funktionsgruppe 2, durchgeführt hat, wobei in beiden Verfahren Herr N.N. als der bestgeeignete Kandidat hervorgegangen ist.

Ergebnis zweier Bekanntmachungen ...

Dem im Gefolge dieser Bekanntmachungen ergangenen jeweiligen Antrag des BMLVS um Überstellung von Herrn N.N. in die Verwendungsgruppe A2 wurde seitens des BKA jedoch in Vollziehung der Planstellenbesetzungsverordnung 2012 jeweils die Zustimmung versagt. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass sich eine ausreichende Zahl von Bediensteten auf Arbeitsplätzen „über Stand“ befindet, mit denen bei der Besetzung des in Rede stehenden Arbeitsplatzes das Auslangen gefunden werden kann.

... bleiben infolge Auseinandersetzungen zwischen BKA und BMLVS ohne jegliche praktische Wirkung

Für die VA stellte sich im Lichte der vorliegenden Informationen der Sachverhalt so dar, dass die beiden seitens der vom BMLVS durchgeführten Bekanntmachungen gemäß § 20 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz von vornherein nicht

VA forderte BKA und BMLVS zu Verhandlungen auf

geeignet waren, um eine Zustimmung des BKA zur Besetzung der betreffenden Planstelle zu erwirken. Dies deshalb, weil seitens des BMLVS nicht alle Beamtinnen und Beamten, die nach Auffassung des BKA für die betreffende Verwendung geeignet gewesen wären, aufgefordert wurden, sich um diese Funktion zu bewerben.

Nach Auffassung der VA kann eine solche Vorgangsweise weder im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler liegen noch im Interesse der Bewerberin oder des Bewerbers, die bzw. der in diesem Verfahren zwar „obsiegt“, letztlich aber mangels Zustimmung des BKA keine Möglichkeit hat, bei der ausgeschriebenen Funktion zum Zug zu kommen. Die VA forderte das BKA und das BMLVS daher auf, in Gesprächen zu einer praktikableren Vorgangsweise zu gelangen.

Einigung beendet Streit
zwischen BKA und
BMLVS

Diese Gespräche wurden in weiterer Folge durchgeführt und führten zu dem Ergebnis, dass das BMLVS einen vom BKA festgesetzten Prozentsatz an Bediensteten, die derzeit auf Arbeitsplätzen verwendet werden, die einen niedrigeren Wert als die tatsächliche Bezahlung der oder des Bediensteten haben, auf besoldungsmäßig entsprechende Arbeitsplätze einteilen wird.

Mit dieser Vereinbarung sollte sichergestellt sein, dass Bekanntmachungen gemäß § 20 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz nunmehr zu dem Ergebnis führen können, dass Bedienstete gemäß der ausgeübten Funktion in die betreffende Verwendungsgruppe überstellt werden können.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0020-A/1/2013

3.2.4 Volksanwaltschaft regt Verbesserungen im MedKF-TG an

Die VA schließt sich der im wissenschaftlichen Schrifttum geäußerten Kritik an, dass das MedKF-TG kleine Rechtsträger mit zu viel Bürokratie belastet, und hielte Bekanntmachungen in längeren Abständen für ausreichend.

Das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) ist am 1.7.2012 in Kraft getreten. Es sieht spezielle Bekanntgabepflichten für Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen, und – damit korrespondierend – Veröffentlichungspflichten der Kommunikationsbehörde Austria vor. Aufgrund einer Eingabe eines Bürgermeisters, der in seiner Funktion als ehrenamtlicher Obmann eines Staatsbürgerschaftsverbandes wegen des Unterlassens einer Leermeldung mit einem Straferkenntnis belegt wurde, hatte sich die VA mit dem MedKF-TG näher zu befassen. Der Beschwerdeführer legte dazu ergänzend dar, dass dieser Staatsbürgerschaftsverband in seiner langen Geschichte noch niemals einen meldepflichtige Werbeauftrag oder Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums vergeben habe und dies auch weiterhin nicht vorhabe.

Die VA stellte in dem Prüfungsverfahren fest, dass der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als der für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche des Staatsbürgerschaftsverbandes tatsächlich einschlägige Bestimmungen des MedKF-TG verletzt habe. Der Straftatbestand greift dann Platz, wenn keine Bekanntgabe erfolgte und von der KommAustria eine ungenutzt verstrichene Nachfrist gesetzt wurde. Dies gilt auch in Bezug auf laufende Leermeldungen, die im Quartal zu erstatten sind.

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die betreffenden Vorschriften kleinen öffentlichen Körperschaften nicht unnötige Arbeitsbelastungen auferlegen. Gerade im einschlägigen wissenschaftlichen Schrifttum (vgl. z.B. Zellenberg, Öffentlichkeit, Staat und Medientransparenz, JBl 2012, 686 [73f]; ders, Medientransparenz, in Jahrbuch Öffentliches Recht 2013, 271 [272] mit jeweils weiteren Literaturnachweisen) wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass das MedKF-TG kleine Rechtsträger mit Bürokratie belastet, die in diesem Ausmaß nicht notwendig wäre, weil sich das angestrebte Ziel auch auf eine weniger belastende Weise erreichen ließe (dazu insbesondere Zellenberg, JBl 2012, 686 [704], wonach anstelle der quartalsweisen Meldung auf das in der Buchhaltung abgeschlossene Geschäftsjahr abgestellt werden könnte).

Wissenschaftliche Kritik
am MedKF-TG

Entgegen der Auffassung des BMKKVöD ist die VA der Auffassung, dass dieser fundierten Kritik durch eine entsprechende Gesetzesnovelle Rechnung getragen werden sollte.

Änderung der
Rechtslage
erwägenswert

Einzelfall: VA-BD-VIN/95-A/1/2014

3.2.5 Probleme bei Berechnung der Entscheidungsfrist der Verwaltungsgerichte

Die Einführung von Verwaltungsgerichten wurde weithin als Stärkung des Rechtsstaates durch Etablierung unabhängiger Rechtsprechungsinstanzen begrüßt. Die gesetzlichen Regelungen bergen jedoch auch neue Hürden für Bürgerinnen und Bürger in sich. Eine solche ist die Schwierigkeit bei der Berechnung der Entscheidungsfrist der Verwaltungsgerichte.

Gemäß § 34 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beginnt die Entscheidungsfrist für die Verwaltungsgerichte grundsätzlich erst mit Vorlage der Beschwerde an das Gericht durch die erstinstanzliche Behörde. Die Einbringung von Beschwerden direkt beim Gericht ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Über eine Beschwerde hat das Verwaltungsgericht ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Die Beschwerde muss bei der säumigen Administrativbehörde eingebracht werden. Diese hat die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten einen Bescheid zu erlassen oder die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Eine Verständigung der Verfahrenspartei, wann die Vorlage erfolgte, sieht das Gesetz aber nicht vor.

Sechsmonatige
Entscheidungsfrist

Daraus ergibt sich für Parteien folgendes Problem: Dem Gesetz ist keine explizite Verpflichtung zu entnehmen, dergemäß die vorlegende Behörde bzw. das zuständige Verwaltungsgericht Parteien den Zeitpunkt der Vorlage mitzuteilen hätte.

Ein Rechtsanwalt hat einen konkreten Fall an die VA herangetragen, in dem das BVwG de facto sogar längere Zeit eine entsprechende Information verweigerte. Der kritisierte Vorgang ist der VA aus dem vom Einschreiter vorgelegten Schriftverkehr bekannt. Auf Wunsch des Rechtsanwaltes, der kein Prüfungsverfahren vor der VA anstrengen, sondern nur eine Rechtslücke aufzeigen wollte, ist die VA nicht an das BVwG herangetreten.

Eine pragmatische Lösung wird in der burgenländischen Rechtspraxis versucht, wie ein anderer Beschwerdefall gezeigt hat: Laut Stellungnahme des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts habe man die BH gebeten, die Verfahrensparteien von der Vorlage einer Beschwerde zu verständigen.

Lösungen in der Praxis Eine solche Vorgangsweise bringt, sofern sich alle Beteiligten daran halten, in der Praxis eine Erleichterung und ist daher positiv zu würdigen. Der VA ist aber nicht bekannt, wie sich die Praxis in den anderen Bundesländern gestaltet. Im Zuständigkeitsbereich des BVwG scheint es eine solche Lösung jedenfalls nicht zu geben, wie der erstangeführte Beschwerdefall gezeigt hat.

Die für die Fristberechnung relevanten Informationen werden zwar im Rahmen der Akteneinsicht zu erlangen sein. Das Problem ist jedoch, dass dadurch – vor allem bei anwaltlich vertretenen Parteien – durchaus zusätzliche Kosten entstehen. Angesichts der Bedeutung dieser Daten für weitere Verfahrensdispositionen wird die Beschränkung auf eine mündliche Auskunft vermutlich zu riskant sein. Daher erscheint jeweils eine – Kosten verursachende – schriftliche Anfrage oder gar die Akteneinsicht vor Ort unumgänglich.

**Verständigung
wünschenswert** Aus Sicht der VA wäre es jedenfalls wichtig, wenn die Verwaltungsbehörden – wie im Bgld üblich – Betroffene von der Vorlage an die Verwaltungsgerichte verständigen. Darüber hinaus wünschenswert wäre eine gesetzliche Regelung, welche die vorlegende Behörde oder das jeweilige Verwaltungsgericht verpflichtet, das Datum der Vorlage den Parteien von sich aus mitzuteilen.

3.3 Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

3.3.1 Pensionsversicherung

Einleitung

Im Jahr 2014 führte die VA insgesamt 554 Prüfverfahren im Zusammenhang mit Beschwerden im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) durch. Seit Jahren steigt die Anzahl der Beschwerden kontinuierlich (2011: 419; 2012: 443; 2013: 463; 2014: 554). Im vergangenen Berichtsjahr verzeichnete das Beschwerdeaufkommen einen Anstieg von etwa 20 %.

Kontinuierlicher Anstieg der Beschwerden

Wie schon in den vorherigen Berichtsjahren war die Nichtnachvollziehbarkeit der Berechnungsgrundlagen für Leistungsansprüche häufig Gegenstand von Beschwerden. Mit der Einführung des Pensionskontos für alle ab 1.1.1955 Geborenen wird sich das langfristig wohl ändern, weil Versicherte dadurch Zugang zu ihren aktuellen Kontogutschriften haben.

Kritikpunkt vieler Beschwerden ist nach wie vor das zum Teil als kurz und oberflächlich erachtete medizinische Feststellungsverfahren nach Anträgen auf Gewährung einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit. In Einzelfällen kann hier durch ein Einschreiten der VA eine außergerichtliche Lösung erzielt werden; ansonsten steht der Rechtsweg offen.

Bemerkbar häuften sich 2014 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Ausgleichszulage und dem Aufenthaltsrecht. Es herrscht sehr große Verunsicherung, was mit Anwartschaften geschieht, wenn Personen den Verlust ihres Aufenthaltstitels befürchten. Die VA leitete im aktuellen Berichtsjahr ein amtswegiges Prüfverfahren in diesem Themenbereich ein; auf die Ergebnisse desselben wird gesondert eingegangen (siehe S. 66 ff.).

Ausgleichszulage und Aufenthaltsrecht

Mit 1. Jänner 2014 sind wesentliche Änderungen im Pensionsrecht in Kraft getreten. Diese schlugen sich auch in inhaltlichen Schwerpunkten nieder.

Änderungen im Pensionsrecht mit 1. Jänner 2014

So beschwerten sich immer wieder Personen über die gesetzliche Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension und die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Die VA war bemüht, den Beschwerdeführern zumindest die Rechtslage zu erläutern.

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz (SRÄG) 2012 wurde ab 1. Jänner 2014 durch den Gesetzgeber ein weiterer wichtiger Schritt und Paradigmenwechsel im Invaliditätsrecht vorgenommen. Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mehr eine unbefristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beziehen. Ein Pensionsanspruch soll in Zukunft nur dann bestehen, wenn Versicherte nicht medizinisch oder beruflich rehabilitiert werden können. Die Zuerkennung befristeter Pensionsleistungen für unter- 50-jährige wurde deshalb abgeschafft. Als Ersatz für die befristete Pension wurde in der Krankenversicherung das Rehabilitationsgeld

Rehabilitationsgeld ersetzt befristete Invaliditätspension

eingeführt während einer beruflichen Rehabilitation wird aus der Arbeitslosenversicherung das Umschulungsgeld gewährt. Außerdem wurde in der Pensionsversicherung ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation geschaffen. Die aus Sicht der VA grundsätzlich begrüßenswerten Maßnahmen zur Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pension“ trugen jedoch zur Verunsicherung bei.

Gesetzliche Schwächen Viele Beschwerden richteten sich gegen diese Neuregelung. Oft erachteten sich Menschen durch die neue Rechtslage benachteiligt, ohne ein konkretes Verwaltungshandeln einer Behörde beanstanden zu können. Unverständnis dafür zeigten insbesondere jene Personen, die sich selber bereits gedanklich in die Pension verabschiedeten, weil sie seit einigen Jahren immer wieder befristete Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit zugesprochen erhalten hatten. Vielfach bedurfte es daher auch geduldiger Aufklärungsarbeit. Dennoch enthalten die Änderungen im Invaliditätsrecht nach Meinung der VA tatsächlich auch Schwächen. Die VA hält deshalb weitere Reformen der geminderten Arbeitsfähigkeitspensionen für notwendig:

Problematisch in der Umsetzung erscheint, dass die neu geschaffene Leistung des Rehabilitationsgeldes eine Mischleistung zwischen Kranken- und Pensionsversicherung darstellt. Festzustellen ist, dass sich Beschwerden über die Höhe des Rehabilitationsgeldes häuften, wenn dieses nur in Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Einzelpersonen gebührt (2014: 857,73 Euro) und die familiäre Situation unberücksichtigt bleibt. Diesbezügliche Verfahren der VA sind abzuwarten. Nachfolgend wird auf den Themenbereich „Rehabilitationsgeld“ in zwei Einzelfällen eingegangen. Anhand dieser Beispiele werden Probleme und Unsicherheiten betreffend die Höhe des Rehabilitationsgeldes und bei Wohnsitz des Antragstellers im Ausland veranschaulicht.

Kontoerstgutschrift Das vielfach in den Medien angesprochene „Pensionskonto neu“ spiegelt sich in den an die VA herangetragenen Beschwerden zwar wider, jedoch in geringem Ausmaß. Die bisherigen Teil- und Gesamtgutschriften wurden durch eine Kontoerstgutschrift ersetzt. Viele Versicherte haben daher eine Mitteilung über die Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 erhalten. Die Mitteilung über die Kontoerstgutschrift weist zwei Beträge aus. Erstens das Pensionsguthaben zum 1. Jänner 2014. Der zweite Betrag ist die Brutto-Pensionsleistung, welche Versicherte bei Pensionsantritt zum Regelpensionsalter bekämen, wenn bis dahin keine weiteren Pensionszeiten erworben würden. Es bestand in diesem Bereich hauptsächlich Aufklärungs- und Informationsbedarf.

Die Pensionsversicherungsträger waren durchwegs bemüht, die benötigten Stellungnahmen und angeforderten Unterlagen fristgerecht und umfassend zur Verfügung zu stellen. An dieser Stelle möchte sich die VA bei den Versicherungsträgern für die gute Kooperation bedanken.

Trotz Arbeitsunfähigkeit keine Berufsunfähigkeitspension

Das Gericht gab einer Klage auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension statt. Die PVA erhob gegen das Urteil Berufung. Die Betroffene bekommt nun weder einen Pensionsvorschuss noch eine Berufsunfähigkeitspension.

Während Frau N.N. nach Einschätzung des AMS arbeitsunfähig war, lag im Gegensatz dazu nach den von der PVA erstellten medizinischen Gutachten Arbeitsfähigkeit vor. Die PVA lehnte ihren Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension ab und das AMS musste in der Folge die Auszahlung des Pensionsvorschusses einstellen. Frau N.N. sah sich zur Arbeitsaufnahme nicht in der Lage und drang in der Folge mit ihrer Klage durch. Das zuständige Arbeits- und Sozialgericht sprach ihr die Berufsunfähigkeitspension rückwirkend ab Antragstellung zu. Obwohl Frau N.N. damit ein Urteil in Händen hatte, das sie als arbeitsunfähig auswies, erhielt sie weiterhin keinen Pensionsvorschuss vom AMS. Gleichzeitig kam aber auch die Berufsunfähigkeitspension nicht zur Auszahlung, weil die PVA im sozialgerichtlichen Verfahren Berufung erhob.

Keine Leistung trotz Arbeitsunfähigkeit

Kern des Problems ist die seit 1. Jänner 2013 geltende Gesetzeslage im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG), mit welcher der Zeitraum, in dem ein Pensionsvorschuss gezahlt wurde, stark begrenzt worden ist. Davor konnte diese Leistung vom AMS zur Überbrückung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Pensionsantrag zur Auszahlung gebracht werden. Jetzt ist der Bezug nur für wenige Monate nach Antragstellung möglich und setzt voraus, dass pensionsärztliche Gutachten Arbeitsfähigkeit verneinen. Damit werden Pensionswerberinnen und -werber einseitig mit den Folgen einer potenziell unrichtigen Entscheidung des Pensionsträgers belastet. Wer sich an Sozialgerichte wendet und klagt, erhält keinen Pensionsvorschuss mehr. Dies sei – so das BMASK – gewollt. Durch Streichung des Pensionsvorschusses soll eine möglichst rasche Rehabilitation und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt stattfinden.

Pensionsvorschuss nur, wenn PVA Arbeitsunfähigkeit feststellt

Die seit 1. Jänner 2013 verschärfte Rechtslage ermöglicht es nicht, auch während eines sozialgerichtlich anhängigen Verfahrens einen Pensionsvorschuss nach dem ALVG zu beziehen. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gebührt nur, wenn sich Versicherte – entgegen dem eigenen Klagsvorbringen – beim AMS weiterhin als arbeitsfähig und arbeitswillig erklären und für eine Vermittlung am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Erklären sich Pensionswerberinnen und -werber für nicht arbeitsfähig und haben sie auch keinen Anspruch auf Krankengeld (mehr), ist deren sozialer Abstieg besiegelt. Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann nur beantragt werden, wenn alle Ersparnisse und Vermögen zuvor aufgebraucht wurden.

Fälle wie jener von Frau N.N. sind nicht so selten. Das AMS ist auf Grundlage der geltenden Rechtslage richtig vorgegangen und hat die Auszahlung aller

VA fordert Gesetzesänderung

Leistungen eingestellt. Die VA vertritt allerdings die Auffassung, dass die Regelung über die Begrenzung des Pensionsvorschlusses im AIVG überschießend vorgenommen wurde. Langjährige Versicherte wie Frau N.N. werden in die Mindestsicherung abgedrängt, wenn sie Klage gegen eine Entscheidung des zuständigen Pensionsversicherungsträgers erheben und krankheitsbedingt nicht für die Vermittlung des AMS zur Verfügung stehen.

BMASK lehnt
Änderung ab

Das BMASK ist der Ansicht, dass Personen, die krankheitsbedingt keiner Arbeit nachgehen können, eine Leistung aus der Krankenversicherung zusteht. Wenn diese ausgeschöpft ist, gäbe es die Mindestsicherung. Der Ausschluss von allen Sozialversicherungsansprüchen sei deshalb vertretbar. Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen wird vom Ressort abgelehnt.

Inzwischen wies das Oberlandesgericht Wien die Berufung der PVA ab. Frau N.N. hat nun Anspruch auf eine unbefristete Berufsunfähigkeitspension.

Mindestsicherung keine
Alternative

Die Verschärfungen beim Anspruch auf Pensionsvorschluss und der gegenständliche Fall von Frau N.N. wurden in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ behandelt. Das BMASK hat inzwischen zugestanden, dass die Verweigerung des Pensionsvorschlusses auch in Fallkonstellationen, in denen die Gerichte entgegen den Feststellungen der Pensionsversicherungsträger von „Arbeitsunfähigkeit“ ausgehen, eine unbeabsichtigte Härte darstellt. Eine Novellierung der unbefriedigenden Rechtslage wurde in Aussicht gestellt. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt nach Ansicht der VA keine akzeptable Alternative für den Entfall des Pensionsvorschlusses dar.

Einzelfall: VA-BD-SV/1220-A/1/2014

Einstellung der Pensionsleistung bei Auslandsaufenthalt

Die PVA kann die Zustimmung zu einem Auslandsaufenthalt verweigern und die Auszahlung der Pension einstellen. Die VA sieht legislativen Verbesserungsbedarf.

Einstellung der
Pension wegen
Auslandsaufenthalt

Herr N.N. wandte sich an die VA, weil er sich bereits seit längerer Zeit in Thailand aufhält und eine Weltreise von unbestimmter Dauer unternehmen möchte. Die PVA stellte daraufhin seine Pension ruhend.

Die Pensionsleistung bei Auslandsaufenthalt ruht aufgrund des Gesetzes dann nicht, wenn der Auslandsaufenthalt zwei Monate im Kalenderjahr nicht überschreitet, bei einer vereinbarten Gebietsgleichstellung durch ein zwischenstaatliches Übereinkommen bzw. innerstaatliche Verordnung oder bei einer Zustimmung zum Auslandsaufenthalt durch die PVA. Überschreitet der Aufenthalt im Ausland zwei Monate und liegt keine Gebietsgleichstellung vor, liegt die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt im Ermessen der Behörde.

Aufgrund des Einschreitens der VA stimmte die PVA in sozialer Rechtsanwendung dem Auslandsaufenthalt von Herrn N.N. zu. Herr N.N. war zunächst er-

leichtert. Die Entscheidung war für ihn aber keine langfristig zufriedenstellende Lösung, da die PVA ihr Einverständnis zum Auslandsaufenthalt nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilte.

Die VA kann das Vorgehen der PVA grundsätzlich nicht beanstanden, da diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorgeht. Die VA kann jedoch den berechtigten Wunsch von Herrn N.N., eine Weltreise zu unternehmen, nachvollziehen. Dabei soll er nicht vom guten Willen der PVA abhängen und die negativen Folgen durch das Ruhen seiner Pension befürchten müssen. Die VA ersuchte das BMASK um eine lebensnähere Ausformung der Bestimmung.

Das Sozialressort teilte die Ansicht der VA, dass die gesetzliche Bestimmung nicht mehr zeitgemäß ist. Es wird eine entsprechende Änderung dieser Bestimmung im Rahmen der nächsten Novellierung zu den Sozialversicherungsgesetzen vorgeschlagen.

Novellierung zugesagt

Einzelfall: VA-BD-SV/1110-A/1/2013

Kein Anspruch auf Rehabilitationsgeld bei Wohnsitz im Ausland

Seit 1. Jänner 2014 gibt es für unter 50-jährige statt einer befristeten Invaliditätspension Anspruch auf Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung. Bei einem Wohnsitz im Ausland ist Österreich nicht für Leistungen bei Krankheit zuständig. Wer im Ausland lebt und bisher eine befristete Invaliditätspension bezog, hat nun unerwartet keinen Anspruch auf eine Geldleistung.

Frau N.N. bezog eine befristete Invaliditätspension und beantragte die Weitergewährung. Die PVA stellte einen Anspruch auf Rehabilitationsgeld von Frau N.N. fest. Allerdings zahlte der zuständige Krankenversicherungsträger das Rehabilitationsgeld nicht aus, da die Frau nicht in Österreich lebt. Frau N.N. ist dadurch plötzlich sowohl finanziell als auch zusätzlich psychisch schwer belastet.

Keine Auszahlung des Rehabilitationsgeldes

Der Gesetzgeber hat mit 1. Jänner 2014 eine grundlegende Systemumstellung im österreichischen Invaliditätsrecht vorgenommen, indem die befristete Invaliditätspension mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2014 abgeschafft wurde. An deren Stelle wurde eine neue Krankenversicherungsleistung eingeführt. Die Ablöse der befristeten Invaliditätspensionen durch einen Anspruch auf Rehabilitationsgeld insbesondere im zwischenstaatlichen Bereich führt zu zahlreichen Problemen. Diese massive Gesetzesänderung hat erhebliche rechtliche Konsequenzen und stellt die Sozialversicherungsträger vor eine völlig neue Vollzugspraxis. Die betroffenen Personen stehen einer unsicheren und unerwarteten Rechtssituation gegenüber.

Der Gesetzgeber hat mit dem Rehabilitationsgeld eine Mischleistung gewählt. Das Rehabilitationsgeld enthält im nationalen Bereich Elemente der Kranken- und Pensionsversicherung. Es stellt sich nun die Frage, ob ein Anspruch auf

Mischleistung
Rehabilitationsgeld

Rehabilitationsgeld bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, insbesondere bei einem Wohnsitz im Ausland, weiter besteht. Die im österreichischen Recht erfolgten gesetzlichen Regelungen machen deshalb eine europarechtliche Beurteilung erforderlich.

Probleme bei
grenzüberschreitendem
Sachverhalt

Die VA setzte sich mit dem BMASK in Verbindung, damit möglichst bald Rechtssicherheit für alle Betroffenen geschaffen wird und auch die konkrete Angelegenheit von Frau N.N. rasch gelöst wird. Die VA erachtet eine Auseinandersetzung der mit dieser Leistung verbundenen offenen Fragen auch deshalb als dringend erforderlich, um dem sozialpolitischen Anliegen der Wiedereingliederung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen in den Arbeitsmarkt zu entsprechen.

Das BMASK teilte der VA betreffend den Anspruch auf Rehabilitationsgeld bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nach dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Folgendes mit:

Das Bundesministerium ist der Ansicht, dass das Rehabilitationsgeld nach unionsrechtlichen Kriterien als Leistung bei Krankheit gilt und somit entsprechend dieser Verordnung zu koordinieren ist. Die unionsrechtliche Qualifikation deckt sich nach dieser rechtlichen Analyse mit jener im österreichischen Recht.

Aufgrund der unionsrechtlichen Qualifikation von Leistung bei Krankheit besteht als grundlegende Voraussetzung für den Anspruch auf Rehabilitationsgeld, dass Österreich nach dieser Verordnung für Leistungen bei Krankheit der zuständige Staat ist. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Koordinierung von Leistungen bei Invalidität, bei der die aktuelle Zuständigkeit nach dieser Verordnung keine Anspruchsvoraussetzung darstellt.

Bestimmung der
Zuständigkeit nach
Wohnsitz

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 resultiert bei Nicht-Erwerbstätigen die Bestimmung der Zuständigkeit aus dem Wohnsitz. Dieser wird unter Anwendung der in der VO (EG) Nr. 987/2009 festgelegten Kriterien geprüft und liegt grundsätzlich dort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Betroffenen befindet. Anders als nach nationalem Recht kann im Rahmen der europarechtlichen Bestimmungen jede Person nur einen einzigen Wohnsitz haben, der allein für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats maßgeblich ist.

Das BMASK gibt zu, dass die Probleme nicht zuletzt auf die im österreichischen Recht vorgesehene Verteilung der Aufgaben zwischen Pensions- und Krankenversicherungsträger zurückzuführen ist. In Zukunft werden die Versicherten mit einem – dem Bescheid der PVA beiliegenden – Informationsblatt rechtlich aufgeklärt.

Aufgrund des Prüfverfahrens fokussierte sich die zuständige Gebietskrankenkasse zur Bestimmung der europarechtlichen Zuständigkeit auf den Wohnsitz

von N.N. Im Ergebnis wurde das Rehabilitationsgeld an Frau N.N. durch die zuständige Gebietskrankenkasse ausgezahlt.

Die VA kritisiert, dass der österreichische Gesetzgeber zumindest in einer Übergangsbestimmung keine Wahrung der Zuständigkeit für jene Personen vorsah, welche bisher eine befristete Pensionsleistung bezogen haben. Letztlich wird auch eine rechtlich korrekte zwischenstaatliche Koordinierung erst durch eine entsprechende Rechtsprechung gelöst werden können.

Endgültige Klärung
durch Rechtsprechung

Einzelfall: VA-BD-SV/1413-A/1/2014

Verunsicherung über Höhe des Rehabilitationsgeldes

Pensionen und Rehabilitationsgeld werden steuerrechtlich unterschiedlich behandelt. Bezieherinnen und Bezieher von Rehabilitationsgeld erhalten aber nur temporär eine geringere finanzielle Leistung.

Anstelle einer befristeten Invaliditätspension wird nun Rehabilitationsgeld im Bereich der Krankenversicherung gewährt. Die unterschiedliche Berechnung der beiden Leistungen zeigte zunächst deutliche Unterschiede in der Höhe. In einer Übergangsbestimmung sollte ein Ausgleich geschaffen werden. Dadurch sollen Bezieher von Rehabilitationsgeld keine Leistungseinbußen im Vergleich zur ehemals bezogenen befristeten Invaliditätspension in Kauf nehmen.

Der vorliegende Fall von Herrn N.N. verdeutlicht, dass die Übergangsbestimmung diesen Ausgleich zunächst nicht sicherstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Besteuerung von Pensionsleistungen und Rehabilitationsgeld, ergibt sich – wie im gegenständlichen Fall – zunächst ein unterschiedlicher, geringerer Auszahlungsbetrag.

Das Rehabilitationsgeld wird nur 12-mal im Jahr ausbezahlt, die Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hingegen 14-mal. Für die zusätzlich zur laufenden Pension ausbezahlten sonstigen Bezüge kommt eine begünstigte Besteuerung zur Anwendung. Da das Rehabilitationsgeld nur 12-mal ausbezahlt wird und auch keine laufende Lohnverrechnung erfolgt, kann im Rahmen der Auszahlung unterjährig die begünstigte Besteuerung nicht zur Anwendung kommen.

Unterschiedliche Aus-
zahlungsmodalitäten

Das Rehabilitationsgeld wird von den Krankenversicherungsträgern aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit erbracht. Das Rehabilitationsgeld leistet der Krankenversicherungsträger. Funktional ist das Rehabilitationsgeld als eine Fortsetzung des Krankengeldbezuges anzusehen. Daher wird das Rehabilitationsgeld steuerrechtlich wie das Krankengeld behandelt. Der Krankenversicherungsträger hat eine vorläufige Besteuerung iHv 36,5 % vorzunehmen. Dieser Steuersatz ist auf das jeweilige steuerpflichtige Tagesgeld gekürzt um den Freibetrag von 30 Euro täglich anzuwenden. Da das steuerpflichtige Tagesgeld heranzuziehen ist, können von der Bemessungsgrundlage

Kein vorläufiger
Lohnsteuerabzug

etwaige Krankenversicherungs- und Pensionsversicherungsbeiträge ebenfalls in Abzug gebracht werden. Wenn zusätzlich ein 13. bzw. 14. Bezug ausbezahlt wird, hat ein vorläufiger Lohnsteuerabzug von diesen Bezügen zu unterbleiben.

Ausgleich durch
jährliche Veranlagung

Erst im Rahmen der Veranlagung wird dann das erhaltene Rehabilitationsgeld der Tarifbesteuerung unterworfen. Die auszahlenden Stellen haben bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel auszustellen und an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. In diesem Lohnzettel kann ein Siebtel des Rehabilitationsgeldes als sonstiger Bezug ausgewiesen und somit begünstigt besteuert werden.

Oft haben die Betroffenen davor eine geringe Pension bezogen. Dieser Personenkreis war bedingt durch gesundheitliche Einschränkungen vor dem Pensionsbezug lange arbeitslos. Diese Versicherten befinden sich deshalb meist in einer sehr schwierigen finanziellen Situation. Diese Situation stellt zusätzlich zu den gesundheitlichen Problemen eine schwere Belastung dar. Dadurch treten Existenzsorgen auch zu Lasten des Prinzips Rehabilitation vor Pension weiter in den Vordergrund.

Verunsicherung und
mangelnde Aufklärung

Das BMF teilte dazu auf Anfrage mit, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Invaliditätspension und Rehabilitationsgeld nur eine temporäre ist und sich im Rahmen der jährlichen Veranlagung ausgleicht. Die VA kritisiert, dass die Versicherten von den Krankenversicherungsträgern nicht auf die jährliche Veranlagung hingewiesen werden. Erst durch die Veranlagung sind Pensionen und das Rehabilitationsgeld steuerlich gleichgestellt. Die Betroffenen sind zunächst verunsichert, weil sie vorerst ein geringeres Einkommen zur Verfügung haben.

Einzelfall: VA-BD-SV/1162-A/1/2014

PVA verweigert EWR-Ausgleichszulage bei Vorliegen einer Anmeldebescheinigung

Trotz Vorliegens einer Anmeldebescheinigung lehnt die PVA einen Anspruch auf Ausgleichszulage ab oder trifft – wie der Anlassfall zeigt – monatelang keine Entscheidung. Die VA leitete im Sommer 2014 ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Die PVA erstattete der VA bis Redaktionsschluss keinen Bericht.

Amtswegiges
Prüfverfahren

Der VA waren bereits mehrere Fälle bekannt, in welchen freizügigkeitsberechtigte EWR-Bürgerinnen und -Bürger beklagten, trotz Anmeldebescheinigung keine Ausgleichszulage zu erhalten. Bisher wurde kein Prüfverfahren geführt, weil die Betroffenen dem nicht zustimmten und befürchteten, dass Veranlagungen der VA eventuell auch zu einem Verlust ihres Aufenthaltstitels führen könnten. 2014 wurde erstmals ein Vorbringen zum Anlass genommen, ein amtswegiges Prüfverfahren zu diesem Problemfeld einzuleiten.

Frau N.N. bezieht eine slowakische Alterspension und verfügt über eine von der MA 35 ausgestellte aufrechte Anmeldebescheinigung als EWR-Bürgerin. Die Beschwerdeführerin hat im Juni 2013 einen Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszulage in Höhe des Einzelrichtsatzes beantragt. Die PVA hat trotz telefonischer Urgenz diesen Antrag über längere Zeit nicht, in Bearbeitung übernommen und das damit gerechtfertigt, mit der MA 35 den Sachverhalt klären zu müssen. Im Jänner 2015 wurde der im Juni 2013 eingebrachte Antrag auf Ausgleichszulage trotz nach wie vor gültiger Anmeldebescheinigung abgelehnt.

Ausgangspunkt der Überlegungen der VA ist, dass alle Pensionsberechtigten, solange sie einen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, auch einen Anspruch auf Ausgleichszulage geltend machen können. Weder zur Erteilung noch zum Entzug von Aufenthaltstiteln ist die PVA als Pensionsversicherungsträger berechtigt und befugt. Die Gewährung des Aufenthaltsrechts über mehr als drei Monate ist vom Vorliegen ausreichender Existenzmittel und eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes abhängig, um einer unangemessenen Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen vorzubeugen. Der EUGH entschied in einem Vorabentscheidungsverfahren, dass die Ausgleichszulage als Sozialhilfeleistung anzusehen ist und es Österreich frei stehe, die Voraussetzung des rechtmäßigen Aufenthalts an das Vorliegen ausreichender Existenzmittel zu binden. Es ist aber nach Meinung des EuGH zur Vermeidung von mittelbarer Diskriminierung keinesfalls ausgeschlossen, dass Staatsangehörigen anderer EU und EWR-Mitgliedstaaten eine österreichische Ausgleichszulage zu gewähren ist, sofern diese Inanspruchnahme nicht als unangemessen angesehen werden kann. Keinesfalls darf und kann die Beantragung oder Inanspruchnahme einer Ausgleichszulage automatisch zu einer fremdenpolizeilichen Ausweisung führen. Zur Beurteilung der Frage, ob die österreichische Ausgleichszulage unangemessen in Anspruch genommen wird, sei laut EuGH deshalb eine Einzelfallprüfung durch österreichische Aufenthaltsbehörden vorzunehmen.

Im fortgesetzten Verfahren stellte der OGH bereits fest, dass mit Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger das Vorliegen der Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich hinlänglich dokumentiert wird. Solange eine Anmeldebescheinigung vorliegt und eine Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich durch die dafür zuständige Behörde nicht vorliegt, besteht damit auch Anspruch auf Ausgleichszulage.

Die vorliegende Thematik wirft viele Fragen auf; insbesondere wie die vom EuGH für die Prüfung der Unangemessenheit genannten Kriterien im Einzelfall anzuwenden sind. Die VA ersuchte sowohl die PVA als auch die Magistratsdirektion der Stadt Wien im August 2014 um Informationen und Beantwortung eines Fragenkatalogs. Die Magistratsdirektion der Stadt Wien lieferte umgehend Bericht. Trotz mehrfacher Urgenzen kam allerdings die PVA ihrer

Ausgleichszulage bei rechtmäßigem Aufenthalt

Ausgleichszulage ist Sozialhilfeleistung

Unangemessenheitsprüfung

Bei Anmeldebescheinigung besteht Anspruch auf Ausgleichszulage

verfassungsrechtlichen Auskunftspflicht gegenüber der VA nicht nach. Das Prüfverfahren der VA konnte deshalb noch nicht beendet werden, das BMASK wurde mit diesem und ähnlich gelagerten Fällen befasst.

Einzelfall: VA-BD-SV/1212-A/1/2014

3.3.2 Pflegevorsorge

Fehlende Information Der Bereich Pflegevorsorge erfuhr in den vergangenen Jahren weitreichende gesetzliche Änderungen. So wurde etwa die Zuständigkeit für das Pflegegeld beim Bund konzentriert, weiters wurden Maßnahmen zur Unterstützung pflegender Angehöriger ergriffen. Es gibt eine finanzielle Unterstützung für die Zeiten der Ersatzpflege und seit 2014 die Möglichkeit der Pflegekarenz und der Pflegeteilzeit. Zahlreiche Beschwerden bezogen sich jedoch auch im Berichtsjahr 2014 wieder auf die mangelnde Information (z.B. VA-BD-SV/1327-A/1/2014; VA-BD-SV/0684-A/1/2014). Die Betroffenen beklagen einerseits, keine Kenntnis von den Unterstützungsmöglichkeiten oder ihren Ansprüchen zu haben, und andererseits den Mangel an einer zentralen Anlaufstelle, die sie umfassend informieren könnte. So zeigt sich, dass Pflegekarenz und Pflegeteilzeit nur wenig in Anspruch genommen wurden. Erschwert wird die Inanspruchnahme außerdem durch die Notwendigkeit der Zustimmung des Dienstgebers.

Als weitere Maßnahme zur Entlastung von pflegenden Angehörigen wurde das Angebot eines kostenlosen Beratungsgesprächs bei psychischer Belastung eingeführt. Es bleibt abzuwarten, ob und wie dieses Angebot angenommen wird. In den Angehörigenleistungen wie Pflegekarenz, Pflegeteilzeit, Ersatzpflege und sozialversicherungsrechtliche Absicherung, ergänzt mit dem neu eingeführten Beratungsgespräch bildet sich eine kontinuierliche Entwicklung der Pflegevorsorge zu Gunsten jener ab, die teilweise bis über die Grenzen der eigenen Belastbarkeit hinaus Pflege und Betreuung im häuslichen Umfeld leisten.

Zugang zu Pflegegeld gesetzlich erschwert Die VA kritisiert jedoch, dass der Zugang zu den ersten beiden Pflegestufen mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 gesetzlich erschwert wurde. Gerade in den Pflegegeldeingangsstufen finden sich überproportional viele pflegegeldbeziehende Frauen sowie auch Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und pflegebedürftige Kleinkinder, die vielfach ohnehin in finanziell prekären Verhältnissen leben. Mit der durch die Verschärfungen der Anspruchsvoraussetzungen der Pflegegeldstufen 1 und 2 bewirkten Kostendämpfung soll die 2 %-ige Valorisierung des Pflegegeldes im Jahr 2016 finanziert werden. So sehr die Erhöhung des Pflegegeldes zu begrüßen ist, so sehr ist zu kritisieren, dass dies ausschließlich durch eine Umschichtung von Mitteln zwischen pflegebedürftigen bewirkt wird. Die VA fordert einmal mehr die längst fällige gesetzliche Festschreibung einer jährlichen Valorisierung, damit das Pflegegeld tatsächlich seinem Zweck, nämlich der Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens auch im Sinne der UN-BRK, gerecht werden kann.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Pflegegeldbegutachtung und die Entscheidungen überwiegend sehr rasch erfolgen. Engpässe gibt es jedoch bei der Begutachtung von Pflegegeldwerbern mit psychischen Erkrankungen. Den Entscheidungsträgern stehen kaum Fachkräfte aus dem Bereich der Psychiatrie zur Verfügung (VA-BD-SV/0914-A/1/2013). Hausbegutachtungen werden daher nur von Fachärztinnen und Fachärzten der Allgemeinmedizin durchgeführt. Der Fachärztemangel wirkt sich – wie nachfolgend dargestellt – auch negativ auf die Beurteilung des Pflegebedarfs bei Kindern aus.

Fachärztemangel

Einschätzung des Pflegebedarfs bei Kindern

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern sind nicht die gesetzlichen Richt- und Mindestwerte heranzuziehen. In einem Vergleich mit gleichaltrigen gesunden Kindern ist der erhöhte, tatsächliche Zeitaufwand für Betreuung und Pflege zu erheben. Eine Herabsetzung oder Entziehung des Pflegegeldes ist jedoch nur bei einer wesentlichen Verbesserung im Betreuungsaufwand zulässig.

Eine oberösterreichische Familie versucht trotz chronischer Erkrankungen ihrer beiden Söhne, die Kinder bestmöglich zu fördern. Beim elfjährigen Sohn wurden eine autistische Erkrankung und das Tourette-Syndrom diagnostiziert. Sein jüngerer Bruder wurde mit einer Zyste im Kopf geboren und musste bereits zahlreiche Operationen über sich ergehen lassen. Beide Kinder brauchen deshalb eine intensive Fürsorge und Unterstützung.

Familiäre Belastung durch Therapien für zwei Kinder

Die frühzeitige therapeutische und pädagogische Förderung ist wichtig. Das braucht Zeit und kostet Geld. Dennoch wurde das Pflegegeld für beide Kinder vom Pensionsversicherungsträger unvermittelt eingestellt. Damit wäre die Förderung der Buben gefährdet gewesen.

Die Prüfung der Pflegegeldakten durch die VA ergab eine mangelhafte Begutachtung. Die VA konnte erreichen, dass der Pflege- und Unterstützungsbedarf der beiden Kinder von einem geeigneten Facharzt neuerlich erhoben wurde. Das jüngste Kind erhält nun wieder ein Pflegegeld der Stufe 2.

Einzelfall: VA-BD-SV/0849-A/1/2014

Pflegegeld zu Unrecht einbehalten

Befindet sich der Pflegegeldbezieher vorübergehend in stationärer Pflege (etwa im Krankenhaus), dann ruht in der Regel auch das Pflegegeld. Das Gesetz kennt jedoch Ausnahmen von dieser Bestimmung.

Auf Antrag wird unter bestimmten Voraussetzungen das Pflegegeld auch bei stationären Spitalsaufenthalten weitergewährt. Etwa wenn ein Betreuungsvertrag im Rahmen der 24-Stunden-Pflege besteht und Entgelt dafür auch während des Aufenthalts bezahlt werden muss oder wenn die Pflegeperson zur Be-

Ausnahmen vom Pflegegeldruhen

treuung einer oder eines Pflegebedürftigen ebenfalls ins Spital aufgenommen wurde.

Im Berichtszeitraum wurde die VA mit der Beschwerde einer pflegenden Angehörigen befasst, der die Pflegegeldzahlungen für ihren Mann nicht nachvollziehbar erschienen. Aufgrund seiner schweren Erkrankung war der Gatte oftmals im Krankenhaus. Die Pflegegeldzahlung wurde für diese Zeiträume ausgesetzt.

N.N. konnte der VA belegen, dass ihr Mann zu Hause von zwei 24-Stunden-Pflegerinnen betreut wird. Es steht ihm daher auf Antrag auch während des Krankenhausaufenthalts das Pflegegeld zu. Im Zuge des Prüfungsverfahrens wurde an den Pflegebedürftigen deshalb eine Nachzahlung von über 1.000 Euro ausbezahlt.

Bessere Information der Betroffenen gefordert

Es zeigte sich, dass N.N. nicht über die Ausnahmen vom Ruhen des Pflegegelds informiert war. In dieser Situation befinden sich viele pflegende Angehörige. Die VA fordert, dass die Betroffenen und ihre Betreuerinnen und Betreuer von den stationären Einrichtungen auch auf die Ausnahmen vom Pflegegeldruhen hingewiesen werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0684-A/1/2014

Kein Pflegegeld für deutschen Staatsbürger

Unionsbürgerinnen und -bürger haben in gleicher Weise Anspruch auf ein Pflegegeld wie österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Österreich ist immer dann für die Auszahlung des Pflegegeldes zuständig, wenn Krankenversicherungsschutz auch im Inland besteht.

Ein deutscher Staatsbürger wohnt in Österreich und erhält zu seiner deutschen Rente eine Ausgleichszulage vom österreichischen Pensionsversicherungsträger. Der Deutsche ist auch in Österreich krankenversichert.

Zuständigkeit des österreichischen Versicherungsträgers

Der Pensionsversicherungsträger lehnte seinen Antrag auf Gewährung eines Pflegegeldes mit dem Hinweis ab, für die Auszahlung pflegebezogener Geldleistungen sei Deutschland zuständig. Der Pflegegeldwerber hatte jedoch keinen Anspruch auf eine Krankenversicherung im deutschen Versicherungssystem, da ihm dort die erforderlichen Vorversicherungszeiten fehlten.

Das Prüfverfahren der VA konnte klären, dass nicht die deutsche Krankenversicherung, sondern der österreichische Pensionsversicherungsträger für die Auszahlung des Pflegegeldes zuständig war. Dem Betroffenen wurde ein Pflegegeld der Stufe 3 zugesprochen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0115-A/1/2014

Mangel an Fachärztinnen und Fachärzten gefährdet qualifizierte Begutachtung

Die PVA verfügt über zahlreiche Gutachterinnen und Gutachtern. Aufgrund des bestehenden Ärztemangels im Fachbereich der Psychiatrie kann aber keine fachärztliche Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuchs erfolgen. Die VA sieht dadurch eine gesetzeskonforme Ermittlung des Pflegebedarfs gefährdet.

Ein Versicherter mit psychischen Problemen beantragte die Gewährung eines Pflegegeldes. In der Folge wurde er zu einer psychiatrischen Untersuchung in die PVA eingeladen. Herr N.N., der wegen Krankheit das Haus nicht verlassen konnte, ersuchte um eine Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuchs. Eine Untersuchung erfolgte schließlich durch einen Facharzt für Neurologie und Allgemeinmedizin an seiner Wohnadresse.

Die PVA berichtet, dass ihr für die Durchführung von Hausbesuchen zahlreiche Ärztinnen und Ärzte der Allgemeinmedizin sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie und Innere Medizin zur Verfügung stehen. Der Großteil der Antragsstellenden sei bereits älter und körperlich gebrechlich. Damit verbunden sind Einschränkungen der Beweglichkeit und Mobilität. Hausbegutachtungen werden in der Regel durch praktische Ärztinnen und Ärzte vorgenommen. Jüngere und mobile Versicherte werden hingegen üblicherweise in die PVA zur Begutachtung eingeladen.

Keine fachgerechte Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuches

Es gibt gravierende Schwierigkeiten bei den Stellenbesetzungen von medizinischen Gutachterinnen und Gutachtern. Die Problematik besteht besonders im psychiatrischen Fachbereich. Wie die PVA ausführte, stehen ihr trotz zahlreicher Bemühungen für Hausbesuche österreichweit deshalb kaum Psychiaterinnen und Psychiater zur Verfügung. In der Praxis können sich Versicherte mit psychischen Problemen einer fachärztlichen „Spezialbegutachtung“ daher nur in der PVA unterziehen.

Ärztemangel besonders im psychiatrischen Bereich

Die VA sieht eine fachgerechte ärztliche – insbesondere psychiatrische – Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuchs gefährdet. Allein 900.000 Menschen in Österreich werden zurzeit psychologisch oder psychiatrisch behandelt. 840.000 davon nehmen Psychopharmaka.

Die häufigsten psychischen Erkrankungen im höheren Lebensalter sind Depressionen und Demenz. Bereits jetzt ist die Gruppe der über 80-jährigen Menschen jene Bevölkerungsgruppe, die am stärksten zunimmt. Hausbesuche werden daher immer öfter notwendig.

Die PVA ist aufgefordert, ihre Bemühungen zu intensivieren, um die aufgezeigten Defizite rasch zu beheben.

Einzelfall: VA-BD-SV/0914-A/1/2013

Ersatzpflege – Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Personen, die nahe Angehörige mit einem Pflegegeld der Stufen 3 – 7 (bei demenzieller Erkrankung oder Minderjährigen ab Stufe 1) seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen, erhalten eine finanzielle Unterstützung, wenn sie wegen Krankheit, Urlaub oder anderen wichtigen Gründen verhindert sind, die Pflege zu verrichten.

Je nach Höhe des Pflegegeldes beträgt diese Förderung für Ersatzpflege zwischen 1.200 und 2.200 Euro und wird vom Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) auf Antrag ausbezahlt. Förderbar ist eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche, wenn die Kosten nachgewiesen werden.

Für diese Unterstützung dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, wobei Sozialhilfeleistungen nicht angerechnet werden. Bei weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen sind höhere Einkommensgrenzen vorgesehen.

Ungerechtfertigte
Ablehnung der
finanziellen
Unterstützung

Die Mutter einer pflegebedürftigen Tochter wandte sich im Berichtszeitraum an die VA. Sie betreut seit Jahren ihre bereits erwachsene Tochter, die ein Pflegegeld der Stufe 5 bezieht. Im Herbst 2013 begab sich die Pflegende auf Kur und übergab ihre Tochter in die Betreuung einer Einrichtung der Behindertenhilfe. Dafür musste ein Tagsatz entrichtet werden. Bisher wurde in solchen Situationen immer eine finanzielle Unterstützung gewährt. Diese wurde aber der betreuenden Mutter vom Sozialministeriumservice verwehrt.

Die VA konnte eine neuerliche Prüfung der Fördermöglichkeit veranlassen. Es ergab sich, dass Leistungen der Behindertenhilfe zu Unrecht angerechnet wurden. Es wurde daher rückwirkend eine Unterstützung in der Höhe von 798 Euro ausbezahlt.

Einzelfall: VA-BD-SV/0995-A/1/2014

3.3.3 Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze

Die UN-Behindertenrechtskonvention normiert die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und fordert entsprechende Rahmenbedingungen. Menschen mit Behinderungen sollen ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen können. Dazu gewährt die Behindertenhilfe unterschiedlichste Unterstützungsleistungen. Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche Änderungen im Bereich der Behindertenhilfe umgesetzt. Beschwerden bezogen sich auf eine oftmals lange Bearbeitungsdauer und die mangelnde Information der Betroffenen über die unterschiedlichen Unterstützungsmöglichkeiten. Die VA kritisiert, dass Anspruchsberechtigte Vergünstigungen deshalb nicht in Anspruch nehmen, da sie darüber keine Kenntnis haben.

Förderung der Mobilität

Seit 1. Jänner 2014 ist nunmehr das Sozialministeriumservice für die Ausstellung von Parkausweisen gemäß § 29b StVO zuständig. Auch der Kreis der

Anspruchsberechtigten wurde erweitert. Zahlreiche Betroffene bemängelten in diesem Zusammenhang, dass die Anträge früher bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten viel schneller abgewickelt wurden (z.B. VA-BD-SV/1362-A/1/2014; VA-BD-SV/1215-A/1/2014).

Neu ist, dass neben Blindenführhunden auch andere Assistenzhunde – wie Servicehunde und Signalhunde – förderbar sind. Assistenzhunde werden zum Zweck der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe in der Gesellschaft von allen Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eingesetzt. Für die Anschaffung eines Assistenzhundes gibt es eine finanzielle Unterstützung. Die VA kritisiert, dass bei Erkrankung oder Verletzung eines Hundes eine Unterstützung jedoch nicht vorgesehen ist (VA-BD-SV/1403-A/1/2014).

Zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung stehen zahlreiche Maßnahmen zur Verfügung. Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % genießen etwa einen besonderen Kündigungsschutz. Beschwerden gab es in diesem Zusammenhang von Betroffenen, deren Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung eine lange Verfahrensdauer nach sich zog (VA-BD-SV/1390-A/1/2014). Bei einer drohenden Kündigung ist eine rasche Abwicklung der Anträge angezeigt. Menschen mit Behinderung werden auch bei der Gründung einer selbständigen Existenz unterstützt. Probleme ergaben sich hier durch mangelnde Information zu den Förderrichtlinien (VA-BD-SV/0223-A/1/2014).

Berufliche
Eingliederung

Im Bereich der Versorgungsgesetze war bei den Leistungen nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG) eine eklatante Antragssteigerung zu vermerken. Durch die mediale Berichterstattung entschlossen sich viele ehemalige Heimkinder, eine entsprechende Leistung beim Sozialministeriumservice zu beantragen. Durch die Zunahme der Anträge und das besonders schwierige Feststellungsverfahren kam es auch hier zu Verzögerungen (z.B. VA-BD-SV/0827-A/1/2014; VA-BD-SV/0486-A/1/2014). Knapp ein Drittel der Beschwerden über das Sozialministeriumservice betrafen den Vollzug des VOG.

Entschädigung für
Verbrechensopfer

Lange Bearbeitungsdauer bei Antrag auf Parkausweis

Seit Jahresbeginn ist das Sozialministeriumservice für die Ausstellung von Parkausweisen gemäß § 29b StVO zuständig. In den Beschwerden wurde die schleppende Bearbeitung der Anträge kritisiert.

Einen Parkausweis erhält, wem die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Dies ist etwa bei Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates der Fall. Auch Betroffene mit einer allgemeinen körperlichen Schwäche, etwa infolge einer schweren Herzinsuffizienz, oder Menschen mit psychischen Erkrankungen, die einen sicheren Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich machen, erhalten einen Parkausweis. Mit diesem sind zahlreiche Vergünstigungen verbunden. Der Ausweis erlaubt das

Vergünstigungen für
Inhaber eines
Parkausweises

Parken auf Behindertenparkplätzen, zieht eine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer nach sich und berechtigt zum kostenlosen Bezug einer Autobahnvignette.

Behindertenpass ist Voraussetzung Nur wer über einen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügt, erhält einen Parkausweis. Es muss daher zunächst der Grad der Behinderung festgestellt werden, dazu ist die Einholung eines medizinischen Gutachtens erforderlich. Aufgrund zahlreicher Anträge kam es bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice zu längeren Wartezeiten. Zahlreiche Betroffene wandten sich deshalb beschwerdeführend an die Volksanwaltschaft. Bei einer Pensionistin, die nach einem Schlaganfall in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt war, dauerte die Erledigung ihres Ansuchens über acht Monate (VA-BD-SV/1115-A/1/2014).

Kritik an langer Verfahrensdauer In diesem Zusammenhang kritisiert die VA, dass das gleichzeitige Einbringen eines Antrags auf Ausstellung eines Behindertenpasses und eines Parkausweises nicht möglich ist. Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden angehalten, zunächst nur das Antragsformblatt für den Behindertenpass einzureichen. Erst nach Abschluss des Behindertenpassverfahrens kann der Antrag für den Parkausweis abgegeben werden. Im Sinne der Verfahrensökonomie ist es jedoch sinnvoll, über beide Ansuchen in einem einzigen Verfahren zu entscheiden.

Einholung von Aktengutachten gefordert In besonders gravierenden Fällen (z.B. Pflegegeld der Stufe 6 oder 7) erscheint außerdem die Erstellung eines Aktengutachtens angezeigt. Eine zusätzliche ärztliche Begutachtung bewirkt hier bloß unnötige Verzögerungen.

Ausstellung eines Duplikats nicht möglich Zu Problemen kam es auch bei der Ausstellung von Duplikaten. Für einen Parkausweis, der vormals von einer BH ausgestellt wurde, kann vom Sozialministeriumservice bei Verlust oder Diebstahl kein Duplikat ausgestellt werden. Es müssen daher zunächst der Grad der Behinderung erhoben und die Zusatzeintragung geprüft werden. Eine rasche Ausstellung eines Duplikats ist daher nicht mehr möglich.

Die VA fordert im Interesse aller mobilitätsbehinderten Menschen, mehr Anstrengungen zu unternehmen, damit die Entscheidungsfrist bei Behindertenpässen und Parkausweisen auf längstens drei Monate verkürzt werden kann.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1215-A/1/2014; 1362-A/1/2014; 1115-A/1/2014; 1044-A/1/2014

Kein Parkausweis für schwerstbehindertes Kleinkind

In begründeten Ausnahmefällen ist die Ausstellung eines Parkausweises auch für Kinder vor dem vollendeten dritten Lebensjahr möglich.

Die Voraussetzungen für die Vornahme der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobi-

litätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ im Behindertenpass sind von Kindern vor dem dritten Lebensjahr meist nicht zu erfüllen, da sie schon aus Altersgründen zur sicheren, selbstständigen Fortbewegung nicht in der Lage sind.

Eine pensionierte Pädagogin nahm ein schwerstbehindertes Kleinkind in ihre Pflege und Obsorge. Der mittlerweile 15 Monate alte Bub wurde blind und gehörlos geboren, ist querschnittgelähmt und vollkommen bewegungsunfähig. Er hat häufige Krampfanfälle und muss über eine Sonde künstlich ernährt werden. Mehrmals wöchentlich muss das Kind zu Therapien ins Krankenhaus. Zur Vermeidung unnötiger Schmerzen und Krampfanfällen ist es unmöglich, mit dem Pflegekind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und ihm dort erforderlichenfalls rektal Medikamente zu verabreichen. Dennoch wurde die Ausstellung eines Parkausweises vom Sozialministeriumservice ohne Begutachtung abgelehnt.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und ersuchte um Berücksichtigung der nachvollziehbar dargelegten und durch Privatgutachten erhärteten Betreuungsschwernisse. Eine ergänzende ärztliche Beurteilung bestätigte diese Bedenken. Dem Kleinkind wurde sowohl ein Behindertenpass mit einem ausgewiesenen Grad der Behinderung von 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit als auch ein Parkausweis ausgestellt. Dieser gestattet es nun bei den Fahrten zu Therapien und Behandlungen, die ausgewiesenen Behindertenparkplätze zu benutzen – eine erhebliche Erleichterung für Frau N.N. und ihr Pflegekind.

Parkausweis erleichtert die Mobilität von Menschen mit Behinderung

Es ist angezeigt, jeden Antrag auf Ausstellung eines Parkausweises individuell zu prüfen. Gesetzliche Regelungen, aber auch die dazu ergänzend erlassene Verordnung des BMASK erlauben Lösungen, die im Interesse von Eltern schwerstbehinderter Kleinstkinder nicht pauschal unter Hinweis auf Altersgrenzen konterkariert werden dürfen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0987-A/1/2014

Ehemalige Heimkinder fordern Entschädigungen als Verbrechenopfer

Wer Opfer eines Verbrechens wurde, hat Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten (auch Psychotherapie) und des Verdienstentgangs sowie, bei Straftaten ab Juni 2009, auch auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld. Eine Entschädigung erfolgt unabhängig davon, ob die Täter bekannt sind und verurteilt wurden.

Im Jahr 2013 gab es beinahe um die Hälfte mehr Anträge auf Leistungen nach dem VOG als 2011. Diese starke Steigerung ist nach Auskunft des BMASK darauf zurück zu führen, dass seit etwa zwei Jahren Anträge von Personen zu bearbeiten sind, die von den 50-er bis in die 80-er Jahre in staatlichen und kirchlichen Heimen misshandelt wurden. Bei Verfahren mit lange zurücklie-

Gehäufte Anträge von ehemaligen Heimkindern

genden Schädigungshandlungen sind komplexe medizinische und rechtliche Fragestellungen zu beantworten. Für die Erstellung medizinischer Gutachten stehen allerdings nur wenige geeignete Fachärztinnen und Fachärzte zur Verfügung. Die Bearbeitungsdauer ist entsprechend lang.

Zusätzliche Belastung durch das VOG-Verfahren

Ein Opfer berichtet der VA von langjährigen Misshandlungen während seiner Heimaufenthalte. Jahrzehntlang konnte er über diese Erlebnisse nicht sprechen. Die erlittenen Traumatisierungen führten zu einer verfrühten Pensionierung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit. Der Betroffene möchte nun einen Ersatz des Verdienstentgangs. Für ihn und zahlreiche andere ehemalige Heimkinder ist es schwierig, einen kausalen Zusammenhang zwischen den traumatischen Erlebnissen und den gesundheitlichen und psychischen Beschwerden zu belegen. Längerdauernde Verfahren werden als sehr belastend empfunden, weil sich die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht verstanden fühlen und daran erinnert werden, dass ihnen auch seinerzeit keine Hilfe zuteilwurde. Obwohl das Missbrauchsoffer bereits im Jahr 2013 einen Antrag stellte, ist sein Verfahren noch nicht abgeschlossen. Höchstens sechs Monate dürfte es laut Gesetz dauern.

Überlange Verfahrensdauer

Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend von körperlicher, sexueller oder emotionaler Gewalt betroffen waren, sind in besonderem Ausmaß gefährdet, im Lauf ihres Lebens psychische Probleme zu entwickeln. Darüber hinaus belegen zahlreiche Studien massive Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung, die allgemeine Lebensführung und die Qualität zwischenmenschlicher Beziehungen. Es kommt durch lange Wartezeiten zu einer erneuten Kränkung bzw. Enttäuschung. Im schlimmsten Fall kann sogar ein Wiedererleben der traumatischen Situation entstehen.

Besonders sensibler Umgang gefordert

Die VA fordert deshalb, zusätzliches und besonders geschultes Personal mit der Bearbeitung der Anträge ehemaliger traumatisierter Heimkinder zu betrauen. Bereits vorhandene Unterlagen – etwa die von den Opferschutzkommissionen in den Bundesländern erhobenen Daten und Ergebnisse von Clearings – sollten bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Es gibt im In- und auch im deutschsprachigen Ausland Gutachterinnen und Gutachter mit ausgewiesener Expertise, die verstärkt einbezogen werden könnten.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0486-A/1/2014, VA-BD-SV/0506-A/1/2014, VA-BD-SV/0827-A/1/2014, VA-BD-SV/1379-A/1/2014, VA-BD-SV/1487-A/1/2014

Ersatz der Behandlungskosten nach dem VOG verweigert

Opfer von Verbrechen haben einen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten in Höhe der tarifmäßigen Kosten der zuständigen Gebietskrankenkasse. Staatsbürgern der Europäischen Union ist in gleicher Weise eine Leistung zu gewähren wie österreichischen Staatsbürgern.

Eine deutsche Staatsbürgerin wurde in Österreich Opfer eines massiven Gewaltverbrechens. Sie ist hochgradig pflegebedürftig und erhält vom Sozialministeriumservice eine Rente und eine Pflegezulage nach dem VOG. Dennoch wurden ihr nur 20 % der satzungsmäßigen Behandlungskosten ersetzt, unter der Annahme dass bei einem Privathonorar 80 % der satzungsmäßigen Kosten vom Krankenversicherungsträger ersetzt werden. Im vorliegenden Fall leisteten aber weder der deutsche noch der österreichische Krankenversicherungsträger einen Kostenersatz.

Dennoch wurde die von der Deutschen eingebrachte Berufung an die Bundesberufungskommission vom BMASK abgewiesen.

Die VA konnte jedoch klarstellen, dass einem deutschen Verbrechenopfer in gleicher Weise eine Leistung wie österreichischen Staatsbürgern zusteht und die Betroffene nicht aufgrund ihres Wohnortes in Deutschland schlechter gestellt werden darf.

Unzulässige
Schlechterstellung

Aufgrund der Intervention der VA wurde dem Verbrechenopfer der gesamte satzungsmäßige Behandlungsbetrag ersetzt.

Voller Ersatz der
Behandlungskosten

Einzelfall: VA-BD-SV/0394-A/1/2014

Vergünstigungen für Menschen mit Behinderung in der gewerblichen Sozialversicherung

Versicherte der gewerblichen Sozialversicherung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % können sich auf Antrag vom Kostenanteil der Krankenversicherung befreien lassen.

Seit 1. Jänner 2004 können sich Versicherte mit einem Grad der Behinderung von 70 % und seit 1. Jänner 2013 ab einem Grad der Behinderung von 50 % vom Kostenanteil der Krankenversicherung in der gewerblichen Sozialversicherung befreien lassen. Die Befreiung ist jedoch nur auf Antrag möglich.

Zahlreiche Betroffene wandten sich im Berichtszeitraum an die VA, da sie über diese Befreiungsmöglichkeit nicht informiert waren. Aufgrund des Antragsprinzips war eine rückwirkende Befreiung jedoch nicht möglich.

Mangelnde
Information der
Anspruchsberechtigten

Auf Veranlassung der Volksanwaltschaft ergriff die SVA zahlreiche Maßnahmen, um die Versicherten besser zu informieren. U.a. wurde ein Datenaustausch mit dem Sozialministeriumservice vereinbart.

Maßnahmen wurden
ergriffen

Künftig werden alle Versicherten der gewerblichen Wirtschaft vom Sozialministeriumservice auf die Befreiungsmöglichkeit hingewiesen.

Einzelfall: VA-BD-SV/1570-A/1/2014

Keine nachvollziehbaren Kriterien für Gewährung des Mobilitätzuschusses

Die Kriterien für die Gewährung des Mobilitätzuschusses sind nicht vollständig nachvollziehbar. Es ist unklar, bis zu welchem Lebensalter Personen, die auf Arbeitssuche sind, einen solchen erfolgreich beantragen können.

Mobilitätzuschuss für Arbeitslosen abgelehnt

Herr N.N., der als begünstigter Behinderter nach dem Behinderteneinstellungsgesetz eingestuft ist, beschwerte sich über die Ablehnung seines Antrags auf Gewährung des Mobilitätzuschusses. Dieser ist eine Pauschalabgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwands und wird an begünstigte Behinderte, für die die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist, ausbezahlt. Voraussetzung ist eine Beschäftigung von mindestens drei Monaten im Jahr bzw. die intensive Suche nach einer Beschäftigung.

Beschwerdeführer war knapp 63 Jahre alt

Der Beschwerdeführer war 2013 arbeitslos gemeldet und hatte sich nach eigenen Angaben intensiv um eine Beschäftigung bemüht, zahlreiche Bewerbungsschreiben versandt und eine Weiterbildungsmaßnahme absolviert. Bei Meldung der Arbeitslosigkeit war der Beschwerdeführer 62 Jahre und 11 Monate alt.

Aufgrund seines Alters wurde ihm die Zuerkennung des Mobilitätzuschusses verweigert. Das Bundessozialamt (Sozialministeriumservice) bzw. BMASK begründeten die Ablehnung damit, dass sich der Beschwerdeführer bereits am Übergang in die Pension befunden hatte und deshalb nicht mehr von einer Karriereplanung, die mittelfristig zu einer Beschäftigung führen würde, ausgegangen werden könne.

Altersgrenzen konnten nicht angegeben werden

Auf Nachfrage der VA konnte das BMASK nicht darlegen, ab welcher Altersgrenze von der Aussichtslosigkeit einer Suche nach Beschäftigung ausgegangen werde. Ob diese Grenze mit 62, 61, 60 oder weniger Lebensjahren überschritten werde, wurde nicht ausgeführt. Auch im konkreten Fall des Beschwerdeführers konnte nicht erläutert werden, warum der Mobilitätzuschuss nicht gewährt wurde.

Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass das Regelpensionsalter für Männer 65 Jahre beträgt, und das BMASK sich auch nach eigenen Angaben intensiv bemüht, Schritte zur Anhebung des faktischen Pensionsalters zu setzen, konnte die VA die Argumentation nicht nachvollziehen. Weder gibt es klare Altersgrenzen noch andere, objektiv nachvollziehbare Kriterien für die Gewährung des Mobilitätzuschusses, an denen sich der Beschwerdeführer hätte orientieren können. Ein prinzipieller Ausschluss von Menschen im 63. Lebensjahr von der Leistung des Mobilitätzuschusses ist aus Sicht der VA, abzulehnen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0864-A/1/2014

3.3.4 Arbeitsmarktverwaltung – AMS

Allgemeiner Überblick über die Prüftätigkeit

Im aktuellen Berichtsjahr 2014 waren insgesamt 527 Beschwerdefälle im Bereich des AMS zu verzeichnen. Im Jahr 2013 hatte sich die Anzahl der Beschwerden noch auf 297 belaufen. 2014 brachte somit nicht nur die absolut höchste Zahl an AMS-bezogenen Beschwerden und Prüfverfahren in der Geschichte der VA. Auch der relative Anstieg der Beschwerdezahlen stellte mit 77,4 % einen Rekord dar. Der Prozentsatz jener Fälle, in denen die VA Verstöße gegen rechtliche Vorschriften oder sonstige Unzulänglichkeiten festzustellen hatte, lag ebenfalls über dem Niveau der vorangegangenen Jahre und belief sich auf rund 14,2 %. Im Jahr zuvor hatte dieser Prozentsatz noch 5,4 % betragen.

Dynamische
Entwicklung der
Beschwerdezahlen

Erklären lässt sich der enorme Anstieg an Beschwerden vor allem dadurch, dass die VA ab Jänner 2014 mit Unterstützung diverser Tageszeitungen und des ORF zur Problematik der sogenannten „Wiedereingliederungsmaßnahmen“ medial Stellung bezog. In einem begleitend dazu eingeleiteten amtsweiligen Prüfverfahren langten in den ersten Monaten danach viele persönliche Erfahrungsberichte und Beschwerden Arbeitssuchender ein. Viele nutzten die Möglichkeit, mittels Online-Beschwerdeformular niederschwellig mit der VA in Verbindung zu treten und ihre Wahrnehmungen zu schildern. Darauf wird nachfolgend im Detail eingegangen. Fast durchwegs wurde ein geringeres öffentliches und politisches Interesse für die Anliegen und Lebenslagen arbeitsloser Menschen beklagt, von den 527 Beschwerden im AMS-Bereich bezogen sich allein 131 auf Wiedereingliederungsmaßnahmen. Ein weiterer Grund für den Anstieg der Beschwerden dürfte auch in der im Laufe des Jahres 2014 gestiegenen Zahl der Arbeitssuchenden und damit der höheren Zahl an Kundinnen und Kunden des AMS liegen.

Gründe für steigende
Beschwerden

Was die inhaltliche Seite der Beschwerden im Berichtsjahr anbelangt, so kristallisierte sich neben den erwähnten Beschwerden über Wiedereingliederungsmaßnahmen vor allem auch Beschwerden im Zusammenhang mit Eingliederungsbemühungen in sozialökonomische Betriebe und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte als spezieller Schwerpunkt heraus. Die betroffenen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer – oftmals auch solche, die in der Vergangenheit qualifizierte berufliche Tätigkeiten ausgeübt hatten – kritisierten ihre vom AMS veranlasste Zubuchung zu solchen Betrieben und Projekten und empfanden eine Beschäftigung dort vielfach als schleichende Dequalifizierung. Im Hinblick auf die in diesem Bereich gefestigte Judikatur des VwGH konnte die VA solche Beschwerden in der Regel nicht als berechtigt beurteilen, zumal der VwGH solche Transitarbeitsverhältnisse als zumutbare Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des ALVG wertet. Im Übrigen zeigten die Beschwerden einen Querschnitt durch alle Bereiche, sowohl der hoheitlichen Vollziehung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung des AMS. Vielfach rich-

Inhaltliche
Schwerpunkte

tete sich der Unmut der Betroffenen auch gegen die als zu streng empfundene Gesetzeslage als solche, ohne dass im konkreten Fall ein Vollzugsfehler des AMS festzustellen war.

Was die Kooperation zwischen der VA und dem AMS anbelangt, so war diese – wie bereits in den vorangegangenen Jahren – sehr gut: Aufforderungen zur Stellungnahme zu Beschwerden kam das AMS generell pünktlich nach. Sofern die VA im Rahmen von Prüfverfahren Beanstandungen auszusprechen hatte, reagierte das AMS in aller Regel rasch und führte amtswegige Korrekturen rechtswidriger Entscheidungen zu Gunsten der Betroffenen durch oder leitete notwendige organisatorische Verbesserungen in die Wege.

Gute Kooperation mit dem AMS

Ausdrücklich hinweisen möchte die VA an dieser Stelle auch darauf, dass das AMS – wie bereits in den vergangenen Jahren – das Einschreiten der VA grundsätzlich auch in anhängige Verfahren akzeptierte und sich in diesem Kontext überaus kooperativ zeigte. Sofern diese laufenden Verfahren unter Berücksichtigung von Anregungen der VA mit einem für die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer positiven Bescheid endeten, wurde die zu Grunde liegende Beschwerde von der VA nicht als „Missstand“ ausgewiesen, da das AMS rechtzeitig reagierte.

Nachfolgend soll näher auf den Themenkomplex der Wiedereingliederungsmaßnahmen eingegangen und das in diesem Bereich durchgeführte amtswegige Prüfverfahren sowie die darin erzielten Ergebnisse der VA dargestellt werden.

Reformbedarf im Bereich von Wiedereingliederungsmaßnahmen

Im Berichtsjahr 2014 gab die VA den Anstoß zu einigen Strukturverbesserungen. Generell wird empfohlen, Reformen im Zusammenhang mit Wiedereingliederungsmaßnahmen verstärkt an individuellen Potentialen auszurichten und Kursangebote zu flexibilisieren (z.B. in Form modularer Gestaltung). Auch Alternativen, etwa in Form von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen gemeinnütziger Projekte, sollten ins Auge gefasst werden.

„Pensionsnahe“
Zubuchungen als
Anlassfälle

Anfang 2014 war die VA zunächst mit einigen Fällen konfrontiert, in denen ältere Arbeitssuchende, die schon relativ kurz vor Antritt ihrer Pension standen, vom AMS zur Teilnahme an Wiedereingliederungsmaßnahmen verpflichtet wurden. Im Rahmen solcher Kurse wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu angehalten, zukunftsfähige Bewerbungsstrategien zu entwickeln und an einer Karriereplanung zu arbeiten, was vielfach als schikanös aufgefasst wurde. Eine weitere Gruppe von Beschwerden betraf Arbeitslose mit vergleichsweise hohem Qualifikationsniveau, die in der Vergangenheit zum Teil eigene Unternehmen geführt oder z.B. als hochspezialisierte Technikerinnen und Techniker im In- und Ausland gearbeitet hatten und sich auf Veranlassung des AMS Kursen unterziehen mussten, bei denen ihnen Grundkenntnisse im IT-Bereich oder in einer Fremdsprache vermittelt werden sollten.

Die VA nahm diese Fälle zum Anlass, mit den Vorstandsmitgliedern des AMS Österreich sowie dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in dessen Funktion als Ober- und Aufsichtsbehörde des AMS in Verbindung zu treten. Zeitgleich mit dem amtswegigen Prüfungsverfahren wurden Menschen unter Einbeziehung verschiedener Printmedien und des ORF aufgefordert, sich bei der VA zu melden und ihre persönlichen Erfahrungen mit den AMS-Geschäftsstellen zu schildern. Es war dann vor allem diese Kampagne, die eine große Flut an Beschwerden und Situationsberichten aktuell oder ehemals Arbeitssuchender, aber auch von Trainerinnen und Trainern zur Folge hatte. Zuweilen wurden Beschwerden anonym eingebracht oder bewusst allgemein gehalten, um präzise Rückschlüsse auf spezifische Wiedereingliederungsmaßnahmen zu verhindern. Die VA reagierte auf jede einzelne Beschwerde und lud die Betroffenen ein, allfällige Präzisierungen vorzunehmen. Wenn davon Gebrauch gemacht wurde, leitete die VA ergänzend zum amtswegigen Prüfungsverfahren individuelle Prüfverfahren in die Wege, wobei mit den jeweiligen Landesgeschäftsführungen der AMS-Organisationen in den Bundesländern Kontakt aufgenommen wurde. Allgemein gehaltene Beschwerden, also jene, die nicht präzisiert wurden, nutzte die VA, um ein Stimmungsbild, darüber zu gewinnen, wie Wiedereingliederungsmaßnahmen generell gesehen und bewertet werden. Die VA führte auch direkte Gespräche mit den Mitgliedern der Landesgeschäftsführungen des AMS Wien, NÖ und Stmk, wobei auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen AMS-Ombudsstellen eingebunden wurden.

VA kontaktiert AMS-Vorstand, BMASK

VA führt Gespräche mit dem AMS Wien, NÖ und Stmk

Mit dem Ziel, ein möglichst abgerundetes und repräsentatives Bild der vorliegenden Problematik zu gewinnen, organisierte die VA ergänzend einen Round-Table mit Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitsloseninitiativen.

Runder Tisch mit Arbeitslosen-Initiativen

In inhaltlicher Hinsicht artikulierte die VA gegenüber den Vorstandsmitgliedern des AMS Österreich und dem zuständigen Bundesminister grundsätzliche Bedenken, ob die aktuelle Praxis des AMS vor allem bei der Zubuchung älterer Arbeitsloser sowie von Arbeitslosen mit höherem Qualifikationsniveau zu unspezifischen Kursmaßnahmen im Sinne der § 9 Abs. 1 und Abs. 7 i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziff 3 AIVG den rechtlich gebotenen Anforderungen gerecht wird. Dabei wies die VA insbesondere auf die ständige Judikatur des VwGH hin, wonach solche Wiedereingliederungsmaßnahmen nur dann zumutbar sind, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen Maßnahmen im Hinblick auf eine tatsächliche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Erfolg versprechend erscheinen. Des Weiteren warf die VA ganz allgemein die Frage nach der Qualitätssicherung und letztlich der Kosteneffizienz dieser Maßnahmen auf.

Rechtliche Bedenken der VA

Für die VA kristallisierten sich in weiterer Folge, insbesondere auch vor dem Hintergrund der zahlreich einlangenden Individualbeschwerden betroffener Arbeitssuchender, folgende drei zentrale Problemfelder heraus:

Drei zentrale Problemfelder

Erstens, die Problematik der „pensionsnahen“ Wiedereingliederungsmaßnahmen, die ja bereits ein zentraler Auslöser für die Einleitung des amtswegigen

„Pensionsnahe“ Zubuchungen

Prüfverfahrens waren: Die VA vertrat dazu die Auffassung, dass Arbeitssuchende, denen nur mehr wenige Monate zum Pensionsantritt verbleiben und die bereits eine schriftliche Mitteilung über den bevorstehenden Pensionsbeginn haben, nicht zu Wiedereingliederungsmaßnahmen zugebucht werden sollten. Die VA schlug in einem ersten Schritt vor, sechs Monate vor dem fixen Pensionsbeginn davon Abstand zu nehmen, jemanden in mehrwöchigen Bewerbungstrainings qualifizieren zu wollen und allfällige anderweitige Betreuungmaßnahmen zu setzen. Die Vermittlung von kurzfristigen Beschäftigungsmöglichkeiten oder die Mitarbeit in gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten würden nach Meinung der VA Optionen darstellen, die grundsätzlich als akzeptabel bewertet werden. Zu bedenken ist aus Sicht der VA auch, dass die Zubuchung demnächst in Pension stehender Personen zu solchen Maßnahmen letztendlich dazu führt, dass für jüngere Arbeitssuchende weniger Plätze zur Verfügung stehen, im Endeffekt also Ressourcen fehlgeleitet werden.

Mangelhafte
Treffsicherheit und
mangelhafte Zielgrup-
penorientierung

Das zweite zentrale Problem bezog sich auf die Treffsicherheit und Zielgruppenorientierung von Wiedereingliederungsmaßnahmen: Die zu heterogene Zusammensetzung der Kursgruppen stellte einen zentralen Kritikpunkt dar. Es wurde von Gruppen in Trainings- und Coachingmaßnahmen berichtet, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowohl in puncto Alter, Bildung, Berufserfahrung und Qualifikation als auch in Bezug auf bestehende Deutschkenntnisse bunt zusammengewürfelt wurden, ohne dem oder der einzelnen damit auch nur annähernd gerecht werden zu können. Die Motivation an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, wäre grundsätzlich bei vielen vorhanden, wenn dadurch tatsächlich Jobaussichten gesteigert werden könnten. Ist die Gruppe, welche einen Kurs gemeinsam absolvieren soll, aber zu heterogen, sehen vor allem besser Qualifizierte solche Maßnahmen als Zeitverschwendung an. Kritik offen zu üben wird zumeist vermieden, weil zum einen Sanktionen befürchtet werden und zum anderen auch Verständnis für Trainerinnen und Trainern besteht, die angesichts solch unpassender Gruppenstrukturen als überfordert und planlos agierend empfunden werden. Bisweilen wurde der VA von Konfliktsituationen zwischen jungen Trainerinnen und Trainern mit älteren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern berichtet, wobei sich letztere durch flapsige Bemerkungen oder Unkenntnis von tatsächlichen Anforderungen in der Arbeitswelt nicht ernst genommen fühlten.

Organisatorische
Mängel

Ein dritter, ebenfalls zentraler Beschwerdepunkt von Arbeitssuchenden betraf diverse organisatorische Mängel in Wiedereingliederungsmaßnahmen: So wurde etwa berichtet, dass Trainerinnen oder Trainer plötzlich wechselten, oder zu wenige Computer zur Verfügung standen. Auch in Fällen von nicht eingehaltenen Kurszeiten oder überlangen Pausen werden Wiedereingliederungsmaßnahmen als reine Schikane empfunden. Obwohl das AMS Arbeitssuchende als seine „Kundinnen und Kunden auf Augenhöhe“ bezeichnet, stehen negative Erlebnisse in Wiedereingliederungsmaßnahmen im diametralen Gegensatz zu diesem Zitat

Die Reaktionen des AMS und des Bundesministers im Rahmen des amtswegigen Prüfverfahrens der VA sowie im Rahmen der oben erwähnten Gespräche konnten im Ergebnis als positiv bewertet werden und waren von Kooperationsbereitschaft geprägt. Wenngleich, vor allem seitens des Bundesministers, gegenüber der VA betont wurde, dass es sich bei den aufgezeigten Fällen um bedauernde Einzelfälle handle und das Kriterium der Qualitätssicherung ein durchgängiges Prinzip im AMS sei, wurde im Endeffekt ein gewisser Reformbedarf eingeräumt. In weiterer Folge konnten einige strukturelle Verbesserungen, auf den Weg gebracht werden, wobei sich hier das AMS Wien als besonders reformbereit erwies:

Reformbereitschaft
erkennbar

Hinsichtlich des Problemkreises der pensionsnahen Wiedereingliederungsmaßnahmen konnte folgende Kompromisslösung gefunden werden: AMS-Betreuerinnen und Betreuer sollten nicht mehr verpflichtet sein, Zubuchungen zu Wiedereingliederungsmaßnahmen vorzunehmen, wenn betroffene Arbeitslose eine schriftliche Mitteilung des Pensionsversicherungsträgers vorlegen können, die einen Pensionsbeginn innerhalb der folgenden drei Monate bescheinigt. Die VA billigt diesen ersten Schritt, hält aber weiterhin an der Anregung fest, dass drei Monate nicht ausreichend sind. Als zweckmäßig anzusehen wäre ein Zeitraum von sechs Monaten. Im Hinblick darauf, dass der VA im zweiten Halbjahr 2014 keine neuen Beschwerden über pensionsnahe Wiedereingliederungsmaßnahmen zugegangen sind, geht die VA davon aus, dass die vorliegende Problematik in der Praxis weitgehend entschärft sein dürfte. Aufgrund gestiegener Arbeitslosenzahlen erscheint eine Fokussierung der Budgetmittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf jene Personen erforderlich, die von solchen Maßnahmen tatsächlich profitieren könnten.

Kompromiss bei
„pensionsnahen“
Zubuchungen

Zum Problem der Treffsicherheit und Zielgruppenorientierung vertrat der Vorstand des AMS Österreich gegenüber der VA die Auffassung, dass die Zweckmäßigkeit einer homogenen oder inhomogenen Gruppenzusammensetzung immer bezogen auf die konkrete Maßnahme zu beurteilen sei. Jedoch wurde gleichzeitig eingeräumt, dass vielfach eine homogenere Gruppenstruktur vorteilhaft und hier eine laufende Reflexion und Evaluierung bestehender Angebote nötig sei.

Im Bereich des AMS Wien wurde bereits mit März 2014 ein spezielles Angebot für ehemalige Führungskräfte sowie Arbeitsuchende mit akademischer Ausbildung bzw. einem vergleichbar hohen Qualifikationsniveau entwickelt. In Wien-Donaustadt wurde ein „Akademikerzentrum“ eröffnet. Die dort angebotenen Weiterbildungs- bzw. Wiedereingliederungsmaßnahmen wurden in Kooperation mit der Universität Graz speziell für diese Kundinnen und Kunden entwickelt. Beschwerden von Arbeitslosen, die zum Akademikerzentrum zugebucht wurden, hatte die VA bislang nicht zu verzeichnen. Daneben bietet das AMS Wien seit Herbst 2014 verstärkt auch Wiedereingliederungsmaßnahmen mit modularem Aufbau und praxisorientierten Inhalten an, womit auch eine weitgehende „Entpsychologisierung“ der Kursinhalte (Stichwort: Abschaffung

AMS Wien startet
Strukturreform und
stärkt Treffsicherheit

von Rollenspielen o.ä.) einhergehen soll. Aus Sicht der VA kann gerade ein modularer Aufbau von Weiterbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen dazu beitragen, auf individuelle Bedürfnisse einzugehen und damit die Treffsicherheit zu verbessern. Eine solche Struktur ist aber auch im Hinblick auf die Vermeidung von Leerläufen positiv zu bewerten. Dem Ziel der Treffsicherheit und verstärkten Zielgruppenorientierung dient schließlich auch ein spezielles „Case-Management“ für Arbeitssuchende mit besonders komplexen Problemlagen, das im Frühjahr 2014 vom AMS Wien gestartet wurde. Für die Betreuung steht hier ein größeres Zeitbudget zur Verfügung; auch die Gewährung spezieller Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen kann im Rahmen dieses Betreuungsformats nach den bisherigen Erfahrungen der VA flexibler als bisher erfolgen. Bei der VA langten bereits einzelne Rückmeldungen zum Case-Management ein. Tendenziell waren diese positiv, teilweise zeigten sich zugebuchte Arbeitssuchende aber auch enttäuscht. Hier ist zu bedenken, dass aufgrund der Konjunkturlage und der selektiven Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt Ausgrenzungsprozesse stattfinden und die Möglichkeiten des Case-Management dagegen zu steuern, begrenzt sind. Soweit ersichtlich, gingen betroffene Arbeitssuchende oftmals mit der Erwartung ins Case-Management, kurzfristig den Sprung in den regulären Arbeitsmarkt zu schaffen. Tatsächlich zeigte sich aber, dass zuerst an der Minimierung von Vermittlungshindernissen gearbeitet werden muss, um überhaupt den Status einer realen Vermittelbarkeit zu erreichen.

Verbesserung des
Beschwerde-
managements

Was nun schließlich den Bereich der organisatorischen Mängel betrifft, so hat das AMS zugesichert, dass man hier – neben der Aufarbeitung der konkreten Individualbeschwerden – verstärkt auch auf eine Strukturmaßnahme setzen möchte, die sich in den Bundesländern bereits bewährt habe, in Wien aber noch verstärkt auszubauen wäre: Es geht um den Einsatz so genannter Kursbetreuerinnen bzw. Kursbetreuer. Dabei handelt es sich um AMS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, die jeweils für eine spezielle Maßnahme bzw. Kursveranstaltung verantwortlich sind. Diese sollen am ersten Kurstag anwesend sein, kontrollieren, ob alles in Ordnung ist, und sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorstellen. Im Verlauf der Maßnahme bzw. des Kurses sollen diese Kursbetreuerinnen und Kursbetreuer den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Anfragen und Beschwerden zur Verfügung stehen. Sie sollen ein zeitnahes, unbürokratisches Beschwerdemanagement gewährleisten. Ergänzend wird das AMS Wien die Einhaltung von Qualitätsstandards durch Vertragsstrafen in den Verträgen mit den Maßnahmenträgern absichern.

Methoden der
Qualitätsmessung

Zur allgemeinen Frage der Qualitätssicherung bzw. der Qualitätskontrolle bei AMS-Maßnahmen verwies der Vorstand des AMS Österreich im Zuge des amtswegigen Prüfverfahrens auf die ausschlaggebenden Kriterien der Teilnahmezufriedenheit einerseits und des Arbeitsmarkterfolgs andererseits. Die Teilnahmezufriedenheit wird anhand eines Online-Fragebogens, der jeweils am Ende der Wiedereingliederungsmaßnahme anonym auszufüllen ist, erhoben. Der Arbeitsmarkterfolg hingegen wird anhand der über den Hauptverband

zur Verfügung stehenden Datensätze ermittelt. Es geht im Wesentlichen darum, wie viel Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Ablauf von drei bzw. sechs Monaten nach Ende einer Wiedereingliederungsmaßnahme wieder in Beschäftigung stehen.

Das AMS stellte der VA Daten zur Teilnahmezufriedenheit aller Bildungsmaßnahmen des AMS (einschließlich Trainings- und Coachingmaßnahmen) für das Jahr 2013 zur Verfügung. Nach diesen Daten bewerteten 77 % aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer die absolvierte Maßnahme mit „sehr nützlich“ oder „nützlich“. In Schulnoten ergab sich eine Durchschnittsbeurteilung von 1,9. Hinsichtlich des Arbeitsmarkterfolgs wurden die Daten für Bildungsmaßnahmen aus dem Jahr 2013 für Arbeitslose ab 50 Jahre mitgeteilt. Hier zeigte sich, dass im Schnitt 26,11 % der Maßnahmenabsolventinnen und -absolventen nach drei Monaten und 38,17 % nach sechs Monaten, jeweils gerechnet ab Maßnahmenende, eine versicherungspflichtige Beschäftigung hatten.

Die VA räumt ein, dass diese Werte, vor allem hinsichtlich Zufriedenheit auf den ersten Blick als sehr gut erscheinen. Aus Gesprächen mit Arbeitssuchenden und Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitsloseninitiativen ist der VA jedoch bekannt, dass viele Menschen davor zurückschrecken, in einem Online-Fragebogen negative Bewertungen abzugeben. Einerseits ist hier offenbar die Furcht verbreitet, die Bewertung sei in Wahrheit nicht anonym und ein negatives Feedback könne zu Schwierigkeiten und Nachteilen in der weiteren Betreuung durch das AMS führen. Andererseits bauen viele Maßnahmen-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer im Laufe der Zeit ein persönliches Naheverhältnis zu den Trainerinnen und Trainern auf, denen man nicht schaden möchte. Die VA jedenfalls nimmt jede Gelegenheit wahr, Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer zu ermuntern, ein wahrheitsgemäßes Feedback abzugeben, zumal nur dann wirksame Veranlassungen zur Qualitätssicherung getroffen werden können.

VA plädiert für differenzierte Sicht der Messergebnisse

Auch die Werte zum Arbeitsmarkterfolg sind aus Sicht der VA differenziert zu sehen. Zunächst muss man sich bewusst machen, dass durch diese Daten keine exakte Kausalität zwischen der jeweiligen Maßnahme und der Aufnahme einer Beschäftigung hergestellt werden kann. So zeigen etwa Erfahrungsberichte von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, dass sich in einer Maßnahme auch solche Personen befinden, die bereits vor Kursbeginn ein konkretes Job-Angebot in Aussicht oder gar eine Einstellungszusage in der Tasche hatten. Exakt messbar wäre eine Kausalität wohl nur anhand einer Kontrollgruppe, die im relevanten Zeitraum keine Maßnahme besucht hat, wobei das in der Praxis undurchführbar erscheint. Und schließlich gibt es dann noch einen anderen Aspekt: Bei objektiver Betrachtungsweise, insbesondere unter Beachtung auf die schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt und unter Berücksichtigung der individuellen Problemlage der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mag eine Beschäftigungsquote von 26,11 % bzw. 38,17 % durchaus passabel erscheinen. Der Erwartungshorizont der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist nach den Erfahrungen der VA jedoch ein anderer: In der Regel

erwarten sich Arbeitslose von einer Maßnahme, dass diese letztlich direkt in eine reguläre, zumutbare Beschäftigung mündet. Die Zahlen des AMS bedeuten im Endeffekt aber, dass hier letztlich rund zwei Drittel aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen enttäuscht werden. Dazu kommt, dass von vielen die Vermittlung von sozialer Kompetenz – im Gegensatz zur Vermittlung konkreten Fachwissens – nicht als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und als bereichernder Input erkannt und geschätzt wird.

Die VA hält zusammenfassend fest, dass die derzeit verwendeten Parameter in der Qualitätssicherung eine grobe und in gewissem Umfang auch nützliche Orientierungshilfe geben, jedoch nicht als wissenschaftlich exakte Messergebnisse angesehen werden können und daher unter Vorbehalt zu sehen sind.

Die als Reaktion auf das amtswegige Prüfverfahren der VA in die Wege geleiteten Strukturreformen hat die VA im Rahmen des bereits erwähnten Round Table mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsloseninitiativen zur Diskussion gestellt.

Diskussion mit
Arbeitsloseninitiativen

Die Reaktion der Arbeitsloseninitiativen war von Skepsis, teilweise auch von klarer Ablehnung (etwa in Bezug auf die Etablierung eines Case-Managements) geprägt. Ein zentrales Problem aus Sicht der Initiativen ist die in § 10 AIVG vorgesehene Sanktionsmöglichkeit des AMS, für den Fall, dass die Teilnahme an einer Wiedereingliederungsmaßnahme abgelehnt oder der Maßnahmenerfolg vereitelt wird. Die zentrale Forderung der Arbeitsloseninitiativen läuft darauf hinaus, von Bezugssperren gänzlich Abstand zu nehmen und Wiedereingliederungsmaßnahmen nur auf freiwilliger Basis anzubieten. Allgemein gefordert wird, die Wahlfreiheit hinsichtlich Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten unter Einbeziehung von Betroffenen stark zu erweitern, die Gründung von Unternehmen durch Arbeitssuchende zu erleichtern und den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit zu entbürokratisieren. Die Ablehnung einer überwiegend fremdbestimmten Kurs- und Maßnahmenauswahl muss nach Ansicht der VA im Zusammenhang damit gesehen werden, wie die Arbeitssuchenden den AMS-Beratungsprozess häufig wahrnehmen: knappste Beratungszeit, mangelnde Branchen- und Personalberatungskompetenz der Betreuerinnen und Betreuer, mangelnde Kenntnis konkreter Kursinhalte, keine persönliche kontinuierliche Betreuung und keine Hilfe bei der Entwicklung von Perspektiven. Aus Sicht der VA sind die eingebrachten Vorschläge der Zivilgesellschaft unter den derzeit geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht realisierbar. Die VA würde in diesem Kontext jedoch eine vertiefte rechtspolitische Diskussion darüber begrüßen. Die Arbeitslosen-Initiativen haben ihre Vorschläge auch im Rahmen des zu erstellenden Nationalen Aktionsplans Menschenrechte (siehe S. 39 ff.) konkretisiert und fordern eine konstruktive Umsetzung der Empfehlungen, die der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Republik Österreich Jahr 2013 erteilt hat.

Arbeitsloseninitiativen
fordern vor allem
generelle Freiwilligkeit
von AMS-Maßnahmen

Vor dem Hintergrund des durchgeführten amtswegigen Prüfverfahrens sowie unter Berücksichtigung der eingelangten Individualbeschwerden über Wieder-

eingliederungsmaßnahmen ergeben sich für die VA folgende Schlussfolgerungen:

Für die Konzeption und Gestaltung von Wiedereingliederungsmaßnahmen gibt es kein Patentrezept. Wichtig ist: Wenn es konstruktive Kritik gibt und sich Probleme zeigen, sollten möglichst rasch Reformprozesse in die Wege geleitet werden. Oft können auch Einzelfälle Hinweise auf tiefgreifende, strukturelle Probleme geben. Unbehagen gegen die bisherige Formen der Aktivierung kann man nicht allein der fehlenden Bereitschaft von Arbeitslosigkeit Betroffener anlasten.

Schlussfolgerungen
der VA

Notwendig erscheint die stärkere Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Bedürfnisse und Probleme. Nach den Erfahrungen der VA werden individuell gestaltete Maßnahmen, besser angenommen, als Gruppenkurse mit fix vorgegebenem Programm. Auch die modulare Gestaltung von Wiedereingliederungsmaßnahmen findet nach Wahrnehmungen der VA gute Resonanz. Aus Sicht der VA sollte auch die Option eines „Bildungskontos“ für Arbeitslose näher geprüft werden: Bei diesem Ansatz hätten Arbeitslose einen bestimmten Betrag zur Verfügung, den sie für individuell ausgesuchte Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen einsetzen könnten.

Aus Sicht der VA muss man akzeptieren, dass klassische Wiedereingliederungsmaßnahmen etwa in Form von Coachings ect. sowie fachliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in bestimmten Fällen (etwa bei kurz bevorstehendem Pensionsantritt, hoher Verschuldung, oder fehlender Mobilität) unter den derzeitigen Rahmenbedingungen tatsächlich unzweckmäßig sind. Bei solchen Konstellationen sollte auf Beschäftigungsverhältnisse in sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte gesetzt werden. Um weitere Tätigkeitsfelder zu erschließen, könnten die Bundesländer „Börsen“ für gemeinnützige Dienstleistungen einrichten. Im ländlichen Bereich könnten verstärkt Projekte im Rahmen biologischer Landwirtschaft angedacht werden. Teilweise gibt es bereits jetzt solche Projekte, wie etwa jenes eines Bio-Kräutergartens in NÖ.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0019-A/1/2014; 0022-A/1/2014; 0023-A/1/2014; 0026-A/1/2014; 0028-A/1/2014; 0032-A/1/2014; 0037-A/1/2014; 0044-A/1/2014; 0045-A/1/2014; 0063-A/1/2014; 0064-A/1/2014; 0065-A/1/2014; 0067-A/1/2014; 0073-A/1/2014; 0088-A/1/2014; 0093-A/1/2014; 0094-A/1/2014; 0095-A/1/2014; 0096-A/1/2014; 0097-A/1/2014; 0138-A/1/2014; 0153-A/1/2014; 0188-A/1/2014; 0187-A/1/2014; 0349-A/1/2014; 0374-A/1/2014; 0428-A/1/2014; 0430-A/1/2014; 0431-A/1/2014; 0480-A/1/2014; 0485-A/1/2014; 0518-A/1/2014; 0531-A/1/2014; 0583-A/1/2014; 0634-A/1/2014; 0663-A/1/2014; 0682-A/1/2014; 1009-A/1/2014; 1090-A/1/2014; 1194-A/1/2014; 1324-A/1/2014; u.a.

3.4 Bildung und Frauen

Einleitung

Mehr Beschwerden Zeigte sich bei der Zahl der Geschäftsfälle von 2012 auf 2013 ein spürbarer Rückgang (ca. 20 %), so brachte das Jahr 2014 eine deutliche Trendwende: Die Zahl stieg von 58 auf 96, was eine Steigerung um fast zwei Drittel bedeutet. Eine Überraschung brachte die prozentuelle Verteilung der Geschäftsfälle: Der jahrzehntelange Spitzenreiter Dienstrecht (heuer nur 27 %) wurde vom Thema Schul- und Unterrichtsbetrieb (42 %) abgelöst. In ähnlicher Größenordnung wie bisher bewegten sich die Kultusangelegenheiten (14 %) und sonstige, keiner häufiger auftretenden Fallkategorie zuordenbare Probleme (15 %).

Geplante Gesetzesänderungen im Bildungsbereich (einschließlich Kultusangelegenheiten) finden im Allgemeinen keinen oder nur einen geringen Niederschlag in den Eingaben an die VA. Der Entwurf zur Änderung des Islamgesetzes bildet hier eine Ausnahme. Sowohl Privatpersonen als auch Institutionen meldeten sich in engagierter Weise zu Wort und ersuchten die VA, sich für die jeweilige Position einzusetzen. Die Vertretung von Interessen gehört allerdings nicht zu den verfassungsgesetzlichen Aufgaben der VA. Dessen ungeachtet begrüßt die VA das an sie herangetragene zivilgesellschaftliche Engagement in einer für das Zusammenleben der Religionen so bedeutenden Frage.

3.4.1 Verfahrensverzögerungen in verschiedenen Bereichen

Ein „Dauerbrenner“ im Beschwerdeaufkommen der VA im Bereich des BMBF sind Verfahrensverzögerungen (vgl. zuletzt PB 2013 S. 147 ff.). Auch das Berichtsjahr 2014 stellt hier keine Ausnahme dar. Den Schwerpunkt bildet auch 2014 die Personalverwaltung.

Verspätete Versicherungsmeldung Eine Lehrerin mit einer Ausbildung im Ausland begann im Juni 2013, an der PH Tirol zu arbeiten. Formell korrekt angestellt wurde sie laut Angaben des BMBF jedoch erst am 18. Juli 2013 (immerhin rückwirkend zum 3. Juni), also gut eineinhalb Monate nach Dienstbeginn. Ihre endgültige besoldungsrechtliche Einstufung erfolgte im Frühjahr 2014. Ihr vollständiger Dienstvertrag wurde erst ein Jahr nach Dienstbeginn ausgestellt. Ein wesentlicher Grund für die Verzögerung lag darin, dass der Lehrerin unangemessen lange nicht klar mitgeteilt wurde, welche Unterlagen zur Ermittlung ihrer besoldungsrechtlichen Einstufung nötig seien.

Es ist einzuräumen, dass die besoldungsrechtlichen Vorschriften, welche die Einstufung von öffentlich Bediensteten regeln, in erster Linie auf Ausbildungen in Österreich Bezug nehmen. Ausländische Ausbildungen, die bisweilen aus sehr unterschiedlichen Systemen resultieren, lassen sich oft nur schwer in das österreichische System einordnen. So kann ein erhöhter Erhebungsaufwand

bzw. eine Verzögerung entstehen. Doch eine fast einjährige Bearbeitungsdauer ist selbst vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Einzelfall: VA-BD-UK/0003-C/1/2014, BMUKK-27.570/0038-III/1 1b/2014

Herr N.N. besuchte eine kaufmännische Schule in Deutschland und suchte dann in Österreich um die Nostrifikation seiner dort abgelegten Prüfungen beim zuständigen BMUKK (nunmehr BMBF) an. Nach intensiver Korrespondenz sagte das Ministerium zu, die Frage der Anerkennung von Prüfungen in einzelnen Unterrichtsgegenständen erneut zu prüfen. Somit müsste der Betroffene, der noch als Studierender einen Handelsakademieabschluss nachholen möchte, nicht das gesamte Prüfungspensum ablegen. Vielmehr könnten seine in Deutschland absolvierten Fächer berücksichtigt werden. Zwischen dieser Zusage und der Lösung des Problems verging jedoch etwa ein Jahr.

Anerkennung
ausländischer
Ausbildungen

Eine Lehrerin reichte Unterlagen für die Anerkennung einer in Norwegen absolvierten pädagogischen Ausbildung beim Stadtschulrat für Wien ein, um im öffentlichen Dienst arbeiten zu können. Diese wurden jedoch erst acht Monate später an das zuständige Ministerium weitergeleitet. Nach Einschreiten der VA wurde letztlich elf Monate nach Antragstellung die ausländische Ausbildung anerkannt.

Eine andere Lehrerin ersuchte bereits Ende 2011 um Berücksichtigung ihrer Lehrtätigkeit in Deutschland als Vordienstzeit für die Berechnung ihres Vorrückungstages. Erst im Mai 2013 erhielt sie eine – für sie unbefriedigende – Antwort des zuständigen Ministeriums. Es verging ein weiteres Jahr, bis der Lehrerin zumindest ein Teil ihrer Berufserfahrung angerechnet wurde.

Angesichts der überlangen Verfahrensdauer waren die Beschwerden in allen drei Fällen berechtigt, da behördlicherseits keine ausreichenden Gründe für die jeweils lange Verfahrensdauer mitgeteilt werden konnten. Der VA ist bewusst, dass die Behörde komplexe Einzelfälle zu entscheiden hatte. Dennoch sind die Verfahren zügig zu führen und Entscheidungen innerhalb einer angemessenen bzw. der gesetzlich vorgegebenen Frist zu treffen.

Einzelfälle: VA-BD-UK/0008-C/1/2014, BMBF-27.570/0008-III/1 1b/2014; VA-BD-UK/0010-C/1/2014, BMBF-27.570/0011-III/1 1b/2014; VA-BD-UK/0029-C/1/2014, BMBF-27.570/0036-III/1 1b/2014

3.4.2 Auseinandersetzung zwischen Lehrerkollegen

Ein Lehrer äußert sich abfällig über eine Masterarbeit eines Kollegen. Der Direktor als Vorgesetzter sieht darin aber keine Dienstpflichtverletzung. Das Verhalten des Lehrers hat keine dienstrechtlichen Konsequenzen.

Zu den Dienstpflichten von Beamtinnen und Beamten gehört, dass diese einander mit Achtung begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beitragen. Dienstvorgesetzte haben bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung zunächst Erhebungen zur Klärung des

Vorfalles zu veranlassen. Das im Beamten-Dienstrechtsgesetz vorgesehene abgestufte Verfahren ermöglicht zunächst eine Belehrung bzw. Ermahnung. Bei schweren Vergehen wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zumindest Belehrung
oder Ermahnung
notwendig

Der Schulleiter prüfte die Angelegenheit und sah keinen Anlass einzuschreiten. Derartige Äußerungen müssen nach Ansicht der VA jedoch zumindest dazu führen, dass der Beamte an seine gesetzlich vorgesehenen Pflichten erinnert wird. Dieses Versäumnis des Schulleiters ist zu beanstanden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dem Lehrer in einem Urteil des Zivilgerichts aufgetragen wurde, diese Äußerungen zu unterlassen bzw. zu widerrufen. Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht hat der Schulleiter auch für ein angemessenes Arbeitsklima zu sorgen.

Einzelfall: VA-BD-UK/0017-C/1/2013, BMUKK-27.570/0002-III/1 1b/2014

3.5 Europa, Integration und Äußeres

Einleitung

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA 31 Beschwerden und Anfragen aus dem Vollzugsbereich des BMeiA. Auch diesmal hatte ein großer Teil der Beschwerden die Vorgangsweise von österreichischen Botschaften im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Nichterteilung von Visa zum Gegenstand. Etliche Beschwerden bezogen sich auf die Hilfestellung bei Problemen im Ausland bzw. den Zugang zu Leistungen der österreichischen Vertretungsbehörden. In vielen Fällen, die vor allem Fragen, des Umganges bzw. der Hilfsbereitschaft von Botschaftspersonal betrafen, konnte die VA keine abschließenden Feststellungen machen, weil Beschwerden bzw. entgegenende Stellungnahmen über verbale Konversationen nicht verifiziert werden konnten.

Erfreulicherweise konnte in vielen Fällen eine für die Hilfe suchenden Personen zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

3.5.1 Botschaft in Ottawa verzögert Klagszustellung

Die österreichische Botschaft in Kanada benötigte acht Monate für die Weiterleitung einer Klage gegen ein kanadisches Unternehmen. Diese konnte nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden.

Ein österreichischer Geschäftsmann verklagte ein Unternehmen mit Sitz in Kanada beim Landesgericht Salzburg auf Schadenersatz. Wie in solchen Fällen üblich, sollte die Klage im Wege der Rechtshilfe an die kanadischen Behörden übermittelt werden, damit diese die Klage dem Unternehmen zustellen.

Zustellung einer Klage
im Ausland

Das österreichische Bundesministerium für Justiz übermittelte die Klageschrift zeitnah an die österreichische Botschaft in Ottawa, Kanada. Diese leitete die Klage jedoch erst acht Monate später an das zuständige Justizministerium von British Columbia weiter. In der Folge schlugen mehrere Zustellversuche fehl, weil das beklagte Unternehmen nicht mehr an der angegebenen Adresse repräsentiert war.

Österreichische
Botschaft bei
Rechtshilfeverfahren
säumig

In einem vergleichbaren Verfahren eines anderen österreichischen Klägers gegen das gleiche Unternehmen wurde die Klage innerhalb von 13 Tagen von der österreichischen Botschaft weitergeleitet.

Offensichtlich lag hier ein Versäumnis der Botschaft vor, welches auch durch das BMeiA nicht gerechtfertigt werden konnte. Obwohl, die lange Verfahrensdauer für die Weiterleitung in jeden Fall unerklärlich gewesen wäre, so war diese im Beschwerdefall angesichts des Streitwerts in der Höhe von 2,600.000 Euro noch unverständlicher. Die Gefahr der Insolvenz der beklagten Partei war nicht auszuschließen, weshalb eine rasche Weiterleitung auch aus diesem Grund geboten gewesen wäre.

Zustellung war nicht
mehr möglich

Als Reaktion auf das Prüfverfahren der VA versicherte das BMeiA, dass vom Generalinspektor geprüft werde, ob es sich hinsichtlich der Behandlung des Zustellersuchens um einen Einzelfall gehandelt habe und welche Maßnahmen notwendig wären, um Fälle wie den gegenständlichen in Zukunft zu verhindern. Das Ergebnis der Prüfung lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Das BMeiA teilte der VA mit, dass der Fall zum Anlass genommen wurde, allen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland die Dringlichkeit einer unmittelbaren Weiterleitung gerichtlicher oder sonstiger behördlicher Schriftstücke im In- und Ausland erneut in Erinnerung zu rufen.

Einzelfall: VA-BD-AA/0024-A/1/2014

3.6 Familien und Jugend

Einleitung

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA 212 Beschwerden zur Familienbeihilfe und zum Kinderbetreuungsgeld. Die an die VA herangetragenen Probleme reichten vom zwingenden Erfordernis einer gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung beim Kinderbetreuungsgeld und der immer noch nicht befriedigend geregelten Möglichkeit der Änderung der Kinderbetreuungsgeldvariante, über Verfahrensverzögerungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Familienleistungen und ungerechtfertigten Befristungen der Familienbeihilfe bis hin zu einzelnen Härtefällen, die sich aus den gesetzlichen Regelungen zum Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ergeben.

Die Ende 2013 erfolgte Novelle des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) brachte einige positive Neuerungen, welche schon im Bericht der VA über das Tätigkeitsjahr 2013 angesprochen wurden. Unter anderem wurde die Möglichkeit geschaffen, einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld einmalig abzuändern. Allerdings stellte sich im Berichtsjahr heraus, dass die Regelung im Fall von Irrtümern beim Ausfüllen des Antragsformulars in der Praxis weitgehend wirkungslos bleibt (S. 106 f.).

Irrtümer beim
Kinderbetreuungsgeld
nicht gelöst

Immer wieder beschäftigte die VA im Berichtsjahr, wie schon in den vergangenen Jahren, die Tatsache, dass es bei Familienleistungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten zu einer sehr langen Verfahrensdauer kommen kann. Betroffene warten mitunter bis zu einem Jahr, bis sie erstmals Leistungen wie das Kinderbetreuungsgeld erhalten. Eine vorläufige Leistung durch den Wohnsitzstaat Österreich erfolgt in diesen Fällen nicht immer und oft nicht in voller Höhe (S. 108 f.).

Lange Verfahrensdauer

Befristungen der Familienbeihilfe für nicht österreichische Elternteile auf nur ein bis zwei Jahre sind weiterhin, wenn auch weniger häufig, Thema von Beschwerden bei der VA. In den meisten Fällen konnte eine Aufhebung der Befristung und eine Verlängerung bis zum Erreichen der Volljährigkeit erwirkt werden.

Befristungen

Unklarheiten und auch Härten gab es auch im Zusammenhang mit dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld. Anspruchsvoraussetzung ist gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 KBGG u.a. eine Erwerbstätigkeit im Ausmaß von sechs Monaten vor der Geburt.

Einkommens-
abhängiges
Kinderbetreuungsgeld

Saisonarbeiterinnen bzw. Saisonarbeiter in der Tourismusbranche erfüllen dieses Erfordernis der sechsmonatigen Erwerbstätigkeit zum Teil nicht, bzw. hängt dies bei ihnen vom Geburtstermin des Kindes ab. Auch für eine Lehrerin in NÖ war die gesetzliche Regelung nicht verständlich: Sie war vor der Geburt ihrer Tochter fünf Jahre lang als Lehrerin tätig, wobei ihr befristetes Dienstverhältnis, welches für Junglehrerinnen und Junglehrer üblich ist, nur

wenige Wochen vor der Geburt, in der Zeit des Mutterschutzes endete. Da das Dienstverhältnis bei der Geburt des Kindes nicht aufrecht war, hatte sie keinen Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.

Die VA stellte gegenüber dem BMFJ eine Rahmenfrist (z.B. sechs Monate Erwerbstätigkeit innerhalb des Jahres vor der Geburt) zur Diskussion. Das BMFJ lehnte dies unter Hinweis auf die Gefahr ab, dass damit zahlreiche andere – nicht gewollte – Konstellationen profitieren würden, bei denen der Zweck der einkommensabhängigen Variante nicht mehr berücksichtigt werden könnte. Dieses soll primär die Funktion erfüllen, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen und über ein höheres Einkommen verfügen, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu ermöglichen. Eltern, deren Dienstverhältnis bei der Geburt des Kindes nicht aufrecht ist, gehören laut BMFJ somit nicht zur Zielgruppe dieser Einkommensersatzleistung. Den Betroffenen blieb daher nur der Umstieg auf die Pauschalvariante 12+2.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0032-A/1/2014, 0078-A/1/2014, 0093-A/1/2014, 0126-A/1/2014, 0127-A/1/2014, 0176-A/1/2014, 0033-A/1/2014, 0028-A/1/2014; u.a.

3.6.1 Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Langer Krankenhausaufenthalt kann Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ausschließen

Um Kinderbetreuungsgeld zu erhalten, müssen Elternteil und Kind am selben Hauptwohnsitz gemeldet sein. Eine länger als drei Monate dauernde faktische Abwesenheit – auch im Fall eines Krankenhausaufenthaltes des Kindes – schließt den Anspruch aus, da der Haushalt als aufgelöst gilt.

Gemeinsame
Hauptwohnsitzmeldung
unabdingbar

Immer wieder wenden sich Familien an die VA, die aufgrund der in § 2 Abs. 6 KBGG zwingend vorgesehenen gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung von Elternteil und Kind kein Kinderbetreuungsgeld erhalten. Diese von der VA bereits mehrfach kritisierte Bestimmung, die durch eine Novelle im Jahr 2009 in das KBGG eingefügt wurde, lässt ihrem Wortlaut nach keinen Spielraum für eine korrigierende Auslegung durch die Behörden zu. Demnach ist weiterhin die gemeinsame Meldung des Hauptwohnsitzes unabdingbare Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Auch der OGH hat dies bestätigt (10 Obs 14/13a; 10 Obs 117/12x).

Lebensumstände
werden nicht
berücksichtigt

Die Gründe für eine fehlende Hauptwohnsitzmeldung können vielfältig sein. In einem Fall konnten die Antragsteller überraschend eine Tochter adoptieren bzw. in Pflege nehmen, hatten zu-gleich einen Jobwechsel und den Umzug bzw. die Renovierung ihres Hauses vorzunehmen, sodass sich der Kindesvater bereits einige Wochen vor seinem Kind an der neuen Adresse anmeldete. In zwei anderen, an die VA herangetragenen Fällen entstand die vorübergehende unterschiedliche Meldung durch noch ausständige Personaldokumente, die

aufgrund einer Namensänderung bzw. der Ausstellung des Dokuments im Ausland der Meldebehörde erst mit Verzögerung vorgelegt werden konnten. Die Betroffenen waren darüber hinaus nicht hinreichend über die geltende Bestimmung informiert und gingen davon aus, dass sie ohnehin die Frist von sechs Monaten ab Geburt für den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld und damit auch für die Meldung des Hauptwohnsitzes Zeit hätten. Im Fall einer Familie mit Drillingen vergaß die Kindesmutter stressbedingt auf die Ummeldung. In allen diesen Fällen haben aber die Eltern immer tatsächlich mit ihren Babys bzw. Kleinkindern im gemeinsamen Haushalt gelebt.

Besonders unverständlich und tragisch stellte sich der Fall einer Familie in NÖ dar, deren Sohn unmittelbar nach der Geburt für mehr als fünf Monate im AKH bleiben musste. Kurz nach der Entlassung aus dem AKH zog die Familie um. Am Tag der Meldung des neuen Hauptwohnsitzes der Familie konnten die Dokumente ihres Sohnes nicht vollständig vorgelegt werden, da sich Mutter und Kind wiederum im Spital befanden. Erst am darauffolgenden Tag wurden die fehlenden Dokumente bei der Meldebehörde nachgereicht. Insgesamt war das Baby zwei (!) Tage länger in der alten Wohnung und somit nicht gemeinsam mit den Eltern gemeldet. Aufgrund dessen konnte der bei einem Bezugswechsel zwischen den Elternteilen erforderliche durchgehende Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in der Dauer von zwei Monaten nicht erfüllt werden. Die Behörde forderte das Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 1.400 Euro zurück.

Baby war nur 2 Tage nicht gemeinsam mit den Eltern angemeldet

Die NÖGKK bedauerte in einer Stellungnahme gegenüber der VA ausdrücklich die unnachgiebige Haltung des Ministeriums bzw. die rechtlichen Bestimmungen. Die Kasse selbst teilt die Einschätzung der VA, wonach es gute und belegbare Gründe dafür geben kann, warum für einige Tage keine gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung vorliegt.

Die VA hat bereits mehrfach eine gesetzliche Änderung im Sinne einer Angleichung an die Regelungen im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) angeregt, dem zufolge auch auf andere Art nachgewiesen werden kann, dass de facto sehr wohl ein gemeinsamer Haushalt zwischen Eltern und Kind besteht. Denkbar wäre aus Sicht der VA die Einführung einer Toleranzfrist im Hinblick auf die gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung bzw. eine Ausnahmeregelung für Härtefälle (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes oder eines Elternteils). Bisher gab es jedoch von Seiten des zuständigen Bundesministeriums keine Bereitschaft in diese Richtung.

VA schlägt Gesetzesänderung vor

Im Fall des Babys aus NÖ ersuchte die VA um Prüfung einer Nachsicht. In der ablehnenden Stellungnahme führte das BMFJ einen weiteren Grund für die Rückzahlung des Kinderbetreuungsgeldes an, welcher eine noch massivere Härte darstellt: Gemäß § 2 Abs. 6 2. Satz KBG gilt bei mehr als dreimonatiger Abwesenheit eines Elternteils oder des Kindes „der gemeinsame Haushalt jedenfalls als aufgelöst“. Da der Sohn mehr als fünf Monate im AKH bleiben musste, war diese Regelung anzuwenden und schon deshalb kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben.

Langer Spitalsaufenthalt bewirkt Auflösung des Haushaltes

Dies stellt eine beträchtliche Härte für alle Familien dar, bei denen sich das Kind oder ein Elternteil lange im Krankenhaus befinden. Es mag sein, dass währenddessen keine tatsächliche Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Kind besteht. Dennoch fällt, vor allem bei schwer kranken Säuglingen oder Kleinkindern während eines Spitalsaufenthaltes die tatsächliche Betreuung des Kindes durch die Eltern nicht weg. Diese werden das Kind so oft wie möglich bzw. täglich besuchen, um es auch im Krankenhaus weiter zu betreuen.

Kinderbetreuungsgeld
soll Einkommen
ersetzen

Auch die Einkommensersatzfunktion des Kinderbetreuungsgeldes ist ins Treffen zu führen: Dieses soll nach Absicht des Gesetzgebers das vor der Geburt bestehende Einkommen zumindest teilweise ersetzen, damit sich die Eltern der Kinderbetreuung widmen können. An diesem Wegfall des Einkommens ändert sich aber nichts, egal ob ein Kind sich gleich nach der Geburt im gemeinsamen Haushalt befindet oder noch im Krankenhaus bleiben muss und dort von den Eltern besucht und betreut wird.

Es ist betroffenen Eltern wohl auch nicht zumutbar, in diesem Zeitraum wieder eine Beschäftigung aufzunehmen, um den Einkommensverlust auszugleichen. Darüber hinaus ist ein Spitalsaufenthalt meist nicht vorhersehbar bzw. ein so kurzfristiger Wiedereinstieg in den Beruf – trotz Sorge um das Kind und weiterhin intensiver Betreuung desselben im Spital – oft auch gar nicht möglich.

Das BMFJ schloss sich dieser Ansicht der VA leider nicht an, sondern teilte mit, dass sich die Frist von drei Monaten als absolut ausreichend erwiesen habe. Ein „dermaßen überdurchschnittlich langer Krankenhausaufenthalt“ eines Kindes sei nach Wissen des Bundesministeriums noch nie aufgetreten.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0017-A/1/2014, 0687-A/1/2014, 0045-A/1/2014, 0082-A/1/2014, 0084-A/1/2014

VA kritisiert Vollzugspraxis beim Kinderbetreuungsgeld

Der OGH bestätigte die Rechtsauffassung der VA, dass das „Zweimonatserfordernis“ im KBGG nur bei einem Bezugswechsel zwischen den Eltern anzuwenden ist. In der Praxis gibt es nach wie vor Vollzugsprobleme.

§ 5 Abs. 4 KBGG regelt, dass das Kinderbetreuungsgeld „jeweils nur in Blöcken von mindestens zwei Monaten“ beansprucht werden kann. Die VA hat im September 2012 eine Missstandsfeststellung mit der Empfehlung beschlossen, dieses sogenannte „Zweimonatserfordernis“ nur dann anzuwenden, wenn sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes abwechseln. Die dahinter stehende Rechtsmeinung wurde im Jahr 2013 in zwei Erkenntnissen des OGH bestätigt. Demnach ist eine generelle Bezugsdauer von zwei Monaten – unabhängig von einem Bezugswechsel zwischen den Eltern – im KBGG nicht vorgesehen.

Grundsätzlich wird dies von den Behörden auch nicht in Abrede gestellt. Das BMFJ teilte der VA jedoch anlässlich eines Beschwerdefalles mit, dass die zitierte Rechtsprechung erhebliche Vollzugsprobleme mit sich bringe und Behörden vor dem Problem stünden, dass der gegenwärtige Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld von einem in der Zukunft liegenden Ereignis – nämlich davon, ob ein Wechsel zwischen den Elternteilen stattfinden wird oder nicht – abhängig sei. Trotz der Entscheidung des OGH wird daher in der Praxis bei Unterschreiten des Zweimonatsblocks – aus welchem Grund auch immer – das Kinderbetreuungsgeld eingestellt bzw. zurückgefordert.

Kinderbetreuungsgeld wird vorsorglich eingestellt/ zurückgefordert

Auch in einem an die VA herangetragenen Fall wurde trotz gegenteiliger Judikatur das Kinderbetreuungsgeld zurückgefordert und der weitere Bezug eingestellt. Der Kindesmutter wurde nur mitgeteilt, dass sie aufgrund eines eintägigen Bezugs von Arbeitslosengeld und der damit verbundenen Unterbrechung des Zweimonatserfordernisses keinen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld mehr habe.

Laut BMFJ erfolge die Einstellung, um Rückforderungen zu vermeiden. Die Eltern hätten aber die Möglichkeit, vor dem Krankenversicherungsträger niederschriftlich zu bestätigen, dass sie ausdrücklich über die Verpflichtung zur Rückzahlung im Falle eines Bezugswechsels informiert wurden. Nur unter dieser Voraussetzung könne die Auszahlung der Leistung sofort veranlasst werden.

Darüber wurde die betroffene Mutter aber von der Behörde nicht aufgeklärt. Ebenso wenig über die Möglichkeit eines Weiterbezugs. Die WGKK erklärte, dass die endgültige rechtliche Beurteilung frühestens nach Ablauf des sechs Monate rückwirkend zulässigen Antragszeitraums für den zweiten Elternteil erfolgen könne. Es gab jedoch auch keine Information, ob eine derartige Prüfung von der Behörde automatisch, also ohne weiteres Zutun der Betroffenen vorgenommen wird oder ob es dazu eines aktiven Herantretens an die Behörde bedarf.

Mangelnde Information der Eltern

Die VA kann sich der Auffassung, die Leistung müsse vorsorglich eingestellt werden, nicht anschließen. Aber selbst wenn man dies akzeptiert, ist nicht nachvollziehbar, dass die Eltern über den tatsächlichen Grund der Einstellung und die Möglichkeit des Weiterbezugs nicht informiert wurden. Die von den Behörden geschilderten Vollzugsprobleme sind zwar nachvollziehbar, die Rechtsansicht des OGH ist aber in jedem Fall umzusetzen, was bei der geschilderten Verwaltungspraxis nicht vollständig der Fall ist.

Ein Abgehen von bzw. eine Reduzierung der Rückforderung des Kinderbetreuungsgeldes im konkreten Beschwerdefall wurde mit Hinweis auf die Rechtskraft des unbekämpft gebliebenen Bescheids leider abgelehnt.

Behörde bleibt bei Rückforderung

Einzelfall: VA-BD-JF/0165-A/1/2013

Weiterhin keine praxistaugliche Lösung für Irrtümer beim Kinderbetreuungsgeld

Wie von der VA schon im Begutachtungsverfahren befürchtet, bleibt die Änderung im KBBG, wonach binnen einer Frist von 14 Tagen ab Antragstellung eine Änderung der gewählten Bezugsvarianten möglich ist, in der Praxis leider oft wirkungslos.

Seit der 14. Novelle zum KBBG lautet die Bestimmung des § 26 a letzter Satz KBBG wie folgt: „Eine spätere Änderung dieser getroffenen Entscheidung ist nicht möglich, es sei denn, der antragstellende Elternteil gibt dem zuständigen Krankenversicherungsträger die, einmal mögliche, Änderung binnen 14 Kalendarntagen ab der erstmaligen Antragstellung bekannt.“

Wie sich im Berichtsjahr anhand einiger Beschwerdefälle zeigte, werden damit in der Verwaltungspraxis nur Fälle erfasst, in denen Eltern ganz bewusst, aus welchem Grund immer, von der zunächst gewählten Variante abgehen möchten. Bloße Irrtümer, die aber aus unterschiedlichen Gründen bei der Antragstellung immer wieder vorkommen können, sind damit weiterhin kaum zu korrigieren.

Die dadurch auftretenden Härten sind beträchtlich. Im Berichtsjahr wandten sich gleich drei Jungfamilien an die VA, die ihren Fehler beim Ankreuzen der Kinderbetreuungsgeldvariante auch nach der neuen Rechtslage nicht mehr korrigieren konnten und dadurch einen Verlust von mehreren tausend Euro pro Jahr hinnehmen mussten.

Irrtümer werden erst
nach Fristablauf
entdeckt

Die Fälle hatten gemeinsam, dass die Kindeseltern über Finanz online die einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeldvariante auswählen wollten. Offenbar unterlief ihnen dabei ein Irrtum, sodass in allen Fällen eine der pauschalen Kinderbetreuungsgeldvarianten, mit wesentlich geringeren monatlichen Auszahlungsbeträgen zuerkannt wurde. Entdeckt wurden die Irrtümer von allen Beteiligten erst einige Wochen später. Denn erst mit Erhalt der Mitteilung über den Leistungsanspruch erkannten die Betroffenen anhand des darin ausgewiesenen täglichen Auszahlungsbetrags, dass dies nicht die von ihnen gewünschte Variante sein konnte. Die Frist zur Änderung war da schon abgelaufen.

Bestätigung sagt nichts
über gewählte Variante

In zwei Fällen langte auch die Empfangsbestätigung der Gebietskrankenkasse erst nach Ablauf der 14-Tage-Frist ein. Diese Empfangsbestätigung ist darüber hinaus lediglich eine solche über das Einlangen des Antrags beim Versicherungsträger. Sie enthält keine über das Faktum der erfolgten Antragsstellung hinausgehenden Angaben, vor allem die gewählte Variante wird darin nicht genannt. Selbst wenn die Empfangsbestätigung also innerhalb der 14-Tages-Frist zugestellt wird, ist sie im Grunde nutzlos, da sie keinerlei Informationen über das ausgewählte Kinderbetreuungsgeldmodell enthält.

Ein erster Schritt, um in Zukunft Härtefälle zu vermeiden, wäre aus Sicht der VA die Aufnahme der ausgewählten Variante in die Bestätigung nach § 26 Abs. 1 KBGG.

Von der Verwaltung wurde bisher als Grund für die restriktive Bestimmung des § 26a KBGG u.a. geltend gemacht, dass keine Auszahlungsverzögerungen für die Eltern entstehen sollen. Dies ist bei Zusenden der Bestätigung – mit kurzer Erwähnung der ausgewählten Variante – innerhalb der 14-tägigen Änderungsfrist kein Problem. Werden jedoch die Empfangsbestätigungen von den Kassen prinzipiell erst nach Ablauf der 14-Tage-Frist verschickt, geht die derzeit bestehende Regelung ins Leere.

Nach Information des BMFJ soll es noch in dieser Legislaturperiode zu einer Weiterentwicklung des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes in Richtung eines flexibel nutzbaren Kinderbetreuungsgeldkontos kommen, bei dem allenfalls gar kein Antrag mehr notwendig sein wird, sondern die Gelder automatisch überwiesen werden. Dies wird jedoch nicht vor 2016 der Fall sein. Umso unbefriedigender ist für die betroffenen Familien, dass es bis dahin aufgrund der sich leider doch als nicht praktikabel herausstellenden Neuregelung des § 26a KBGG kaum möglich ist, Irrtümer rechtzeitig zu korrigieren.

Geplante Neuregelung

Der VA ist bewusst, dass die komplexen Regelungen des KBGG für alle Antragsteller, vor allem auch für solche mit Sprachschwierigkeiten, verwirrend sein können. Umso verständlicher ist es daher, dass Irrtümer oder Missverständnisse auftreten. Gerade in der Zeit nach der Geburt eines Kindes kommt dem Kinderbetreuungsgeld aber eine ganz wesentliche Einkommensersatzfunktion zu, sodass bei Wegfall dieser Leistungen oder bei Bezug wesentlich geringerer Leistungen für Familien existentielle Probleme entstehen können. Ziel muss daher sein, die Antragsteller (vorab) bestmöglich zu informieren. Die Behörden, hier insbesondere die Krankenkassen, sind gefordert, den Bürgern ausführlich mit Informationen zu dienen.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0209-A/1/2014, 0172-A/1/2014, 0509-A/1/2014, 0189-A/1/2013, 0576-A/1/2014, 0006-A/1/2015

Lange Verfahrensdauer bei EU-Sachverhalten

Wenn andere EU-Staaten involviert sind, kommt es bei der Beantragung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld immer wieder zu langen Wartezeiten.

Wie schon im Jahr 2013 zeigte sich auch in diesem Berichtsjahr, dass Familien und vor allem auch Alleinerziehende, aufgrund der langen Verfahrensdauer bei Familienleistungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Zumeist handelt es sich um Fälle, in denen ein Elternteil im EU-Ausland lebt, dort beschäftigt ist oder andere Leistungen erhält. Hier muss erst in einem oft

relativ langen und aufwendigen Verfahren geklärt werden, welche Beschäftigungsverhältnisse oder Ansprüche dieses Elternteils in einem anderen EU-Mitgliedsstaat vorliegen. Erst dann wird über eine vorrangige oder nachrangige Zuständigkeit Österreichs entschieden. Diesbezügliche Anfragen bei den Behörden des anderen EU-Mitgliedsstaates können sich mühsam gestalten, die Auskünfte müssen von den österreichischen Verwaltungsbehörden oft mehrmals urgirt werden.

Auch BMFJ sieht Verfahrensverzögerungen

Auch bei der Auszahlung der Differenz zwischen einer im Ausland zustehenden Familienleistung und jener, die in Österreich als Wohnsitzstaat gebührt, kommt es immer wieder zu Verzögerungen. So z.B. im Fall einer jungen Mutter, welche im Februar 2014 den Antrag auf Ausgleichszahlung für ihren Sohn beim FA in Wien einbrachte. Dieser konnte erst Ende September 2014 erledigt werden. Das BMFJ teilte der VA dazu mit, dass es aufgrund der derzeitigen Personalsituation bei diesem FA bei der Bearbeitung von Fällen mit EU-Bezug bedauerlicherweise zu Verzögerungen kommt.

Ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld von der langen Verfahrensdauer betroffen, ist sehr häufig auch der fehlende Krankenversicherungsschutz ein Thema. Wenn eine Mitversicherung mit dem Ehegatten oder Verwandten nicht möglich ist, bleibt als Übergangslösung oft nur die relativ teure Selbstversicherung in der österreichischen Krankenversicherung. Hier konnte die VA in einigen Fällen bewirken, dass bis zur endgültigen Klärung der Ansprüche in Österreich der Krankenversicherungsschutz vorläufig gewährt wurde.

Vorläufige Leistungspflicht des Wohnsitzstaates

Richtig ist, dass die lange Verfahrensdauer auch durch die schleppende Bearbeitung der Behörden in einem anderen EU-Staat verursacht werden kann. Nach Ansicht des BMFJ ist aber kein Anwendungsspielraum für eine vorläufige Leistungspflicht nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 60 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 gegeben, wenn es sich um keinen Konfliktfall handelt, sondern alle maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen bereits vorliegen. Die zuständige Fachabteilung tritt an die Behörde im anderen Staat heran und ersucht um Beschleunigung des Verfahrens.

Dennoch erscheint aus Sicht der VA die damit verbundene, oft mehrere Monate bis zu einem Jahr dauernde Wartezeit auf die Familienleistungen unbefriedigend. Vor allem das Kinderbetreuungsgeld soll ja einen Einkommensersatz darstellen, mit dem die Eltern nach der Geburt eines Kindes verständlicherweise rechnen und auf den sie in ihrer Lebensplanung angewiesen sind.

Vorläufige Leistungspflicht nicht nur bei Kompetenzstreitigkeiten

Nach der von der VA bereits im Jahr 2011 eingeholten Stellungnahme der Generaldirektion der Europäischen Kommission besteht der Zweck von Art. 6 der Durchführungsverordnung darin, EU-Bürger im Fall grenzüberschreitender Mobilität nicht längere Zeit ohne jegliche Leistung zu belassen. Dieses Grundprinzip gilt nicht nur, wenn zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten eine Meinungsverschiedenheit besteht, welcher Träger die Gelder oder Sachleistungen zu gewähren hat. Es gilt auch dann, wenn

umfangreiche Erhebungen zwischen den Trägern nötig sind und viele Monate dauern. Der Träger im Wohn-Mitgliedstaat des Kindes sollte in solchen Fällen auf Antrag spätestens nach zwei Monaten eine vorläufige Leistung gewähren. Dies ist nach Erfahrung der VA in der Praxis jedoch nicht immer der Fall. Selbst wenn es doch zu einer vorläufigen Leistung kommt, wird diese in der Regel nicht in voller Höhe ausbezahlt, sondern zumeist nur als Differenzbetrag auf die allfällig gebührende ausländische Leistung. Dies geschieht offenbar, um Rückforderungen vorzubeugen, bzw. aus Vorsicht, da sich Rückforderungen von anderen EU-Staaten auch für österreichische Behörden schwierig gestalten können.

Meist verweisen die zuständigen Verwaltungsbehörden auch darauf, dass jedenfalls zuerst im anderen, in Betracht kommenden EU-Staat ein Antrag auf die Familienleistung eingebracht werden muss. Allerdings hat hier vor kurzem das Bundesfinanzgericht (BFG RV/7101223/2014, 26.5.2014) eine vorläufige Leistungspflicht des Wohnmitgliedstaates bzw. des Beschäftigungsstaates, in dem der Antrag zuerst eingebracht wurde, auch dann festgestellt, wenn im anderen Staat bis dato kein formeller Antrag eingebracht wurde.

Aus Sicht der VA gilt daher weiterhin, dass aufgrund der genannten Verordnung (EG) Nr. 987/2009 der Wohnsitzstaat eine vorläufige Leistungspflicht hat, um die Betroffenen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Staaten, aber auch bei längerer Prüfung nicht zu lange ohne Familienleistungen zu belassen.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0010-A/1/2013, 1452-A/1/2014, 0116-A/1/2014, 0044-A/1/2014, 0042-A/1/2014

3.6.2 **Obsorgeverpflichtung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge**

Trotz eindeutiger Rechtslage und der zweifellos bestehenden Verantwortung der Jugendwohlfahrtsträger gegenüber allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen übernehmen diese in der Praxis nicht oder nur teilweise die daraus abzuleitenden Verpflichtungen. Ein amtswegiges Prüfungsverfahren der VA ist anhängig.

Jahr für Jahr flüchten Tausende Kinder und Jugendliche allein, ohne ihre Eltern aus den Krisenregionen in Asien und Afrika und aus Osteuropa. Im Jahr 2014 erreichten etwa 2.000 dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) Österreich. Im Februar 2015 warteten rund 750 junge Menschen unter 18 Jahren in verschiedenen Bundesbetreuungsstellen teilweise bereits mehrere Monaten auf eine Zuweisung in Grundversorgungseinrichtungen der Länder. Was sie dort erwartet, hängt vom jeweiligen Bundesland ab; auf einheitliche Standards in der Betreuung Minderjähriger konnten sich Bund und Länder bisher nicht einigen.

Tausende Kinder und Jugendliche auf der Flucht

Weder das ABGB noch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) unterscheiden in Angelegenheiten der Obsorge zwischen österreichischen Staatsbürgern und Fremden. Grundsätzlich sind die Länder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet, die Obsorge für Minderjährige zu übernehmen, wenn diese in Österreich unbegleitet aufgegriffen werden und deren Kindeswohl bedroht ist. Es besteht aber weder ein Bewusstsein für die aus der Obsorge resultierenden Verpflichtungen noch Konsens der Bundesländer darüber, welche Ressourcen für die Erfüllung dieser Aufgaben bereitzustellen sind. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe können auf keine bundesweit gültigen standardisierten Verfahren hinsichtlich der Obsorge von UMF zurückgreifen. Der Entwurf des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014 sah vor, UMF vom persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Dies zeigte deutlich, dass Handlungsbedarf besteht.

Umfassende Erhebungen zur Lage der UMF

Die VA hat im Rahmen eines amtswegigen Prüfungsverfahrens mit allen Bundesländern Kontakt aufgenommen und nachgefragt, wie viele Kriseneinrichtungen und spezielle sozialpädagogische Betreuungsplätze in WGs sowie bei Pflegeeltern zur Verfügung stehen. Außerdem erhob die VA, ob für diese Minderjährigen sämtliche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – z.B. Therapien zur Aufarbeitung der Erlebnisse während der Flucht – zur Verfügung stehen und für wie viele Minderjährige das jeweilige Land die Obsorge innehat.

Das Prüfverfahren brachte deutlich zu Tage, dass es in den einzelnen Bundesländern große Unterschiede im Umgang mit den UMF gibt. Dies beginnt unmittelbar nach Antreffen der Kinder und Jugendlichen ohne Begleitung durch die Polizei. Ob sie in eine Erstaufnahmestelle überstellt werden, zu welchem Zeitpunkt der Antrag für die Obsorge gestellt wird, ob die Kinder- und Jugendhilfe für die Bewilligung und Aufsicht der Einrichtungen zuständig ist, ob sie in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, bei Pflegeeltern oder in Einrichtungen der Grundversorgung betreut werden, ob höhere Tagsätze und zusätzliche Leistungen von der Kinder- und Jugendhilfe bei Bedarf übernommen werden und ob sie nach Erreichen der Volljährigkeit im Rahmen der Hilfen für junge Erwachsene weiterbetreut werden können: All das hängt entscheidend davon ab, welches Bundesland für sie zuständig ist. Die Zuweisung zu Grundversorgungseinrichtungen erfolgt hauptsächlich aufgrund verfügbarer Unterbringungskapazitäten. Konkrete Betreuungsbedürfnisse Minderjähriger werden weder systematisch erhoben noch ausreichend berücksichtigt. Eine schlechtere Betreuung ist die logische Konsequenz. Es gibt einen Mangel an generellen Unterstützungsstrukturen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden. Das wurde auch von GRETA, dem Überwachungskomitee des Europarats zur Umsetzung der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels, bereits kritisiert. Die Kommissionen der VA haben einige dieser Einrichtungen besucht und zum Teil unzumutbare Bedingungen vorgefunden (siehe Pkt. 2.3.2 ff. im Band 2).

Der OGH hat 2005 festgestellt, dass die Grundversorgung keineswegs die Ob-
sorge ersetzen kann und daher UMF ein Obsorgeberechtigter zur Seite zu stel-
len ist. Daraus ist abzuleiten, dass die Länder vorrangig das Wohl aller Kinder
und Jugendlichen zu berücksichtigen haben. Eine Differenzierung zwischen
österreichischen Kindern und Fremden stellt eine Diskriminierung der UMF
dar, die nach der UN-KRK verboten ist. Auch nach dem B-VG über die Rechte
von Kindern hat jedes Kind Anspruch auf Schutz und Fürsorge sowie bestmög-
liche Entwicklung und Entfaltung. Alle Kinder und Jugendlichen, die dauernd
oder vorübergehend aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst sind, haben
Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand.

Grundversorgung reicht
nicht aus

Die VA ist daher der Meinung, dass nicht nur der Ausschluss der UMF von
den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verfassungsrechtlich bedenklich
ist, sondern auch ihre Unterbringung in Einrichtungen, die aufgrund der ver-
ringerten Tagsätze sowie mangelhafter Standards für Sachleistungen, Qualifi-
kation des Personals, Aufsicht und Qualitätskontrolle nicht die Versorgungs-
qualität von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erreichen können.
Die Unterbringung und Betreuung aller UMF in Einrichtungen die nicht den
üblichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen, stellt einen Miss-
stand in der Verwaltung dar, der ehestmöglich behoben werden muss.

VA fordert
Unterbringung in
adäquaten
Einrichtungen

Einzelfall: VA-BD-JF/0181-A/1/2014

3.7 Finanzen

Einleitung

Im Berichtszeitraum erhielt die VA 389 Beschwerden, die den Bereich der Finanzverwaltung betrafen.

Anzahl der
Beschwerden steigt

Die neuerliche Steigerung dieser Eingaben beruht einerseits auf der Komplexität des Steuerrechts sowie dem für Steuerpflichtige teilweise unübersichtlichen oder nur schwer verständlichen Aufbau der Bescheide bzw. deren Formulierung. Schwierigkeiten ergeben sich auch bei Veranlagungsverfahren, in denen ausländische Einkünfte zu berücksichtigen sind und daher Doppelbesteuerungsabkommen zum Tragen kommen.

Andererseits langten vermehrt Beschwerden im Zusammenhang mit legislativen Maßnahmen ein, die auf Unverständnis bei den Betroffenen stoßen. Hier sind insbesondere die Immobilienertragsteuer, die Verpflichtung, für die Abgabe der Grunderwerbsteuererklärung einen Rechtsanwalt oder Notar zu beauftragen, sowie die Verordnung zum Pendlerrechner (dazu siehe S. 105 ff.) zu erwähnen.

Handwerkerbonus

Gehäufte Anfragen gab es auch zum Handwerkerbonus ab dem Zeitpunkt, in dem die für 2014 vorgesehenen Mittel vorzeitig ausgeschöpft waren. Handwerkerarbeiten, für die am 19. November 2014 (dem Ende der Fördermittel 2014) bereits eine Rechnung ausgestellt, für die aber noch kein Förderansuchen eingebracht worden war, wurden nicht mehr berücksichtigt. Dies obwohl der Fördertopf 2015 vorgezogen wurde und nach den Richtlinien des BMF nunmehr auch schon für ab dem 19. November 2014 erbrachte Leistungen in Anspruch genommen werden kann. Jene, deren Rechnungen ein früheres Datum tragen, können an der Förderaktion 2015 nicht teilnehmen. Diese Stichtagsregelung sorgte für Unmut.

Steuerabkommen
Österreich – Schweiz

Die VA wurde auch vermehrt mit dem Steuerabkommen Österreich – Schweiz (Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmärkte, BGBl III Nr. 192/2012) befasst. Offensichtlich waren die Informationen, die die Schweizer Zahlstellen ihren Kunden über die Folgen der fristgerechten freiwilligen Meldung bzw. der Einmalzahlung zukommen ließen, von sehr unterschiedlicher Qualität. Einzelnen Bankkunden wurden die erforderlichen Erklärungen gar nicht zugestellt. Der Rahmen, innerhalb dessen fälschlicherweise erfolgte Einmalzahlungen von der österreichischen Finanzverwaltung rückerstattet werden, ist sehr eng gesteckt.

Zu betonen ist schließlich das Bemühen des BMF, im Interesse der hilfesuchenden Steuerpflichtigen Anfragen der VA rasch und umfassend zu beantworten. Der überwiegende Teil der Beschwerden konnte daher zeitnah abgeschlossen werden

3.7.1 EDV-Einsatz im BMF

In den vergangenen Jahren ist das Bestreben des BMF zu beobachten, die Steuerpflichtigen zur verstärkten Nutzung von Onlinediensten, die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden, zu verpflichten. Begründet wird dies mit der davon erwarteten Verwaltungsvereinfachung.

Festzuhalten ist für die VA in diesem Zusammenhang, dass für eine ausreichende Wartung der Online-Dienste und Berechnungsprogramme Sorge getragen werden muss, sodass eine problemlose Nutzung möglich ist. Dadurch dürfen aber weitere Aufgabenbereiche der Finanzverwaltung nicht vernachlässigt werden. Die VA hielt Kenntnis, dass eine zur prämienbegünstigten Pensionsvorsorge erst nach rund fünf Monaten beantwortet werden konnte, weil die zuständige Fachabteilung mit Beschwerden über den Pendlerrechner überlastet war (VA-BD-FI/0197-B/1/2014).

Problemlose Nutzung muss gewährleistet sein

Zu beachten ist auch, dass nicht alle Steuerpflichtigen über einen eigenen Zugang zum Internet verfügen. Auch diesen Personen muss der Kontakt mit der Finanzverwaltung bzw. die Abgabe von Anbringen auf anderem Weg möglich sein, ohne dafür einen Parteienvertreter beauftragen zu müssen.

Pendlerrechner

Am 14. Februar 2014 wurde der sogenannte Pendlerrechner online gestellt.

Dieses Berechnungsprogramm, das auf Daten der Verkehrsauskunft Österreich basiert, wurde aufgrund der VO vom 20.9.2013, BGBl II Nr. 276/2013, mit der die Pendlerförderung neu geregelt wurde, erstellt. Ein Pendlerpauschale kann nur noch dann bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden, wenn der Pendlerrechner ein solches errechnet.

Verpflichtende Benutzung des elektronischen Pendlerrechners

Das Ergebnis des Pendlerrechners ist für den Dienstgeber bindend. Ein vom Pendlerrechner abweichendes Ergebnis kann nur im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung im folgenden Kalenderjahr beantragt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Berechnung des Pendlerrechners unrichtige Verhältnisse zugrunde gelegt wurden.

Bindendes Ergebnis des Pendlerrechners

Personen ohne Internetzugang müssen entweder ihren Arbeitgeber um einen entsprechenden Ausdruck bitten oder ihr Wohnsitzfinanzamt aufsuchen, um dort im Infocenter zu einem elektronischen Formular zu gelangen.

Bereits Ende März 2014, nur eineinhalb Monate nach seiner Freischaltung, musste der Pendlerrechner adaptiert werden. Die dem Rechner zugrunde liegenden Daten lieferten zu viele falsche und unrealistische Ergebnisse. Die Frist für die Abgabe des Formulars zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug beim Arbeitgeber wurde verlängert.

Auch die VA wurde von einer Vielzahl verärgelter betroffener Personen kontaktiert und leitete ein amtswegiges Prüfverfahren zum Pendlerrechner ein.

Kritikpunkte der VA Kritisiert wurde insbesondere, dass die Ergebnisse des Pendlerrechners häufig den Zielen der Pendlerförderung (Umweltschutz, Reduzierung des Individualverkehrs, Vermeidung von Verkehrsbelastung) widersprechen. Der Pendlerrechner gab längeren Fahrten mit einem Privat-Pkw den Vorzug, wenn dadurch ein schnelleres Massenverkehrsmittel erreicht werden konnte, damit sich im Ergebnis eine insgesamt kürzere Fahrzeit (und somit eine geringeres oder gar kein Pendlerpauschale) ergibt.

So wurde für eine Dame, die zwei Minuten von einem größeren Bahnhof entfernt wohnt, errechnet, dass sie mit ihrem Pkw rund acht km zu einer Park & Ride Anlage fahren und dort in eine Wiener U-Bahnlinie umsteigen solle. Dadurch verkürzte sich die Anfahrtszeit zum Arbeitsplatz, ein Pendlerpauschale stand ihr nicht zu. Benützte die Betroffene die vom Pendlerrechner errechnete Route (weil ihr ja für die Bahnfahrt kein Pendlerpauschale mehr anerkannt wird), würde das Verkehrsaufkommen unnötigerweise erhöht (VA-BD-FI/0089-B/1/2014).

Kritisiert wurde weiters, dass erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung (im folgenden Jahr) mögliche Fehler bei der Errechnung des Pendlerpauschales korrigiert werden können.

Expertengruppe wurde eingesetzt Im BMF wurde eine Expertengruppe eingesetzt, um aufgetretene Probleme zu evaluieren und Verbesserungen vorzuschlagen

Der neue, adaptierte Pendlerrechner wurde schließlich im Sommer 2014 online gestellt.

Nach wie vor kommt es allerdings weiterhin zu unverständlichen Ergebnissen. Obwohl der Anfahrtsweg zur Arbeitsstätte der Gleiche ist, hängt die Frage, ob ein großes oder ein kleines Pendlerpauschale gewährt wird, in manchen Fällen immer noch davon ab, ob man seinen Arbeitsbeginn eine Viertelstunde früher oder später festsetzt (VA-BD-FI/0258-B/1/2014). Dies kann nach Auffassung der VA nicht den Zwecken der Pendlerförderung entsprechen.

Der Pendlerrechner wirft sogar für Wohn- und Arbeitsadressen innerhalb einer Stadt ein Pendlerpauschale aus, obwohl hier ausschließlich der Verkehrsabsatzbetrag gemäß § 33 Abs. 5 Z 4 EStG zum Tragen kommt (VA-BD-FI/0061-B/1/2014).

Online-Rechner

Onlineservice eingestellt Tageszeitungen war im Juli 2014 zu entnehmen, dass die Vorberechnung beim Steuerausgleich auf dem Internetportal des BMF aus Kostengründen gestrichen wurde.

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein um zu erfahren, aus welchen Gründen die Einstellung dieses Services erfolgte und ob darin ein vertretbarer Nachteil für die Steuerpflichtigen gesehen wird.

Das BMF bestätigte, dass die Streichung des Services „Vorbereitung der Steuer“ im Rahmen der im Budget 2014 für alle Ressorts beschlossenen Einsparungen vorgenommen wurde. Aufgrund zahlreicher negativer Reaktionen wurde das Einsparungspaket evaluiert und neu überarbeitet. Die Vorbereitung der Steuer ist seit 1. Jänner 2015 wieder in gewohntem Umfang möglich (VA-BD-FI/0238-FI/B/1/2014).

Brutto-Netto-Rechner

Private Zusatzpensionen können bei der Berechnung der monatlich anfallenden Netto-Gesamtpension (PV-Pension und Zusatzpension) nicht berücksichtigt werden, weil es dafür kein Eingabefeld gibt.

Nicht alle Einkünfte können berücksichtigt werden

Das BMF teilte mit, dass dieses Programm von einer externen Firma zur Verfügung gestellt wird und nur eine grundsätzliche Berechnungsmöglichkeit für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anbieten soll. Ein Anspruch auf Vollständigkeit sei nicht gegeben oder vorgesehen (VA-BD-FI/0163-B/1/2014).

Programmfehler bei Freibetragsbescheiden

Aufgrund eines Programmfehlers können Partnerinnen- bzw. Partnersonderausgaben nur teilweise oder auch gar nicht im Freibetragsbescheid berücksichtigt werden. Diese Bescheide müssen, mit erheblicher zeitlicher Verzögerung, händisch bearbeitet werden.

Programmfehler ist bekannt

An einer Behebung des Fehlers wird nach Darstellung des BMF intensiv gearbeitet (VA-BD-FI/0123-B/1/2014).

3.7.2 Maluszuschlag zur Normverbrauchsabgabe – Missstand

Mehrere Personen, die ein gebrauchtes Fahrzeug in der Zeit zwischen Mai 2011 und Mai 2013 aus einem EU-Land nach Österreich importiert hatten, wandten sich an die VA, weil sie einen Maluszuschlag für erhöhte CO₂-Emissionswerte zur Normverbrauchsabgabe entrichten mussten, obwohl dieser Zuschlag nach der Judikatur des EuGH dem EU-Recht widerspricht. Dies hätten sie zum Zeitpunkt der Zahlung nicht gewusst. Ein Erlass des BMF, dass dieser Zuschlag nicht mehr eingehoben werden soll, sei erst verspätet ergangen. Rückerstattungsanträge bzw. Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren seien gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabeordnung (BAO) abgewiesen worden.

Am 7. April 2011 entschied der EuGH in der Sache Ioan Tatu gegen Rumänien (Rs C-402/09) wie folgt: „Art. 110 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist dahingehend auszulegen, dass er es einem Mitglied-

Urteil des EuGH

- Nach Evaluierung wird Service wieder angeboten
- staat verbietet, eine Umweltsteuer einzuführen, die auf Kraftfahrzeuge bei deren erstmaligen Zulassung in diesem Mitgliedsstaat erhoben wird, wenn diese steuerliche Maßnahme in der Weise ausgestaltet ist, dass sie die Inbetriebnahme von in anderen Mitgliedsstaaten erworbenen Gebrauchtfahrzeugen in diesem Mitgliedsstaat erschwert, ohne zugleich den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen desselben Alters und mit derselben Abnutzung auf dem inländischen Markt zu erschweren.
- Besprechung des Urteils in Fachzeitschrift
- Der Spruch dieses Urteils wurde am 28. Mai 2011 im Amtsblatt der Europäischen Union in deutscher Sprache veröffentlicht. In der österreichischen Fachzeitschrift Finanzjournal wurde das Urteil in Heft Nr. 6 im Jahr 2011 unter dem Titel „Diskriminierungsaspekte bei Umweltabgaben iRd Kfz-Zulassungen“ besprochen. Der (damalige) UFS bezog sich erstmals in einer Entscheidung im November 2012 darauf.
- Der Erlass des BMF, mit dem das Urteil auch in Österreich für die Finanzämter bindend umgesetzt wurde, erging aber erst am 29. Mai 2013, also zwei Jahre verspätet.
- ORF-Sendung
- Das Problem wurde, nach Einleitung eines Prüfverfahrens auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ behandelt. Nach Informationen der VA ist von mehr als 200 betroffenen Personen auszugehen.
- Grundsätzlich handelt es sich bei der Normverbrauchsabgabe um eine Selbstberechnungsabgabe, die – so sie korrekt errechnet ist – nicht mit einem gesonderten Bescheid festgesetzt wird. Ein solcher Bescheid kann gemäß § 201 BAO nur innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabepflichtigen erlassen werden. Für die Betroffenen, die sich an die VA gewandt hatten, war zum Zeitpunkt, als der Erlass des BMF (endlich) veröffentlicht worden war, die Einjahres-Frist bereits verstrichen.
- Divergierende Argumentation des BMF
- Das BMF führte gegenüber der VA unterschiedliche Gründe für die verspätete Herausgabe des Erlasses an. Zunächst argumentierte es in der schriftlichen Beantwortung einer Anfrage, dass es seit Ergehen des EuGH-Urteils eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik gegeben habe und die meisten Finanzämter bereits vor dem Erlass vom 29. Mai 2013 die Grundsätze des Urteils angewandt hätten. Der Erlass sei nur zur Klarstellung erfolgt.
- In der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ wurde hingegen ausgeführt, die zuständigen Fachabteilungen des BMF hätten längere Zeit hindurch gar nicht erkennen können, dass das EuGH-Urteil auch für Österreich Relevanz habe. Dies vor allem, weil keine Übersetzung des gesamten Urteils in deutscher Sprache vorgelegen sei.
- Dem ist entgegen zu halten, dass bereits unmittelbar nach der Veröffentlichung des Urteilsspruchs im Amtsblatt der Europäischen Union eine Behandlung in einer österreichischen Fachzeitschrift erfolgt ist. Überdies war auch schon der

Urteilstenor ausreichend, um zu erkennen, dass aufgrund der Entscheidung für Österreich Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Maluszuschlages bestand.

Aus welchen Gründen auch immer die Umsetzung der Judikatur des EuGH erst verspätet mittels Erlass erfolgte: Für die VA steht fest, dass die österreichische Finanzverwaltung zwei Jahre lang eine EU-rechtswidrige Abgabe eingehoben hat. Die Abgabepflichtigen wurden auch nicht darüber informiert, dass in bestimmten Fällen (Eigenimport eines Gebrauchtfahrzeuges aus einem anderen Mitgliedstaat) der Maluszuschlag für erhöhte CO₂-Emissionswerte bei der Normverbrauchsabgabe nicht zu bezahlen ist. Auf die (zeitlich begrenzte) Möglichkeit einer Rückerstattung wurde nicht hingewiesen.

EU-widrige Abgabe wird zwei Jahre lang eingehoben

Es war und ist den Abgabepflichtigen nach Ansicht der VA nicht zumutbar, selbst die Judikatur des EuGH zu recherchieren. Sie mussten sich auf die Rechtsrichtigkeit der – zum Zeitpunkt der Anmeldung ihrer Kraftfahrzeuge geltenden – Erlässe des BMF verlassen können.

Das BMF hat es überdies verabsäumt, die Finanzämter anzuweisen, von Amts wegen Normverbrauchsabgabe-Bescheide zu erlassen, in denen der Maluszuschlag nicht berücksichtigt wird.

Versäumnisse des BMF

Die VA hat daher angeregt, dass das BMF für eine Rückzahlung des EU-widrig eingehobenen Maluszuschlages, aus welchem Rechtsgrund auch immer, Sorge trägt (VA-BD-FI/0146-B/1/2014, VA-BD-FI/0300-B/1/2014).

Forderung der VA

3.7.3 Bundesfinanzgericht

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 wurde der Unabhängige Finanzsenat in das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen umgewandelt. Jene Rechts-sachen, die am 31. Dezember 2013 (noch) beim Unabhängigen Finanzsenat anhängig gewesen sind, werden nun vom Bundesfinanzgericht entschieden.

Im Berichtszeitraum langten – verglichen mit den Vorjahren – vermehrt Beschwerden über die lange Dauer von Rechtsmittelverfahren ein.

Wie die Frau Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes der VA mitteilte, hat sich die durchschnittliche Erledigungsdauer von 16 Monaten (im Jahr 2012) auf 20 Monate erhöht. Dies sei bedingt durch die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten, die Umstellung der im Unabhängigen Finanzsenat bestehenden festen Geschäftsverteilung auf Basis von Senaten auf die verfassungsmäßig vorgegebene Geschäftsverteilung auf Einzelrichterbasis und die damit verbundene Schaffung einer Spezialisierung sowie die Umstellung bzw. Erweiterung der IT-Anwendungen samt der dafür notwendigen Schulungen.

Längere Erledigungsdauer durch Umstellung

Auch der Umstand, dass dem Bundesfinanzgericht mit 1. Jänner 2014 zusätzlich zum bisherigen Aufgabenbereich des Unabhängigen Finanzsenates Agenden im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben zufielen, ohne dass eine entsprechende Personalaufstockung erfolgte, verlängerte die Erledigungsdauer.

Erweiterter Aufgabenbereich ohne Personalaufstockung

Die VA wird die weitere Entwicklung beobachten. Festzuhalten ist, dass § 291 BAO für das Bundesfinanzgericht eine maximale Erledigungsdauer von sechs Monaten vorsieht (VA-BD-FI/0337-B/1/2014).

Positiv anzumerken ist, dass auch das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen bei Beschwerden über Verfahrensverzögerungen, die an die VA herangetragen werden, weiterhin direkt mit der betroffenen Person in Kontakt tritt, die Gründe für die längere Dauer darlegt und den voraussichtlichen Termin für die Entscheidung nennt. Dies wird, nach den Informationen der VA von den Rechtsmittelwerberinnen und Rechtsmittelwerbern positiv aufgenommen.

3.7.4 Unzumutbare Säumnis – Zollamt Innsbruck

Das Zollverfahren eines deutschen Arztes dauert vier Jahre und wird erst nach Einschreiten der VA abgeschlossen. Schlüssige Gründe für die lange Dauer konnten nicht festgestellt werden.

Mit Schweizer Pkw
über Österreich nach
Deutschland

Ein ehemals in der Schweiz tätiger deutscher Arzt führte bei der VA im Jänner 2014 Beschwerde über die lange Dauer eines Verfahrens beim Zollamt Innsbruck. Er war von der Schweiz kommend mit seinem Pkw mit Schweizer Kennzeichen über Österreich nach Deutschland gefahren, bei der Zollstelle Landeck wurde er aufgehalten und (unter Androhung der Beschlagnahme des Fahrzeugs) zur Zahlung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer von 8.000 Euro verpflichtet worden.

Ein erster Abgabenbescheid wurde im Jänner 2010 vom (damaligen) Unabhängigen Finanzsenat aufgehoben und zum Zollamt Innsbruck mit dem Auftrag zurückverwiesen, weitere Erhebungen zum Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arztes (Schweiz oder Deutschland) zu tätigen. Eine neuerliche Entscheidung erging seitdem nicht.

Akt bleibt beim Zollamt
unbearbeitet

Die VA erhob, dass zwar vom Zollamt Innsbruck kurze Zeit nach Rückkehr des Aktes vom Unabhängigen Finanzsenat eine Anfrage an die deutschen Zollbehörden gerichtet, nach Einlangen der Antwort aus Deutschland das Verfahren allerdings nicht weitergeführt wurde. Erst im Mai 2013, nachdem der Rechtsanwalt des Arztes zweimal eine Erledigung urgiert hatte, wurde die Behörde wieder tätig und übermittelte dem Arzt einen Fragenkatalog, den dieser umgehend beantwortete. Dann trat in dem Verfahren wieder Stillstand ein. Nachdem die VA ein Prüfverfahren eingeleitet hatte, erging die Beschwerde-vorentscheidung, der Arzt erhielt die bezahlten 8.000 Euro zurück.

Schlüssige Gründe für die Verfahrensverzögerung konnten der VA seitens des BMF bzw. des Zollamtes Innsbruck nicht genannt werden. Vielmehr wurde auf eine Mitschuld des Arztes hingewiesen, dieser hätte schon früher urgieren oder einen Devolutionsantrag einbringen müssen. Die VA wies diese Argumentation ausdrücklich zurück. Es ist Aufgabe der Behörde, selbst für einen gesetzmäßigen Fortgang eines Verfahrens Sorge zu tragen.

Einzelfall: VA-BD-FI/0005-B/1/2014, BMF-410101/0047-I/4/2014

3.8 Gesundheit

Einleitung

Im Berichtsjahr 2014 betraf der überwiegende Teil der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des BMG Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung, wobei das Beschwerdeaufkommen angestiegen ist (2014: 289, 2013: 272). Die Beschwerden zu allgemeinen Gesundheitsangelegenheiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr erheblich erhöht, was insbesondere auf zahlreiche Beschwerden betreffend das Verfahren zur Abmeldung von ELGA zurückzuführen ist (2014: 169; 2013: 75).

Anstieg von
Beschwerden

Die VA hat bereits im PB 2009 S. 160 f und im PB 2011 S. 130 sowie mehrmals in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ das unzureichende Angebot für eine familienorientierte Kinder- und Jugendrehabilitation in Österreich thematisiert. Aufgrund einer Bedarfsschätzung, die in den Rehabilitationsplan 2012 einfließt, und nach langwierigen Verhandlungen konnte im Jahr 2014 endlich eine Einigung hinsichtlich der Finanzierung und des Ausbaus der Kinder- und Jugendrehabilitation erzielt werden. Demnach soll es in vier Versorgungsregionen 343 Betten geben, wofür jährlich im Vollausbau 33 Mio. Euro zur Verfügung stehen sollen, von denen die Länder eine Summe von 8,5 Mio. Euro jährlich übernehmen würden. Dadurch soll künftig ein niederschwelliger Zugang zu Rehabilitation für Kinder und Jugendliche gewährleistet werden. Mit der Umsetzung dieses Projekts soll im Jahr 2015 begonnen werden.

Kinder- und Jugend-
rehabilitation

Ein weiteres gravierendes Leistungsdefizit besteht im Bereich der Krankenversicherung nach wie vor hinsichtlich der Kostentragung für einen medizinisch zwingend erforderlichen festsitzenden Zahnersatz (vgl. hierzu PB 2010, S. 77f). So wandte sich eine 25-jährige Patientin an die VA, deren Gebiss sich nach den Milchzähnen nicht voll ausgebildet hatte, weil sie an einer multiplen Aplasie ihres Kiefers leidet. Deshalb konnten sich keine zweiten Zähne bilden. Die Kosten einer aufwendigen Zahnsanierung einschließlich eines kieferchirurgischen Eingriffs hätten für sie vorerst rund 14.000 Euro betragen. Die zuständige SGKK sicherte zwar vorab die Kostenübernahme für einen erforderlichen „festsitzenden Zahnersatz“ als medizinischen Sonderfall zu. Der satzungsmäßige Kostenzuschuss betrug lediglich 3.128 Euro. Die Zahnbehandlung wäre daher für die Beschwerdeführerin praktisch nicht möglich gewesen, weil sie ein Nettoeinkommen von rund 1.260 Euro erzielte. Nach mehrmaliger Thematisierung dieses Falles in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ konnte in diesem Fall doch noch eine Lösung gefunden werden: Die SGKK übernahm die gesamten tariflichen Kosten der Behandlung an der Universitäts-Zahnklinik in Wien sowie die verbleibenden Restkosten aus dem Unterstützungsfonds. Die VA hält aber an ihrer grundsätzlichen Forderung fest, dass den Krankenversicherungsträgern eine einheitliche Praxis für freiwillige Unterstützungsleistungen für die Anfertigung eines festsitzenden Zahnersatzes vorgegeben werden soll. In einem weiteren Schritt soll das Leistungsangebot der sozialen Kranken-

Kostenübernahme für
festsitzenden
Zahnersatz

versicherung im Bereich des medizinisch zwingend erforderlichen Zahnersatzes ausgeweitet werden.

3.8.1 Probleme bei der Abmeldung von ELGA

Mangelnde Informationen und unzureichende Personalkapazitäten führten zu einer unverhältnismäßigen Bearbeitungsdauer der Abmeldungen von ELGA. Mehr Beratungsangebote wären nach Ansicht der VA notwendig.

Ziel von ELGA Durch die Einführung der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) soll ein Informationssystem geschaffen werden, das Patientinnen und Patienten sowie Spitälern, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie Apotheken und Pflegeeinrichtungen einen orts- und zeitunabhängigen Zugang zu Gesundheitsdaten ermöglicht. Die Umsetzung dieses zentralen gesundheitspolitischen Projekts ist mittlerweile auf Ende 2015 verschoben worden, eine Abmeldung von ELGA ist für die Patientinnen und Patienten bereits seit 1. Jänner 2014 möglich. Für die Entgegennahme und Bestätigung solcher Abmeldungen wurde eine ELGA-Widerspruchsstelle eingerichtet, für die der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verantwortlich zeichnet.

Abmeldung Bei dieser Widerspruchsstelle können ELGA-Abmeldungen entweder schriftlich per Post oder per E-Mail eingebracht werden. Daneben kann eine entsprechende ELGA-Widerspruchserklärung auch direkt elektronisch über das ELGA-Zugangsportale abgegeben werden, worüber die Betroffenen allerdings keine gesonderte Bestätigung erhalten.

Lange Bearbeitungsdauer Aufgrund zahlreicher Beschwerden bei der VA ist davon auszugehen, dass im Berichtszeitraum Verzögerungen von mehreren Monaten bei der Bearbeitung und Bestätigung von ELGA-Abmeldungen aufgetreten sind. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass zu Jahresbeginn in der ELGA-Widerspruchsstelle trotz der gestiegenen Sensibilität in Fragen der Datensicherheit keine ausreichenden Personalkapazitäten für die Beantwortung von Fragen und Bearbeitung von Abmeldungen zur Verfügung standen. Anfang Februar 2014 waren bereits 50.000 Schriftstücke dort eingelangt. Um dieses Pensum zu bewältigen, wurde die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Widerspruchsstelle an der Abfertigung der Formulare arbeiteten, auf 20 erhöht und ein Schichtbetrieb eingeführt. Nach Angaben des BMG hatten bis Juli 2014 schon rund 165.000 Personen erklärt, sich abmelden zu wollen, weshalb sich die Bearbeitungsdauer trotz der vermehrten Heranziehung von Personal erst sukzessive verkürzte.

Mangelnde Information über Abmeldeverfahren In den durchgeführten Prüfungsverfahren zeigte sich aber auch, dass Versicherte insbesondere auch hinsichtlich der konkreten Durchführung einer Abmeldung und der damit notwendigen Sicherheitsbestimmungen unzureichend informiert waren. So konnten zahlreiche Abmeldungen nicht weiter bearbeitet werden, weil den Betroffenen nicht bewusst war, dass für die Abgabe eines ELGA-Widerspruchs per E-Mail zwingend eine fortgeschrittene elektronische Signatur erforderlich ist, über die nur wenige Bürgerinnen und Bürger verfügen.

Dies führt in vielen Fällen zu Rückfragen und notwendigen Klarstellungen, welche die Bearbeitung zum Unmut der davon Betroffenen weiter verzögerte.

Viele Bürgerinnen und Bürger wurden deshalb dazu angehalten, der ELGA-Widerspruchsstelle ihre Abmeldungen per Post zu übermitteln. Das erforderliche Formular konnte aber nur online von der ELGA-Homepage abgerufen oder bei der ELGA-Serviceline telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Für viele zum Teil bereits verunsicherte Personen war es unverständlich, dass es keine Beratungsstellen für nähere Informationen gab, bei denen das notwendige Formular persönlich abgeholt und abgegeben werden konnte. Ebenso hätten sich viele Betroffene gewünscht, zumindest ein „Leerformular“ unbürokratisch bei bestimmten Stellen (z.B. Einrichtungen der Sozialversicherungsträger) zu erhalten. Gerade bei älteren Menschen hat sich gezeigt, dass eine persönliche Beratung über elektronische Gesundheitsakte durch vorhandenes Informationsangebot im Internet nicht ersetzt werden kann. Dies bestätigen aktuelle Daten der Statistik Austria, wonach 53,4 % der Personen im Alter von 65 bis 74 Jahren das Internet noch nie genutzt haben. Dieser Wert beträgt für Personen im Alter von 55 bis 64 Jahren immerhin noch 27,5 %. Die E-Government-Nutzung ist noch wesentlich niedriger; Angebote in diesem Sektor werden in der Altersgruppe von 55 bis 64 Jahren durchschnittlich von 54,5 % und in der Altersgruppe von 65 bis 74 Jahren von 74,2 % nicht in Anspruch genommen. Deshalb ist davon auszugehen, dass Abmeldungen dieses Personenkreises von ELGA mangels Erfüllung der hierfür erforderlichen Formerfordernissen teils nicht bestätigt werden konnten.

Keine Beratungsstellen
für nähere
Informationen

So ergaben sich u.a. Probleme für Eltern, die ihre Kinder abmelden wollten, ohne dass Minderjährige über einen dafür erforderlichen Lichtbildausweis verfügten. Zudem war vielen Eltern nicht bewusst, dass sich Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres nur selbst von ELGA abmelden können und diesbezügliche Willenserklärungen der Eltern nicht ausreichen.

Es ist daher zusammenfassend festzustellen, dass zum Beginn des ELGA-Abmeldeverfahrens völlig unzureichende Bearbeitungskapazitäten vorhanden waren und sich das konkrete Abmeldeverfahren für viele Menschen aufgrund eines unzureichenden Informationsangebots problematisch gestaltete. In diesem Sinne ist die verhältnismäßig hohe Anzahl der Abmeldungen trotz Hürden ein Beleg dafür, dass in Teilen der Bevölkerung nach wie vor Bedenken gegen die Einführung von ELGA bestehen. Die VA begrüßt deshalb die möglichst rasche Einrichtung der beabsichtigten Ombudsstellen zur persönlichen Beratung im Bereich der Patientenanwaltschaften. Eine Klärung von Missverständnissen auch in Bezug auf die Rahmenbedingungen für das Abmeldeverfahren scheint tatsächlich erforderlich. Diese Ombudsstellen sollten jedenfalls geraume Zeit vor dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, ab dem Gesundheitsdaten im ELGA-System erstmals abrufbar sein werden.

Einzelfälle: VA-BD-GU/0009-A/1/2014, VA-BD-GU/0011-A/1/2014, VA-BD-GU/0017-A/1/2014; u.a.

3.8.2 Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche

Die Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche ist in Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern auszubauen, um das unzureichende Versorgungsangebot strukturell zu verbessern.

Ziel Die Kinderhospizarbeit orientiert sich im Wesentlichen an der Förderung der Lebensqualität der betroffenen Kinder sowie deren Familien. Hierzu sind ein ambulantes und ein stationäres Versorgungsangebot erforderlich. Einerseits fördert die Kinderhospizarbeit die Sicherstellung der palliativen Pflege und palliativmedizinischen Behandlung und bietet andererseits eine umfassende Trauerbegleitung an. Sie koordiniert die medizinischen, pflegerischen und psychosozialen Unterstützungsleistungen im unmittelbaren Lebensumfeld der betroffenen Familien im Rahmen eines Case-Managements. Dadurch soll dem spezifischen Unterstützungsbedarf unheilbar kranker und sterbender Kinder und ihrer Familien Rechnung getragen werden.

Hohe Belastung für Familien

Es gibt zwar keine genauen Daten über die Anzahl der zu betreuenden Kinder, doch ist nach Schätzungen davon auszugehen, dass in Österreich bis zu 1.700 unheilbar kranke bzw. sterbende Kinder zu betreuen sind. Die sich daraus ergebende permanente Belastung der betroffenen Familien zeigen zwei Fälle exemplarisch, die der VA vom Kinderhospiznetz geschildert wurden.

Ein Mädchen leidet seit ihrer Geburt im November 2010 an schweren Erkrankungen (Vergrößerung einer Herzhälfte, Lungenhochdruck, Ernährung über PEG-Sonden). Erst neun Monate nach der Geburt durfte sie erstmals das Spital verlassen. Die Familie lebt in permanenter Befürchtung, dass sich der Zustand des Mädchens jederzeit drastisch verschlechtern könnte.

Ein Bub starb 2009 im Alter von dreieinhalb Monaten. Erst durch die Begleitung des Kinderhospiznetzes konnte er die Intensivstation verlassen und zuhause bei seinen Eltern sterben.

Punktueller Unterstützungsangebot

Im Rahmen der vom BMG initiierten Kindergesundheitsstrategie wurde die Hospiz- und Palliativversorgung bereits im Jahr 2011 als eigenes Ziel definiert. In der Folge wurde im Auftrag des BMG ein Expertenkonzept zur Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erstellt. Die Studie stellt fest, dass es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit lebenslimitierenden und lebensbedrohlichen Erkrankungen und deren Familien derzeit – im Gegensatz zur Hospiz- und Palliativversorgung für erwachsene Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen – erst ein punktuell bestehendes Unterstützungsangebot gibt. Aufgrund dieser Feststellungen wurde im Zuge der Verlängerung des Pflegefonds bis 2016 die mobile Betreuung durch Hospiz- und Palliativteams betont und die Kinderhospiz- und Kinderpalliativbetreuung als Priorität bei der Umsetzung innovativer Maßnahmen festgelegt.

Da die Umsetzung entsprechender Angebote primär in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, hat eine Umfrage des BMG ergeben, dass bereits in sechs Bundesländern intensive Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung bzw. zum Ausbau qualitätsgesicherter Angebote für Kinder und Jugendliche in die Wege geleitet wurden.

Die Bemühungen des Bundes und der Länder zum Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche sollten daher weiter gebündelt werden, um den zügigen Ausbau des Versorgungsangebots sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-SV/1186-A/1/2013

3.8.3 Patientenverfügungen

Eine aktuelle Studie bestätigt die Anregungen der VA zur Erleichterung der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung.

Durch eine Patientenverfügung können Patientinnen und Patienten eine medizinische Behandlung für den Fall ablehnen, dass sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig sind. Dabei ist zwischen „verbindlichen“ und „beachtlichen“ Patientenverfügungen zu entscheiden. Patientenverfügungen sind aus menschenrechtlicher Sicht ein zentrales Instrument zur Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten und der Wahrung ihrer Menschenwürde.

Patientenverfügungen
als Mittel zur Wahrung
der Menschenwürde

Die VA hat sich bereits im PB 2013, S. 171, mit dieser Thematik beschäftigt und angeregt, dass die Errichtung von verbindlichen Patientenverfügungen erleichtert werden sollte.

Eine aktuelle Studie im Auftrag des BMG über „Rechtliche Rahmenbedingungen und Erfahrungen bei der Umsetzung von Patientenverfügungen“ bestätigt diese Einschätzung der VA.

Die Studie betont, dass sowohl auf Seiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe als auch in der Bevölkerung nach wie vor ein Informationsdefizit herrscht, was die Verfügungen von Patientinnen und Patienten betrifft. 24 % der Österreicherinnen und Österreicher kennen dieses Instrument gar nicht und 32 % wissen nicht, was es genau ist. Insgesamt weiß also mehr als die Hälfte der Bevölkerung überhaupt nicht oder nicht genau, was eine Patientenverfügung ist.

Informationsdefizit

In einer repräsentativen Umfrage gaben 4,1 % der Befragten an, dass sie eine Patientenverfügung errichtet hätten. Dies würde bedeuten, dass 348.000 Personen eine Patientenverfügung errichtet haben. Bei den Patientenanwaltschaften der Notariats- und Rechtsanwaltskammer sind allerdings nur 20.398 verbindliche Patientenverfügungen registriert. Die Differenz ist damit zu erklären, dass es hinsichtlich der Patientenverfügungen viele Fehleinschätzungen gibt und viele Personen keine verbindliche, sondern lediglich eine beachtliche Patientenverfügung errichtet haben.

Verhältnismäßig hohe Kosten Ein weiterer Grund für die geringe Anzahl verbindlicher Patientenverfügungen liegt darin, dass die Errichtung mit verhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Die Patientenanwaltschaften kann man zwar für den rechtlichen Teil einer verbindlichen Patientenverfügung kostenlos in Anspruch nehmen, doch bestehen hier nach wie vor lange Wartezeiten. Deshalb entstehen Betroffenen durch Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes oder einer Notarin bzw. eines Notars und einer ärztlichen Beratung Kosten in Höhe von durchschnittlich 350 Euro. Dieser verhältnismäßig hohe Betrag stellt zweifellos für viele Personen eine Hürde dar.

Neben einer Erweiterung der diesbezüglichen Kapazitäten bei den Patientenanwaltschaften regt die vorliegende Studie auch aus Sicht der VA berechtigterweise an, die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sollten das Aufklärungs- und Beratungsgespräch den Krankenkassen verrechnen können. In diesem Zusammenhang unterstützt die Studie auch die Empfehlung der VA, die Gültigkeitsdauer der Patientenverfügungen zu verlängern.

Zentrales Register In der Studie wird betont, dass die Patientenverfügungen den in Betracht kommenden Einrichtungen und Ärztinnen bzw. Ärzten bei Bedarf ohne mühsame Recherchen zugänglich sein sollten. Ein erster Schritt in diese Richtung ist durch die Einbeziehung der Patientenverfügungen sowie der Vorsorgevollmacht in den Kreis der ELGA-Gesundheitsdaten bereits erfolgt. Dieser Lösungsansatz hat allerdings den Nachteil, dass die Registrierung auf die ELGA-Teilnehmer beschränkt ist und sich schon eine verhältnismäßig hohe Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern von ELGA abgemeldet hat.

Aus Sicht der VA ist daher nach wie vor die Einrichtung eines zentralen Patientenverfügungsregisters überlegenswert, in dem alle vorhandenen Patientenverfügungen verzeichnet würden.

3.8.4 Krankenversicherung

Kostentragung für Wundbehandlung

Die Behandlung in Wundbehandlungszentren sollte als unverzichtbares Glied in der Versorgungskette auf Kosten der sozialen Krankenversicherung in Anspruch genommen werden können.

Die VA hat auch im laufenden Berichtszeitraum weitere Beschwerden über die mangelnde Kostenübernahme der Wundbehandlung durch sogenannte „Wundmanager“ erhalten (vgl. hierzu PB 2013, S. 176).

Einzelfall So wandte sich Frau N.N. an die VA und führte aus, dass sie im zwölften Lebensjahr an einem Bein eine Knochenmarkseiterung erlitt und seit damals ihre Haut an der betroffenen Stelle empfindlich ist. Sie ließ ihr offenes Bein im Wundzentrum Waldviertel behandeln, wodurch ihr Kosten in Höhe von rund 2.600 Euro entstanden. Das Spital hatte sie zur Wundbehandlung an

den Hausarzt verwiesen, dieser verwies sie wiederum an das Wundzentrum Waldviertel. Der Fall zeigt exemplarisch, dass Wundbehandlungszentren mittlerweile einen wichtigen Platz im Versorgungsangebot einnehmen. Aufgrund der bestehenden Rechtslage können diese Leistungen allerdings nicht als solche der sozialen Krankenversicherung in Anspruch genommen werden, weil Wundmanagerinnen und Wundmanager nicht zu den Leistungserbringern gehören, die in den Sozialversicherungsgesetzen angeführt sind.

Im vorliegenden Fall konnte nach Thematisierung der Problematik in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds in der Höhe von rund 2.000 Euro durch den zuständigen Krankenversicherungsträger erreicht werden.

Aus Sicht der VA sollte aber trotz erfreulicher Einzelfalllösung die Versorgung durch Wundmanagerinnen und Wundmanager im Interesse der Patientinnen und Patienten als Leistung der sozialen Krankenversicherung verankert werden. Flankierend hierzu sollte der Stellenwert der Wundbehandlung generell auch im Rahmen von spezifischen Organisationsformen (z.B. Gruppenpraxen) aufgewertet werden.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0386-A/1/2014; 0406-A/1/2014; 0416-A/1/2014; 0697-A/1/2014; 0828-A/1/2014; 0932-A/1/2014; 1334-A/1/2014; 1338-A/1/2014

Kostenübernahme für Defibrillator

Die Abgrenzung der Kostentragung für teure Heilbehelfe ist zwischen den Krankenanstalten und den Krankenversicherungsträgern klar vorzusehen.

Ein 43-jähriger Niederösterreicher wandte sich an die VA und schilderte seine schwierige Situation. Er erlitt am im November 2013 einen Herzinfarkt mit Kreislaufstillstand und musste umgehend reanimiert und defibrilliert werden. Seine medizinische Behandlung wurde im LKH Steyr und im Krankenhaus der Elisabethinen in Linz durchgeführt, wo ihm ein proximaler LAD-Stent platziert wurde. Nach seinem Infarkt hat er eine Herzleistung von rund 35 %.

Behandlung nach
Herzinfarkt

Da nach Einschätzung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte trotz Herzmuskelschwäche eine Besserung nicht auszuschließen war, wurde von einem sofortigen Implantieren eines Defibrillators vorläufig Abstand genommen. Ihm wurde vom LKH Steyr eine sogenannte LifeVest, ein extern zu tragender Defibrillator, verordnet. Dieser wird außen am Körper getragen und überwacht das Herz des Patienten, um lebensgefährliche Herzrhythmusstörungen zu erkennen und unverzüglich durch Abgabe eines Elektroschocks zu korrigieren. Weiters wird beispielsweise bei einem Kammerflimmern automatisch ein Behandlungsmodus gestartet, der auch den Patientinnen und Patienten angezeigt wird. Ein weiterer Vorteil ist, dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte jederzeit auf die erfassten und heruntergeladenen Daten von jedem Ort aus zugreifen können.

Nach einem mehrwöchigen Rehabilitationsaufenthalt traten beim Beschwerdeführer allerdings neuerlich Beschwerden auf, weshalb sich die Ärzte letztlich dafür entschieden, einen Defibrillator zu implementieren.

Für den Nutzungszeitraum der LifeVest von Ende Oktober 2013 bis Ende Februar 2014 wurden Kosten in Höhe von 10.422 Euro in Rechnung gestellt.

Der Beschwerdeführer wandte sich daher an die für ihn zuständige NÖGKK, die jedoch eine Kostenübernahme unter Hinweis auf eine interne Regelung ablehnte und auf den Krankenanstaltenträger verwies. In diesem Zuständigkeitsstreit erklärte sich die Herstellerfirma erfreulicherweise bereit, die Rechnung im Interesse des Patienten zu begleichen.

Klare Regelung für
Kostentragung
notwendig

Dieser Fall zeigt allerdings besonders deutlich, dass die Frage, ob bestimmte Heilbehelfe auf Kosten der Krankenversicherungsträger verwendet werden können oder doch dem intramuralen Bereich (z.B. als operationsvorbereitende Maßnahme) zuzuordnen sind, in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann. Umso mehr ist eine klare Regelung im Interesse der Patienten und Patientinnen erforderlich, die ein koordiniertes Zusammenwirken von Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern voraussetzt. Gerade für tragbare Defibrillatoren, die mit einem hohen Kostenaufwand verbunden sind, ist eine einheitliche Kostenübernahme von besonderer Bedeutung, weil die Herzinsuffizienz durchaus als Volkskrankheit bezeichnet werden kann. Mehr als 300.000 Menschen in Österreich leiden an einer Herzinsuffizienz. Die Sterberate von Herzschwäche-Patientinnen und -Patienten innerhalb von fünf Jahren ist höher als bei den meisten Krebsarten. Die LifeVest ist somit eine wichtige Innovation, die bei bestimmten Gruppen von Patientinnen und Patienten einem plötzlichen Herztod vorbeugend entgegenwirken kann. Dadurch kann eine erhöhte Sicherheit und Qualität im Alltag sichergestellt werden, die Krankenhausaufenthalte ersparen kann. Der Einsatz tragbarer Defibrillatoren führt demnach zu einer Kostenersparnis im Gesundheitssystem, weil durch deren Verwendung höhere Kosten für stationäre Spitalsaufenthalte vermieden werden können.

Nach Thematisierung dieser Problematik in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ wird die VA die gegenständliche Problematik auch nochmals an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und das BMG zur Förderung einer sachgerechten Lösung herantragen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0686-A/1/2014

Keine Rezeptgebührenbefreiung für Menschen mit Behinderung

Menschen, die auf Kosten der Behindertenhilfe betreut werden, sollten von Rezeptgebühren befreit sein.

Frau N.N. wird aufgrund ihrer psychischen Erkrankung in einer Sbg Tages- und Wohneinrichtung betreut. Die Kosten werden vom Land Sbg in Anwendung des Sbg Behindertengesetzes als Hilfe zur sozialen Betreuung getragen.

Ihr Krankenversicherungsschutz wird über eine Selbstversicherung bei der SGKK sichergestellt, deren Kosten ebenfalls vom Land Sbg aus Mitteln der Behindertenhilfe übernommen werden.

Für diesen Personenkreis ist nun in den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien eine Rezeptgebührenbefreiung ausgeschlossen.

Dies hat für Frau N.N. zur Folge, dass sie anfallende Rezeptgebühren von ihrem Taschengeld in Höhe von rund 160 Euro zu begleichen hat. Nur dann, wenn diese Rezeptgebühren den Betrag von 60 Euro überschreiten, erfolgt aufgrund der besonderen Umstände eine Rückerstattung des Differenzbetrags seitens der zuständigen BH. Diese Rechtslage führt im Ergebnis dazu, dass die krankenversicherungsrechtliche Absicherung bei vergleichbaren Leistungen der Mindestsicherung oder der Behindertenhilfe unterschiedlich ist. Personen, die aufgrund des Bezugs der bedarfsorientierten Mindestsicherung in die Krankenversicherung einbezogen sind, sind nämlich automatisch, also ohne Antragstellung, von den Rezeptgebühren befreit.

Abzug der
Rezeptgebühren vom
Taschengeld

Da für diese Ungleichbehandlung keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich ist, sollten auch Personen, deren Selbstversicherung aus Mitteln der Behindertenhilfe bestritten wird, von den Rezeptgebühren befreit werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0157-A/1/2014

Sondenentwöhnung per Internet

Auch nach vertiefter Prüfung durch den Hauptverband gibt es keine Lösung für Probleme bei der Kostenübernahme.

Im vergangenen Jahr hatten sich mehrere Familien an die VA gewandt, deren Kinder nach der Geburt bzw. nach schweren Operationen mittels Magensonde ernährt werden mussten. Dabei trat in allen Fällen eine Abhängigkeit von der Sondenernährung ein, sodass eine Sondenentwöhnung indiziert war. Die Familien nahmen das von der NoTube GesmbH angebotene Netcoaching zur Sondenentwöhnung in Anspruch. Dabei handelt es sich um ein Coaching per Internet: Über eine Online-Plattform kommunizieren Eltern und Expertinnen bzw. Experten, wobei die Eltern durch das gesamte Programm begleitet werden und es rund um die Uhr möglich ist, Fragen zu stellen. Ebenso stehen Videos und Ernährungsprotokolle zur Verfügung. Die Eltern haben ein Ernährungsprotokoll, sowie einmal wöchentlich einen medizinischen Kurzfragebogen auszufüllen. Die Kosten pro Behandlungsfall betragen etwa 3.800 Euro.

Netcoaching zur
Sondenentwöhnung für
Kinder

Die VA erwirkte bei den Krankenkassen individuelle Lösungen der Kostenübernahme für die betroffenen Familien. Darüber hinaus erschien der VA aber eine einheitliche Regelung bzw. Klärung der inhaltlichen und rechtlichen Zuordnung notwendig und sie wandte sich dazu an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

VA wendet sich an
Hauptverband

Auch der Hauptverband sah Handlungsbedarf und hielt eine Aufnahme in den Leistungskatalog der Krankenversicherung, die derzeit nicht gegeben ist, bei entsprechender finanzieller Bedeckung für vorstellbar. Für das Jahr 2014 wurde der VA eine vertiefende Prüfung in Aussicht gestellt und in der Folge durchgeführt. Deren Ergebnis liegt nun vor.

Um die mit dem Netcoaching verbundenen Fragen beantworten zu können, befragte der Hauptverband die Krankenversicherungsträger zu ihrer Vollzugspraxis und zu ihrer Ansicht zu den Themen Netcoaching und Telemedizin. Dabei ergab sich, dass bei den meisten Krankenversicherungsträgern bisher kein Antrag auf Kostenübernahme für ein Netcoaching zur Sondenentwöhnung eingegangen ist. Bei jenen Trägern, bei denen ein derartiger Antrag gestellt wurde, erfolgte eine Ablehnung.

Die Krankenversicherungsträger vertreten einhellig die Meinung, dass aufgrund der derzeitigen Rechtslage keine Leistungspflicht für Netcoaching und andere Leistungen der Telemedizin besteht. Eine Kostenübernahme aus dem Titel ärztliche Hilfe komme nicht in Frage, da im Fall des Netcoachings keine Behandlung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt erfolge. Es gebe lediglich eine Beratung über ein Onlineportal durch ein Expertinnen- bzw. ein Expertenteam.

Netcoaching ist keine
ärztliche Behandlung

Die eigentliche Behandlung findet durch die Eltern des Kleinkindes infolge einer Beratung durch das Expertinnen- bzw. Expertenteam statt. Damit liege keine ärztliche Hilfe und auch keine Behandlung durch eine der nach § 135 ASVG gleichgestellten Berufsgruppen vor. Dies ergibt sich auch daraus, dass nach § 49 Abs. 2 Ärztegesetz die Ärztin bzw. der Arzt ihren bzw. seinen Beruf persönlich und unmittelbar auszuüben hat.

Eine Einschätzung dieses Internetangebots durch den Hauptverband war nicht möglich, weil dazu keine Publikationen und Studien vorliegen. Es war auch nicht möglich, das Angebot in Augenschein zu nehmen, da eine kostenpflichtige Registrierung erforderlich ist.

Hauptverband sieht
ausreichendes Angebot
in Krankenanstalten

Aus Sicht des Hauptverbandes wird die Sondenentwöhnung in Krankenanstalten ausreichend, bedarfsgerecht und qualitätsgesichert angeboten: Das österreichische Kompetenzzentrum für die Sondenentwöhnung ist dabei das LKH Graz. Weiters bietet das Wilhelminenspital in Wien die Entwöhnung im Rahmen der Säuglingspsychosomatik an. Ebenso werden etwa 20 bis 30 Sondenentwöhnungen pro Jahr in der Kinderklinik in Salzburg stationär durchgeführt, wobei nach Informationen des Hauptverbandes die Wartezeit für eine Aufnahme maximal 48 Stunden beträgt. Je nach Indikation (z.B. Stoffwechsel, Neonatologie etc.) werden auch an anderen pädiatrischen Zentren vereinzelt Sondenentwöhnungen durchgeführt. Der Hauptverband hat aktuell noch einmal eine Rundfrage bei allen Versicherungsträgern durchgeführt. Dabei wurden keine aktuellen Problemfälle bekannt.

Die sogenannten Telegesundheitsdienste sind auch Teil des Zielsteuerungsprozesses im Rahmen des Bundes-Zielsteuerungsvertrags. Im Bereich Versorgungsprozesse ist als Ziel die flächendeckende Umsetzung von E-Health-Projekten, die zur Zielerreichung im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit beitragen, im ambulanten und stationären Bereich vorgesehen.

Themenfeld
„Telegesundheit“

Als eine Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles ist die Analyse der Potentiale von Telegesundheitsdiensten, welche die Effizienz von Versorgungsprozessen verbessern, und die Abstimmung zwischen den Vertragsparteien, welche weiteren Telegesundheitsdienste entwickelt werden sollen, vorgesehen. Weiters vorgesehen ist die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für Telegesundheitsdienst-Projekte bis Mitte 2015 und die anschließende Umsetzung der vereinbarten Projekte auf Bundes- und/oder Landesebene. Bei der Analyse der Potentiale der Telegesundheitsdienste wird das BMG von der Telegesundheitsdienstleistungskommission unterstützt.

Diese Kommission bereitet derzeit eine Empfehlung an den Bundesminister vor, die Grundlage für die Festlegung der weiteren Vorgangsweise sein wird.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1207-A/1/2012, VA-BD-SV/0040-A/1/2013, VA-BD-SV/0168-A/1/2013, VA-BD-SV/0169-A/1/2013

3.9 Inneres

Einleitung

777 Geschäftsfälle Im Berichtsjahr fielen im Vollzugsbereich des BMI 777 Geschäftsfälle an. Wie bisher bezog sich der größte Teil der an die VA herangetragenen Beschwerden auf das Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht (59,1 %), gefolgt von Beschwerden über die Polizei (23,9 %), das Personenstandsrecht (1,8 %), das Melderecht (1,5 %) und das Dienstrecht (1,4 %). Weitere Beschwerden betrafen das Waffen-, Vereins- und das Passrecht, den Zivildienst und das Wahlrecht.

In 18 Fällen führte die VA amtswegige Prüfungsverfahren zu verschiedensten Themen durch, darunter Misshandlungsvorwürfe gegenüber der Polizei, Polizeieinsatz bei einer Demonstration, Nichtentgegennahme von Anzeigen durch die Polizei, Schaden durch Polizeieinsatz, Abschiebungen und Unterbringung von Asylwerbenden in den Erstaufnahmestellen Traiskirchen und Thalham. Anstoß für solche Prüfungsverfahren sind oft Medienberichte, wie etwa die Meldung, dass das Asylverfahren eines Mannes aus Bangladesch seit 18 Jahren anhängig war (siehe dazu S. 128 ff.).

974 Beschwerden über AsylGH bzw. BVwG Beschwerden über die Dauer der Asylverfahren nahmen insgesamt stark zu. So beschwerten sich 974 Asylwerbende über die Dauer ihres Rechtsmittelverfahrens beim BVwG. Dabei handelte es sich zum überwiegenden Teil um Verfahren, die bis 31. Dezember 2013 bereits beim AsylGH anhängig waren. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das BVwG mit 1. Jänner 2014 zu arbeiten begann und neben den organisatorischen Vorbereitungsarbeiten, die zu leisten waren, auch zahlreiche Kompetenzen, die weit über die bisherige Tätigkeit hinausgehen, übertragen bekam (siehe dazu S. 127 ff.).

228 Beschwerden über das BFA Auffällig stiegen die Beschwerden über die erstinstanzliche Verfahrensdauer beim BFA an. Die Beschwerden vervierfachten sich nahezu von 58 im Jahr 2013 auf 228 im Jahr 2014. Die meisten Beschwerden brachten Staatsangehörige aus Syrien ein. Dem BFA, das das BAA ablöste, übertrug der Gesetzgeber ebenfalls einen größeren Kompetenzbereich, so kamen die fremdenpolizeilichen Verfahren sowie das humanitäre Aufenthaltsrecht hinzu. Das BFA war aber 2014 auch mit einem starken Anstieg an Asylanträgen konfrontiert. Dennoch musste die VA oft feststellen, dass das BFA über viele Monate keinen Verfahrensschritt setzte, in manchen Fällen sogar Akten zwischen mehreren Außenstellen nur hin- und herschickte (siehe dazu S. 128 f.).

Wiederholt versuchte die VA (zuletzt PB 2011, S. 152) das BMI davon zu überzeugen, humanitäre Aufenthaltstitel direkt im Anschluss an die letzte subsidiäre Schutzberechtigung zu erteilen. Durch die Verfahrenskonzentration beim BFA ist eine Besserung bei der Erteilung dieser Aufenthaltstitel eingetreten. Stellt aber erst das BVwG fest, dass die Ausweisung auf Dauer unzulässig ist, wird die Aufenthaltstitelkette unterbrochen. Die VA regte an, Aufenthaltstitel lückenlos an die Entscheidung über die unzulässige Ausweisung zu erteilen.

Das BMI lehnte die Lösung bedauerlicherweise erneut mit dem Argument ab, dass der Aufenthalt aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht dazu diene, eine durchgehende Titelkette zu ermöglichen. (VA-BD-I/0117-C/1/2014, BMI-LR2240/0317-III/5/2014).

3.9.1 Grundrechte

BAA missachtet Recht auf Privat- und Familienleben

Seit Jahren beanstandet die VA, dass das BAA (seit 1. Jänner 2014 BFA) die Einreise von Angehörigen verhindert bzw. verzögert (siehe PB 2013, S.183). Die Behörde greift dadurch in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ein.

Art. 8 EMRK verpflichtet den Staat zur effektiven Achtung des Familienlebens. Angehörige von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten sind nach dem AsylG berechtigt, einen Antrag auf Einreise bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland zu stellen. Familienmitgliedern sind Visa zur Einreise zu erteilen, wenn das BAA bzw. nunmehr das BFA der Botschaft mitteilt, dass Angehörigen wahrscheinlich derselbe Schutz wie der Bezugsperson erteilt wird.

Nur die Ehegattin bzw. der Ehegatte, ledige, minderjährige Kinder sowie Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes fallen nach dem AsylG unter den Begriff „Familienangehörige“.

Bei der österreichischen Botschaft Addis Abeba beantragte der Sohn eines in Österreich anerkannten Konventionsflüchtlings im Juni 2012 eine Familienzusammenführung. Die Vertretungsbehörde regte eine Untersuchung zur Altersfeststellung an. Aus dem Gutachten konnte nicht zweifelsfrei geschlossen werden, ob der Angehörige zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig war. Das BAA plante daher eine ergänzende Begutachtung in Österreich. In der Zwischenzeit langte eine Erläuterung des Gutachtens durch eine nichtsachverständige Botschaftsmitarbeiterin beim BAA ein. Das BAA übermittelte daraufhin eine negative Prognoseentscheidung. Die VA beanstandete, dass das BAA weitere Überprüfungen hinsichtlich des Alters hätte vornehmen müssen.

Keine weitere Prüfung trotz Zweifel über Alter

In einem anderen Familienverfahren durften der Ehemann und die elf gemeinsamen Kinder einer asylberechtigten Somalierin nicht einreisen. Das BAA vertrat die Ansicht, dass eine Fortsetzung des Familienlebens in Äthiopien möglich sei. Aus der Staatendokumentation im Akt ergab sich jedoch, dass somalische Flüchtlinge in Äthiopien, unabhängig von einer Registrierung, offiziell keiner Arbeit nachgehen können. Die VA hielt ein gemeinsames Familienleben in Äthiopien aufgrund der Versorgungslage für unzumutbar. Die Verweigerung der Einreise verhinderte die Wiederherstellung der Familieneinheit und griff unzulässig in Art. 8 EMRK ein.

Familienleben in Drittstaat unzumutbar

Auch Verfahrensverzögerungen waren zu beanstanden. Die VA stellte bei einigen Familienzusammenführungen fest, dass das BAA bzw. das BFA mehr als ein halbes Jahr untätig blieb.

Einzelfälle: VA-BD-I/0217-C/1/2014, BMI-LR2240/0178-III/5/2014; VA-BD-I/0667-C/1/2013, BMI-LR2240/0187-III/5/2014; VA-BD-I/0571-C/1/2014, BMI-LR2240/0514-III/5/2014

Eingriff in das Privat- und Familienleben durch LPD Wien

Die LPD Wien gab erst nach eineinhalb Jahren eine Stellungnahme in einem humanitären Aufenthaltstitelverfahren ab. Ein faires Verfahren ist innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Durch die Verzögerungen wurde das Recht auf Privat- und Familienleben beeinträchtigt.

Frau N.N. wandte sich im Dezember 2013 wegen der Dauer ihres Niederlassungsverfahrens an die VA. Sie gab an, dass sie bereits im Jänner 2011 einen österreichischen Staatsbürger geheiratet habe und das gemeinsame Kind im Juli 2011 zur Welt gekommen sei.

Das Prüfverfahren ergab, dass Frau N.N. im Februar 2012 einen humanitären Aufenthaltstitel beantragt hatte, den sie mit der Aufrechterhaltung ihres Familienlebens in Österreich begründete. Die zuständige Niederlassungsbehörde übermittelte den Akt im März 2012 an die Sicherheitsdirektion Wien (nunmehr LPD Wien), um eine begründete Stellungnahme zu fremdenpolizeilichen Maßnahmen einzuholen.

LPD blieb eineinhalb Jahre untätig

Obwohl die Behörde berechnete Zweifel an der Gültigkeit der in Serbien geschlossenen Ehe hegte, wartete sie bis Oktober 2013 mit der Abgabe einer Stellungnahme zu. Zudem bezog die LPD Wien das gemeinsame Kind bei der Abwägung der Schwere einer Aufenthaltsbeendigung gegen das tatsächlich bestehende Familienleben nicht ein.

Eingriff in Art. 8 EMRK

Art. 8 EMRK schützt auch nichtformalisierte, eheähnliche Lebensgemeinschaften. Selbst wenn die Behörde von einer nicht gültigen Ehe ausgehen konnte, hätte sie dennoch das tatsächliche familiäre Zusammenleben beachten müssen. Durch die verzögerte Abgabe der Stellungnahme griff die LPD Wien aus Sicht der VA unzulässig in das Recht auf Privat- und Familienleben ein.

Einzelfall: VA-BD-I/0720-C/1/2013, BMI-LR2240/0028-III/4/2014

Grundversorgung von Asylwerbenden

Für Schlagzeilen sorgte im Berichtsjahr der Umstand, dass die Erstaufnahmestelle Traiskirchen aufgrund der stark ansteigenden Asylanträge ausgelastet war und ist. Wenngleich der Besuch einer Kommission der VA im Juli 2014 keine dramatischen Zustände zu Tage brachte, so hält die VA die Schaffung von mehreren kleinen Erstaufnahmestellen – jeweils angebunden an die Regionaldirektionen des BFA, für sinnvoll.

Bis zum Jahr 2005 war die Grundversorgung Bundesangelegenheit und wurde vom BMI organisiert. Durch die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – GVV-Art 15a, BGBl. 2004/80) wurde die Grundversorgung teilweise verländert. Es gilt folgender Grundsatz: Im Zulassungsverfahren ist der Bund zuständig, nach Zulassung zum Asylverfahren werden die Länder zuständig. Es gibt aktuell folgende Erstaufnahmezentren des Bundes: EAST Ost – Traiskirchen NÖ, EAST West – Thalham, St. Georgen im Attergau OÖ, EAST Flughafen Schwechat NÖ.

Teilweise
„Veränderung“ der
Grundversorgung 2005

Die GVV-Art 15a hat das Ziel, dass die einzelnen Bundesländer entsprechend dem Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorübergehende Grundversorgung leisten. Die Länder sind verpflichtet, die erforderliche Infrastruktur zu schaffen und zu erhalten sowie die aktuellen Daten über die Auslastung der Kapazitäten ehestmöglich bekannt zu geben. Das Bundesgesetz, mit dem vornehmlich die Grundversorgung von Asylwerbenden im Zulassungsverfahren geregelt wird (Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 – GVG-B 2005), bestimmt die Verpflichtung des Bundes, für Notfälle Vorsorgekapazitäten zu schaffen.

Medienberichten war und ist zu entnehmen, dass lange Zeit nur zwei von neun Bundesländern die 15a-Vereinbarung erfüllt haben bzw. erfüllen (Wien, NÖ). Dies wurde vom BMI zwar immer beklagt, geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der Vereinbarung wurden aber offenbar nicht gesetzt.

Nicht alle Länder
erfüllen Verpflichtungen

Das BMI war sich aber der Problematik bewusst, es versuchte im Jahr 2009, ein drittes Erstaufnahmezentrum im Burgenland mit einer Aufnahmekapazität von 300 Personen zu etablieren. Das Projekt scheiterte am massiven Widerstand der Bevölkerung. Auch der LH wollte alle Mittel zur Verhinderung ausschöpfen. Da damals die Asylanträge rückläufig waren (2009: 15.821, 2010: 11.012 – minus 30,4 %) verzichtete das BMI offenbar auf ein weiteres Vorantreiben des Projekts.

Seit 2011 stiegen die Flüchtlingsströme und somit Asylanträge kontinuierlich an (2011: 14.416, 2012: 17.413, 2013: 17.503, 2014: 28.027). Davor gab es allerdings in den Jahren 2001 bis 2003 ähnlich hohe Antragszahlen (2001: 30.127, 2002: 39.354 und 2003: 32.359). In diesen Jahren konnte der Bund die Unterbringung, die damals noch allein in seiner Hand lag, offensichtlich bewältigen. Danach folgte ein kontinuierlicher Rückgang bis 2011.

Asylanträge 2014 stark
angestiegen

Der Bürgermeister von Traiskirchen und der NÖ LH drängten 2014 medial massiv auf eine Entlastung der Erstaufnahmestelle Traiskirchen. Die Belagskapazität von 1.774 wurde nicht überschritten, die kolportierte maximale Belagszahl von 480 war „nur“ eine politische Vereinbarung zwischen der Bundesministerin und dem NÖ LH, dennoch ist Traiskirchen deutlich die größte Unterkunft. Auf 17.634 Einwohner in Traiskirchen kommen bis zu 1.770 Asylwerbende.

Kommissionsbesuch im Juni 2014 in Traiskirchen

Im amtswegigen Prüfungsverfahren zur Erstaufnahmestelle Traiskirchen besuchte eine Kommission der VA im Juli 2014 die Einrichtung, zu dieser Zeit waren 1.222 Personen untergebracht. Folgendes nahm die Kommission wahr: zu enge Wohnraumsituation, keine individuellen Rückzugsmöglichkeiten, Unterbringung von Familien unmittelbar neben männlichen Einzelpersonen, begrenzte Beschäftigungsmöglichkeiten, eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, UMF) aus Krisengebieten, die keine ausreichende psychologische Betreuung haben und das Fehlen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für psychologische Gespräche und medizinische Untersuchungen.

Das BMI plant eine Neugestaltung der Bundesbetreuung. Aus Sicht der VA sind bei einer allfälligen Neustrukturierung folgende Grundsätze wichtig:

Kleinere Quartiere

Mehreren kleineren Quartieren ist der Vorzug zu geben, da eine Unterbringung nicht nur überschaubarer, sondern für Asylwerbende angenehmer wird. Ethnische Konflikte können besser hintangehalten und Frauen, Familien und UMF besser betreut werden. Das BMI sollte im Nahbereich der Regionaldirektionen des BFA Ausschau nach bundeseigenen Gebäuden, z.B. Kasernen, halten. Nicht zuletzt kann gemäß GVG-B 2005 das BMI gemeinsam mit dem BMLVS Kasernen bei Versorgungsengpässen durch Verordnung sogar zu Betreuungsstellen erklären. Diese Gebäude sind zu adaptieren, um sie den Bedürfnissen, besonders von Kindern, anzupassen.

Gute Anbindung an Infrastruktur

Die Quartiere sollten sich in nicht allzu kleinen Gemeinden befinden, da die Akzeptanz in größeren Städten oder Gemeinden eher gegeben sein wird und die infrastrukturellen Voraussetzungen vorliegen. Für die Asylwerbenden ist eine Anbindung an kommunale Einrichtungen (Veranstaltungszentren, Sportstätten) wichtig. Besonders zu beachten ist, dass minderjährigen Asylwerbenden ein Schulbesuch ermöglicht werden muss.

Das BMI muss auf die Einhaltung der 15a-Vereinbarung mit den Bundesländern massiv drängen. Eine politische Rücksichtnahme auf Länderinteressen mag zwar politisch betrachtet verständlich sein, bringt aber – wie sich aktuell zeigt – mehr Probleme mit sich als sie löst.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Ungewissheit über die eigene Zukunft teilen alle Betroffenen unabhängig davon, wie lange das Asylverfahren tatsächlich dauert. Nach wie vor dürfen Asylwerbende, auch wenn ihr Verfahren bereits länger als sechs Monate dauert, nicht als unselbständig Beschäftigte arbeiten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird ihnen durch einen Erlass des BMASK versperrt.

Mindeststandards in Quartieren

Bisher wird die Flüchtlingsgrundversorgung, deren Kosten der Bund zu 60 %, die Länder zu 40 % tragen, in jedem Bundesland eigens organisiert, wobei Versorgungsqualitäten sehr unterschiedlich sind. Bundeseinheitliche verbindliche Mindeststandards wären nötig.

Einzelfall: VA-BD-I/0370-C/1/2014, BMI-FW1000/0505-III/9/a/2014

3.9.2 Fremden- und Asylrecht

Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren

Die VA befasst sich seit dem Jahr 2010 mit einer Vielzahl an Beschwerden über die Dauer der asylrechtlichen Rechtsmittelverfahren (zuletzt PB 2013, S. 85). Im Jahr 2013 wurden deutlich mehr Beschwerden eingebracht als im Jahr 2012, 2014 kam es erneut zu einem enormen Anstieg von insgesamt 42,6 %. Das BVwG übernahm mit 1. Jänner 2014 die offenen Verfahren vom AsylGH.

Die Beschwerden stiegen von 683 im Jahr 2013 auf 974 im Berichtsjahr 2014 an. Schwerpunkt der Anliegen war die Verfahrensdauer. Eine inhaltliche Überprüfung der Rechtsmittelentscheidungen war und ist der VA nicht möglich, da Gerichte (AsylGH bis 31. Dezember 2013 und nunmehr BVwG) nicht ihrer Prüfungskompetenz unterliegen.

Starker Anstieg der Beschwerden

Das BVwG konnte der VA berichten, dass von den 683 Beschwerden im Jahr 2013 – damals noch über die Verfahrensdauer beim AsylGH – 329 Verfahren im Jahr 2014 abgeschlossen wurden. Das sind immerhin knapp die Hälfte jener Verfahren, über die sich Asylwerbende im Jahr 2013 bei der VA beschwerten. Von den 974 bei der VA im Jahr 2014 eingebrachten Beschwerden schloss das BVwG bisher 238 Verfahren ab.

33 Beschwerden über die Verfahrensdauer bezogen sich auf seit 2014 beim BVwG anhängige Rechtsmittelverfahren, 338 auf seit 2013, 423 auf seit 2012, 108 auf seit 2011, 38 auf seit 2010 und sieben auf seit 2009 anhängige Verfahren. Die offenen Verfahren von 2009 bis 2013, über die bei der VA Beschwerde geführt wurde, übernahm das BVwG mit 1. Jänner 2014 vom AsylGH.

Zwei Beschwerden betrafen noch Verfahren, die der AsylGH am 1. Juli 2008 vom Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) übernommen hatte. Es handelte sich dabei um eine dreiköpfige Familie aus dem Kongo sowie einen Staatsangehörigen aus Nigeria. Die seit August 2007 anhängigen Asylverfahren konnte das BVwG im Mai bzw. November 2014 abschließen.

Zwei Altverfahren 2014 abgeschlossen

Wie im Jahr davor brachten Asylwerbende aus Afghanistan die meisten Beschwerden bei der VA ein, nämlich 769. 57 der Asylwerbenden kamen aus Somalia, 28 aus dem Iran, 19 aus Syrien sowie je sieben aus dem Sudan und China. Die übrigen Beschwerden teilten sich auf Nationalitäten wie Bangladesch, Pakistan, Irak, Nigeria u.a. auf. Aufgrund des Bürgerkriegs und der großen Flüchtlingswelle aus Syrien im Jahr 2014 ist zu vermuten, dass die Anzahl der Beschwerde Führenden aus diesem Land im Jahr 2015 steigen wird. Im Berichtsjahr beschwerten sich bereits zahlreiche Asylwerbende aus Syrien über die Dauer ihrer erstinstanzlichen Verfahren beim BFA (siehe dazu S. 122).

Angehörige Afghanistans beschwerten sich am häufigsten

Das seit 1. Jänner 2014 zuständige BVwG hat nach Angaben des Präsidenten ca. 11.600 anhängige Rechtsmittelverfahren übernommen, die auf ca. 160 Richterinnen und Richter verteilt wurden. Verfahren, in denen bereits Ver-

handlungen stattgefunden haben, führten die bisher zuständigen Richterinnen und Richter weiter. Die vielen Verfahren, in denen der AsylGH zuvor noch keine Schritte gesetzt hatte, wurden neu zugeteilt.

Asylverfahren
dauert 18 Jahre

Amtswegig griff die VA einen sehr bemerkenswerten Fall eines Asylwerbers aus Bangladesch auf. Der Mann hatte 1996, also 18 Jahre zuvor, einen Asylantrag eingebracht, das Verfahren war laut Medienberichten immer noch nicht abgeschlossen. Der Verfahrenschronologie konnte die VA entnehmen, dass vor allem die Rechtsmittelbehörden bzw. -gerichte einen erheblichen Beitrag zu dieser enormen Verfahrensdauer leisteten. So war das Verfahren zweimal beim VwGH mit einer Dauer von sechseinhalb Jahren, beim UBAS zwei Mal mit einer Dauer von insgesamt fünfeinhalb Jahren und beim AsylGH zwei Jahre und drei Monate anhängig. Das BVwG entschied zehn Monaten, nachdem der Rechtsvertreter des Asylwerbers die Beschwerde in zwei Punkten zurückgezogen hatte.

Einzelfälle: VA-BD-ASY/0200-C/1/2014, BVwG-100.920/0215-Komm/2014; VA-BD-ASY/0555-C/1/2014, BVwG-100.920/0513-Komm/2014; VA-BD-I/0485-C/1/2014, BVwG-100.920/0509-Komm/2014; u.v.a.

Verfahrensverzögerungen beim BFA

Die erhoffte Beschleunigung der Verfahren konnte das neu geschaffene BFA leider nicht bewirken. 2014 stellte die VA in mehr als zwei Drittel der Beschwerdefälle fest, dass das BFA Verfahren verzögerte. Das Beschwerdeaufkommen stieg um das fast Vierfache an.

Rekordzahl an
Beschwerden

Das BFA wurde am 1. Jänner 2014 als einheitliche Behörde für alle asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren in erster Instanz etabliert und löste das BAA ab. Im Jahr 2013 beschwerten sich 58 Personen über das BAA, davon waren 27 Beschwerden berechtigt. 2014 zählte die VA 228 Beschwerden, von denen 156 berechtigt waren. Verfahrensverzögerungen und Familienzusammenführungen vom Ausland aus bildeten die Schwerpunkte (siehe S. 127 ff.).

In einem Asylverfahren ließ das BAA bzw. das BFA insgesamt 37 Monate verstreichen. Dabei ist es zu Verzögerungen von jeweils viereinhalb, elf und dreizehn Monaten gekommen, ohne dass Verfahrensschritte gesetzt worden sind. Auch wenn das Verfahren mitunter komplexer war, weil es sich bei dem Flüchtling um einen Minderjährigen gehandelt hat, ist eine Verfahrensdauer von über drei Jahren keinesfalls gerechtfertigt.

Untätigkeit infolge
Umstrukturierung

Der VA fiel in vielen Fällen auf, dass das BAA bereits mehrere Monate vor der Umstellung auf die neue Struktur keine Verfahrensschritte mehr setzte und auch das BFA monatelang untätig blieb. Diese Verfahren waren durch völlige Untätigkeit beider Behörden geprägt. Auch Devolutionsanträge wurden nicht mehr behandelt und an das BVwG weitergereicht.

In mehreren Verfahren stellte die VA Verzögerungen durch Zuteilungen von Akten einer Außenstelle des BAA an eine andere Außenstelle bzw. Regionaldirektion des BFA fest. Das vom BMI als „effiziente Verfahrensweise“ dargestellte Vorgehen führte zu monatelangen Verfahrensstillständen. Nicht nur die Übermittlung der Akten selbst benötigte bis zu zwei Monate. Oftmals zeigte sich, dass die Behörde nach Einlangen des Aktes monatelang untätig blieb. Verfahrensschritte in diesen Verfahren wurden somit hauptsächlich durch das Hin- und Herschicken des Aktes gesetzt.

In mehreren Fällen hatte der AsylGH im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens einen Bescheid, mit dem der Asylantrag abgewiesen worden ist, behoben. Die Angelegenheit hatte er zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das BAA zurückverwiesen. Danach vergingen Monate, bis das BAA bzw. BFA tätig wurde und Termine für eine neuerliche Einvernahme festlegte.

Verzögerung nach
Zurückverweisungen

Als Gründe für die Verfahrensverzögerungen führte das BMI wiederholt hohe Antragszahlen und Personalmangel an (siehe PB 2013, S. 188). Die VA übersieht nicht, dass mit einer Behördenreform auch organisatorische Probleme einhergehen können. Hinzu kommt, dass gerade im ersten Jahr nach der Umstellung die Asylantragszahlen stark gestiegen sind. Die VA wird daher beobachten, ob mit der Behördenreform Verbesserungen umgesetzt werden. Nach den Wahrnehmungen der VA entstanden gravierende Verfahrensverzögerungen, die bisher in diesem Ausmaß nicht feststellbar waren. Keinesfalls sollten – wie einst beim UBAS und AsylGH – Verfahrensrückstände angehäuft werden, die dann in Jahren mühsam abgearbeitet werden müssen.

Einzelfälle: VA-BD-I/0141-C/1/2014, BMI-LR2240/0373-III/5/2014; VA-BD-I/0192-C/1/2014, BMI-LR2240/0166-III/5/2014; VA-BD-I/0221-C/1/2014, BMI-LR2240/0472-II/1c/2014; VA-BD-I/0250-C/1/2014, BMI-LR2240/0481-III/4/2014; VA-BD-I/0198-C/1/2014, BMI-LR2240/0164-III/5/2014; VA-BD-I/0228-C/1/2014, BMI-LR2240/0170-III/5/2014; VA-BD-I/0275-C/1/2014, BMI-LR2240/0219-III/5/2014; VA-BD-I/0230-C/1/2014, BMI-LR2240/0237-III/5/2014; VA-BD-I/0312-C/1/2014, BMI-LR2240/0291-III/5/2014; u.v.a.

Keine Akteneinsicht beim BFA in Familienzusammenführungsverfahren

Beim BFA liegen in Familienzusammenführungsverfahren alle Unterlagen auf. Die Behörde entscheidet letztlich auch inhaltlich, da sie eine verbindliche Prognoseentscheidung abgibt. Dennoch darf nur bei der Vertretungsbehörde im Ausland Einsicht in den Akt genommen werden.

Akteneinsicht soll Parteien eines Verfahrens ermöglichen, genaue Kenntnis vom Gang eines Verfahrens und von den Entscheidungsgrundlagen der Behörde zu erlangen. Sie umfasst neben der Einsicht in den Akt auch die Möglichkeit, sich von Akten oder Aktenteilen Kopien erstellen zu lassen.

In zwei Familienverfahren griff die VA das Problem fehlender Akteneinsicht beim BFA für in Österreich befindliche Vertreterinnen und Vertreter antragstellender Personen auf.

Akteneinsicht nur bei Vertretungsbehörde

Dies liegt an der speziellen Gestaltung des Verfahrens: Als verfahrensführende Behörde tritt nur die jeweilige österreichische Botschaft in Erscheinung und nur diese unterliegt der Akteneinsicht. Die Vertretungsbehörde ist in ihrer Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung eines Visums inhaltlich an die Wahrscheinlichkeitsprognose des BFA gebunden. Damit das BFA entscheiden kann, ob Angehörigen wahrscheinlich derselbe Schutz wie der Bezugsperson in Österreich erteilt wird, übermittelt die Botschaft dem BFA alle Unterlagen im Original. Die Prognoseentscheidung des BFA ist ein interner Verwaltungsakt und daher von der Akteneinsicht ausgenommen.

BMI und BMeiA reden sich aufeinander aus

Die Verweigerung von Akteneinsicht schafft nach Auffassung der VA unnötige Hürden. Gerade in Verfahren, in denen Menschen die Verständigung durch mangelnde Sprachkenntnisse ohnehin erschwert ist, ist die Vorgangsweise des BMI unverständlich. Ebenso unverständlich war die Rechtfertigung des BMI, dass das BFA nicht verfahrensführende Behörde sei, sondern die jeweilige österreichische Botschaft. Formal betrachtet mag dies zutreffen, inhaltlich entscheidet tatsächlich aber ausschließlich das BFA. Sowohl das BMI als auch das BMeiA lehnten die Anregung der VA nach vereinfachter Akteneinsicht in Familienverfahren ab, die Verantwortung wurde jeweils auf das andere Ressort geschoben.

Einzelfälle: VA-BD-I/0430-C/1/2013, VA-BD-I/0667-C/1/2013; BMI-LR2240/0433-III/5/2014; BMeiA-SO.4.15.10/0018-IV.4b/2014

Falschauskunft des BFA über das Wiederaufleben eines unbefristeten Aufenthaltstitels

Unterschiedliche Auskünfte von unterschiedlichen Behörden über ein Wiederaufleben eines unbefristeten Aufenthaltstitels nach Aufhebung eines Aufenthaltsverbots lösten beim Betroffenen unerfüllbare Hoffnungen und große Verunsicherung aus.

Der Betroffene wollte das Wiederaufleben seines Aufenthaltstitels nach Aufhebung des Aufenthaltsverbot erwirken. Das Aufenthaltsverbotes wurde behoben, weil sich die Rechtslage geändert hatte.

Widersprüchliche Behördenauskünfte

Ein Mitarbeiter des BFA, Regionaldirektion Vorarlberg, vertrat die Auffassung, dass damit der unbefristete Aufenthaltstitel wieder auflebt, Die BH Dornbirn widersprach dieser Auffassung. Die Möglichkeit des Wiederauflebens eines Aufenthaltsrechts war nach Meinung der BH Dornbirn nur dann zulässig, wenn die aufenthaltsbeendende Entscheidung im Wege einer nachträglichen Berufung oder höchstgerichtlichen Beschwerde behoben wurde, was im Beschwerdefall nicht zutraf.

Die VA stellte fest, dass das BFA dem Betroffenen eine falsche Rechtsauskunft gegeben und damit unberechtigte Hoffnungen auf die schnelle Sanierung seines Aufenthaltsstatus erweckt hatte.

Einzelfall: VA-BD-I/0006-C/1/2014, BMI-LR2240/0286-III/4/2014

Unzulässige Zurückschiebung von Asylwerbenden nach Ungarn

Eine Fremdenpolizeibehörde schob zwei Fremde rechtswidrig nach Ungarn zurück, statt Abschiebungen in das Herkunftsland vorzunehmen. Zudem enthielt die Behörde den Betroffenen die verpflichtend vorgesehene Rechtsberatung vor.

Das amtswegige Prüfverfahren der VA ergab, dass zwei Fremde im November 2012 unmittelbar nach ihrer irregulären Einreise aus Ungarn in Österreich aufgegriffen wurden und Asylanträge stellten. Obwohl der AsylGH die BH Oberwart Ende Jänner bzw. Mitte Februar 2013 über die Abschlüsse der Verfahren und die durchsetzbaren Ausweisungsentscheidungen informierte, erfolgte keine Abschiebung der Betroffenen in ihren Herkunftsstaat. Stattdessen stellte die Behörde am 21. Februar 2013 einen Übernahmeantrag aufgrund eines Rückübernahmeabkommens an Ungarn. Am 26. Februar 2013 wurden die Fremden, ohne vorhergehende Rechtsberatung, nach Ungarn zurückgeschoben.

Fremde können binnen sieben Tagen nach unrechtmäßiger Einreise nach Österreich zurückgeschoben werden. Wenn jedoch eine Ausweisung durchsetzbar war, musste nach der damals geltenden Rechtslage eine Abschiebung erfolgen. Sowohl bei der Abschiebung als auch bei der Zurückschiebung war eine verpflichtende kostenlose Rechtsberatung vorgesehen. Die Zurückschiebung ist eine verfahrensfreie Maßnahme, bei der der Rechtsschutz stark eingeschränkt ist.

Eine Zurückschiebung wäre aus Sicht der VA nur möglich gewesen, solange kein weiteres fremdenpolizeiliches oder asylrechtliches Verfahren erfolgte. Im Zuge des Prüfverfahrens bestätigte der VwGH in einem gleichgelagerten Fall, dass eine verfahrensfreie Maßnahme nicht mehr in Betracht kommt, wenn ein Asylverfahren inhaltlich mit einer Ausweisungsentscheidung abgeschlossen wurde (VwGH v. 22.1.2014, 2013/21/0175). Auch das Unionsrecht (Dublin-II-VO) verbietet eine Überstellung eines Fremden in einen anderen Mitgliedstaat nach abgeschlossenem Asylverfahren.

Zurückschiebung nach Verfahren unzulässig

Die VA beanstandete die zu Unrecht erfolgten Zurückschiebungen sowie die rechtswidrig unterlassenen Rechtsberatungen in einer kollegialen Missstandsfeststellung. Erfreulicherweise entsprach das BMI der Empfehlung des Kollegiums der VA, zukünftig keine unzulässigen Zurückschiebungen vorzunehmen.

BMI folgt Empfehlung der VA

Einzelfall: VA-BD-I/0205-C/1/2013, BMI-LR2240/0283-II/3/2014

Mängel bei LPD Wien in fremdenpolizeilichen Verfahren

Die LPD Wien ließ bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die nötige Sorgfalt vermissen. So berücksichtigte sie in einem Fall nicht die Doppelstaatsbürgerschaft des Betroffenen und trug in einem anderen Fall irrtümlich ein Aufenthaltsverbot ein. Dies führte zu nicht gerechtfertigten Einreise- und Aufenthaltsverboten.

Ein Einreiseverbot stellt eine Anweisung an einen Drittstaatsangehörigen dar, sich für einen bestimmten Zeitraum nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der EU aufzuhalten. Das Schengener Informationssystem (SIS) dient der Information der Sicherheitsbehörden der meisten europäischen Länder zur Personen- und Sachfahndung.

Einreise- und
Aufenthaltsverbot auf-
grund SIS-Eintragung

In einem Fall wandte sich ein Doppelstaatsbürger (Bulgarien, Mazedonien) an die VA. Die LPD Wien hatte 2012 ein Einreiseverbot über ihn verhängt. Dadurch war es dem Unionsbürger nicht mehr möglich, nach seiner Haftentlassung in sein Heimatland einzureisen. Eine andere Beschwerde bezog sich auf die Verweigerung eines Visums an eine chinesische Staatsangehörige aufgrund eines angeblich aufrechten Einreise- und Aufenthaltsverbotes.

Unionsbürgerschaft
nicht berücksichtigt

Im Fall des Doppelstaatsbürgers gestand das BMI ein, dass im fremdenpolizeilichen Akt nur die mazedonische Staatsbürgerschaft von Herrn N.N. aufschien. Die VA beanstandete, dass die LPD Wien bei Erlassung des Einreiseverbots die bulgarische Staatsbürgerschaft nicht berücksichtigte, obwohl Herr N.N. diese bereits 2010 in einem Aufenthaltsverfahren nachgewiesen hatte. Erfreulicherweise sagte das BMI die sofortige Löschung aus dem SIS zu.

Fehlerhafte Eintragung
im SIS

Im zweiten Fall teilte das BMI mit, dass durch einen Fehler des für die Pflege des SIS Verantwortlichen, ein Schengenweit gültiges Einreise- und Aufenthaltsverbot im SIS eingetragen worden ist. Folge war, dass der Antrag auf ein Visum aufgrund des Aufenthaltsverbotes abgelehnt wurde. Das BMI löschte daraufhin die Eintragung im SIS und informierte die VA darüber, dass für Frau N.N. kein Einreise- und Aufenthaltsverbot mehr besteht und sie jederzeit wieder einen neuen Visumantrag stellen kann.

Einzelfälle: VA-BD-I/0210-C/1/2014, BMI-LR2240/0471-II/3/2014; VA-BD-I/0071-C/1/2014, BMI-LR2240/0068-II/3/2014

Rechtsberatung muss vor Rückkehrberatung erfolgen

Ein Rechtsmittelverzicht im Zuge einer Rückkehrberatung ist problematisch, insbesondere dann, wenn der Rechtsmittelverzicht zeitlich vor der Rechtsberatung erfolgt. Einem Betroffenen war zudem nicht bewusst, dass ein Rückkehrberater und kein Rechtsberater mit ihm gesprochen hatte.

Eine Schubhaftorganisation wandte sich an die VA und schilderte die Beobachtung, Rückkehrberater hätten Schubhäftlingen einen Rechtsmittelverzicht unterschreiben lassen, ohne dass diese eine Rechtsberatung erhalten hätten.

Rechtsmittelverzicht
ohne vorherige
Rechtsberatung

Das BMI begründete diese Vorgehensweise damit, dass ein Rechtsmittelverzicht durch den Betroffenen jederzeit, damit auch vor einer Rechtsberatung, abgegeben werden könne.

Die VA stimmte dieser Ansicht im Grunde zu. Allerdings gab sie zu bedenken, dass auf ein Rechtsmittel sinnvoller Weise erst dann verzichtet werden kann, wenn der Schubhäftling zuvor in einer ihm verständlichen Sprache über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten und über die Folgen eines Rechtsmittelverzichts in einem Beratungsgespräch informiert worden ist.

Es stellte sich zudem die Frage, ob dem Schubhäftling bekannt war, dass er von einem Rückkehrberater und nicht von einem Rechtsberater beraten wurde. Selbst der AsylGH, der den Fall in weiterer Folge prüfte, hatte angenommen, dass der Rückkehrberater ein Rechtsberater gewesen ist.

Ist die Tragweite des
Rechtsmittelverzichts
verstanden worden?

Wie sich herausstellte, sprach die Rückkehrberaterin zudem kein Dari, die Sprache des Betroffenen. Das BMI argumentierte zwar, dass beide Englisch sprachen. Der Schubhäftling hatte aber nur sehr rudimentäre Englischkenntnisse.

Die Projektunterlagen des Europäischen Rückkehrfonds verweisen darauf, dass bei einer Dublin-Überstellung keine Rückkehrberatung angeboten werden darf. Diese darf nur dann erfolgen, wenn der Schubhäftling den Wunsch äußert, in sein Heimatland zurückzukehren. Aus dem Sachverhalt ergibt sich jedoch nicht, dass der betroffene Schubhäftling jemals den Wunsch geäußert hatte, in sein Heimatland zurückkehren zu wollen. Insofern hätte in diesem Fall ein Rückkehrberatungsgespräch gar nicht stattfinden dürfen.

Rückkehrberatung war
unzulässig

Einzelfall: VA-BD-I/0204-C/1/2013, BMI-LR2240/0377-II/3/2013

3.9.3 Polizei

Suche nach Verschwundenem

Im Spätherbst 2007 lief ein Mann (fast) nackt aus einer Herrnsauna und verschwand spurlos. Die Mutter des Verschwundenen – eine US-Staatsbürgerin und pensionierte Polizistin – beschwerte sich darüber, dass die Polizei die Umstände des mysteriösen Verschwindens ihres Sohnes nicht hinreichend aufgeklärt habe. Nach Einschreiten der VA starteten die Ermittlungen von neuem fast sieben Jahre nachdem Mann zuletzt gesehen worden war.

Die panikartige „Flucht“ des Mannes erfolgte bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt an einem frühen Abend Ende Oktober 2007. Mehrere Menschen sahen einen Mann durch die Wiener Innenstadt laufen, auf den die

Keine Hinweise auf
Selbstmordabsichten

Beschreibung passte. Nach Aussagen eines Fischers sprang der Mann in den Donaukanal und ging rasch unter.

Der Verschwundene arbeitete bei einer renommierten, in Wien ansässigen internationalen Organisation. Kurz bevor sich seine Spur verlor, versuchte er, eine Freundin telefonisch zu erreichen, vermutlich um sich mit ihr zu treffen. Weiters wurde er kurz vor seinem Verschwinden noch in einem Lebensmittelgeschäft in der Nähe des späteren „Fluchtortes“ gesehen. Auch sonst konnte in seinem Privatleben kein Hinweis gefunden werden, der eine panikartige Flucht plausibel gemacht oder gar auf Selbstmordabsichten hingedeutet hätte.

Anfangs keinerlei
kriminalpolizeiliche
Ermittlungen

Die involvierten Polizeikräfte beschränkten sich über Jahre hinweg bloß auf ihre Befugnisse zum Auffinden Vermisster gemäß dem SPG, welche lediglich eine freiwillige Mitwirkung von Personen vorsehen, die sachdienliche Hinweise geben können. Im Unterschied dazu stellt die StPO auch Zwangsbefugnisse bereit, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt (mittels Vorführung erzwingbare, mit strafrechtlich abgesicherter Wahrheitspflicht versehene Zeugenpflicht, Hausdurchsuchungen etc.).

Die VA beschäftigte sich ausführlich mit dem Fall und konnte zeigen, dass hier sehr wohl der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt. Nach den Umständen wären schwere Nötigung, gefährliche Drohung, schwere Erpressung, eventuell auch Suchtgiftmissbrauch (jeweils mit Todesfolge) denkbar. Die VA zeigte auch schwerpunktmäßig auf, welche konkreten Ermittlungsschritte zu setzen wären.

Bundeskriminalamt und
StA werden aktiv

Das BMI nahm schließlich erstmals strafrechtliche Ermittlungen auf. Das fachlich auf Fälle wie diesen spezialisierte Referat „Cold-Case-Management“ des Bundeskriminalamtes wurde mit den Untersuchungen betraut. Inzwischen liegt auch ein Ermittlungsauftrag der StA vor. Es bleibt zu hoffen, dass trotz der fast sieben für eine effiziente kriminalpolizeiliche Ermittlung verlorenen Jahre letztlich doch noch Licht in das Dunkel des Falles gebracht werden kann.

Die Mutter führte bisher jedes Jahr um den Tag des Verschwindens ihres Sohnes herum eine Mahnwache bei einer Kirche in der Wiener Innenstadt durch, auch um ihren Protest gegen die Untätigkeit der Polizei zu artikulieren. Soweit der VA bekannt, fand in diesem Berichtsjahr erstmals keine Mahnwache statt. Vielleicht konnten das Einschreiten der VA bzw. die daraufhin begonnenen kriminalpolizeilichen Ermittlungen ihr Vertrauen in die österreichischen Behörden wiederherstellen.

Einzelfall: VA-BD-I/0519-C/1/2012; BMI-LR2240/0592-II/BK/2/2014

Nicht korrekte Festnahme

Bei der Beurteilung der Freiwilligkeit im Rahmen des polizeilichen Einschreitens ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nach der Androhung der Festnahme soll-

te die Polizei daher nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass Personen aus freiem Willen zur Identitätsfeststellung auf eine Polizeiinspektion mitkommen.

Frau N.N. feierte mit ihrem Sohn und ihrer Mutter den Jahreswechsel 2013/2014 auf dem Linzer Hauptplatz. Eine Polizeistreife führte eine Überprüfung nach dem Pyrotechnikgesetz durch. Da sie sich nicht ausweisen konnte, musste sie schließlich zur Identitätsfeststellung auf die nächstgelegene PI mitkommen.

Gegen die Vorgangsweise erhob die Betroffene eine Aufsichtsbeschwerde gemäß § 89 SPG über das unfreundliche Verhalten einer Beamtin, das Geduzt-Werden, die fehlende Aufklärung über die Rechte, die Anwendung von Körperkraft sowie die unvollständige Bekanntgabe der Dienstnummer. Die LPD OÖ befragte zwar die involvierten Polizeibediensteten, jedoch nicht die von der Betroffenen angeführten Auskunftspersonen. Sie stellte im Ergebnis fest, dass keine Richtlinienverletzung vorliegt.

Nach Einholung einer Stellungnahme des BMI kam die VA zum Ergebnis, dass die Beschwerde in folgenden Punkten berechtigt ist:

Da Frau N.N. zunächst die Festnahme angedroht wurde, konnte der Rechtfertigung der Behörde, sie sei zur Identitätsfeststellung freiwillig auf die Polizeidienststelle mitgekommen, nicht gefolgt werden. Von einer Freiwilligkeit, auf die nächstgelegene PI mitzukommen, war aus Sicht der VA somit nicht auszugehen.

Mangelnde
Freiwilligkeit

Freiheitsentziehung ist eine qualifizierte Bewegungseinschränkung gegen den Willen der bzw. des Betroffenen. Voraussetzung der Rechtserheblichkeit einer Einwilligung ist, dass diese ernstlich sowie frei von Zwang und Irrtum erteilt wurde und die „Fähigkeit zu freiem Willensentschluss“ erhalten bleibt. Wer sich einer bewegungseinschränkenden Maßnahme fügt, weil er andernfalls deren sofortige zwangsweise Durchführung zu erwarten hätte, willigt nicht in die Bewegungsbeschränkung ein. Auch schlichte „Einladungen“ oder „Wünsche“ zum Mitkommen oder Dableiben begründen einen Freiheitsentzug, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass es sich nicht um bloß unverbindliche Äußerungen handelt, denen man sich mit Erfolg widersetzen könnte.

Nach § 36 Abs. 1 VStG ist jeder Festgenommene ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Es ist ihm zu gestatten, eine Vertrauensperson und einen Rechtsbeistand zu verständigen. Darüber ist er nachweislich zu belehren. Im gegenständlichen Fall erfolgte dies nicht. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG), darf die persönliche Freiheit eines Menschen nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden.

Mangelnde
Rechtsbelehrung

Im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde führte die LPD OÖ nicht die notwendigen Erhebungen durch. Es wurden nur die Polizistinnen und Polizisten, nicht aber die anwesende Mutter der Betroffenen befragt.

Die Dienstbehörde hat gemäß § 89 SPG zunächst die maßgeblichen Fakten zu ermitteln und der/dem Betroffenen binnen drei Monaten schriftlich mitzuteilen, welchen Sachverhalt sie als erwiesen angenommen hat und ob sie eine Richtlinienverletzung als gegeben erachtet. Nach der Judikatur des VwGH handelt es sich bei einer solchen Mitteilung nicht um einen Bescheid, sondern um eine schlicht hoheitliche Wissensäußerung, der das normative Element fehlt.

Mangelnde
Sachverhaltserhebung

Auch wenn die LPD OÖ aus rechtlichen Gründen kein formelles Ermittlungsverfahren durchführen konnte, erachtet es die VA als Pflicht der Dienstbehörde, den Sachverhalt – auch wegen eines möglichen späteren Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht – so genau wie möglich zu erheben.

Einzelfall: VA-BD-I/0121-C/1/2014, BMI-LR2240/244-II/1/c/2014

Strafrechtliche Verjährung nach Behördenfehler

Die Kriminalpolizei führt ihre Ermittlungen regelmäßig selbständig. Nach Übermittlung ihrer Berichte hat die Staatsanwaltschaft über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Fehler bei der Berichterstattung können schwerwiegende Folgen haben.

Das Opfer eines Unfalles wandte sich an die VA, nachdem es eine Verständigung der StA erhalten hatte. Darin wurde der Betroffenen mitgeteilt, dass Verjährung eingetreten sei. Der Abschlussbericht der Polizei sei zu spät bei der StA einlangt.

Im Prüfverfahren konnte festgestellt werden, dass die kriminalpolizeilichen Ermittlungen wegen fahrlässiger Körperverletzung mit schweren Verletzungsfolgen grundsätzlich korrekt durchgeführt wurden. Das Polizeikommissariat Wien-Simmering übermittelte den Abschlussbericht jedoch irrtümlich nicht an die StA Wien.

Kein Systemmangel

Das BMI kontrollierte daraufhin stichprobenartig vergleichbare Aktenvorgänge in der betroffenen Dienststelle. Dabei konnten keine systematischen Fehler festgestellt werden. Die Behörde führte mit den verantwortlichen Beamten belehrende Gespräche.

Einzelfall: VA-BD-I/0214-C/1/2014, BMI-LR2240/0279-II/1/c/2014

3.9.4 Melderecht

Gebäude mit unterschiedlichen Adressen

Vor allem im städtischen Bereich gibt es Gebäude mit unterschiedlichen Adressen, sogenannten „Identadressen“. Eckhäuser mit zwei Hauseingängen oder über unterschiedliche Straßen erreichbare Liegenschaften haben immer wieder solche Mehrfachadressen.

Eine KFZ-Zulassungsstelle teilte Herrn N.N. mit, dass seine Meldeadresse nicht existent sei. Wie seinem Meldezettel zu entnehmen war, hatte er sich an dieser aber im Jahr 1996 polizeilich gemeldet.

Nicht (mehr) existente
Meldeadresse

Die VA wies das BMI darauf hin, dass das Meldegesetz (MeldeG) keine Legaldefinition der Adresse beinhaltet. Um eine Rechtsunsicherheit bei der Zustellung von behördlichen Schriftstücken zu beheben und eine weitere Möglichkeit zur rechtsgültigen Adressierung zu schaffen, wurde im Jahr 2012 das Vermessungsgesetz novelliert. Damit wurde einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes und der Wirtschaft nach vielseitig verwendbaren, aber auch rechtsgültigen Adressen entsprochen.

In der das Vermessungsgesetz näher ausführenden Adressregisterverordnung ist geregelt, dass für jedes Gebäude nur eine Hauptadresse erlaubt ist. Damit ist bundesgesetzlich nur mehr eine rechtsgültige Hauptadresse vorgesehen.

In § 3 Abs. 2 MeldeG wird (scheinbar) der Fall einer Wohnung geregelt, die sich in einem Gebäude mit mehreren Adressen befindet. Scheinbar, weil diese Bestimmung auf das Postgesetz 1997 verweist. Da aber das Postgesetz durch eine Gesetzesänderung im Jahre 2009 aufgehoben wurde, hat die Bestimmung des MeldeG keinen Anwendungsbereich mehr.

Unanwendbarer
Gesetzesverweis

Das BMI teilte mit, dass tatsächlich im Rahmen der Erstbefüllung des Zentralen Melderegisters das Gebäude mit einer der Identadressen erfasst wurde. Es sagte zu, bei der nächsten Novellierung des MeldeG eine Änderung dahingehend zu prüfen, anstelle des Verweises auf das Postgesetz einen Verweis auf das Vermessungsgesetz bzw. die Adressierverordnung aufzunehmen. Weiters werden auf entsprechenden Wunsch Betroffener Ummeldungen an Identadressen durchgeführt und eine kostenlose Bestätigung der Meldung ausgefolgt bzw. zugesendet.

Lösung zugesagt

Einzelfall: VA-BD-I/0580-C/1/2013, BMI-LR2240/0033-III/3/2014

Unzureichendes Adressfeld in der KFZ-Zulassungsevidenz

In einer großen Wohnhausanlage in Wien mit mehr als 1000 Wohneinheiten konnten amtliche Schriftstücke, die vor allem Verkehrsstrafen betrafen, mangels ausreichender Adressierung nicht ordnungsgemäß zugestellt werden.

Für die Betroffenen hatten diese Adressierungsfehler nicht nur lange Telefonate mit unterschiedlichen Behörden zur Folge, sondern mitunter auch finanzielle Nachteile, wenn beispielsweise nach nicht zustellbaren Anonymverfügungen Strafverfügungen mit einer höheren Strafe erlassen wurden.

Ein Betroffener wandte sich zunächst direkt an den Magistrat der Stadt Wien, an das Zentralmeldeamt, die Zulassungsbehörde und das BMI. Nachdem seine Anfragen zu keiner Lösung geführt hatten, wandte er sich schließlich an die VA und ersuchte um Hilfestellung.

Zahlreiche Ämter –
keine Lösung

In seiner Stellungnahme führte das BMI aus, dass es aufgrund einer mangelhaften EDV-Schnittstelle zwischen dem Zentralen Melderegister und der Zentralen Zulassungsevidenz nach dem KFG zu einer unvollständigen Erfassung der KFZ-Zulassungsdaten komme. An einer Behebung des Mangels werde gearbeitet.

Problem inzwischen
behoben

Anlässlich der Berichterstattung konnte die VA feststellen, dass die Länge des Adressfeldes in der Zentralen Zulassungsevidenz bereits angepasst wurde.

Einzelfall: VA-BD-I/0709-C/1/2013, BMI-LR2240/0771-III/3/2014

3.10 Justiz

Einleitung

Im Berichtszeitraum wurden 1.056 (2013: 935) Beschwerden, die den Bereich der Justiz betrafen, an die VA herangetragen. Die Steigerung ist vor allem auf die Zunahme der Beschwerden aus dem Bereich des Strafvollzugs zurückzuführen, was sicherlich auf der präventiven Tätigkeit der VA beruht (siehe dazu Band 2).

Ein großer Teil der Eingaben betraf den von der VA nicht prüfbaren Bereich der unabhängigen Rechtsprechung. Angesprochen wurden die unterschiedlichsten Probleme, insbesondere Probleme rund um Sachwalterschaften.

Mit folgender überblicksartiger Darstellung sollen die von der VA wahrgenommenen Schwachstellen und Mängel im Justizbetrieb aufgezeigt werden.

3.10.1 Sachwalterschaften

Im Berichtszeitraum 2014 langten bei der VA 233 Beschwerden über Sachwalterschaften ein. Das bedeutet eine Steigerung von etwa 25 % gegenüber dem Vorjahr. Wie bisher wandten sich überwiegend die Betroffenen selbst oder deren Angehörige aus allen Teilen Österreichs an die VA. Kritisiert wurden vor allem der Bestellungsbeschluss an sich sowie die daraus resultierenden Einschränkungen der gewohnten Lebensführung.

Beschwerdezahl steigt kontinuierlich

Als nachprüfendes Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung kann die VA die erhoffte Hilfestellung nicht bieten. Bestellung, Umbestellung oder Abberufung von Sachwalterinnen und Sachwaltern erfolgen durch Gerichtsbeschluss. Entscheidungen der unabhängigen Gerichte können nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüft werden.

Die VA verwies daher betroffene Personen mit ihren Anliegen an die zuständige Gerichtsabteilung. Vielfach besteht das Problem darin, dass speziell ältere, demente Personen nicht mehr artikulationsfähig sind und daher keine Veränderung der – von ihnen vielleicht als unzumutbar empfundenen – Situation herbeiführen können. Nahe Angehörige, Freunde oder Nachbarn haben vor Gericht keine Parteistellung und daher kein Antragsrecht. Ob bzw. wie das Gericht auf deren Anregungen reagiert, kann die VA nicht überprüfen. Dies kann zu einer völligen Schutzlosigkeit von Betroffenen führen, die sich selber nicht mehr helfen und denen auch dritte Personen mangels Parteistellung bei Gericht nicht beistehen können.

Von den zahlreichen, diesbezüglich an die VA herangetragenen Beschwerden sei der Fall von vier Schwestern eines steirischen Betroffenen herausgegriffen, die sich in glaubhaft gemachter Sorge um ihren Bruder an die VA gewendet haben. Sie brachten vor, dass ihr Bruder selber gerne dauerhaft in einer Betreuungseinrichtung wohnen würde, die er von stundenweisen Aufenthalten

Nur Anregungsrecht für Angehörige

kenne. Dort hätte er Ansprache und würde unter Leute kommen. Stattdessen müsse er mit seinem Sohn, der auch sein Sachwalter sei, in seinem Haus leben, wo er schlecht versorgt werde. Obwohl dieser Sohn arbeitslos sei, kümmere er sich nicht entsprechend um den Vater. Der Betroffene müsse sich – tagaus, tagein – unbetreut in einem verdunkelten Zimmer aufhalten. Trotz entsprechenden Eingaben mache sich das Gericht vor Ort kein Bild von der Situation.

Die VA nahm die Beschwerde zum Anlass, das BMJ auf diese spezielle Thematik hinzuweisen und anzufragen, ob das Gericht anders reagierte, wenn der Betroffene noch selber in der Lage wäre, auf seine Situation mit einem Antrag aufmerksam zu machen. Eine Antwort ist noch nicht erfolgt (VA-BD-J/0980-B/1/2014).

Kritik an finanziellen
Dispositionen der
Sachwalter

Auch in diesem Berichtsjahr gab es regelmäßig Kritik an den finanziellen Dispositionen der Sachwalterinnen und Sachwalter. Sehr häufig wurde vorgebracht, dass den Betroffenen große finanzielle Einschränkungen auferlegt würden. Insbesondere ältere Personen, die ihr ganzes Leben für einen ruhigen, finanziell abgesicherten Lebensabend gespart haben, bemängeln, dass sie mit einem geringen Taschengeld auskommen müssten und ihre bisherigen Lebensgewohnheiten nicht mehr aufrecht erhalten könnten (VA-BD-J/0640-B/1/2014, VA-BD-J/0663-B/1/2014, VA-BD-J/0689-B/1/2014 u.a.).

Ein älterer, in einer Betreuungseinrichtung untergebrachter Wiener beanstandete, dass ihm der Sachwalter nur 100 Euro monatlich als Taschengeld überlasse. Das Urlaubs- und Weihnachtsgeld, das er bei seiner Pension beziehe, werde ihm vom Sachwalter zur Gänze vorenthalten (VA-BD-J/0160-B/1/2014).

Eine besachwaltete Dame aus der Steiermark kritisierte, dass ihr Sachwalter gegen ihren Willen ihre Krankenzusatzversicherung, die sie seit der Kindheit hatte, gekündigt habe. Außerdem würde ihr der Sachwalter – trotz ausreichender Pension – kein Geld für die Versorgung und tierärztliche Betreuung ihres Hundes überlassen (VA-BD-J/0878-B/1/2014).

Eine über 90-jährige pensionierte Zahnärztin beschwerte sich, dass die Sachwalterin über ihre hohe Pension (4.000 Euro monatlich) verfüge, während sie selber nach einem langen Arbeitsleben mit einem geringen Taschengeld ihr Auslangen finden müsse (VA-BD-J/0404-B/1/2014 sowie VA-BD-J/0974-B/1/2014).

Die betreuende Mutter eines behinderten Sohnes schilderte, dass ihr die Sachwalterin das Pflegegeld ein halbes Jahr lang vorenthalten habe. Sie habe behauptet, diese Zahlungen auf ein Konto überwiesen zu haben, dieses Konto existiere aber nicht (VA-BD-J/0601-B/1/2014).

Wiederholt wurde beanstandet, dass Sachwalter, die sich nicht selber um die Betroffenen kümmern, über die Verabreichung von – mitunter gar nicht passenden – Medikamenten bestimmen würden. Ein Wiener Steuerberater teilte dazu mit, dass er mit seiner hochbetagten Mutter regelmäßig auf seine ei-

genen Kosten die Ordination eines Privatarztes aufsuche, damit die Mutter geeignete Medikamente verordnet bekomme. Er sei froh, dass seine Mutter wegen fortgeschrittener Demenz das Ausmaß der Erniedrigung gar nicht mehr erfassen könne. Dies betreffe auch die Überlassung eines sehr geringen Taschengeldes, obwohl seine Mutter eine hohe – vom Sachwalter einbehaltene – Pension beziehe (VA-BD-J/0842-B/1/2014).

Ein wiederkehrender Kritikpunkt von Betroffenen und deren Angehörigen war erneut, dass Immobilien von Sachwalterinnen und Sachwaltern ohne Zustimmung oder sogar gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Personen veräußert würden. Vielfach wurde dahinter finanzielles Eigeninteresse der Sachwalterinnen und Sachwalter vermutet (VA-J/0394-B/1/2014, VA-J/0565-B/1/2014, VA-J/0711-B/1/2014).

Kritik an Unterbringung
in Betreuungseinrichtungen

Durch (vom Gericht zu genehmigende) Verkäufe von Häusern und Eigentumswohnungen würde betroffenen Personen vielfach die Möglichkeit genommen, aus einer als temporär angesehenen Betreuung in einer entsprechenden Pflegeeinrichtung nach Hause zurückzukehren.

Es wurde auch insbesondere von alleinstehenden Personen bemängelt, dass sie von ihren Sachwalterinnen bzw. Sachwaltern gegen ihren ausdrücklich erklärten Willen in Betreuungseinrichtungen untergebracht würden, wo sie sich nicht menschenwürdig behandelt fühlten und keine Ansprache hätten. Dies kritisierte beispielsweise eine Wienerin, deren Vier-Zimmer-Wohnung von der Sachwalterin während eines von ihr als vorübergehend angesehenen Pflegeaufenthaltes aufgelöst wurde. Die Betroffene hatte vor der Pension verantwortungsvolle berufliche Positionen inne. Sie kritisierte, dass sie im Pflegeheim keine Privatsphäre mehr habe, ihr Zimmer mit einer dementen Mitbewohnerin teilen müsse und fühlte sich mit ihren Wünschen allein gelassen (VA-BD-J/0160-B/1/2014).

Die Enkel eines älteren, gut orientierten Niederösterreichers beanstandeten, dass die Sachwalterin ihres Großvaters unmittelbar nach dessen Einzug in einem Pflegeheim unangekündigt Kaufinteressenten in das Haus des Großvaters, in dem die Großmutter noch lebt, geschickt und somit alle Familieninteressen missachtet habe (VA-BD-J/0725-B/1/2014, VA-BD-J/0730-B/1/2014).

Dass zwischen Sachwalterinnen und Sachwaltern und den Betroffenen kein ausreichender – zumindest monatlicher – Kontakt stattfindet, wurde erneut in zahlreichen Beschwerden vorgebracht. So würden immer wieder notwendige Pflegeentscheidungen nicht getroffen bzw. mit Fristen verbundene Verpflichtungen missachtet oder vertragliche Zahlungen versäumt (z.B. Mieten). Diese Kritik betraf regelmäßig berufsmäßige Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter (VA-J/0030-B/1/2014, VA-J/0671-B/1/2014).

Monatlicher Kontakt

Besonders gravierend sind an die VA herangetragene Beschwerden, wonach Betroffene – trotz Bestellung eines Sachwalters – obdachlos werden (VA-J/0710-B/1/2014, VA-J/0724-B/1/2014).

Eine vormalige Kaffeehausbesitzerin kritisierte, dass sie durch Versäumnisse des Sachwalters ihr Lokal und ihre Wohnung verloren habe und nunmehr auf der Straße leben müsse (VA-BD-J/1013-B/1/2014).

Sachwalterschaftsvereine Betont werden muss, dass auch in diesem Berichtszeitraum äußerst selten Beanstandungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Vereins-sachwalterinnen und Vereins-sachwaltern an die VA herangetragen wurden.

Arbeitsgruppen im BMJ Positiv ist aus Sicht der VA hervorzuheben, dass seitens des BMJ zügig an einer Reform des Sachwalterschaftsrechts gearbeitet wird. Zu den eingerichteten Reform-Arbeitsgruppen wird auch die VA regelmäßig eingeladen. Bislang werden insbesondere Themen der Persönlichkeitsrechte (medizinische Behandlung, Eheschließung/Scheidung, Obsorge, Rechtsgeschäfte von Todes wegen) der von Sachwalterschaft betroffenen Personen behandelt, was auch aus dem Anpassungsbedarf aufgrund der Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskommission erforderlich ist. In der Folge sollen Verbesserungen betreffend die Angehörigenvertretung und die Vorsorgevollmacht erörtert werden.

3.10.2 Grundbuch

Vielen Personen ist nicht geläufig, dass Verfahren vor dem Grundbuch gerichtliche Verfahren und daher Eintragungen im Grundbuch gerichtliche Entscheidungen sind, die als Akte der unabhängigen Rechtsprechung von der VA unkommentiert zur Kenntnis zu nehmen sind.

Zubehör – Wohnungseigentum Unklar war Wohnungseigentümern, ob sich die Eintragung des ausschließlichen Nutzungsrechtes an ihrer Wohnung auch auf das Zubehör (z.B. Kellerabteil, Autoabstellplatz, usw.) bezieht. Nach der dazu ergangenen Judikatur ist die Einverleibung des Umfangs des Zubehörs im Grundbuch erforderlich, damit dieses das sachenrechtliche Schicksal des Wohnungseigentumsobjekts teilt und verhindert wird, dass das Zubehör als allgemeiner Teil der Liegenschaft (Allgemeingut) gilt. Die Beschwerdeführer konnten darauf hingewiesen werden, dass ein Gesetzesentwurf im Parlament eingebracht wurde, wonach sich die Eintragung von Wohnungseigentum an einem wohnungseigentums-tauglichen Objekt gleichsam automatisch auch auf das Zubehör bezieht (VA-BD-J/0805-B/1/2014, VA-BD-J/0907-B/1/2014).

Elektronischer Rechtsverkehr für Alle“ Wie ein Fall der Abteilung Grundbuch des BG Deutschlandsberg zeigt, ist der „elektronische Rechtsverkehr (ERV) für Alle“ zu verbessern und weiterzuentwickeln. So wurde ein Antrag auf Bewilligung einer Adressänderung, der als PDF-Anhang übermittelt und dem eine digital signierte Meldebestätigung als Beilage ebenfalls per PDF angeschlossen war, abgewiesen. Das BMJ hatte dem Beschwerdeführer bereits mitgeteilt, dass zwar die Entscheidung als Akt der unabhängigen Rechtsprechung nur im Wege des Instanzenzuges überprüft werden, allerdings eine digital signierte Meldebestätigung per PDF vorgelegt werden kann (VA-BD-J/0074-B/1/2014).

3.10.3 Gerichtsgebühren

Wie in den Vorjahren wurde die VA auch mit Problemen im Zusammenhang mit Gerichtsgebühren befasst. Besonders im Fall der Nachforderung von Gerichtsgebühren ist Beschwerdeführern, die die Angelegenheit inhaltlich für abgeschlossen halten, nicht verständlich, nach Ablauf von viereinhalb bis fünf Jahren erneut mit Gerichtsgebühren konfrontiert zu werden. Es besteht ein Informationsbedarf dahingehend, dass der Anspruch des Bundes auf Bezahlung der Gebühren und Kosten nach dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz in fünf Jahren verjährt. Unwissenheit besteht auch darüber, dass für Gebührenvorschreibungen (Lastschriftanzeigen und Zahlungsaufträge) zunächst die Kostenbeamten des jeweiligen Gerichts zuständig sind, deren Entscheidungstätigkeit aber von Revisoren überwacht wird. Das bedeutet, dass ein bestimmter Gebührenfall zunächst vom Kostenbeamten bearbeitet und sodann im Zuge von Gebührenrevisionen in mehrjährigen Abständen innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist vom Revisor überprüft wird. Aufgrund dieses Systems kann es daher möglicherweise mit mehrjährigem Abstand zu einer nachträglichen Vorschreibung von Gerichtsgebühren kommen (VA-BD-J/0737-B/1/2014, VA-BD-J/0962-B/1/2014, VA-BD-J/1016-B/1/2014).

Gerichtsgebühren können innerhalb von fünf Jahren gefordert werden

3.10.4 Exekutionsverfahren

Die in diesen Bereich fallenden Eingaben lassen erhebliche Unklarheiten bezüglich Exekutionsbewilligungen erkennen. Personen, die von einer Exekution betroffen sind, wissen oftmals nicht, dass das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung über einen Exekutionsantrag entscheidet. Ebenso ist vielfach nicht bekannt, dass das Exekutionsgericht nicht nachzuprüfen hat, ob die Angaben des betreibenden Gläubigers im Exekutionsantrag zutreffen, ob die Exekution zum Erfolg führen wird, ob die zu pfändende Forderung dem Verpflichteten tatsächlich zusteht oder ob die zu pfändende Forderung den unpfändbaren Freibetrag (Existenzminimum) übersteigt (VA-BD-J/0861-B/1/2014, VA-BD-J/0898-B/1/2014).

Exekutionsbewilligung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung

Die Kritik an der Vorgangsweise der Gerichtsvollzieher zeigt, dass Betroffene einen Vollzug als überraschenden Eingriff in ihre Privatsphäre empfinden. Sie vermuten mitunter in der Ausübung der Tätigkeit der Vollstreckungsorgane Unkorrektheiten. Durch einen Hinweis auf die Möglichkeit der Vollzugsbeschwerde könnte eine Verbesserung der von Betroffenen als belastend empfundenen Situationen herbeigeführt werden (VA-BD-J/0397-B/1/2014, VA-BD-J/0948-B/1/2014).

Vollzugsbeschwerde

Ein im Jahr 1935 geborener, in Wien wohnhafter Pensionist zeigte mit seiner Beschwerde die Problematik der Exekutionsführung gegen einen namensgleichen Doppelgänger auf. So hat das BG Floridsdorf die Exekution durch Zwangsversteigerung seiner Eigentumswohnung gegen den mit ihm namensgleichen, allerdings laut Exekutionsantrag im Jahr 1951 geborenen und mit

Doppelgänger

einer anderen Adresse angeführten Verpflichteten bewilligt und bücherlich angemerkt. Die Zustellung der Exekutionsbewilligung an die aus dem Grundbuch ersichtliche Adresse des Beschwerdeführers, die anders als die im Exekutionsantrag angeführte Adresse des Verpflichteten lautete, ist vom Gericht entgegen der Bestimmung der Exekutionsordnung unterblieben. Der Einstellungsbeschluss des Versteigerungsverfahrens wurde dem Beschwerdeführer rund fünf Monate später zugestellt. Erst zu diesem Zeitpunkt erlangte der Beschwerdeführer Kenntnis von der irrtümlichen Exekutionsführung und konnte das Gericht auf die Verwechslung aufmerksam machen. Wenn auch das Gericht unverzüglich das Verfahren eingestellt und die Löschung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens im Grundbuch angeordnet hat, ist verständlich, dass das Vertrauen in eine gut funktionierende Justiz dadurch nicht gefördert wurde (VA-BD-J/0728-B/1/2013).

3.10.5 Strafverfahren

Staatsanwaltschaft

Beschleunigungsgebot Die VA wurde im Berichtszeitraum häufig mit Beschwerden konfrontiert, aus denen hervorging, dass die Staatsanwaltschaften auf das nach der StPO zu beachtende Beschleunigungsgebot, nach dem Verfahren stets zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen sind, nicht ausreichend Bedacht nehmen.

Aus Sicht der VA ist eine ungerechtfertigte Verzögerung des Ermittlungsverfahrens – im Lichte des § 9 StPO und Art. 6 Abs. 1 EMRK – stets zu vermeiden. Eine zögerliche Vorgangsweise der StA schadet dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat.

Verspätete Anordnung der DNA-Auswertung Herr N.N. wandte sich wegen der Untätigkeit der StA Wien im Zusammenhang mit dem Diebstahl seines Motorrades an die VA. Der Motorradrahmen sei Ende Jänner 2013 aufgefunden und sichergestellt worden. Die Kriminalpolizei habe im Abschlussbericht an die StA angeregt, DNA-Spuren molekulargenetisch untersuchen zu lassen. Eine entsprechende Anordnung sei, wie sich bei einer Vorsprache von Herrn N.N. Anfang Mai 2013 bei der StA herausstellte, nicht erfolgt. Vielmehr sei das Einlangen des Berichts in Abrede gestellt worden.

Laut Stellungnahme des BMJ ist der Abschlussbericht der Kriminalpolizei Ende Februar 2013 als Sammelbericht zu zwei Ermittlungsverfahren bei der StA Wien eingelangt. Es wurde darin die Auffindung des Motorradrahmens von N.N. und gleichzeitig die Auffindung von Fahrzeugteilen eines zweiten Opfers angeführt. Der Bericht wurde aber von der Kriminalpolizei nur zum Ermittlungsverfahren des zweiten Opfers eingebracht. Dies wurde erst nach der Vorsprache von N.N. erkannt und der sichergestellte Spurenläger zur DNA-Auswertung schließlich Mitte August 2013 an das Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck übersendet.

Die VA kritisiert, dass es die StA bei der Bearbeitung des Berichts der Kriminalpolizei offensichtlich übersehen hat, dass darin die Ergebnisse der Ermittlungen zu zwei Opfern enthalten sind (VA-BD-J/0369-B/1/2013).

Ein Lokalbesitzer aus Grein an der Donau bekam wiederholt Drohanrufe mit nationalsozialistischen Äußerungen, weswegen er sich an die Polizei wandte. Da ein Delikt nach dem Verbotsgesetz vorlag, veranlasste die StA Linz eine Rufdatenerfassung. Da Herr H. mehrmals zu infrage kommenden Zeiträumen im Lokal angerufen hatte, wurde er zum Beschuldigten. Nach der Einvernahme bei der Polizei und einem Stimmenabgleich stellte sich jedoch heraus, dass Herr H. unschuldig war.

Rufdaten erfasst

Etwa drei Wochen später erhielten Herr H. sowie etwa 600 andere Telefon Teilnehmerinnen und -teilnehmer, deren Anrufe kontrolliert worden waren, eine Verständigung der StA Linz. Diese Information an die Betroffenen einer Überwachungsmaßnahme ist gesetzlich vorgeschrieben. Jedoch wurde Herr H. in diesem Schreiben als Beschuldigter mit vollem Namen genannt, ebenso wie der Gegenstand der Ermittlungen – das Delikt nach dem Verbotsgesetz. Obwohl das Verfahren gegen Herrn H. bereits eingestellt war, begannen mit diesem Schreiben in der Gemeinde Grein Gerüchte zu kursieren. Könnte man sich in dem Freund, Bekannten, Arbeitskollegen vielleicht getäuscht haben? Für Herrn H. war diese Situation unerträglich. Zuerst versuchte er, dem Gerede durch gesellschaftlichen Rückzug zu entkommen, in letzter Konsequenz übersiedelte er nach Linz, um dort neu anfangen zu können.

Unschuldiger am „Pranger“

Herr H. forderte Schadenersatz. Mit dem Argument, aufgrund der Informationspflicht rechtskonform gehandelt zu haben, wurde dies jedoch abgewiesen. Die VA sieht im vorliegenden Fall den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Rechtsansprüchen verletzt. Neben der Informationspflicht gilt es auch, die Unschuldsvermutung, das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Datenschutz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu wahren. In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ pflichtete der Vertreter des BMJ Volksanwältin Brinek bei und sprach von unauflösbaren Widersprüchen im Gesetz. Herr H. wird keinen Schadenersatz erhalten. Die VA fordert jedoch nachdrücklich eine Änderung des Gesetzes (StPO), damit sich so ein Fall nicht wiederholen kann. Dies wurde vom BMJ zugesagt (VA-BD-J/0277-B/1/2014).

Gesetz soll geändert werden

Zwei junge Männer, gegen die von der StA Wien ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Brandstiftung geführt wurde, beklagten die lange Verfahrensdauer. Ursache dafür war, dass der Sachverständige die Frist zur Erstellung von Befund und Gutachten wiederholt überschritt. Letztlich langte das Sachverständigengutachten erst 13 Monate nach Beauftragung bei der StA Wien ein.

Verfahrensdauer belastet Betroffene

Für die VA war nicht nachvollziehbar, weshalb die StA Wien den Sachverständigen wegen mehrfacher Säumigkeit nicht seines Amtes enthob.

Sachverständiger säumig

Die 13-monatige Dauer der Gutachtenserstellung widerspricht dem Beschleunigungsgebot. Die StA hat die Erstellung von Sachverständigengutachten durch Vorlagefristen zu überwachen und nötigenfalls geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung zu setzen. Wenn der Sachverständige die ihm gesetzte Frist trotz Mahnung wesentlich überschreitet, kann er gemäß § 127 Abs. 5 StPO seines Amtes enthoben werden (VA-BD-J/0619-B/1/2014).

Pauschalkostenbeitrag Der Pauschalkostenbeitrag für einen Fortführungsantrag kann eine Hürde für vermögensschwache Opfer sein. Deshalb ist im Gesetz (§ 196 Abs. 2 i.V.m. § 391 StPO) eine Ausnahme davon formuliert. Vorgesehen ist, dass die Kosten des Strafverfahrens vom Ersatzpflichtigen nur insoweit einzutreiben sind, als dadurch u.a. der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Ersatzpflichtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

Allerdings müssen die Betroffenen von dieser Bestimmung auch Kenntnis haben. Wenn in Verständigungen von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf die Kostenersatzpflicht im Fortführungsfall hingewiesen wird, ist im Sinne größtmöglicher Transparenz auch über die Ausnahmen davon zu informieren.

Kein Fortführungsantrag Eine Einschreiterin hatte gegenüber der VA die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die StA kritisiert. Befragt, weshalb sie keinen Fortführungsantrag gestellt habe, teilte sie mit, sie habe befürchtet, im Falle eines Fortführungsantrags zur Leistung des Pauschalkostenbeitrags herangezogen zu werden. Nur aus diesem Grund habe sie den Antrag nicht gestellt. Sie wurde erst von der VA über die gesetzlich vorgesehene Ausnahmeregelung aufgeklärt.

Die VA leitete zu der Thematik ein Prüfverfahren ein. Eine Ergänzung des Benachrichtigungsformulars wurde angeregt.

Formular adaptiert Auch das BMJ schloss sich dieser Ansicht an. Eine Adaptierung der entsprechenden Vorlage (Einstellungsbenachrichtigung) wurde vorgenommen (VA-BD-J/0159-B/2014).

Nicht gesehener Anfangsverdacht – StA Korneuburg

Liegt ein Anfangsverdacht vor, muss die StA das Ermittlungsverfahren sorgfältig führen, um beurteilen zu können, ob Anklage zu erheben ist oder nicht.

Die VA wurde vom Opfer eines Verkehrsunfalls mit dem Ersuchen befasst, die Erhebungen der StA gegen den Unfallgegner zu überprüfen. Das Ermittlungsverfahren sei durch die StA vorschnell eingestellt worden.

Motorradfahrer prallt in abbiegenden LKW Fest steht, dass das Opfer mit seinem Motorrad auf einer geraden Straße bei trockener Fahrbahn der Sonne entgegen fuhr, als ein entgegen kommender Lkw, die Fahrbahn querend, abbog. Der Motorradfahrer prallte in das Heck des Lkw. Er wurde schwerst verletzt und wird bleibende Schäden haben.

Als die Polizei eintraf, fand sie Metallteile des Lkw deformiert vor. Das Tachoblatt des Lkw wurde vorläufig sichergestellt. Der Lkw-Fahrer gab an, er habe den Motorradfahrer nicht kommen sehen. Das Opfer hatte an den Unfall keine Erinnerung mehr.

Die StA akzeptierte ohne weiteres, dass der Beschuldigte in Abrede stellte, ein entgegenkommendes Fahrzeug wahrgenommen zu haben und stellte das Ermittlungsverfahren gegen den Lkw-Fahrer ein.

StA verneint
Anfangsverdacht

Das Opfer sah von der Einbringung eines Antrags auf Fortführung ab, gab jedoch zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ein Gutachten in Auftrag. Dieses kam zum Ergebnis, dass der Lkw-Lenker den Motorradfahrer vor der Kollision wahrgenommen haben muss. Er habe eine starke Bremsung eingeleitet und sei dann auf der Fahrstrecke des Motorradfahrers zum Stillstand gekommen. Für den Motorradfahrer sei die Kollision unvermeidbar gewesen.

Verschulden des
Unfallgegners

Das BMJ gab gegenüber der VA an, die StA habe von der Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens „mangels ein Verschulden des Beschuldigten indizierender Umstände Abstand genommen“.

Die VA hielt fest, dass die StA verpflichtet ist, jedem Verdacht einer strafbaren Handlung von Amts wegen nachzugehen. Die StA hat dabei für die notwendigen Ermittlungen zu sorgen, um abschließend entscheiden zu können, ob Anklage zu erheben ist.

Dazu ist anzumerken, dass im konkreten Fall nicht, wie die StA vermeinte, maßgeblich ist, ob der Lkw-Lenker den Motorradfahrer tatsächlich wahrgenommen hat, sondern ob er den Motorradfahrer bei gehöriger Aufmerksamkeit (§ 6 StGB) hätte wahrnehmen müssen.

Voraussetzung für
Fahrlässigkeitsdelikt
falsch wiedergegeben

Neben dieser rechtlichen Fehleinschätzung war festzuhalten, dass auf Kreuzungen erst dann nach links abgebogen werden darf, wenn es der Gegenverkehr zulässt (§ 12 StVO). Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten oder nach rechts einbiegen, haben grundsätzlich den Vorrang gegenüber entgegenkommenden, nach links einbiegenden Fahrzeugen. Jeder Verkehrsteilnehmer darf darauf vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen (§ 3 StVO). Dazu zählt, anderen Verkehrsteilnehmern nicht den Vorrang zu nehmen.

Weshalb bei diesem Unfall daher keine, ein Verschulden des Lkw-Lenkers indizierenden Umstände vorgelegen haben sollten, war für die VA nicht nachvollziehbar. Dass weitere Ermittlungsschritte, wie die Einholung eines Gutachtens zu den Sichtverhältnissen unter Berücksichtigung der Wetterbedingungen, eine Erhebung der Geschwindigkeit des Lkw (Tachoscheibe) und des Motorrades (abgeleitet von der Deformation beider Fahrzeuge) von der StA nicht in Auftrag gegeben wurden, war als Missstand festzustellen.

Ermittlungsverfahren
mangelhaft

Neue Beurteilung
gefordert Die VA forderte daher die neuerliche Würdigung des Sachverhalts durch die StA. Dieser Aufforderung kam die Anklagebehörde nach: Das Ermittlungsverfahren wurde fortgeführt.

Einzelfall: VA-BD-J/0375-B/2014, BMJ-99003821/0001-Pr3/2014

Unterlassene Nachforschung über Parallelakt – StA Wien

Graffiti-geschädigte Eine Wienerin wandte sich an die VA. Sie habe im März 2014 eine Eingabe an die StA Wien gerichtet, sich auf das Verfahren gegen R.S. alias „Puber“ bezogen und als eine Geschädigte des Sprayers ihren Anschluss als Privatbeteiligte erklärt.

Danach habe sie den aktenführenden Staatsanwalt telefonisch kontaktiert. Er habe ihr mitgeteilt, dass der Richter sie ohnehin zur Verhandlung vorladen werde. In der Hauptverhandlung sei sie aber darüber informiert worden, dass ihre Sache nicht Gegenstand des Verfahrens sei.

Anzeige falsch
abgelegt Das BMJ berichtete, aufgrund der erwähnten Anzeige habe die Polizei einen Anlassbericht verfasst. Dieser sei bei der StA Wien als „EliAs Akt“ (Abschlussbericht hinsichtlich unbekanntem Täter ohne weitere Ermittlungsansätze) erfasst und das Verfahren abgebrochen worden. Der Privatbeteiligtenanschluss der Beschwerdeführerin sei zu eben diesem Aktenzeichen registriert worden. Eine Verbindung der beiden Ermittlungsverfahren sei unterblieben.

Aufgrund der Beschwerde bei der VA habe die StA Wien den Abschlussbericht (erneut) bearbeitet, nunmehr werde (neuerlich) ein Ermittlungsverfahren gegen R.S. eingeleitet.

In jenem Verfahren, welches zur Hauptverhandlung führte, sei der Referent der StA mehrfach telefonisch von Opfern kontaktiert und um allgemeine Rechtsauskünfte ersucht worden. Das Telefonat mit der Beschwerdeführerin sei dem Referenten aufgrund der Vielzahl von Anrufen von Geschädigten nicht mehr konkret in Erinnerung.

Für die VA ist es problematisch, dass nicht sofort ein Bezug zwischen den beiden Strafsachen hergestellt wurde. Dass es die Anklagebehörde unterließ, einen Bezug zwischen den Verfahren herzustellen, obwohl sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an die StA Wien auf das Verfahren gegen „R.S. alias „Puber“ bezog und ihren Anschluss als Privatbeteiligte erklärte, stellt einen Mischstand dar.

Denn selbst wenn man unterstellte, dass das bereits damals medial breit dargestellte Verfahren am Referenten der StA Wien völlig vorüberging, hätte ihm aufgrund der Eingabe von der Beschwerdeführerin mit einem beiliegenden Zeitungsausschnitt über die Festnahme von R.S. auffallen müssen, dass es sich nur um dieselbe Strafsache handeln könne, die hier angezeigt wurde. Weitere

Nachforschungen über Bezug habende Akten wären daher anzustellen gewesen.

Einzelfall: VA-BD-J/0683-B/2014, BMJ-Pr99003926/0001-Pr 3/2014

Einstellungsbegründung des Ermittlungsverfahrens – StA Wien

Die Staatsanwaltschaft Wien kommt dem Verlangen eines Opfers nach Begründung, aufgrund welcher Tatsachen und Erwägungen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgte, erst nach einem Jahr nach.

Aufgrund der Benachrichtigung der StA Wien vom Jänner 2013 hat Herr N.N. als Opfer fristgerecht eine Begründung über die Verfahrenseinstellung verlangt. Nach Ablauf eines Jahres sei er immer noch ohne Antwort gewesen.

Verlangen nach Einstellungsbegründung eines Ermittlungsverfahrens

Laut Stellungnahme des BMJ wurde der Antrag von N.N. deshalb erst mehr als ein Jahr verspätet bearbeitet und beantwortet, weil die zuständige Sachbearbeiterin aufgrund einer insgesamt hohen Belastung Haftsachen und dringende Ermittlungsverfahren vorgezogen habe. Der Antrag von N.N. wurde deshalb wiederholt zurückgereiht.

Die VA kritisiert die Bearbeitungsdauer als unzumutbar lang. Es muss dem Vertrauen eines Opfers in den Rechtsstaat schaden, wenn dem Verlangen nach Begründung, aufgrund welcher Tatsachen und Erwägungen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgte, erst mit einer derart langen Verzögerung nachgekommen wird.

Bearbeitung erfolgt nach einem Jahr

Einzelfall: VA-BD-J/0145-B/1/2014

3.10.6 Strafvollzug

Allgemeines

2014 ist die Zahl der Individualbeschwerden aus dem Bereich des Strafvollzugs erneut deutlich, nämlich um 33 %, gestiegen. Insgesamt haben sich 207 Insassinnen und Insassen, zum Teil wiederholt und mit einer ganzen Reihe von Anliegen, an die VA gewandt. Zugenommen hat vor allem die Zahl der Beschwerden untergebrachter Personen, was auf eine Intensivierung der Besuche der Kommissionen zu Themen des „Maßnahmenvollzugs“ zurückgeführt werden kann.

Wie im vergangenen Jahr hat sich die VA, neben der Behandlung von Einzelanliegen, systemischen Fragen zugewandt. Im Folgenden werden einige Beispiele herausgegriffen, die sich als besonders grundrechtsrelevant erwiesen haben.

Hafträume

Vorgangsweise bei Generalvisitierungen

Bei Haftraumdurchsuchungen kommt es zwangsläufig zu Eingriffen in die Privatsphäre der Insassinnen und Insassen. Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips sind diese Eingriffe nach Ansicht der VA so gering wie möglich zu halten. Jedes exzessive Vorgehen ist zu unterbinden. Eine beweissichernde Dokumentation ist anzulegen.

Zu diesen Forderungen gelangte die VA nach Prüfung des Anliegens mehrerer Häftlinge der Justizanstalt Garsten.

Die Insassen führten Beschwerde darüber, dass die Untersuchung ihres Haftraumes nicht, wie im Gesetz vorgesehen, „möglichst schonend“ erfolgte. Bei einer Razzia in ihrem Haftraum sei alles, was in Regalen und Schränken verwahrt war, herausgerissen und auf den Boden geworfen worden. Nach der Visitation habe es in dem Haftraum wie nach einem „Bombenanschlag“ ausgesehen.

Tatsächlich war es am 22. Jänner 2014 in der Justizanstalt Garsten – als Reaktion auf einschlägige Vorkommnisse, insbesondere die mediale Berichterstattung über den regen Handel mit unerlaubten Gegenständen – zu einer Generalvisitierung gekommen. 251 Insassen, 191 Hafträume und 8 Betriebe sowie der gesamte Außenbereich, die Innensicherung und sonstige Räume, die den Inhaftierten zugänglich sind, wurden überprüft.

Da die Anwesenheit von Insassen in dem zu durchsuchenden Haftraum bei Generalvisitierungen sowohl aus Platz- als auch aus Sicherheitsgründen (Ablenkung, Konfliktpotential) nicht vorgesehen ist, regte die VA an, den Zustand der Hafträume durch die Anfertigung von Lichtbildern vor und nach der Visitation zu Beweis Zwecken zu dokumentieren (Digitalkamera).

Die Vollzugsdirektion sagte zu, zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise eine Richtlinie hinsichtlich der Bilddokumentation von Haftraumvisitierungen zu erlassen. Dieser Erlass erging im Juni 2014. Demnach sind alle Haftraumvisitierungen, die über eine oberflächliche Kontrolle hinausgehen, künftig zu protokollieren. Das Protokoll hat nach einer Vorgabe zu erfolgen. Die Vorgangsweise ist damit künftig in allen Anstalten gleich (VA-BD-J/0109-B/2014).

Notruftasten

In den Justizanstalten gibt es in den Hafträume rote und grüne Notruftasten. Während es bei Betätigung der grünen Taste zu einem Sprechkontakt mit dem Dienstzimmer kommt, muss nach dem Drücken der roten Taste unverzüglich Nachschau gehalten werden. Dieser Alarm kann nur direkt im Haftraum quittiert werden.

Die VA musste feststellen, dass sich in der Justizanstalt Wien-Josefstadt nicht rückverfolgen lässt, wann eine der Ruftasten gedrückt wurde. Aktuell besteht in 15 der 27 Justizanstalten technisch die Möglichkeit, das Einlangen wie den Inhalt von Notrufen zu erfassen. Dass dies gerade in Österreichs größter Justizanstalt mit rund 1.200 Insassen nicht möglich ist, stimmt bedenklich.

Die VA begrüßt grundsätzlich, dass es ein Notrufsystem gibt, welches es notwendig macht, einen ausgelösten Alarm vor Ort zu quittieren. Um die Sicherheit in allen Anstalten gleichmäßig gewahrt zu wissen, fordert die VA aber, bestehende Anlagen nachzurüsten, um alle Notrufe rückverfolgbar zu machen.

Das BMJ betonte, dass nur ca. 1 % aller abgesetzten Anrufe im Wege der Haussprechanlage tatsächlich Notrufe sind. Im Hinblick auf die aktuelle Budgetlage stelle die Installation einer datenschutzrechtlich konformen technischen Einrichtung zur (lückenlosen) Aufzeichnung der Gesprächsinhalte einen unverhältnismäßigen Aufwand dar.

Die VA kann diese Auffassung nicht teilen. Ziel muss es sein, in Justizanstalten die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die nachvollziehen lassen, wann welcher Notruf einging. Dies erscheint zum Schutze der Insassen ebenso wie der Angehörigen der Justizwache (vor falschen Behauptungen) notwendig (VA-BD-J/0650-B/2013).

In der Justizanstalt Stein beklagte ein Insasse eines Haftraums, der direkt über der Haupteinfahrt situiert ist, eine unzumutbare Lärmbelastung. Dies deshalb, da die unmittelbar nach dem Schiebetor ins Anstaltsgelände führende Eisengittertür nach dem Aufstoßen mit einem lauten Knall selbsttätig ins Schloss fällt. Obwohl der Insasse um Behebung (etwa durch Nachjustieren der Zugfeder und Dämpfung durch Einlage eines Gummiblattes) ersuchte, hat erst die Beschwerdeführung bei der VA bewirkt, dass diese lärmdämmenden Maßnahmen ergriffen wurden (VA-BD-J/0378-B/1/2014).

Lärmbelästigung durch Eisengittertüre

Essensausgabe

Insassinnen und Insassen muss es möglich sein, ein warmes Essen zu den üblichen Zeiten einzunehmen. Mehrkosten dürfen ihnen dabei nicht entstehen. Zu diesem Ergebnis gelangte die VA, nachdem sie mit der Frage befasst worden war, wann in den Anstalten die Mahlzeiten ausgegeben werden.

So monierte ein Insasse in der Justizanstalt Garsten, die Ausgabe des Abendessens erfolge Freitag bis Sonntag bereits am Vormittag. Montag bis Donnerstag werde das Abendessen um etwa 14.00 Uhr ausgegeben. Um das Essen abends zu wärmen, benötige man eine Kochplatte, die man selbst erwerben müsse.

Gemäß der Judikatur zu § 38 Abs. 1 StVG ist als „übliche Tageszeit“ für die Ausgabe des Abendessens der Zeitraum von 17.00 bis 19.00 Uhr anzusehen. Warmes Abendessen wird laut BMJ in der Justizanstalt Garsten zumeist Montag, Mittwoch und Donnerstag ausgegeben, sonst werde Kaltverpflegung angeboten.

Dem überwiegenden Wunsch der Insassen folgend, bestehe in der Justizanstalt Garsten die Möglichkeit, Mahlzeiten zu individuell festgelegten Zeiten einzunehmen. Da die Umstellung auf eine warme Essensausgabe zu einem späteren Zeitpunkt bei der Mehrzahl der Insassen Unzufriedenheit auslösen

würde, halte man, so das BMJ, in der Justizanstalt Garsten am derzeit geübten System fest.

Die VA merkte dazu an, dass auch der Wunsch der Mehrheit der Insassen nach dieser Vorgangsweise nichts daran ändert, dass eine Ausgabe zwischen 14.00 und 15.00 Uhr bei warmem und um die Mittagszeit bei kaltem Abendessen dem Wortlaut des Gesetzes widerspricht und zudem Probleme aufwirft.

Es ist nämlich davon auszugehen, dass es Insassen gibt, die ihr für die warme Konsumation vorgesehene Essen warm und zu den üblichen Tageszeiten einnehmen wollen.

Diesen Insassen wäre es zwar möglich, sich – auf eigene Kosten und mit den mit dem Bezug von Strom verbundenen Auslagen (vgl. bereits PB 2006, Pkt. 7.1.6.2, nunmehr § 24 Abs. 3a StVG) – eine Kochplatte anzuschaffen. Dass ihnen ein Nachteil daraus erwächst, Speisen, die für die warme Konsumation vorgesehen sind, auch warm verzehren zu wollen, das Essen aber nicht zur vorgesehenen Tageszeit ausgegeben wird, ist nicht hinnehmbar.

Würde man diesen Insassen jedoch kostenfrei Kochplatten zur Verfügung stellen, wäre wiederum kaum kontrollierbar, ob die Kochplatte nur zum Wärmen des Abendessens oder darüber hinaus auch zur Zubereitung weiterer Speisen und warmer Getränke untertags verwendet werden.

Damit wäre aber eine Ungleichbehandlung mit jenen Insassen, die eine Kochplatte selbst angeschafft haben und auch Stromkosten dafür bezahlen, gegeben. Es würde auch eine Türe dafür geöffnet, unter dem Vorwand sein Essen wärmen zu wollen, anschaffungs- und betriebskostenfrei zu einer Kochplatte zu kommen.

Diese Kritik wurde vom BMJ letztlich akzeptiert und zum Anlass genommen, unter Einbeziehung der Insassen ein neues System für die Ausgabe des Abendessens zu erarbeiten. Die Insassen haben nunmehr die Möglichkeit, dem zuständigen Abteilungsbeamten mitzuteilen, ob sie ihr Abendessen kalt (früher) oder warm (später) erhalten wollen.

Zur Ausgabe von Kochplatten wurde vom BMJ ergänzend berichtet, dass im Rahmen der aktuell laufenden Sanierung der Justizanstalt Garsten bis voraussichtlich September 2015 alle Hafträume mit Kochplatten ausgestattet werden (VA-BD-J/0200-B/2014).

Gesundheitswesen

Wahrung der
Intimsphäre bei
Arztbesuchen

Der VA kam zur Kenntnis, dass männliche Häftlinge in der Justizanstalt Garsten bei Arztbesuchen oft Scheu haben, offen über Beschwerden zu sprechen, die Kleider abzulegen und sich untersuchen zu lassen, wenn dabei eine Beamtin anwesend ist. Dies insbesondere dann, wenn es sich um Unterleibs- oder urologische Probleme handelt.

Für den Fall, dass eine Bewachung bei der Untersuchung zwingend erforderlich ist, hielt die VA fest, dass diese nur von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen werden soll.

Das BMJ teilte die Ansicht der VA und stellte im Jänner 2014 ein entsprechendes Rundschreiben an alle Anstalten in Aussicht. Trotz mehrmaliger Nachfrage konnte der VA aber ein Erlass nicht vorgelegt werden.

Erst im Jänner 2015 wurde der VA mitgeteilt, dass die Personalvertretung der exekutiven Vollzugsmitarbeiter ausdrücklich auf die sachbezogenen Notwendigkeiten einer Neuregelung im Sinne der nachdrücklichen Intention der VA bzw. im Lichte der entsprechenden Empfehlung des CPT hingewiesen worden sei. Ärztliche Untersuchungen sind unter Bedingungen einzurichten, welche die notwendige Intimität und Vertraulichkeit (CPT/Inf (2001) 16, 31; CPT/Inf (92) 3, 51) schon objektiv garantieren.

Es sind zwar seit der Befassung des BMJ mit der Problematik keine weiteren entsprechenden Beschwerden eingelangt, die VA beharrt dennoch auf einer erlassmäßigen Klarstellung (VA-BD-J/0674-B/2012).

Eine Insassin des gelockerten Vollzugs der Justizanstalt Wien-Favoriten bat an einem Freitag um Erlaubnis, auf ihrem Ausgang einen Arzt aufzusuchen – dies, um einer neuerlichen mit Fieber verbundenen Halsentzündung vorzubeugen – und anschließend arbeiten gehen zu dürfen. Der Arztbesuch wurde ihr zugestanden, allerdings unter der Bedingung, dass sie dann auch am Wochenende in der Justizanstalt bleiben müsse. Sie fühlte sich dadurch „erpresst“ und nahm den Arzttermin nicht in Anspruch.

Vorgangsweise bei Krankmeldung im gelockerten Vollzug

Das BMJ bestätigte, dass nach der für den gelockerten Vollzug aufgestellten autonomen Regelung eine Krankmeldung einen Aufenthalt innerhalb der Justizanstalt bis zum abermaligen Arbeitsantritt oder – im Falle einer ärztlichen Krankschreibung – bis zur ärztlichen Aufhebung derselben zur Folge hat. Dadurch solle verhindert werden, dass die Zeit des Ausgangs durch „eigenmächtige Krankmeldungen“ verlängert bzw. die vorgeschriebenen Arbeitszeiten aus eigenem verkürzt werden. Eine Überarbeitung und rechtliche Ausgestaltung der Regelung wurde in Aussicht gestellt, um Konstellationen an den Wochenenden – wie im Beschwerdefall – berücksichtigen zu können (VA-BD-J/0233-B/1/2014).

Kosten für Gutachtenskopie

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig klagte ein Untergebrachter, er könne sich die Kopie seines Klassifizierungsgutachtens nicht leisten, da er kein Hausgeld habe. Die Herstellung einer Kopie auf Amtskosten werde ihm verweigert.

Die VA konnte erwirken, dass der Insasse eine Kopie erhielt. Aufgrund des Falles hat die Vollzugsdirektion folgende Neuregelung getroffen, die für Klassifizierungsgutachten, Gutachten durch die Begutachtungs- und Evaluationsstel-

le für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) und Gutachten, die von externen Sachverständigen erstellt werden, gilt:

Der Insasse ist von Mitarbeitern des Fachdienstes über eine bevorstehende Begutachtung zu informieren und verständlich aufzuklären. Dabei ist er darauf aufmerksam zu machen, dass es sich beim Sachverständigen um eine objektive Person handelt, die sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf eine allfällige berufliche Verschwiegenheitspflicht berufen kann. All dies ist in einem Formblatt festzuhalten, das am Ende des Gesprächs von beiden Seiten zu unterfertigen ist.

Nach Erstellung des Gutachtens ist dessen Inhalt dem Insassen durch einen Mitarbeiter des Fachdienstes zur Kenntnis zu bringen und bei Bedarf durch eine fachkundige Person in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. Der Insasse hat das Recht, dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Er hat weiters das Recht, kostenfrei eine Kopie des Gutachtens ausgefolgt zu erhalten. Allfällige Bedenken gegen die persönliche Ausfolgung einer Gutachtenskopie – etwa, wenn der Betreffende nicht in der Lage ist, für eine entsprechende Aufbewahrung Sorge zu tragen – hat der Fachdienst begründet darzulegen. Die endgültige Entscheidung darüber obliegt dem Anstaltsleiter (VA-BD-J/0498-B/2013).

3.10.7 Gesetzlose Vernichtung sichergestellter Gegenstände; Verletzung im Eigentum

Bei Durchsuchung eines Haftraums wurden drei selbstgebrannte CDs sichergestellt. Ein Ordnungsstrafverfahren wurde eingeleitet, die Datenträger für verfallen erklärt. Noch ehe das Strafverfahren abschlossen war, wurden die CDs vernichtet.

Insasse kann sich nicht freibeweisen

Im betreffenden Fall wurden im Rahmen einer Haftraumdurchsuchung u.a. drei selbstgebrannte CDs sichergestellt. Die Ordnungswidrigkeit wurde mit Strafverfügung geahndet. Dagegen hat der Insasse Einspruch erhoben. Im Verfahren brachte er vor, die drei CDs seien ihm in der Voranstalt ordnungsgemäß ausgefolgt worden. Der Behauptung wurde mangels einer entsprechenden Eintragung in der integrierten Vollzugsverwaltung nicht gefolgt. Das Strafverfahren endete mit einer Geldbuße in der Höhe von 40 Euro.

CDs während des Verfahrens zerstört

Gegen das Straferkenntnis erhob der Insasse Beschwerde an das LG Linz und brachte vor, die drei CDs seien ihm vom ehemaligen Anstaltsleiter ausgehändigt worden. Aufgrund dieses Hinweises wurde die Behauptung neuerlich überprüft. Das Gericht schenkte dem Beschuldigten Glauben, das Ordnungsstrafverfahren wurde eingestellt. Die drei CDs konnten dem Betreffenden aber nicht mehr ausgefolgt werden; sie waren bereits vernichtet worden.

Eigentumsrecht verletzt

Von der VA war zunächst die fehlende Eintragung in der integrierten Vollzugsverwaltung als Missstand in der Verwaltung festzustellen.

Zu kritisieren war weiters, dass im Ordnungsstrafakt die anhängige Beschwerde nicht vermerkt war und es so vor Rechtskraft zur Vernichtung der Gegenstände kommen konnte. Damit hat der Staat den Insassen in seinem Grundrecht auf Eigentum verletzt.

Einzelfall: VA-BD-J/0905-B/1/2013, BMJ-99001375/0005-Pr3/2014

3.11 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Einleitung

Die VA wurde im Berichtszeitraum im Vollzugsbereich des BMLFUW mit 229 Eingaben befasst. Dabei bildete die Vollziehung wasserrechtlicher Bestimmungen den Schwerpunkt (131 Eingaben). 34 Eingaben betrafen den Bereich Forstrecht und 13 Eingaben Agrarförderungsangelegenheiten. 29 Eingaben bezogen sich auf den Umweltbereich.

3.11.1 Wasserrecht

Lange Verfahrensdauer

Wie schon in vergangenen Berichtsjahren wurden bei der VA zahlreiche Beschwerden wegen der oft langen Dauer wasserrechtlicher Verfahren eingebracht. Dabei stellte die VA zum Teil erhebliche Überschreitungen der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist von längstens sechs Monaten fest.

Säumnis in wasserrechtlichem Verfahren – BH Gmunden

Vier Jahre
Verfahrensstillstand

Die BH Gmunden wurde im Mai 2009 in einem Verfahren betreffend die Festlegung eines Staumaßes für eine Sachentscheidung zuständig. Erst im März 2013 ersuchte die Behörde das Amt der OÖ LReg um Durchführung von Messungen als Grundlage weiterer Maßnahmen. Warum diese Veranlassung erst nach einer Verfahrensdauer von fast vier Jahren erfolgte, war für die VA nicht nachvollziehbar. Die Beschwerde des Nachbarn der Kraftwerksanlage war daher berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0095-C/1/2013

Säumnis bei der Erteilung wasserpolizeilicher Aufträge – BH Spittal an der Drau

Anzeigen nur zögerlich
nachgegangen

Herr N.N. wandte sich an die VA und zog in Beschwerde, dass die BH Spittal an der Drau auf seine Anzeigen vom September 2012 wegen konsensloser Maßnahmen auf Nachbargrundstücken nicht entsprechend reagiert habe. Er befürchtete Überschwemmungen und Vermurungen auf seinem Grundstück.

Tatsächlich erfolgte ein wasserpolizeilicher Auftrag zur Beseitigung der von ihm angezeigten konsenslosen Anlagen erst im Februar 2014. Die lange Verfahrensdauer von fast eineinhalb Jahren begründete die Behörde im Wesentlichen mit der Notwendigkeit, Stellungnahmen von Sachverständigen einzuholen. Da der Zeitraum für die Einholung der erforderlichen Gutachten der Behörde zuzurechnen ist, war die Beschwerde berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0133-C/1/2013

Säumnis in einem Berufungsverfahren – LH Stmk

Im vorliegenden Fall unterließ der LH der Stmk die Erledigung einer Berufung vom 3. Dezember 2012 und legte diese Berufung – nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014 – dem Landesverwaltungsgericht Stmk zur Entscheidung vor. Weshalb es dem LH als Berufungsbehörde nicht möglich war, über diese Berufung vor Übergang der Zuständigkeit auf das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden, begründete die Behörde nicht.

Berufung ein Jahr lang unerledigt

Einzelfall: VA-BD-LF/0031-C/1/2014

Hochwasserschutz im Eferdinger Becken

Die VA leitete im Zusammenhang mit dem Donauhochwasser im Eferdinger Becken im Juni 2013 ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Derzeit sind diesbezüglich mehrere Projekte in Ausarbeitung. Eine Arbeitsgruppe im BMJ befasst sich unter Einbeziehung anderer Ressorts und Berufsvertretungen mit der Frage eines sinnvollen Versicherungsschutzes

Das Donauhochwasser im Juni 2013 hinterließ im Eferdinger Becken große Verwüstungen. Aus dem Katastrophenfonds wurden bis dato rund 13 Millionen Euro an finanzieller Hilfe für die Betroffenen ausbezahlt. Bis Ende 2015 soll für den gesamten hochwassergefährdeten Bereich im Eferdinger Becken ein generelles Projekt zum Hochwasserschutz fertiggestellt werden. Die OÖ LReg arbeitet ein Konzept aus, in dem Anwohnerinnen und Anwohnern der besonders gefährdeten Bereiche Angebote für eine freiwillige Absiedelung unterbreitet werden.

Derzeit laufen weitere Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Wehrbetriebsordnungen durch die betroffenen Donaukraftwerke. Über Initiative der VA diskutiert nun ressortübergreifend eine Arbeitsgruppe über die Einführung einer sogenannten Naturkatastrophenversicherung. In dieser vom BMJ organisierten Arbeitsgruppe sind der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, die Wirtschaftskammer Österreich, die Versicherungsmakler sowie das BMF und das BMASK vertreten. Die VA, die ebenfalls mitarbeitet, wird die weiteren Entwicklungen aufmerksam verfolgen.

Naturkatastrophenversicherung

Einzelfall: VA-BD-LF/0161-C/1/2013

Duldung konsensloser Bachabkehren – Bürgermeister der Stadt Wels

Am Welser Mühlbach wurden über Jahrzehnte Bachabkehren unter Trockenlegung weiter Gewässerbereiche durchgeführt. Die Wasserrechtsbehörde unterließ es lange Zeit, Möglichkeiten zur Minimierung der damit verbundenen gewässerökologischen Folgen zu prüfen.

Bachabkehren seit
Jahrzehnten ohne
Bewilligung

Ein Fischereiberechtigter wandte sich an die VA und zog in Beschwerde, dass eine Wassergenossenschaft am Welser Mühlbach Bachabkehren ohne wasserrechtliche Bewilligung durchgeführt habe. Dabei sei kein ausreichendes Restwasser belassen, sondern das Bachbett in weiten Bereichen völlig trocken gelegt worden. Es sei daher zu einem massiven Absterben von Fischen und Kleinlebewesen gekommen. Neben den negativen gewässerökologischen Auswirkungen sei dem Fischereiberechtigten durch diese Vorgangsweise auch ein finanzieller Schaden entstanden.

Diese Umstände seien dem Bürgermeister der Stadt Wels bekannt gewesen, zumal der Beschwerdeführer im Februar 2007 im Vorfeld einer geplanten Bachabkehr mit dem Ersuchen um dringendes Einschreiten an die Wasserrechtsbehörde herangetreten sei. Diese habe aber keine Maßnahmen gesetzt.

Das diesbezügliche Prüfverfahren der VA ergab, dass die Bachabkehren bereits seit Jahrzehnten ohne wasserrechtliche Bewilligung stattfanden. Sie dienten im Wesentlichen der Instandhaltung der dortigen Wasserkraftanlagen. Ab Anfang der 1990-er Jahre wurden die Bachabkehren im Abstand von zwei Jahren durchgeführt.

Massive
Umweltauswirkungen

Während der einwöchigen Dauer der Bachabkehr wurde die Wasserzufuhr zum Mühlbach zur Gänze unterbunden, was zu einem Verenden einer großen Zahl an Kleinlebewesen und Fischen führte, die zuvor nicht vollständig abgefischt werden konnten. In einem Bericht vom März 2008 stellte das Amt der OÖ LReg, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, diesbezüglich eine „massive und nachhaltige Schädigung der Gewässerbiozönose“ fest.

Wasserrechtsbehörde
untätig

Für die VA war nicht nachvollziehbar, weshalb die Wasserrechtsbehörde die Durchführung der gemäß § 50 i.V.m. § 32 WRG wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Bachabkehren über Jahrzehnte bis einschließlich 2009 duldete, die negativen gewässerökologischen Auswirkungen offensichtlich nicht prüfte bzw. sogar in Kauf nahm und weder wasserpolizeiliche noch verwaltungsstrafrechtliche Veranlassungen traf.

Die Bachabkehr 2009 wurde wegen „Gefahr im Verzug“ auf Grundlage einer einstweiligen Verfügung der Wasserrechtsbehörde gem. § 122 WRG durchgeführt. Die Behörde erließ die einstweilige Verfügung wegen verschiedener Bäume bzw. sonstiger Abflusshindernisse, welche die in den Stadtgebieten von Wels und Marchtrenk anliegenden Grundstücke zu gefährden drohten. Eine Beseitigung dieser Gefahren war laut Auffassung von Amtssachverständigen nur über das trockengelegte Bachbett des Mühlbaches möglich.

Einstweilige
Verfügung statt
Bewilligungsverfahren

Die VA konnte nicht nachvollziehen, weshalb es überhaupt zu der einstweiligen Verfügung als „Notmaßnahme“ kommen musste. Die Prüfung der mit der Bachabkehr einhergehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen hätte nämlich rechtzeitig im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens vorgenommen werden können. Die Behörde setzte sich auch

nicht ausreichend mit der Frage auseinander, ob im Zusammenhang mit der einstweiligen Verfügung die Abgabe einer Restwassermenge zur Minimierung der ökologischen Folgen der Bachabkehr möglich gewesen wäre. Eine solche Restwassermenge schrieb die Behörde erst im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung der Bachabkehren ab 2011 vor.

Einzelfall: VA-BD-LF/0122-C/1/2013

3.11.2 Forstrecht

Ein erheblicher Anstieg an Beschwerden war im Zusammenhang mit der Vollziehung des Forstgesetzes festzustellen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Beschwerden von Nachbarinnen und Nachbarn von Rodungsflächen. Da diesen Personen im Regelfall keine Parteistellung im Rodungsbewilligungsverfahren zukommt, sind die Forstbehörden zu einer besonders sorgfältigen Prüfung der Voraussetzungen angehalten.

Rodungsbewilligung für ein Kultur- und Sportzentrum – BH Kirchdorf an der Krems

Der Anrainer an ein Waldgrundstück in der Gemeinde Ried im Traunkreis beschwerte sich über eine Rodungsbewilligung, welche die BH Kirchdorf an der Krems der Gemeinde für die Errichtung eines „Sport- und Kulturzentrums“ erteilte. Durch die Rodung werde sein Grundstück einer größeren Überschwemmungsgefahr ausgesetzt und es sei auch eine erhöhte Lärmbeeinträchtigung zu befürchten.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Forstbehörde zunächst zu Recht davon ausging, dass der beantragte Rodungszweck grundsätzlich im öffentlichen Interesse lag, weshalb eine Interessenabwägung gem. § 17 Abs. 3 ForstG durchzuführen war. Nach dieser Bestimmung kann die Behörde eine Rodung dann bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Interessenabwägung
erforderlich

Um eine korrekte Interessenabwägung vornehmen zu können, wäre es aber auch erforderlich gewesen, entsprechende Erhebungen durchzuführen, welches konkrete Vorhaben auf der Waldfläche umgesetzt werden soll. Weiters wäre von der Forstbehörde zu beurteilen gewesen, ob das Vorhaben tatsächlich nur auf der beantragten Rodungsfläche und nicht auf einer anderen Fläche ohne Wald umgesetzt werden kann. Zu diesen Fragen führte die BH Kirchdorf an der Krems nach der Aktenlage aber keine ausreichenden Erhebungen durch.

Unzureichendes
Ermittlungsverfahren

Die Begründung im Rodungsbewilligungsbescheid erschöpfte sich auf die letztlich inhaltsleere Feststellung, dass „unter Berücksichtigung aller Umstände“ das öffentliche Interesse am antragsgemäßen Verwendungszweck das

Interessenabwägung
nicht nachvollziehbar

öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiege. Weder aus dem Rodungsbewilligungsbescheid noch aus dem Verfahrensakt gingen für die VA die Erwägungen der Forstbehörde hervor, welche diese von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der beabsichtigten Errichtung eines Sport- und Kulturzentrums ausgehen ließen. Dies war zu beanstanden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine allfällige Aufhebung des gegenständlichen Bescheides waren allerdings nicht gegeben, weshalb von der Erteilung einer diesbezüglichen Empfehlung Abstand zu nehmen war.

Einzelfall: VA-BD-LF/0106-C/1/2014

Rodungsbewilligung für eine Weidefläche – BH Graz-Umgebung

Im vorliegenden Fall beschwerten sich Anrainer über die Erteilung einer Rodungsbewilligung für ein angrenzendes Waldgrundstück zur Nutzung als Weidefläche. Dadurch würden auch die Abflussverhältnisse zum Nachteil der Nachbargrundstücke verändert.

Agrarstruktur-
verbesserung?

Die BH Graz-Umgebung begründete das öffentliche Interesse an dem beantragten Rodungszweck, welches gem. § 17 Abs. 3 ForstG das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiege, antragsgemäß mit einer Agrarstrukturverbesserung.

Die Rodungsbewilligungswerber führten einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb. Geplante Erweiterungen solcher Betriebe wären nach der Rechtsprechung des VwGH bei der Interessenabwägung im Sinne § 17 Abs. 3 ForstG nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Interesse der Existenzsicherung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und damit im Interesse der Agrarstrukturverbesserung liegen. Zu dieser Frage hat die Behörde entsprechende Gutachten einzuholen.

Entscheidungs-
grundlage nicht
ausreichend

Das Gutachten eines landwirtschaftlichen Amtssachverständigen, auf welches sich die Forstbehörde bei der Annahme einer Agrarstrukturverbesserung stützte, erwies sich aber für die Beurteilung der Frage als ungeeignet. Weiters ging die Behörde nach der Aktenlage nicht darauf ein, ob die angestrebte Verwendung des Waldbodens im Sinne der Rechtsprechung des VwGH nicht auch auf anderen Grundstücken ausgeübt werden könnte, die keine Waldeigenschaft aufweisen.

Unklare
Bescheidbegründung

Aufgrund welcher Erwägungen die Forstbehörde in der Begründung des Rodungsbewilligungsbescheides zur Feststellung gelangte, dass der geplanten Nutzung als Weidefläche ein höheres öffentliches Interesse zuzumessen sei, als der Erhaltung der Fläche als Wald, blieb aus Sicht der VA unklar.

Da ein Anhaltspunkt für eine Eingriffsmöglichkeit der Behörde in die Rechtskraft des gegenständlichen Rodungsbewilligungsbescheides nicht bestand,

war von der Erteilung einer Empfehlung der VA zur Aufhebung des Bescheides abzusehen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0100-C/1/2013

3.11.3 Umwelt

Staubbelastung durch Bodenaushubdeponie – Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck

Jahrelang wurde der Bodenaushub eines Tunnelprojekts in einem Wohngebiet zwischengelagert. Laufende Beeinträchtigung der Anrainerinnen und Anrainer durch Staub waren die Folge. Erst nach sieben Jahren konnte die abfallrechtliche Räumung tatsächlich durchgesetzt werden.

Im Jahr 2008 wurde der Autobahnabschnitt Amras in Innsbruck umgebaut. Die Baufirma führte den dabei angefallenen Bauschutt am Rande eines nahegelegenen Wohngebiets einer Zwischenlagerung zu.

Die Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck erteilte dieser Zwischenlösung zunächst für maximal 18 Monate eine naturschutzbehördliche Genehmigung. Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten der verantwortlichen Baufirma blieb der künstliche Hügel von stattlichen 45.000 m³ jedoch jahrelang weiter bestehen. Bei Wind fanden sich die Anrainerinnen und Anrainer häufig in einer regelrechten Staubwolke wieder. Sie beschwerten sich bei der VA.

Siebenjährige
Zwischenlösung

Die Baufirma war über lange Zeit wirtschaftlich nicht in der Lage, die Bauschuttdeponie zu räumen. Zwischenzeitig war auch ein Insolvenzverfahren anhängig.

Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 werden in so einem Fall die Kosten ersatzweise an Dritte weitergegeben (Ersatzvornahme), also an jene, die die Baufirma beauftragt haben. Weil es sich bei der Baustelle um ein öffentliches Bauprojekt handelte, drohten daher dem öffentlichen Auftraggeber Kosten von über 800.000 Euro für die Räumung.

Drohende Belastung für
die öffentliche Hand

Das BMLFUW teilte schließlich mit, dass das verantwortliche Unternehmen die Deponie in einem Etappenplan räumte und diese Arbeiten nunmehr abgeschlossen würden.

Dieser Fall zeigt, dass bei der Vergabe öffentlicher Großprojekte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer gebührend zu bewerten ist. Ansonsten können Zusatzkosten drohen, die in einem Insolvenzfall die Allgemeinheit zu tragen hätte.

Einzelfall: BMLFUW-LE.4.2.7/0027-RD 3/2014

Förderungsvergabe nach dem Umweltförderungsgesetz

Nach dem Umweltförderungsgesetz können auch Private Förderungen für umweltwirksame Investitionen erhalten. So werden etwa die thermische Sanierung von Gebäuden, die Umstellung von Heizsystemen oder die Errichtung von Solaranlagen gefördert.

Das Umweltförderungsgesetz (UFG) sieht die Abwicklung dieser Förderungen durch private Träger, wie die Kommunalkredit – Public Consulting GmbH vor. Diese beauftragt ihrerseits andere Stellen, wie Bausparkassen mit der Beratung und der Antragsentgegennahme.

Das Fördersystem will einen Anreiz für umweltrelevante Investitionen schaffen. Daher müssen Förderanträge vor der Umsetzung beantragt werden. Förderbar ist nur ein bestimmter Anteil der Gesamtinvestitionen. Erst wenn eine grundsätzliche Förderzusage (z.B. ein sogenannter Sanierungsscheck) erteilt wurde, darf man mit der Projektumsetzung beginnen. Die tatsächliche Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Arbeiten und der Vorlage der Abrechnung samt den Rechnungen konzessionierter Betriebe.

Bei seiner örtlichen Bausparkassenfiliale beantragte Herr N.N. im März 2014 eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsschecks 2014“. Trotz Nachfrage hatte er zunächst keine Bestätigung erhalten. Die Bausparkasse forderte ihn kurz danach zur Nachreichung des fehlenden Energieausweises auf, obwohl er diesen bereits übergeben hatte. Er kam der Aufforderung dennoch sofort nach.

Schriftliche
Förderzusage

Mit Schreiben der Bausparkasse erhielt er die positive Beurteilung seines Förderantrags samt Antragsnummer. Sowohl von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als auch in einem gemeinsamen Schreiben der Bundesminister Ruppreecher und Mitterlehner erhielt er eine Benachrichtigung von der Förderzusage. Daraufhin nahm Herr N.N. einen Kredit zur Finanzierung seines Investitionsanteils auf.

Überraschende
Stornierung

Ein halbes Jahr später zog die Kommunalkredit – Public Consulting GmbH die Förderzusage mit der Begründung zurück, dass das eingereichte Projekt bereits im März 2014 abgeschlossen worden und der Antrag bei der Bausparkasse aber erst am 1. April 2014 eingelangt sei.

Nach erfolgloser Korrespondenz mit der Förderstelle wandte sich der Betroffene an die VA mit der Beschwerde, dass ihm nicht bekannt sein konnte, wann genau seine örtliche Bausparkasse den Antrag an die Förderstelle weiterleite. Mit der Umsetzung des Projekts habe er jedenfalls erst nach Antragstellung und Übermittlung aller geforderten Unterlagen an die lokale Bausparkasse begonnen.

Auszahlung der
Förderung

Nachdem die VA den genauen Ablauf im direkten Gespräch mit dem Betroffenen erhoben hatte, konnte beim zuständigen BMLFUW erreicht werden, dass

diese Förderangelegenheit nochmals geprüft wurde. Im Rahmen dieser Prüfung konnte festgestellt werden, dass Herr N.N. tatsächlich erst nach Antragstellung mit der Umsetzung begonnen hatte. Die Stornierung der Förderzusage wurde aufgehoben und die Förderung ausbezahlt.

Einzelfall: VA-BD-U/0024-C/1/2014, BMLFUW-LE.4.2.7/0044-RD3/2014

3.12 Landesverteidigung und Sport

Einleitung

68 Geschäftsfälle Im Berichtsjahr 2014 wurden 68 Geschäftsfälle im Bereich des BMLVS bearbeitet. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine signifikante Steigerung um knapp 20 %. Im Mittelpunkt der Beschwerden standen dienstrechtliche Probleme von Heeresbediensteten sowie Beschwerden von Präsenzdienstleistenden.

Auch im Berichtsjahr 2014 wurde entsprechend dem Ergebnis der Volksbefragung zum Thema Wehrpflicht im Jahr 2013 besonderes Augenmerk darauf gelegt, wie das in der Volksbefragung bestätigte Wehrsystem in der Praxis gelebt wird. So hat die VA mehrere amtswegige Prüfungsverfahren eingeleitet, welche die Einsatzfähigkeit (von Teilen) des Bundesheeres zum Gegenstand haben. Die Ermittlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass darüber erst nächstes Jahr detaillierter berichtet werden kann.

3.12.1 Dienstrechtliche Härten für kranke/verletzte Militärpersonen in der Einstiegsphase

Schon im PB 2013 (S. 227 f.) berichtete die VA über die dienstrechtlich prekäre Situation von Militärpersonen in der Einstiegsphase. Die Situation hat sich noch nicht verbessert, da gesetzliche Änderungen bisher nicht erfolgt sind.

Soldatinnen und Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind gemäß § 30 WehrG grundsätzlich vorzeitig aus dem Dienst zu entlassen, wenn ihre voraussichtliche Dienstunfähigkeit mehr als 24 Tage dauert. Dabei ist es egal, ob die Gesundheitsbeeinträchtigung (mit-)verschuldet (verschuldeter Unfall, Betreiben von besonders riskanten Sportarten etc.) ist oder nicht. Eine Ausnahme ist nur der Dienstunfall. Diese Regelung wirkt sich nachteilig auf Personen aus, die den Soldatenberuf ergreifen oder sich zumindest für längere Zeit zum Wehrdienst verpflichten wollen. Das „Eingangstor“ zum Beruf ist nämlich der Status als „Person im Ausbildungsdienst (PiAD)“, der ein Jahr oder auch länger dauern kann. Währenddessen genießen die Bediensteten keinen Kündigungsschutz und sind nicht arbeitslosenversichert.

Keine Nachbesserung der Gesetzeslage Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber auf die Kritik der VA hin keine Regelungen zur Verbesserung der Lage der Betroffenen erlassen.

Nicht (nur) der Gesetzgebung, sondern auch der Personalverwaltung (insbesondere im Bereich des Heerespersonalamtes) ist eine weitere Härte für PiAD zuzurechnen:

Rückzahlung der Monatsprämien Grundsätzlich ist die gesetzliche Regelung nicht zu kritisieren, dass bei freiwilligem Austritt aufgrund veränderter Lebensplanung fast die gesamte ausbezahlte Monatsprämie zurückgefordert wird. Dahinter steht die nachvollziehbare gesetzliche Motivation für die PiAD, ihre freiwillig eingegangene

Verpflichtung bis zum Ende zu erfüllen. Ähnliches gilt bei selbstverschuldeter Dienstuntauglichkeit aus anderen Gründen, etwa bei weggefallener Verlässlichkeit. Eine zu große Härte – insbesondere im Zusammenhang mit der mangelnden sozialen Absicherung – bedeutet die Rückzahlungspflicht jedoch bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit. Hier sollte eine entsprechende Gesetzesänderung erfolgen.

Schon bei bestehender Rechtslage könnte eine weite Auslegung der Möglichkeit zur (teilweisen) Abstandnahme von der Rückforderung in Härtefällen gemäß § 55 Abs. 3 HGG eine Verbesserung bringen. Die VA hat daher über einen konkreten Beschwerdefall hinaus eine Systemprüfung in diesem Bereich durchgeführt.

Die derzeitige Vorgangsweise des BMLVS verstärkt die schon dem Gesetz innewohnenden Härten durch eine inkohärente Spruchpraxis. Während manches Mal von der Rückforderung abgesehen wird, wird in gleichgelagerten Fällen, so auch in einem anderen Beschwerdefall, eine Abstandnahme nicht gewährt. Die Ablehnung erfolgte unter Verwendung wiederkehrender, floskelhafter Textbausteine, die keine Rückschlüsse auf die behördliche Entscheidungsmotivation zuließen. Ein widerspruchsfreies System, in welchen Fällen (unverschuldeter) gesundheitsbedingter Dienstunfähigkeit die Abstandnahme teilweise oder ganz gewährt wird und in welchen nicht, ist nicht erkennbar.

Positiv ist immerhin festzuhalten, dass das BMLVS (nach einer Darstellung eines Beschwerdefalles im ORF) eine interne Überprüfung angekündigt hat. Das Ergebnis lag der VA im Redaktionszeitraum dieses Berichts noch nicht vor.

Interne Untersuchung
angekündigt

Einzelfall: VA-BD-LV/0005-C/1/2014, S91154/29-PMVD/2014

3.12.2 Mängel in der Personalverwaltung

In mehreren Fällen wandten sich Bedienstete des Bundesheeres an die VA und beschwerten sich über mangelnde Professionalität der Personalstellen. So wurden personalrechtliche Angelegenheiten gar nicht oder nur mit großen Verzögerungen behandelt. Erschwerend kam die mangelnde Bereitschaft hinzu, Fehlleistungen als solche anzuerkennen bzw. zumindest zu bedauern.

Einem Bediensteten wurde wegen Zweifels an seiner Eignung die Lizenz zur Flugzeugwartung entzogen. Dies bedeutete, dass er seinen angestammten Beruf nicht ausüben konnte und provisorisch anderweitig verwendet werden musste. Eine solche Konstellation sollte für die Personalstelle eine besondere Motivation zur raschen Klärung darstellen. Dennoch verging zwischen dem Entzug der Lizenz und der Anordnung bzw. Durchführung der fliegerpsychologischen Begutachtung ca. ein Jahr. Weder wurde ein Bedauern artikuliert noch eine Erklärung dafür abgegeben, weshalb man die Maßnahmen nicht eher getroffen hatte.

Gravierende Verfahrens-
verzögerungen

Eingabe unbeantwortet Ein kurz zuvor pensionierter Unteroffizier stellte im Jänner 2014 einen Antrag auf Urlaubsabgeltung. Nachdem monatelang keine Reaktion erfolgt war, urgierte er höflich im Juni. Da auch darauf jegliche Reaktion ausblieb, wandte er sich Anfang September an die VA. Das BMLVS begründete die Verzögerung mit „fehlenden Vorgaben für die technische Umsetzung in besoldungsrechtlicher Hinsicht“.

Wieso man den Betroffenen nicht mit Kurzbrief auf zu erwartende technisch bedingte Verzögerungen hinwies und ihn stattdessen fast ein Jahr lang auf eine Reaktion warten ließ, blieb offen. Die technisch bedingte Verzögerung der Enderledigung an sich wurde zwar bedauert. Dass man in solchen Fällen einem Antragsteller keinerlei zeitnahe Erklärung über Gründe für eine zu erwartende Verzögerung übermittelt, erscheint dem BMLVS jedoch offenbar nicht weiter problematisch.

Gesetzeswidrige Entlohnung Eine Bedienstete beschwerte sich darüber, dass ihre Entlohnung für ihre tatsächliche Verwendung zu gering sei. In zwei Stellungnahmen an die VA bestritt das BMLVS die Verwendung. Auffällig war, dass die Betroffene die vom BMLVS bestrittenen Tätigkeiten bemerkenswert gut beschreiben konnte und auch Zeugen auf ihrer Dienststelle benannte. Daher führte die VA einen Lokalaugenschein mit entsprechenden Befragungen durch, welcher eine Bestätigung der Angaben brachte. Damit konfrontiert, entschloss sich das BMLVS letztlich doch zu einer Nachzahlung, was an sich positiv zu würdigen ist. Ein Bedauern für die zweifache unrichtige Information an die VA bzw. die lange Zeit (teilweise fast drei Jahre, sodass schon die Verjährung im Raum stand), in der die Betroffene auf die angemessene Entlohnung warten musste, wurde jedoch nicht artikuliert.

Befangene Informationsgeber Das BKA evaluierte, ob die Praxis der Pauschalierung der Gefahrenzulage im BMLVS bei den G2/S2-Diensten in gewohntem Umfang aufrechterhalten werden sollte. Das Ergebnis war eine Einschränkung des Bezieherkreises auf die Militärkommanden. In diesen Fällen ist eine Kooperation zwischen Fachressorts und den für Personalangelegenheiten aller Bundesbediensteten federführenden Stellen (derzeit beim BKA angesiedelt) erforderlich. Manche Fälle bringen weniger Rechtsprobleme, sondern eher Sachverhaltsfragen mit sich. Dem BKA müssen daher realitätsnahe, von Eigeninteressen des Fachressorts möglichst unbeeinflusste Darstellungen zur Verfügung gestellt werden.

Im Falle der Gefahrenzulage informierten neben Vertretern der Personalabteilung Bedienstete des Militärkommandos Wien, beide von der Neuregelung begünstigte Dienststellen, das BKA. Der Beschwerdeführer gehörte einer von der Neuregelung negativ betroffenen Dienststelle an und kritisierte die „Befangeneheit“ der Bediensteten des Militärkommandos Wien. Weiters verwies er glaubhaft auf weitere Dienststellen, welche intern eine Art „Protest“ erhoben hatten. Die VA schloss sich diesen Bedenken an. Es wäre immerhin möglich gewesen, ein breiteres Spektrum der von der Neuregelung betroffenen Stellen zu involvieren. So wären allenfalls interessengeleitete – womöglich sogar wi-

dersprechende – Angaben eher offen zutage getreten. Das BMLVS stellte keine Änderung der Praxis bzw. keine neuerliche Befassung des BKA in Aussicht.

Einzelfälle: VA-BD-LV/0059-C/1/2013 (S91154/6-PMVD/2014), VA-BD-LV/0049-C/1/2013 (S91154/1-PMVD/2014), VA-BD-LV/0049-C/1/2014 (S91154/45-PMVD/2014), VA-BD-LV/0051-C/1/2014 (S91154/53-PMVD/2014)

3.13 Verkehr, Innovation und Technologie

Einleitung

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA im Bereich des BMVIT 405 Beschwerden. Diese betrafen u.a. das Eisenbahnwesen, das Post-, Telekommunikations- und Fernmeldewesen, das Rundfunkgebührenrecht sowie den Vollzugsbereich des Führerscheingesetzes (FSG) und des Kraftfahrgesetzes (KFG).

Viele Beschwerden gegen ausgegliederte Rechtsträger

Viele Beschwerden richteten sich gegen beliebige bzw. ausgegliederte Rechtsträger, insbesondere gegen die ÖBB, die GIS Gebühren Info Service GmbH, die Österreichische Post AG sowie die A1 Telekom Austria AG. Die VA möchte an dieser Stelle allen mit der Behandlung der Beschwerdefälle befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ÖBB, der Post AG und der GIS Gebühren Info Service GmbH für die Kooperationsbereitschaft und gute Zusammenarbeit sehr herzlich danken. In zahlreichen Fällen wurde dadurch auch außerhalb der Zuständigkeit der VA eine Lösung im Sinne der Hilfe suchenden Menschen ermöglicht. Die VA macht darauf aufmerksam, dass sie in Bezug auf diese Unternehmen für viele Bürgerinnen und Bürger oft die einzige Anlaufstelle ist, die sich ihrer Anliegen kompetent, kostenfrei und unbürokratisch annehmen kann.

Probleme durch fehlende Prüfständigkeit

Zu erwähnen ist jedoch, dass in einigen Fällen die (weitgehend) fehlende Prüfständigkeit der VA eine effektive Unterstützung der Hilfe suchenden Menschen verhindert hat. Insoweit zeigt sich gerade hier, dass die langjährige Forderung der VA nach Ausweitung einer Prüfständigkeit auf ausgegliederte Rechtsträger berechtigt ist.

Beschwerden über FSG als Schwerpunkt

Zahlreiche Beschwerden betrafen den Vollzugsbereich des FSG. Häufigste Ursache für die Befristung bzw. den Entzug der Lenkberechtigung waren Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Betroffenen zum Lenken eines Kfz. Gründe dafür waren etwa schwere chronische Erkrankungen oder Suchtmittelmissbrauch. Vereinzelt wurden auch Beschwerden über die Umschreibung ausländischer Lenkberechtigungen an die VA herangetragen.

Im Vollzugsbereich des KFG, ging es u.a. um Probleme mit Zulassungen oder Bestrafungen wegen Nichtbefolgung der Lenkerauskunft. Einzelbeschwerden bezogen sich auf das Kraftfahrliniengesetz und das Gelegenheitsverkehrsgesetz.

Vergabe Wunschkennzeichen

Klärungsbedarf herrschte aus Sicht der VA im Hinblick auf die Vergabe von Wunschkennzeichen. Im KFG ist ein allgemeines Verbot von anstößigen Buchstabenkombinationen normiert. Konkretisiert wird dies durch einen Erlass des Ministeriums aus 1989. Dennoch befinden sich Kennzeichen mit anstößigen Buchstabenkombinationen im Umlauf. Insofern regt die VA an, den über 20 Jahre alten Erlass zu überarbeiten um eine Richtlinie für eine bundesweit einheitliche Vollziehung zu schaffen. Das BMVIT sah jedoch keinen Handlungsbedarf (VA-BD-V/0154-C/1/2013, BMVIT-14500/0012-I/PR3/2014).

Etliche Beschwerden betrafen die Straßenbemaßung und unzureichende Lärmschutzmaßnahmen an Autobahnen und Schnellstraßen. Probleme ergaben sich insbesondere mit unsachgemäß angebrachten Vignetten. Zahlreiche Anrainerinnen und Anrainer der A2 bei Feldkirchen beschwerten sich über unzumutbare Lärm- und Schadstoffbelastungen. Die VA ist derzeit noch bemüht, eine Entlastung der Betroffenen zu erreichen (VA-BD-V/0103-C/1/2013, BMVIT-14500/0031-I/PR3/2014).

Bundesstraßen und Maut

3.13.1 Eisenbahnwesen

VA tritt für Barrierefreiheit von Bahnhöfen ein

Nach Auffassung der VA geht es nicht an, dass Bahnhöfe nach Umbaumaßnahmen nicht mehr barrierefrei zu erreichen sind, obwohl die Barrierefreiheit ursprünglich gegeben war.

Durch mehrerer Eingaben betroffener Bahnkundinnen und Bahnkunden erhielt die VA davon Kenntnis, dass in mehreren Fällen Umbaumaßnahmen an bisher barrierefreien Bahnhöfen dazu geführt hatten, dass diese nun nicht mehr barrierefrei zu erreichen sind. Dies stellt Fahrgäste vor große, ja mitunter unlösbare Probleme.

Bahnhofsumbauten führen mitunter zum Verlust der Barrierefreiheit des Bahnhofes

Da diese Vorgangsweise der ÖBB nach Auffassung der VA gleichermaßen unverständlich wie untragbar ist, wurden die Verantwortlichen der ÖBB mit Nachdruck dazu aufgefordert, Sorge zu tragen, dass die Barrierefreiheit ab sofort auch nach einem Umbau gewahrt bleibt und in den betroffenen Fällen so rasch wie möglich wiederhergestellt wird.

VA kritisiert Verlust der Barrierefreiheit und fordert deren Wiederherstellung

Die VA freut sich feststellen zu können, dass diese Bemühungen großteils erfolgreich waren. So konnten im Berichtsjahr in den Bahnhöfen Angern an der March, St. Peter-Seitenstetten und Neumarkt an der Ybbs Lifte fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Damit ist die barrierefreie Erreichbarkeit dieser Bahnhöfe wieder hergestellt.

Großteil der betroffenen Bahnhöfe jetzt wieder barrierefrei

Weiters konnte die VA erwirken, dass für die im Dezember 2014 wieder eröffnete Haltestelle Blindenmarkt Lifte errichtet werden, die im Frühjahr 2015 in Betrieb genommen werden sollen, wodurch die barrierefrei Erreichbarkeit gleichfalls wieder hergestellt wird.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0025-A/1/2013, VA-BD-VIN/0107-A/1/2014; u.a.

Umfassende Tarife im Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) noch immer nicht umgesetzt

Nach Auffassung der VA darf der Fahrpreis für ein und dieselbe Strecke mit demselben Verkehrsmittel nicht davon abhängig sein, ob die Fahrkarte beim Fahrkartenautomaten nach der VOR-Fahrpreisberechnung oder über die ÖBB nach der ÖBB-Fahrpreiskalkulation erworben wurde.

VA kritisiert unterschiedliche Fahrpreisberechnungen

Wie die VA bereits im PB 2008 (S. 317 f.) dargelegt hat, wird im VOR-Tarif nach Zonen gemäß Tarifzonenplan abgerechnet, während bei ÖBB-Tickets ausschließlich die auf Schienen zurückgelegten Kilometer zur Fahrpreisberechnung herangezogen werden. Diese unterschiedlichen Methoden der Fahrpreisberechnung können zu unterschiedlichen Tarifen für dieselbe Strecke führen, was zu einer von Fahrgästen immer wieder zu Recht kritisierten Preisintransparenz führt. Die VA ist seit Jahren der Auffassung, dass im Interesse der Fahrgäste eine einfache und nachvollziehbare Tarifstruktur im VOR geschaffen werden muss.

VOR-Tarifreform verzögert sich weiter

Noch zu Beginn des Jahres 2012 sah es danach aus, als würde diese langjährige Forderung der VA in absehbarer Zeit erfüllt. Denn noch zu diesem Zeitpunkt war beabsichtigt, mit 1. Juli 2013 die lang in Ausarbeitung befindliche Vor-Tarifreform umzusetzen. Im Zuge dieser Reform sollten VOR und VVND (Verkehrsverbände NÖ/Bgld) zu einem Verkehrsverbund Ost mit einem einheitlichen Tarifsysteem zusammengefasst werden, in dem auch nicht mehr zwischen Bus- und Bahnbenützung unterschieden wird.

Bedauerlicherweise hat sich dieses Vorhaben zeitlich neuerlich massiv verzögert, sodass der ursprünglich vorgesehene Termin nicht eingehalten werden konnte und ein endgültiger Umsetzungszeitpunkt auch bei Redaktionsschluss dieses Berichtes noch nicht absehbar war. Die VA hofft jedoch weiterhin, dass die in Aussicht genommene Reform trotz der aufgetretenen Komplikationen noch in angemessener Zeit verwirklicht werden kann.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0014-A/1/2009, 0091-A/1/2009, 0206-A/1/2009, 0001-A/1/2010; u.a.

3.13.2 GIS Gebühren Info Service GmbH

VA fordert Ausweitung der Möglichkeit der Rundfunkgebührenbefreiung

Die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Befreiung von den Rundfunkgebühren nur für Personen zu ermöglichen, die in der Fernmeldegebührenordnung taxativ aufgezählte Leistungen beziehen, führt in der Praxis immer wieder zu Härtefällen.

Keine Rundfunkgebührenbefreiung für mehrere Gruppen mittelloser Menschen

Die VA hat bereits mehrfach, zuletzt im PB 2013 (S. 234 f), darauf hingewiesen, dass die in § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung getroffene Regelung, wonach die Rundfunkgebührenbefreiung an den Bezug bestimmter Leistungen geknüpft ist, von vielen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern als sozial unfair erachtet wird. Dies trifft insbesondere auf jene sozial benachteiligten Menschen zu, die ausschließlich deshalb nicht in den Genuss der Rundfunkgebührenbefreiung kommen können, weil sie keine der in der zitierten Gesetzesbestimmung genannten Leistungen beziehen. Betroffen sind dabei insbesondere Präsenziener, Selbständige mit einem geringem Einkommen, Studentinnen

und Studenten sowie Personen, deren Einkommen ausschließlich im Empfang von Unterhaltsleistungen besteht.

Auch im Berichtsjahr hatte die VA wieder mehrere Beschwerden zu bearbeiten, in denen die Rundfunkgebührenbefreiung trotz sozialer Berücksichtigungswürdigkeit ausschließlich aufgrund dieser Rechtslage nicht möglich war. Die VA bekräftigt daher nochmals ihren Standpunkt, dass es zweckmäßig wäre, diese Gesetzesbestimmung zu überdenken und den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten.

VA fordert Änderung der Rechtslage

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0102-A/1/2014, VA-BD-VIN/0141-A/1/2014, VA-BD-VIN/0154-A/1/2014, VA-BD-VIN/0182-A/1/2014; u.a.

3.13.3 Anbringung einer Vignette an einem Trike?

Die Anbringung einer Vignette an einem Trike ist nicht möglich, sie kann nur mitgeführt werden. Wenn der Fahrer das Fahrzeug an einer Autobahnraststätte verlässt, droht ihm eine Ersatzmaut oder sogar ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Mautprellerei.

Bei Trikes handelt es sich um offene, dreirädrige Fahrzeuge ohne Windschutzscheibe. Eine Anbringung der Autobahnvignette stellt bei diesen Fahrzeugen daher ein Problem dar. Deshalb sieht eine gesetzliche Ausnahmerebestimmung vor, dass Trike-Fahrer die Autobahnvignette mit sich zu führen und einem Kontrollorgan der Asfinag jederzeit vorzuzeigen haben.

Herr N.N. ist Inhaber eines solchen Spezialfahrzeuges. Da es ihm bei dieser Art Fahrzeug nicht möglich ist, während des Besuchs einer Autobahnraststätte die Vignette sicher vor Diebstahl oder Witterung am Fahrzeug zu hinterlegen, wandte er sich ratsuchend an die Asfinag. Dort erhielt er die Auskunft, dass er eine Bestrafung wegen fehlender Vignette nur dadurch vermeiden könne, indem er sein Fahrzeug nicht verlasse.

Diese Auskunft nahm Herr N.N. zum Anlass, eine Beschwerde bei der VA einzubringen, in welcher er die berechnete Auffassung vertrat, dass diese unbrauchbare Empfehlung der Asfinag einem Toilettengang- und Pausenverbot gleichkäme. Die VA wandte sich an das BMVIT und stieß dort auf Verständnis.

Aus Anlass dieses Prüfungsverfahrens erteilte das BMVIT der Asfinag die Anweisung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mautaufsicht bei Kontrollen solcher Fahrzeuge künftig das Eintreffen des abwesenden Fahrzeuglenkers abzuwarten haben, um ihm die Möglichkeit zu geben, eine gültige Vignette vorzuweisen.

Mautaufsichtsorgan muss auf Fahrer warten

Einzelfall: VA-BD-V/0136-C/1/2014, BMVIT-14.500/0020-I/PR3/2014

3.14 Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Einleitung

In diesem Ressortbereich fielen im Berichtszeitraum insgesamt 200 Beschwerdefälle an.

Aufteilung nach Sachgebieten und Bundesländern

147 Beschwerden betrafen den Bereich Wirtschaft. Gegenüber dem Vorjahr ging der Anteil der Beschwerden aus dem Bereich des Betriebsanlagenrechts von zwei Drittel auf die Hälfte zurück. Wiederum überwiegend wandten sich belästigte Nachbarinnen und Nachbarn an die VA. Knapp die Hälfte der nachbarlichen Beschwerden betraf Gastgewerbebetriebe. Deutlich ragte auch in diesem Berichtsjahr wiederum der Anteil an Unternehmerbeschwerden heraus. 22 Eingaben betrafen Vermessungsämter, zwei Beschwerden Probleme mit der Kammer und drei Beschwerden die Vollziehung des MinroG. Aufgeteilt nach Bundesländern stammten im Jahr 2014 die meisten Beschwerden aus Wien, gefolgt von der Stmk, OÖ und NÖ. Die wenigsten Beschwerden kamen aus Tirol, Vbg und Bgld.

Anfallszahlen

Die VA wurde im Berichtszeitraum mit 53 Fällen befasst, die den Bereich Wissenschaft und Forschung im BMWFW betrafen. Die Schwerpunkte lagen auf der Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen (23 Eingaben) sowie auf Studienförderungsangelegenheiten (17 Eingaben).

3.14.1 Grundrechte

Endlich barrierefreier Zugang in den Wiener Theseustempel

Ausstellungen im Theseustempel im Wiener Volksgarten sind seit dem Frühjahr 2014 nun endlich barrierefrei zugänglich. Eine Rampe wurde errichtet, die einen Zugang ohne fremde Hilfe ermöglicht.

Nach jahrelangen Rückfragen der VA fruchteten endlich die Bemühungen des Kunsthistorischen Museums, der Burghauptmannschaft Österreich, des Bundesdenkmalamts sowie der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Vor Beginn der Ausstellungssaison 2014 wurde eine Rampe errichtet.

Einzelfall: VA-BD-WA/0099-C/1/2012

Diskriminierung bei der Besetzung einer Leitungsfunktion – BMWFM

Eine Mitarbeiterin des früheren Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde bei der Besetzung einer Leitungsfunktion aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert. Eine Entschädigung sprach ihr das BMWFW erst nach einer Verfahrensdauer von mehr als zehn Jahren zu.

Frau Dr. N.N. wandte sich im Juni 2014 an die VA und gab an, dass sie sich im Herbst 2002 als Mitarbeiterin im (damaligen) Bundesministerium für Bildung,

Wissenschaft und Kultur (BMBWK) um die ausgeschriebene Planstelle einer stellvertretenden Sektionsleiterin beworben habe. Es sei ihr (sowie anderen Bewerberinnen) aber ein männlicher Bewerber vorgezogen worden, der minder qualifiziert gewesen sei. Sie habe daher eine Entschädigung nach dem B-GlBG beantragt. Das Verfahren sei seit März 2004 anhängig.

Die Prüfung der VA ergab, dass die Bundes-Gleichbehandlungskommission im Besetzungsverfahren im Dezember 2003 eine Diskriminierung von der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Geschlechts und eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes im Sinne des B-GlBG feststellte. Das B-GlBG sah in der hier anzuwendenden Fassung in § 15 vor, dass der Bund zu einem Schadenersatz in Höhe der Bezugsdifferenz für mindestens drei Monate verpflichtet ist, wenn die Antragstellerin bei diskriminierungsfreier Auswahl aufgrund der besseren Eignung beruflich aufgestiegen wäre.

Das BMBWK wies den Antrag auf Schadenersatz zunächst im Oktober 2004 bescheidförmig ab und bestritt eine Diskriminierung. Diesen Bescheid erkannte der VwGH nach einer Verfahrensdauer von mehr als vier Jahren als rechtswidrig und stellte dabei schwere Verfahrensmängel fest.

VwGH hebt
Bescheid auf

Nach einer Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr wies das (damalige) BMBWK den Ersatzanspruch neuerlich ab. Der VwGH hob diesen Bescheid nach einer Verfahrensdauer von wiederum mehr als vier Jahren erneut auf und stellte insbesondere fest, dass die Behörde „überwiegend keine nachvollziehbaren, vergleichenden Beurteilungen der Bewerber vorgenommen, sondern lediglich unbegründete Behauptungen aufgestellt“ habe.

Neuerlich
rechtswidriger Bescheid

Erst nach Einschaltung der VA und nachdem in einem von einer Mitbewerberin parallel geführten zivilgerichtlichen Verfahren eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorlag, der zu entnehmen war, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um die Bewerberin mit Besteignung handelte, gestand das BMBWK die behauptete Diskriminierung zu. Den im Bescheid vom Dezember 2014 festgelegten Schadenersatzbetrag akzeptierte die Beschwerdeführerin.

Entschädigung
zugesprochen

Einzelfall: VA-BD-WF/0027-C/1/2014

3.14.2 Gewerberecht

Allgemeines

Mit Beschwerden über Hindernisse auf dem Weg in die beabsichtigte Selbständigkeit oder aus Sorge um die wirtschaftliche Existenz eines bestehenden Betriebes wandten sich im Jahr 2014 wiederum sehr viele Unternehmerinnen und Unternehmer an die VA. Bezogen auf das Gewerberecht stieg der Anteil dieser Beschwerden bereits auf ein Drittel. Das breite Spektrum der geschilderten Probleme betraf sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung.

Zahlreiche Unterneh-
merbeschwerden

Unternehmerbeschwerden

Eine Beschwerdeführerin beanstandete bei der VA, dass die Gewerbebehörde bei der Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe Fußpflege ihre in Deutschland absolvierte Ausbildung nicht anerkannte.

Einzelfall: VA-BD-WA/0077-C/1/2014

Verfahrensverzögerung
bei BH Zell/See

Ein anderer Einschreiter zog die lange Dauer eines Verfahrens der BH Zell/See zur Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Bauträger“ in Beschwerde.

Einzelfall: VA-BD-WA/0058-C/1/2014

Unvollständige
Auskunft der
BH Wien-Umgebung

Die Beschwerde eines Unternehmers richtete sich gegen unvollständige Auskünfte der BH Wien-Umgebung. Im Vertrauen darauf habe er ein Grundstück gemietet, auf dem er seine gewerbliche Tätigkeit entfalten wollte. Er kritisierte, dass die BH den Betriebsanlagenakt erst im Zuge der Verhandlung genau durchsah. Erst dann habe er von einem aufrechten Schließungsbescheid Kenntnis erlangt. Um seine gewerbliche Tätigkeit am angemieteten Standort aufnehmen zu können, wären zusätzlich teure Investitionen notwendig gewesen; diese konnte und wollte er aber nicht aufbringen. Durch die Nachlässigkeit der BH Wien-Umgebung als Gewerbebehörde habe er bis zur Kündigung des Mietvertrages einen beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden erlitten.

Einzelfall: VA-BD-WA/0034-C/1/2014

Obrigkeitsstaatliche
Sichtweise im Bgld

Wegen Unklarheiten bei der Bestellung ihrer Person als Geschäftsführerin für das Miet- und Taxigewerbe wandte sich Frau N.N. an die VA. Der Magistrat Eisenstadt und das Amt der Bgld LReg führten ihr gegenüber verschiedene und zeitlich nacheinander mehrmals abgeänderte Argumente an, dass und warum sie nicht als gewerberechtliche Geschäftsführerin bestellt werden könne. Frau N.N. reagierte lediglich auf die einzelnen, jeweils unterschiedlichen behördlichen Bedenken. Verwundert war die VA daher über den Inhalt eines vom Landesamtsdirektor übermittelten Schreibens. Darin fand sich die befremdlich anmutende Auffassung, dass „die Anfragen von Frau N.N. ... mehrfach und nach ho. Ansicht ausreichend behandelt wurden“ sowie, dass „weitere theoretische Abhandlungen ... die Verwaltung [behindern], ihren durch Gesetz vorgesehenen Aufgaben nachzukommen“. Die VA hegte Bedenken an der behördlichen Vorgangsweise und kritisierte beim LH die der Einschreiterin angelastete Behinderung der Verwaltung. Die Bearbeitung des Anliegens und die abschließende Sichtweise entsprachen eher einer überkommenen obrigkeitsstaatlichen als einer modernen serviceorientierten Verwaltung.

Einzelfall: VA-BD-WA/0005-C/1/2014

Rechtswidrige
Entscheidung der
MA 63

Eine Beschwerde erreichte die VA vom Verband der Ernährungswissenschaftler Österreichs. Eine Ernährungsberaterin habe von der MA 63 die Gewerbebe-

rechtigung erhalten, obwohl sie nicht über die dafür notwendige Befähigung verfüge. Im amtswegigen Prüfungsverfahren stellte sich der Vorwurf als richtig heraus. Nach übereinstimmender Auffassung von VA und BMWFW hatte die MA 63 die individuelle Befähigung im betreffenden Fall zu Unrecht festgestellt. Das Prüfungsverfahren war zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0136-C/1/2013

Veranstaltungen mit gastgewerblicher Tätigkeit

Die in NÖ seit Jahren steigende Zahl von Festen mit Bewirtung (Musikfeste, Zeltfeste, o.ä.) führt zu Einkommensverlusten und zu Beschwerden von Gastwirten. Die Gewerbebehörden müssten bei solchen Veranstaltungen einschreiten, tun es aber nicht. Das BMWFW ging den Ursachen nach und ergriff Maßnahmen.

Schon im Vorjahr berichtete die VA vom Vorbringen eines Diskothekenbetreibers aus NÖ, der finanzielle Verluste durch die steigende Anzahl von Veranstaltungen in seinem Bundesland beklagte (PB 2013, S. 239f). In der Zwischenzeit organisierten sich zahlreiche Gastwirte in einem Verein. Wegen des Wildwuchses von Veranstaltungen in NÖ erstattete der Verein in einigen konkreten Fällen Anzeigen bei Bezirksverwaltungsbehörden. Seiner Meinung nach übten die Veranstalterinnen und Veranstalter unbefugt das Gastgewerbe aus, die notwendigen Betriebsanlagengenehmigungen fehlten jedoch. Die Veranstalterinnen und Veranstalter würden sich dabei rechtswidrig auf eine Ausnahmebestimmung der GewO stützen, nach der die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken bei Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen von der GewO ausgenommen ist. Ob die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Ausnahme von der GewO im Einzelfall tatsächlich vorlägen, werde hingegen nicht (ausreichend) geklärt. Es bestünde Handlungsbedarf der Gewerbebehörden, diese seien aber säumig.

Eskalation in NÖ

Im Prüfungsverfahren war eine misstandsverdächtige Untätigkeit der Gewerbebehörden bei der Bearbeitung der Anzeigen nicht festzustellen.

Fragen nach der ordnungsgemäßen Vollziehung gewerberechtlicher Bestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen mit Bewirtung stellen sich bundesweit. Die VA griff daher die Problematik in grundsätzlicher Hinsicht auf und befasste damit das BMWFW. Klärungsbedürftig war vor allem, ob bzw. wie effizient, rasch und ressourcenschonend das notwendige Verwaltungshandeln der Gewerbebehörden angesichts der zahlreichen und immer kurz befristeten Veranstaltungen erfolgen soll bzw. im Lichte der geltenden Rechtslage überhaupt erfolgen kann.

Sind alle Feste von GewO ausgenommen?

Rechtspolitisch keinesfalls befriedigend erscheint die alleinige, wenn auch rechtlich mögliche, nachträgliche Ahndung im Rahmen eines gewerbebehördlichen Verwaltungsstrafverfahrens. Abgesehen vom dem Verwaltungsaufwand ist bloß damit die Einhaltung gewerberechtlicher Bestimmungen zum Veranstaltungszeitpunkt nicht gewährleistet.

Das BMWFW teilte die Einschätzung der VA, wonach bei Veranstaltungen ein effizienter Vollzug gewerberechtlicher Bestimmungen eine Herausforderung darstellt. Das Ressort berichtete von folgenden Maßnahmen:

Aufsichtsbehördliche
Maßnahmen des
BMWFW

Wegen diverser Anfragen des Landes NÖ seit Juli 2014 habe noch im selben Monat eine Besprechung stattgefunden. Mit Vertretern des Amtes der NÖ LReg und zweier BHs seien die rechtlichen Aspekte erörtert worden. Einen „konsolidierten Informationsstand“ habe das BMWFW Anfang September 2014 schriftlich zusammengefasst und dem Amt der NÖ LReg zur Verfügung gestellt. Um auch das Bewusstsein im Vollziehungsbereich anderer Länder zu stärken, seien im Rahmen von Tagungen in Sbg und OÖ Präsentationen zum Thema erfolgt. Dabei habe sich ergeben, dass die Bezirksverwaltungsbehörden dieser Bundesländer nicht mit einer mit NÖ auch nur annähernd vergleichbaren Situation konfrontiert waren.

Die Ursachen für die Problematik in NÖ sah das BMWFW im regionalen Bereich und zwar konkret in einer Unsicherheit über die Gewerberechtslage. Die Besprechung und die Übermittlung des konsolidierten Informationsstandes an NÖ hätten erheblich zur Entschärfung der Situation beigetragen. Die Anzahl der Anzeigen habe sich ab Spätsommer/Herbst 2014 deutlich verringert.

Aber auch der Vollzug des NÖ Veranstaltungsgesetzes habe zum Entstehen der unbefriedigenden Situation beigetragen. Dessen Bestimmungen sehen bei Veranstaltungen mit bis zu 3.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen die Gemeinde als zuständige Behörde vor. Im österreichweiten Vergleich sei dies eine relativ hohe Teilnehmerzahl. Diese Regelung könnte in NÖ dazu beigetragen haben, dass selbst sehr große Veranstaltungen nur von der Gemeinde ohne Kenntnis der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt worden waren. Bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern wiederum habe im Lauf der Zeit der unrichtige Eindruck entstehen können, dass mit einer veranstaltungsrechtlichen Genehmigung des Bürgermeisters alles erledigt sei. Soweit dem BMWFW bekannt, habe NÖ bereits Anstrengungen unternommen, möglichen Kommunikationsdefiziten zwischen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden entgegenzuwirken.

Die VA anerkennt die Bemühungen und Maßnahmen des BMWFW als Beitrag zur Gewährleistung einer künftig effizienten Vollziehung gewerberechtlicher Bestimmungen in NÖ. Bei der VA langten keine weiteren einschlägigen Beschwerden ein.

Einzelfall: VA-BD-WA/0088-C/1/2014

Rechtswidrige Abwicklung der mündlichen Baumeisterprüfung durch die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien

Die GewO sieht vor, dass der mündliche Teil der Befähigungsprüfungen vor der gesamten Kommission abzulegen ist. In Wien erfolgte der Prüfungsablauf für das Baumeistergewerbe seit 2003 rechtswidrig.

Ein Fachhochschulabsolvent schilderte die rechtswidrige Abwicklung seiner (nicht bestandenen) letzten mündlichen Teilprüfung für das Baumeistergewerbe durch die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien. Die Prüfung sei entgegen der Bestimmung in der GewO nicht vor der gesamten Kommission erfolgt. Vielmehr seien mehrere im Raum anwesende Kandidatinnen und Kandidaten einzeln und gleichzeitig jeweils von einem der im Raum verteilten Mitglieder der Prüfungskommission geprüft worden.

Wenn eine Prüfung nachweisbar schwere Mängel aufweist, kann sie nach den Bestimmungen der GewO für ungültig erklärt werden; in diesem Fall gilt sie als erfolgreich abgelegt (§ 352 Abs. 13 GewO 1994).

Der Einschreiter führte Beschwerde daher nicht nur über die rechtswidrige Abwicklung der Prüfung, sondern auch über die behördliche Säumigkeit. Die in der GewO vorgeschriebene Ungültigerklärung sei auch deshalb notwendig, damit seine Teilprüfung als bestanden gelte. Der LH von Wien, der für die Ungültigerklärung zuständig sei, habe von seinem Vorbringen seit mehreren Monaten Kenntnis, bleibe aber in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde untätig.

Beschwerde auch über behördliche Säumigkeit

Zwischen der VA und dem BMWFV bestand Übereinstimmung dahingehend, dass die geschilderte Abwicklung der Befähigungsprüfung keinesfalls den gesetzlichen Anforderungen entsprach. § 352 Abs. 8 GewO 1994 sieht vor, dass die mündliche Prüfung vor der gesamten Kommission abzulegen ist. Dies bedeutet zweifelsfrei, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission gemeinsam und gleichzeitig während der ganzen Dauer anwesend sein müssen und jede einzelne Prüfung gemeinsam, in gesamter Kommission abzunehmen haben.

Im Hinblick auf die Mängel bei der Prüfungsabwicklung war daher im Lichte der gesetzlichen Bestimmung nicht nachvollziehbar, dass die Ungültigerklärung der Teilprüfung durch den LH von Wien unterblieb.

Drei Monate nach Einschreiten der VA erließ die MA 63 über Betreiben des BMWFV schließlich den Bescheid. In korrekter Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung wurde die vom Einschreiter abgelegte Modul-Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe für ungültig erklärt. Damit galt auch diese Modulprüfung als von ihm erfolgreich abgelegt. Der Einschreiter erfüllte damit die Voraussetzungen für die angestrebte Übernahme des Familienbetriebes.

Prüfung wird für ungültig erklärt

Im Prüfungsverfahren ergab sich, dass die rechtswidrige, weil nicht kommissionelle mündliche Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe nicht auf den Beschwerdefall beschränkt war. Seit 2003 handhabte die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien den Prüfungsablauf entgegen den gesetzlichen Bestimmungen. Es habe aber bisher noch nie Beschwerden gegeben.

Die VA geht davon aus, dass die mündlichen Befähigungsprüfungen für das Baumeistergewerbe in Zukunft – wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben – kommissionell abgehalten werden.

Einzelfall: VA-BD-WA/0056-C/1/2014

Kosmetische Hautbehandlung mithilfe von „Knabberfischen“

Garra rufa Fische entfernen abgestorbene Hautpartikel an Füßen durch „Abknabbern“. Amtsärztinnen und Amtsärzte kommen in Gutachten österreichweit zu widersprüchlichen Aussagen zur möglichen Kundengefährdung durch die Fische. Ihre unterschiedlichen Beurteilungen sind Grundlage für die Betriebsanlagengenehmigung oder deren Verweigerung. Sind solche widersprüchlichen Beurteilungen mit dem Stand der Wissenschaft vereinbar?

Amtswegiges
Prüfungsverfahren

Die Beschwerde eines angehenden Unternehmers über die bevorstehende Verweigerung seiner Betriebsanlagengenehmigung für die kosmetische Hautbehandlung mithilfe so genannter „Knabberfische“ (Garra rufa, Rötliche Saugbarbe) war Anlass für ein amtswegiges Prüfungsverfahren. Eine Internetrecherche führte die VA zu verschiedenen österreichischen Betrieben, die solche gewerbliche Dienste aber sehr wohl anboten.

Ursächlich für die unterschiedlichen Entscheidungen der Gewerbebehörden waren die amtsärztlichen Beurteilungen im Einzelfall. Bei positivem Befund und Gutachten konnte die Gewerbebehörde die Betriebsanlage genehmigen. In anderen Fällen wiederum ergab sich aus dem amtsärztlichen Gutachten das Risiko einer Gesundheitsgefährdung von Kundinnen und Kunden, die auch nicht durch Vorschreibung nachvollziehbarer und vollstreckbarer Auflagen vermieden werden könne. Hier musste die Gewerbebehörde die Genehmigung verweigern. Bestätigt wurden diese negativen Entscheidungen vom Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) bzw. vom Landesverwaltungsgericht.

Aus derzeitiger Sicht der VA widersprechen einander die Befunde und Gutachten von medizinischen Sachverständigen auf grundlegende Weise. Die VA geht davon aus, dass solche widersprüchlichen Beurteilungen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften nicht gleichzeitig schlüssig und nachvollziehbar sein können.

BMWFW befasst BMG
mit amtsärztlichen
Auffassungsdifferenzen

Das BMWFW nahm die Bedenken der VA zunächst zum Anlass für eine Länderrumfrage und eine Thematisierung im Rahmen der jährlichen Gewerbeferententagung. Die Landessanitätsdirektionen hätten „weitgehend“ die Auffassung vertreten, dass beim Einsatz von Garra rufa Fischen das Übertragen von Infektionskrankheiten nicht ausschließbar sei. Um eine „verbindliche“ fachmedizinische Aussage zu erhalten, ersuchte das BMWFW im Jänner 2015 das BMG um eine Stellungnahme aus Sicht der medizinischen Wissenschaften. Das Ergebnis stand zum Berichtszeitpunkt noch aus.

Einzelfall: VA-BD-WA/0007-C/1/2014

Gesetzgebung

Gastgartenregelung
vom VfGH wieder
teilweise behoben

Die GewO erfuhr im Berichtsjahr lediglich eine einzige Änderung. Diese erfolgte durch das Erkenntnis des VfGH vom 16. Juni 2014, Zl. G 94/2013. Bereits zum zweiten Mal behob der VfGH eine Wortfolge im § 76a wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es zeigte sich einmal mehr, dass die

seit 19. August 2010 geltenden neuen Erleichterungen für Gastgärten von den betriebsanlagenrechtlichen Grundsätzen der GewO zu sehr abweichen.

Das BMWFW selbst legte keine Entwürfe für Änderungen der GewO vor, die im Berichtsjahr hätten verabschiedet werden können. Dieser Stillstand ist für die VA bemerkenswert. Meinte doch der Bundesminister selbst bei der Diskussion zu den im Jahr 2013 verabschiedeten betriebsanlagenrechtlichen Novellierungen, dass mit dem damaligen Entwurf noch nicht die „Fahnenstange“ erreicht worden sei (siehe PB 2013, S. 240). Der Homepage des BMWFW war im Jänner 2015 zu entnehmen, dass an einer Reform des Betriebsanlagenrechts gearbeitet werde.

Kritik an bestehenden bzw. fehlenden Bestimmungen ergab sich aber auch aus verschiedenen Eingaben an die VA.

So führt die Zuständigkeit auch der Gemeinden für Sperrzeitenregelungen bei Gastgewerbebetrieben immer wieder zu Unbehagen. Nachbarinnen und Nachbarn vertrauen auf die dem Betriebsanlageverfahren zu Grunde gelegte Sperrstunde. Wenn aber die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der GewO längere Öffnungszeiten bewilligt, wird die Nachtruhe gestört. Betroffene schildern zusätzlich ihre Irrwege bei den Behörden, wenn sie die konkret erlaubten Öffnungszeiten in Erfahrung bringen wollen. Sie würden zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und Gemeinde hin- und hergeschickt und bekämen unterschiedliche Auskünfte.

Unterschiedliche
Sperrstunden

Einzelfälle: VA- BD-WA/0146-C/1/2014, VA-ST-GEW/0004-C/1/2014

Fehlende Verpflichtungen der Behörden zur unverzüglichen Weitergabe verfahrensrelevanter Daten an andere Behörden seien Ursache für einen finanziellen Schaden eines Einschreiters gewesen. Er habe vor Abschluss eines Vertrages zum Bau eines Eigenheimes mit einem Baumeister zu dessen aufrechter Befugnis Erkundigungen eingeholt. Erst viel zu spät und nur aufgrund seiner eigenen Bemühungen habe er von der Entziehung der Gewerbeberechtigung des Baumeisters sowie von dessen einschlägigen strafgerichtlichen Verurteilungen erfahren. Bis dahin sei ihm aber durch dessen nicht fachgerechte Leistungen schon ein großer wirtschaftlicher Schaden entstanden. Hätte er schon zum Zeitpunkt seiner Kontaktnahme mit der Baubehörde kurz nach Vertragsabschluss von den schon damals vermutlich der Gewerbebehörde bekannten Problemen erfahren, hätte er viel früher reagieren können und sein Schaden wäre nie so groß geworden.

Vermögensschaden
wegen fehlender
Informationspflichten

Einzelfall: VA-BD-WA/0022-C/1/2014

Nach wie vor ungelöst ist das von der VA aufgezeigte Problem in der Fremdenführer-VO (siehe PB 2013, S. 242ff). Die fachliche Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fremdenführergewerbe ist nach Auffassung der VA in der VO zu hoch angesetzt. Der BMWFW kündigte im Jänner 2015 dazu eine Änderung der Fremdenführer-VO an.

Vollziehung

Verlagerung der Ursachen von Verfahrensverzögerungen

Neben den im Kapitel „Unternehmerbeschwerden“ dargestellten Einzelfällen zeigten sich auch in diesem Berichtsjahr wieder die bekannten Probleme bei der Vollziehung der betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen. Die ordnungsgemäße und verzögerungsfreie Durchführung des Verfahrens liegt im Interesse sowohl der antragstellenden als auch der benachbarten Personen. Überlastungen von Abteilungen, Erkrankungen, ein Sachbearbeiterwechsel oder die Beschaffung von notwendigen Gutachten sind die Gründe, mit denen lange Verfahren überwiegend erklärt werden. Die Wahrnehmungen der VA lassen erkennen, dass sich die Ursachen für Verzögerungen von der organisatorisch strukturellen Ebene zunehmend auf die personelle Ebene verlagern.

Zehnjähriges Betriebsanlageverfahren der BH Wolfsberg

Die Beschwerde eines Nachbarn führte die VA zu einem seit mehr als zehn Jahren unerledigten Betriebsanlageverfahren im Sprengel der BH Wolfsberg. Über Einschreiten der VA ergriff der LH aufsichtsbehördliche Maßnahmen. Er forderte von der Gewerbebehörde einen Zeitplan sowie eine zügige Erledigung und kündigte seinerseits regelmäßige Terminsetzungen an. Zur Verbesserung für alle Betriebsanlageverfahren sei gemeinsam mit der Fachhochschule Ktn ein Monitoringverfahren in Ausarbeitung.

Einzelfall: VA-BD-WA/0106-C/1/2014

Eine andere Nachbarschaftsbeschwerde zeigte, dass eine Stellungnahme des schallschutztechnischen Amtssachverständigen des Amtes der Ktn LReg vier Monaten in Anspruch nahm. Die VA kritisierte beim LH von Ktn nicht nur die Verzögerung, sondern auch die Vorgangsweise der BH Klagenfurt-Land als Gewerbebehörde. Die Befassung des Sachverständigen mit der Frage, ob die vom Nachbarn beschriebenen Tätigkeiten von der Genehmigung umfasst sind, war nach Ansicht der VA überhaupt entbehrlich. Diese Klärung hätte die Gewerbebehörde an Hand der betriebsanlagenrechtlichen Bescheide und Unterlagen im Rahmen einer Überprüfung bzw. mit Hilfe der vorgelegenen Polizeiberichte selbst vornehmen können und müssen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0103-C/1/2014

Vermessungsämter

Im Berichtsjahr verzeichnete die VA einen Anstieg auf 22 Eingaben zu vermessungsrechtlichen Themen. Wie auch zuletzt erkennt die VA eine überzogene Erwartung der Betroffenen an die Zuständigkeit der Vermessungsbehörde. Überwiegend fehlt den Betroffenen das Wissen von den Aufgaben und Möglichkeiten der Vermessungsämter. Der Unterschied zwischen Grundsteuernkataster und Grenzkataster ist noch immer nicht bekannt. Missverständnisse ergeben sich oft aus der irrigen Meinung, dass die Flächenangaben in den vermessungsbehördlichen Unterlagen verbindliche Wirkung haben. Immer wieder ist auch darauf hinzuweisen, dass Zivilingenieure für Vermessungswesen nicht der Kontrolle der VA unterliegen.

Soweit zur Klärung erforderlich, wurden Stellungnahmen des BMWFW eingeholt. In den meisten Fällen erfolgte eine umfassende Aufklärung über die Rechtslage. In einem Fall unterblieb zunächst die Beantwortung einer Anfrage des Beschwerdeführers aufgrund eines Versehens eines Mitarbeiters eines Vermessungsamtes. Sie erfolgte erst nach Einschreiten der VA mit erheblicher Verspätung.

Verspätete Antwort des Vermessungsamtes

Einzelfall: VA-BD-WA/0044-C/1/2014

3.14.3 Wissenschaft und Forschung

Studienbeihilfe für Vorbereitungslehrgänge an Fachhochschulen

Im PB 2013, S. 255 f., regte die VA an, Personen, die einen Vorbereitungslehrgang für die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium absolvieren, eine Studienbeihilfe unter den gleichen Bedingungen zu gewähren wie Personen, die sich auf Studienberechtigungsprüfungen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen vorbereiten.

Dieser Anregung kam der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nunmehr nach und erließ auf Grundlage des § 5 Abs. 2 StudFG eine entsprechende Verordnung. Damit erfolgte eine Gleichstellung der angesprochenen Personengruppe mit Wirkung ab dem Studienjahr 2014/15.

Gleichstellung erreicht

Einzelfall: VA-BD-WF/0012-C/1/2013

Einfacherer Zugang zu Mobilitätsstipendien

Ein Mobilitätsstipendium für ein Auslandsstudium wurde bisher nur dann gewährt, wenn man zuvor im Inland kein Studium inskribiert hatte. Den Grund für diese Vollzugspraxis sahen das BMWFW bzw. die Studienbeihilfenbehörde im Wortlaut des § 56d Abs. 1 StudFG. Demnach muss das geförderte Studium „zur Gänze“ an einer anerkannten Hochschuleinrichtung außerhalb Österreichs betrieben werden.

Vollzugspraxis bringt Härten mit sich

Die VA sah im Hinblick auf einen Anlassfall auch eine andere Rechtsauslegung als vertretbar an. So dürfte zwar parallel zum Auslandsstudium kein Studium an einer österreichischen Hochschuleinrichtung betrieben werden; wenn aber vor Aufnahme des Auslandsstudiums ein Studium im Inland betrieben wurde, sollte dies nicht generell die Zuerkennung eines Mobilitätsstipendiums unmöglich machen. Da die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums jenen für die Studienbeihilfe entsprechen, müssen die Studierenden nämlich ohnehin einen entsprechenden Studienerfolgsnachweis aus den Vorstudien erbringen, bevor sie ein Mobilitätsstipendium erhalten können.

Vollzugspraxis im Sinne der VA geändert

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilte letztlich diese Auffassung und änderte die Vollzugspraxis im Sinne der Anregung der VA mit Wirkung ab dem Studienjahr 2014/15.

Einzelfall: VA-BD-WF/0016-C/1/2014

Erleichterte Studienzulassung – Gesetzesanregung

Die Zulassung zu einem Universitätsstudium kann u.a. auch auf Grundlage einer Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters erfolgen. Werden zwei Lehrgänge zu je vier Semestern abgeschlossen, ist dieses Erfordernis aber nicht erfüllt. Dafür sieht die VA keine sachliche Begründung und regt eine entsprechende Gesetzesänderung an.

Frau N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass sie zwei je viersemestrige Lehrgänge universitären Charakters abgeschlossen habe. Sie habe dabei zweimal je 120 Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer System (ECTS)“ erworben. Die gewünschte Zulassung zu einem Diplomstudium an einer österreichischen Universität sei ihr aber unter Hinweis auf § 64 Abs. 1 Z. 6 UG verwehrt worden.

Zwei je viersemestrige Lehrgänge reichen nicht aus

Nach der genannten Bestimmung kann die allgemeine Universitätsreife, die eine Voraussetzung für die Studienzulassung ist, u.a. durch eine Urkunde über den Abschluss „eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters“ nachgewiesen werden. Die betroffene Universität und das BMWFV vertraten die rechtlich nachvollziehbare Auffassung, dass aufgrund des Wortlauts der zitierten Bestimmung die Absolvierung zweier viersemestriger Lehrgänge das gesetzliche Erfordernis „eines mindestens dreijährigen“ Lehrganges nicht ersetzen könne.

Zwar übersehe das BMWFV in der in § 64 Abs. 1 Z 6 UG genannten dreijährigen Dauer nicht die materielle Komponente, die auch in der Form von 180 ECTS-Punkten anstelle der rein formal auf Jahre abgestellten Komponente ausgedrückt werden könnte, eine Initiative zur Änderung der bestehenden Regelung beabsichtige das BMWFV aber nicht.

VA schlägt alternativen Leistungsnachweis vor

Die VA regt an, die genannte Bestimmung aus Sachlichkeitserwägungen zu ergänzen. So sollte der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife nicht nur durch eine bestimmte Mindestdauer der absolvierten Lehrgänge erbracht werden können, sondern alternativ auch durch das Erreichen einer in ECTS-Punkten bestimmten gleichwertigen Studienleistung.

Einzelfall: VA-BD-WF/0052-C/1/2013

Mängel bei der Anerkennung von Prüfungen – Universität Wien

Die VA stellte im Zuge einer Prüfung von Verfahren zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Prüfungen Missstände an der Universität Wien fest. Diese

fürten zu einer Verfahrensdauer von rund eineinhalb Jahren, die ebenso zu beanstanden war.

Zwölf Studierende des Studiums der Politikwissenschaft an der Universität Wien wandten sich im Zusammenhang mit ihren dortigen Verfahren auf Anerkennung von im Ausland abgelegten Prüfungen an die VA. Darin warfen sie der Universität Wien Mängel bei der Durchführung der Verfahren und insbesondere auch die lange Verfahrensdauer vor. Die Beschwerden waren berechtigt.

Nach § 78 Abs. 1 UG sind positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung absolvieren, auf Antrag von der Universität anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Über solche Anerkennungsanträge ist gem. § 78 Abs. 8 UG in erster Instanz spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidförmig zu entscheiden.

Entscheidungsfrist
zwei Monate

In den vorliegenden Fällen stellte die VA fest, dass Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Universität Wien mündliche Zusagen betreffend die Anerkennung der Prüfungen tätigten, die dann nicht eingehalten wurden.

Weiters wurde den Studierenden auf Anfrage, ob über die von ihnen beigebrachten Zeugnisse hinaus noch weitere Unterlagen vorzulegen seien, zunächst mitgeteilt, dass solche Unterlagen nicht erforderlich seien. Erst rund drei Monate nach Antragstellung, somit nach Ablauf der in § 78 Abs. 8 UG für die Erledigung der Anträge vorgesehenen Frist, wurde den Studierenden mitgeteilt, dass es Probleme bei der Anerkennung gebe. Die Universität Wien erteilte den Studierenden in der Folge nicht nachvollziehbare Verbesserungsaufträge. Danach wies die Erstbehörde die Anträge mit Bescheid zurück, anstatt sie – rechtlich korrekt – abzuweisen.

Zurückweisungs-
bescheide nicht
nachvollziehbar

Weiters enthielt die Homepage der Universität Wien im Hinblick auf die studienrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen zeitweise nicht dem UG entsprechende Informationen. So wurde ohne rechtliche Grundlage darüber informiert, dass eine Anerkennung nur erfolgen könne, wenn die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität Wien nicht möglich ist und die Ablegung im Ausland im Voraus durch die zuständige Studienprogrammleitung genehmigt wurde.

Falsche Informationen
auf Homepage

Insgesamt führten die Fehlleistungen dazu, dass über die Anträge auf Anerkennung der Prüfungen letztlich erst nach rund eineinhalb Jahren entschieden wurde. Die Gründe für diese lange Verfahrensdauer waren überwiegend von der Universität Wien zu vertreten.

Verfahren dauern ein-
einhalb Jahre

Die Universität Wien bedauerte in einer Stellungnahme an die VA die Verfahrensverzögerungen und Verfahrensmängel. Die Vorfälle seien zum Anlass genommen worden, Konsequenzen in personeller sowie organisatorischer

Hinsicht zu ziehen, um die studienrechtliche Korrektheit und organisatorische Effizienz bei der Behandlung von Anerkennungsanträgen sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-WF/0045-C/1/2013; u.a.

Absage eines Lehrganges an der Universität für Weiterbildung Krems

Die Universität für Weiterbildung Krems sagte kurzfristig die Durchführung eines Universitätslehrganges wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl ab. Interessierte sind zeitnah darüber zu informieren, welche Mindestteilnehmerzahl für einen Lehrgang erreicht werden muss.

Lehrgang kurzfristig abgesagt

Die VA wurde von einem Betroffenen mit dem Umstand befasst, dass die Universität für Weiterbildung Krems die Durchführung des Universitätslehrganges „TV & Film-Produktion“ im Wintersemester 2013/14 erst mehr als einen Monat nach dem zunächst beabsichtigten Studienbeginn absagte, da die Mindestteilnehmerzahl für diesen Lehrgang nicht erreicht worden sei. Den Interessentinnen und Interessenten seien dadurch Unannehmlichkeiten und in Einzelfällen auch ein finanzieller Schaden im Hinblick auf bereits getroffene Dispositionen entstanden. Etwaige Schadenersatzansprüche könnten die Betroffenen aber nur gerichtlich geltend machen.

Die VA ersuchte den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft um aufsichtsbehördliche Stellungnahme in dieser Sache. Er verwies darauf, dass eine Verpflichtung zur Durchführung des gegenständlichen Lehrganges nicht bestanden habe. Weiters behalte sich die Universität in allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht vor, Universitätslehrgänge insbesondere wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmeranzahl nicht durchzuführen.

Festgelegte Teilnehmerzahl nicht erreicht

Die Mindestteilnehmerzahl sei im Hinblick auf eine im August 2013 erfolgte Neukalkulation der Kosten des gegenständlichen Lehrganges auf 17 festgelegt worden. Letztlich hätten aber lediglich 15 Interessentinnen und Interessenten eine Studienabsicht bekundet. Eine Informationspflicht der Universität über die zu erreichende Teilnehmerzahl sei rechtlich nicht vorgegeben.

Die VA konnte nicht feststellen, dass eine Verpflichtung für die Universität zur Durchführung des Lehrganges bestand. Diesbezügliche aufsichtsbehördliche Maßnahmen waren daher vom BMWFV nicht zu setzen.

Zeitnahe Information erforderlich

Die VA hielt aber fest, dass es, auch um etwaigen gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang keinen Raum zu geben, geboten wäre, zeitnah und verlässlich zu kommunizieren, welche Mindestteilnehmerzahl für einen Lehrgang festgelegt ist und bis zu welchem Zeitpunkt diese Anzahl erreicht sein muss.

Einzelfall: VA-BD-WF/0056-C/1/2013

Teilnahme am Erasmus-Mobilitätsprogramm – BMWFW

Die Beschwerde einer Bildungseinrichtung über das BMWFW wegen der Nichtnominierung als teilnahmeberechtigte Hochschuleinrichtung am Bildungsprogramm Erasmus+ erwies sich als berechtigt. Auch die Bedingungen der Behörde hinsichtlich eines „Kulanzangebots“ konnte die VA nicht nachvollziehen.

Die Direktorin einer privaten Bildungseinrichtung, die seit 1964 postsekundäre Lehrgänge anbietet, wandte sich an die VA und brachte vor, dass diese Bildungseinrichtung seit 1995 berechtigt sei, am Erasmus-Mobilitätsprogramm der EU teilzunehmen. Voraussetzung für eine solche Teilnahme war und ist, dass das BMWFW die Bildungseinrichtung der Europäischen Kommission als eine im Rahmen von Erasmus förderungsberechtigte „Hochschuleinrichtung“ meldet.

Diese Meldung erfolgte von 1995 bis 2013 anstandslos. Im Februar 2014 wurde die Direktorin darüber informiert, dass ihre Einrichtung nicht (mehr) der Definition der teilnahmeberechtigten Hochschuleinrichtungen im Sinne der Bezug habenden EU-Verordnung für das Programm Erasmus+ (ab 2014) entspreche.

Teilnahme 18 Jahre lang problemlos

Die Nichtnominierung durch das BMWFW habe für die Bildungseinrichtung bzw. deren Studierende insbesondere den Nachteil, dass diese keine Förderung der EU für Auslandssemester an anderen Erasmus-Universitäten erhalten können.

Die genannte Verordnungsbestimmung lautet wie folgt:

„Hochschuleinrichtungen

alle Arten von Einrichtungen der Hochschulbildung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, an denen anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;

alle Einrichtungen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten berufliche Aus- oder Weiterbildung der Tertiärstufe anbieten.“

Das BMWFW gestand zu, dass sich diese Definition gegenüber dem Erasmus-Programm, an welchem die Bildungseinrichtung von 2007 bis 2013 teilnahm, nicht geändert hat. Die Europäische Kommission verlange aber für das Programm Erasmus+ ab 2014 eine strengere Prüfung hinsichtlich der staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen.

Strengere Prüfung von EU angeblich vorgegeben

Gem. § 51 Abs. 2 Z 1 UG seien „anerkannte Bildungseinrichtungen“ nur solche, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen formell anerkannt sind. Eine solche formelle Anerkennung könne z.B. auf Grundlage des UG, des Fachhochschul-Studien-

gesetzes, des Privatuniversitätengesetzes etc. erfolgen. Diese Bestimmung sei auch für die Definition der teilnahmeberechtigten „Hochschuleinrichtung“ gemäß der zitierten EU-Verordnung heranzuziehen. Bei der Bildungseinrichtung fehle es aber an einer solchen formellen Anerkennung.

Behörde legt keinen Nachweis vor

Die VA ersuchte das BMWFW u.a. um Übermittlung jener Unterlagen, aus denen sich nachvollziehen lässt, dass sich die Vorgaben der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Auslegung der angesprochenen Bestimmungen ab 2014 geändert bzw. verschärft haben und wonach die zitierte Bestimmung des UG dabei als Maßstab zu dienen hätte. Solche Unterlagen legte das BMWFW allerdings nicht vor.

Die VA hielt daher fest, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb das Vorliegen einer „Hochschuleinrichtung“ allein an der gegenständlichen Bestimmung des UG zu messen wäre. Auch dass dies von der Europäischen Kommission so verlangt würde, ergab sich im Zuge der Prüfung nicht.

Begriff vom BMWFW zu eng interpretiert

Insbesondere sieht die EU-Verordnung die Notwendigkeit einer formellen Anerkennung einer Einrichtung bzw. der dort vermittelten Qualifikationen im Sinne des UG nicht explizit vor, sondern definiert den Kreis der teilnahmeberechtigten Hochschuleinrichtungen wesentlich weiter. Dies ist schon daran erkennbar, dass nach dieser Definition auch „Gepflogenheiten“ ausreichen können bzw. dass auch Einrichtungen, die berufliche Aus- und Weiterbildung der Tertiärstufe anbieten, vom Begriff der teilnahmeberechtigten „Hochschuleinrichtungen“ erfasst sind.

Beschwerde berechtigt

Dass das BMWFW die gegenständliche Bildungseinrichtung der Europäischen Kommission ab 2014 nicht mehr als an Erasmus+ teilnahmeberechtigte Hochschuleinrichtung meldete, war daher zu beanstanden.

Das BMWFW stellte den betroffenen Studierenden einmalig für das Studienjahr 2014/15 eine Übernahme der monatlichen Zuschüsse in Aussicht, die im Erasmus-Programm durch die EU zur Verfügung gestellt worden wären. Dabei handle es sich aber um eine „Kulanzlösung“ die u.a. unter die Bedingung gestellt wurde, dass die Bildungseinrichtung „zukünftig jegliche Schritte unterlasse, eine Ausnahme zur Teilnahme an Erasmus zu erwirken“.

Nicht nachvollziehbare Bedingung

Für die VA war diese Bedingung nicht nachvollziehbar, zumal die Zuschüsse nicht der Bildungseinrichtung sondern den dortigen Studierenden zugutekommen sollen.

Die Bildungseinrichtung stimmte jedoch der gegenständlichen „Kulanzlösung“ zu, weshalb die VA von der Erteilung einer Empfehlung an das BMWFW zur Nominierung der Bildungseinrichtung für Erasmus+ Abstand nahm.

Einzelfall: VA-BD-WF/0006-C/1/2014

4 Anregungen an den Gesetzgeber

Neue Anregungen

Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Überdenken der unterschiedlichen Fristenregelungen bei GBK und B-GBK.	Frage soll im Zuge der im Regierungsprogramm vorgesehenen Evaluierung der Gleichbehandlungsinstrumente beleuchtet werden.	PB 2014 S. 44 f.
Einbringung einer Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist beim BVwG bzw. einem LVwG soll ex lege als rechtzeitige Beschwerdeeinbringung gelten.	Anliegen soll im Rahmen einer Novelle zur Diskussion gestellt werden.	PB 2014 S. 54 f.
Das MedKF-TG soll dergestalt geändert werden, dass kleine Rechtsträger mit weniger Bürokratie belastet werden.	Das BKA hat sich zu dieser Anregung negativ geäußert.	PB 2014 S. 56 f.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Novellierung des § 23 AIVG betreffend die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung durch das AMS.	Das BMASK sagt eine Änderung zu.	PB 2014 S. 61 f.
Änderung des § 89 Abs. 3 Z 2 ASVG betreffend die Zustimmung des Versicherungsträgers zum Auslandsaufenthalt.	Das BMASK wird eine Änderung im nächsten Novellierungsvorhaben vorschlagen.	PB 2014 S. 62 f.

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Erleichterung des Zugangs zu Patientenverfügungen.	Das BMG hat Anregungen bislang nicht aufgegriffen.	PB 2013 S. 171 f. PB 2014 S. 115 f.

Rezeptgebührenbefreiung für Menschen, die auf Kosten der Behindertenhilfe betreut werden.		PB 2014 S. 118 f.
Ersetzung der unterschiedlichen Länderregelungen zu TBC-Reihenuntersuchungen durch bundeseinheitliche Regelung; Folgeuntersuchungen nur bei Krankheitsverdacht.	BMG kündigt bundeseinheitliche Regelung an.	PB 2014 S. 48 f.

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
In § 3 Abs. 2 MeldeG ist anstelle des Verweises auf das derogierte Postgesetz ein Verweis auf das Vermessungsgesetz bzw. die Adressierverordnung aufzunehmen.	Eine Änderung der Rechtslage wurde vom BMI in Aussicht gestellt.	PB 2014 S. 136 f.

Bundesministerium für Justiz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Änderung des § 138 Abs. 5 StPO, wonach Betroffene lediglich davon in Kenntnis zu setzen sind, dass ihre Rufnummer erfasst wurde und ihnen in dem Verfahren die Rechte nach § 139 Abs. 2 StPO offenstehen.	Anregung wird geprüft; Umsetzung allenfalls gemeinsam mit Umsetzung der RL 2013/48/EU und 2012/29/EU.	PB 2014, S. 145 f.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, gesetzlich zu regeln, dass auch eine bestimmte, in Lehrgängen universitären Charakters erworbene ECTS-Punkteanzahl zur Zulassung zu einem ordentlichen Studium ausreicht.	Das BMWFW sieht hier keine Notwendigkeit zu einer Änderung.	PB 2014 S. 182 f.

Umgesetzte Anregungen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Im Falle von Nachforderungen sollte den Sozialversicherungsträgern zur Vermeidung von Härtefällen der Verzicht auf die Beiträge ermöglicht werden.	Im Wege einer Überbrückungshilfe kann Selbstständigen die Beitrags-schuld teilweise erlassen werden. Aus Sicht der VA ist aber weiterhin eine umfassende Härteregelung erforderlich.	PB 2012 S. 84

Bundesministerium für Familien und Jugend

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ermöglichung der Berichtigung von Irrtümern/Fehlern bei Anträgen auf Kinderbetreuungsgeld.	Mit 14. Novelle zum KBGG (BGBl. I Nr. 117/2013) umgesetzt: Gemäß § 26a KBGG kann die Wahl der Variante binnen 14 Kalendertagen ab der erstmaligen Antragstellung korrigiert werden.	PB 2009 S. 330 f PB 2010 S. 206 f PB 2012 S. 188 PB 2013 S. 155 ff.
Schaffung einer Leistungsverpflichtung nach Klageeinbringung auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld nach Vorbild von § 71 Abs. 2 ASGG.	Mit der 14. Novelle zum KBGG (BGBl. I Nr. 117/2013) umgesetzt: § 24d Abs. 2 KBGG normiert Anspruch auf Geldleistung (Variante 12+2) während des Gerichtsverfahrens über einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.	PB 2011 S. 224 PB 2013 S. 155 ff.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Wirtschaft		
VA regt Änderung der Fremdenführer-Verordnung, BGBl. II Nr. 46/2003, an und fordert Rücknahme des hohen Anforderungsprofils an die im Fremdenführergewerbe verwendeten Personen.	Änderung der Fremdenführer-Verordnung, BGBl. II Nr. 46/2003, Änderung durch BMWFW angekündigt.	PB 2013 S. 264 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Wissenschaft und Forschung		
Die Anregung, Anträge auf Erhöhung der Studienbeihilfe früher wirksam werden zu lassen, wurde umgesetzt.	Änderung des § 39 Abs. 7 StudFG durch BGBl. I Nr. 40/2014.	PB 2001 S. 48 f.
Die Altersgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe wurde für Studierende, die für mindestens ein Kind sorgepflichtig sind, generell auf 35 Jahre angehoben und damit die Anregung der VA auf Prüfung der Altersgrenzen teilweise aufgegriffen.	Änderung des § 6 StudFG durch BGBl. I Nr. 40/2014.	PB 2009 S. 363 f.
Der Sockelbetrag, ab dem das Einkommen von Ehegattinnen und Ehegatten die Studienbeihilfe schmälert, wurde deutlich angehoben. Die von der VA aufgezeigte grundsätzliche Problematik bei Selbsterhalterinnen bzw. Selbsterhaltern bleibt aber bestehen.	Änderung des § 31 Abs. 3 StudFG durch BGBl. I Nr. 40/2014.	PB 2009 S. 365 ff.
Mit dem HSG 2014 wurde die vorgeschlagene Einführung des Wahlrechts für außerordentliche Studierende zu ÖH-Wahlen umgesetzt.	HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014.	PB 2011 S. 243 ff.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
API	Autobahnpolizeiinspektion
Art.	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgericht
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGKK	Burgenländische Gebietskrankenkasse
B-GlBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
Bgld	Burgenland
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	... für Bildung und Frauen
BMeiA	... für Europa, Integration und Äußeres
BMFJ	... für Familien und Jugend
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport

BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	... für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BRG	Bundesrealgymnasium
BStG	Bundesstraßengesetz
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
DSK	Datenschutzkommission
dzt.	derzeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
EisbG	Eisenbahngesetz
ELAK	Elektronischer Akt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
FeZG	Fernsprechentgeltzuschussgesetz
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FHStG	Fachhochschul-Studiengesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
ForstG	Forstgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FSG	Führerscheinggesetz
GbK	Gleichbehandlungskommission
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz

GebG	Gebührengesetz
GehG	Gehaltsgesetz
GelverkG	Gelegenheitsverkehrsgesetz
gem.	gemäß
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GGBG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GZ	Geschäftszahl
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
HGG	Heeresgebührengesetz
HVG	Heeresversorgungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KGKK	Kärntner Gebietskrankenkasse
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LiegTeilG	Liegenschaftsteilungsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million(en)
MPG	Medizinproduktegesetz

MRB	Menschenrechtsbeirat
Mrd.	Milliarde(n)
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
Oö. SHG	Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung

SVA	Sozialversicherungsanstalt
SWRÄG	Sachwalterrechts-Änderungsgesetz
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UbG	Unterbringungsgesetz
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UStG	Umsatzsteuergesetz
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VolksanwG	Volksanwaltschaftsgesetz
VSPBG	Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffG	Waffengesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Günther KRÄUTER

Geschäftsbereichsleitung
Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz
Debora MULA DW-109

Sekretariat
Christa SATZINGER DW-111
Daniela LEITNER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag.^a Patrizia NACHTNEBEL DW-155
- ▶ Mag. Anna-Maria POTOTSCHNIK DW-209
- ▶ Mag.^a Elisabeth PRATSCHER DW-249
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Eike SARTO DW-244
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Johanna WIMBERGER DW-256
- ▶ Mag.^a Elisabeth BISCHOFREITER DW-112
(Verwaltungspraktikantin)

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Gertrude BRINEK

Geschäftsbereichsleitung
Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz
Christine SKRIBANY DW-138

Sekretariat
Brigitte MITUDIS DW-131
Sandra FRITTHUM DW-124

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- ▶ Dr. Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag. Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Dr. Sylvia PAPHÁZY DW-122
- ▶ Mag. Nadine RICCABONA, M.A. DW-189
- ▶ Mag.^a Stephanie SCHLAGER, M.A. DW-254
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag.^a Lisa LUBINGER DW-228
- ▶ Mag.^a Lisa SCHULTES DW-248
(Verwaltungspraktikantinnen)

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Peter FICHTENBAUER

Geschäftsbereichsleitung
Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz
Siegfried Josef LETTNER DW-232

Sekretariat
Beatrix JEDLICKA DW-121
Daniel MAURER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag.^a Julia JERABEK DW-185
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag.^a Claudia MARIK DW-135
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW-133
- ▶ Mag. Thomas SPERLICH DW-236
- ▶ Mag.^a Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag. Georgia-Helene POKORNY DW-248
(Verwaltungspraktikantin)

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117
- ▶ Lukas HAJOS DW-107
(Verwaltungspraktikant)

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Mag. Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Susanne STRASSER DW-212

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211
- ▶ Sonja UNGER DW-104

V/2 - Empfang & Auskunftsdiens

- ▶ Rosa BOSKOVSKY (Ltr.) DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101

V/3 - Beschwerdedekanzlei

- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Maria HALBAUER DW-247
- ▶ Irene ÖSTERREICHER DW-140

V/4 - EDV & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Bryan LAGUS DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Ingrid KLAUS DW-104
- ▶ Gudrun LEITNER DW-104
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-107
- ▶ Julia ZEILLNER DW-107

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-225
- ▶ Ernst TOGNOTTI DW-134
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag.^a Victoria SCHMID DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Dr.ⁱⁿ Kathrin BAIER DW-204
- ▶ Vera REISNER, E.MA DW-205
(Verwaltungspraktikantin)

INTERNATIONALES / IOI

Internationales / IOI Generalsekretariat

- ▶ Mag.^a Ulrike GRIESHOFER (Ltr.) DW-203
- ▶ Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Mag. Petr KUDELKA DW-206
(Verwaltungspraktikant)



VOLKSANWALTSCHAFT

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im März 2015

